

041814/EU XXIII.GP
Eingelangt am 22/07/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.6.2008
SEK(2008) 2038

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Anhang zum

BERICHT DER KOMMISSION

Bericht über die Wettbewerbspolitik 2007

{KOM(2008) 368}

INHALTSVERZEICHNIS

I – Instrumente	9
A – Kartelle – Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag	9
1. Anwendbare Vorschriften	9
1.1. Fortsetzung der Bekämpfung von Kartellen	9
1.2. Sonstige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	9
1.3. Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 82 EG-Vertrag)	10
1.4. Staatliche Rechtsvorschriften	10
2. Anwendung von Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag	11
2.1. Kartelle	11
2.2. Sonstige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	13
2.2.1. Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften im Finanzdienstleistungssektor... ..	13
2.3. Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 82 EG-Vertrag)	13
2.3.1. Kosten-Preis-Schere in einem regulierten Sektor	13
2.3.2. Entscheidung der Kommission mit Orientierungslinien für langfristige Vereinbarungen in der Sache <i>Distrigas</i>	14
2.4. Staatliche Rechtsvorschriften	15
2.4.1. Vollständige Anwendung des Wettbewerbsrechts im regulierten Sektor elektronische Kommunikation	15
2.4.2. Wirksamer Einsatz des Instruments der Zwangsgelder nach Artikel 228 EG-Vertrag	16
2.4.3. Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen	17
3. Ausgewählte Rechtssachen	17
3.1. Gericht erster Instanz bestätigt die ständige Rechtsprechung über die Verweigerung von Informationen in der Rechtssache <i>Microsoft</i>	17
3.2. Gericht erster Instanz bestätigt die Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Verdrängungspreisen durch <i>Wanadoo</i>	18
3.3. Gericht erster Instanz stellt fest, dass gegen Schreiben der Kommission im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 7 keine Rechtsmittel eingelegt werden können	19

3.4.	Gericht erster Instanz definiert in seinem Urteil in der Rechtssache <i>Akzo</i> die Grenzen des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant	21
3.5.	Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache <i>DSD</i> betreffend missbräuchliche Verhaltensweisen innerhalb des deutschen Systems für die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen.....	22
B – Fusionskontrolle		23
1.	Anwendbare Bestimmungen	23
1.1.	Orientierungshilfe für Zuständigkeitsfragen in Fusionskontrollsachen: Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen.....	23
1.2.	Orientierungshilfe für die Bewertung von Zusammenschlüssen: Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse	24
1.3.	Orientierungshilfe für die Bewertung von Zusammenschlüssen: Entwurf der überarbeiteten Mitteilung der Kommission über Abhilfemaßnahmen.....	26
2.	Anwendung der Vorschriften über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen	27
2.1.	Überblick.....	27
2.2.	Abhilfemaßnahmen bei nichthorizontalen Zusammenschlüssen	28
3.	Ausgewählte Rechtssachen	29
3.1.	Rechtsprechung in Fusionsfällen	29
3.1.1.	Cementbouw/Kommission.....	29
3.2.	Materiellrechtliche Würdigung von Fusionen	30
3.2.1.	Sun Chemical Group und andere/Kommission.....	30
3.3.	Schadenersatz für angebliche Verluste aufgrund einer Fusionsentscheidung der Kommission	31
3.3.1.	Schneider Electric/Kommission.....	31
C – Beihilfenkontrolle.....		33
1.	Anwendbare Bestimmungen	33
2.	Anwendung der Beihilfenvorschriften.....	34
2.1.	Überblick.....	34
2.2.	Anwendung der Vorschriften für Regionalbeihilfen.....	35
2.3.	Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)	37
2.4.	Würdigung der Risikokapitalfinanzierung für KMU.....	37

2.5.	Würdigung von Ausbildungsbeihilfen	38
2.6.	Steuerbeihilfen	38
2.7.	Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	39
2.8.	Umweltschutzbeihilfen	41
2.9.	Durchsetzung und Überwachung von Beihilfeentscheidungen	41
2.10.	Anwendung der Beihilfevorschriften in bestimmten Sektoren	43
2.10.1.	Stahl.....	43
2.10.2.	Schiffbau	44
2.10.3.	Kohle.....	44
2.10.4.	Landwirtschaft.....	45
2.10.5.	Fischerei	45
3.	Ausgewählte Rechtssachen	46
3.1.	Definition von Beihilfen	46
3.2.	Verfahrensrechtliche Fragen	47
3.3.	Rückforderung von Beihilfen.....	50
	Die Aufgabe der Wettbewerbspolitik im übergeordneten politischen Rahmen.....	51
	II – Sektorspezifische Entwicklungen.....	52
	A – Energie.....	52
1.	Sektorüberblick	52
2.	Politische Entwicklungen.....	54
2.1.	Anwendung des Kartellrechts	55
2.2.	Fusionen: gleichzeitige Anwendung von Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften (Artikel 21 der Fusionskontrollverordnung)	57
2.3.	Staatliche Beihilfen: eingeleitete Untersuchungen zu regulierten Strompreisen, die bestimmte Unternehmen begünstigen könnten	58
	B – Finanzdienstleistungen	60
1.	Sektorüberblick	60
2.	Politische Entwicklungen.....	61
2.1.	Sektoruntersuchung zum Retail-Bankgeschäft	61
2.2.	Kommission verbietet die von MasterCard erhobenen multilateralen Interbankenentgelte für bestimmte grenzüberschreitende Zahlungskartentransaktionen im EWR	63

2.3.	Morgan Stanley/Visa International und Visa Europe	64
2.4.	Groupement des Cartes Bancaires	66
2.5.	Sektoruntersuchung zu Unternehmensversicherungen	67
2.6.	Staatliche Beihilfen im Sektor Finanzdienstleistungen.....	69
2.7.	Zusammenschlüsse im Sektor Finanzdienstleistungen	70
C – Elektronische Kommunikation		71
1.	Sektorüberblick	71
2.	Politische Entwicklungen.....	72
2.1.	Überprüfung des Rechtsrahmens: Verringerung der Zahl der Märkte, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.....	72
2.2.	Anwendung des Rechtsrahmens und andere politische Entwicklungen	74
2.3.	Entwicklungen im Bereich staatlicher Beihilfen.....	76
2.3.1.	Unterstützung für Breitbanddienste	76
2.3.2.	Beihilfe für einen etablierten Betreiber in Griechenland	77
2.4.	Fusionskontrolle	78
D – Informationstechnologie.....		79
1.	Sektorüberblick	79
2.	Politische Entwicklungen.....	80
E – Medien und Sport.....		83
1.	Sektorüberblick	83
2.	Politische Entwicklungen.....	84
2.1.	Digitaler Rundfunk.....	84
2.2.	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk.....	86
2.3.	Rechtswahrnehmung und Onlinevertrieb	88
2.4.	Premium-Sportinhalte	89
2.5.	Weißbuch Sport.....	89
2.6.	Filme und andere audiovisuelle Werke.....	90
2.7.	Anwendung der Fusionskontrollvorschriften.....	90
F – Automobilindustrie		91
1.	Sektorüberblick	91
2.	Politische Entwicklungen.....	92

2.1.	Anwendung des Kartellrechts	93
2.2.	Fusionskontrolle	95
2.3.	Beihilfenkontrolle	95
G – Verkehr		97
1.	Sektorüberblick	97
2.	Politische Entwicklungen	99
2.1.	Straßenverkehr	99
2.2.	Schienenverkehr und kombinierter Verkehr	101
2.2.1.	Liberalisierung des Eisenbahnsektors: weitere Integration der europäischen Schienenverkehrsmärkte	101
2.2.2.	Anwendung der Fusionskontrollvorschriften im Schienenverkehr – Deutsche Bahn/EWS	101
2.2.3.	Anwendung der Beihilfevorschriften im Schienenverkehr	102
2.3.	Binnenschifffahrt	103
2.4.	Seeverkehr	103
2.4.1.	Politische Entwicklungen	103
2.4.2.	Anwendung der Beihilfevorschriften im Seeverkehr	104
2.5.	Luftverkehr	105
2.5.1.	Durchsetzung von Artikel 81 – SkyTeam-Allianz	105
2.5.2.	Anwendung der Fusionskontrollvorschriften auf den Luftverkehr	106
2.5.3.	Internationale Luftfahrtpolitik – Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 847/2004	107
2.5.4.	Internationale Luftfahrtpolitik – Anwendung des horizontalen Mandats	108
2.5.5.	Anwendung der Beihilfevorschriften im Luftverkehr	108
2.5.6.	Internationale Luftverkehrspolitik – Abkommen über die Schaffung eines offenen Luftverkehrsraums zwischen der EU und den USA	110
H – Postdienste		110
1.	Sektorüberblick	110
2.	Politische Entwicklungen	112
2.1.	Zielsetzungen der Kommission	112
2.2.	Initiativen der Kommission	113
III – Europäisches Wettbewerbsnetz und Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten		115

A – Allgemeiner Überblick	115
1. Zusammenarbeit in politischen Fragen	116
1.1. Weitere Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Instrumente im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch die NWB	117
1.2. Zusammenarbeit in Einzelfällen	118
1.2.1. Fallverteilung	118
1.2.2. Einheitliche Anwendung der Vorschriften.....	119
2. Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften durch die einzelstaatlichen Gerichte in der EU: Bericht über die Umsetzung von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003	120
2.1. Unterstützung in Form von Informationen oder einer Stellungnahme	120
2.1.1. Von den schwedischen Gerichten erbetene Stellungnahmen.....	120
2.1.2. Von einem spanischen Gericht erbetene Stellungnahme	121
2.2. Rechtsprechung einzelstaatlicher Gerichte	122
2.3. Amicus-Curiae-Intervention nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003	122
2.4. Finanzierung der Schulung einzelstaatlicher Richter im europäischen Wettbewerbsrecht.....	123
IV – Internationale Tätigkeiten	123
A – Erweiterung, Westliche Balkanländer und Nachbarschaftspolitik.....	124
B – Bilaterale Zusammenarbeit.....	124
1. Vereinbarungen mit den USA sowie mit Kanada und Japan.....	125
2. Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Regionen	126
C – Multilaterale Zusammenarbeit.....	127
1. Internationales Wettbewerbsnetz	127
1.1. Arbeitsgruppen.....	127
1.2. OECD.....	128
V – Ausblick 2008.....	129
A – Kartelle	129
B – Fusionen.....	129
C – Beihilfen	129

D – Internationale Tätigkeiten.....	129
E – Sektorspezifische Entwicklungen	130
1. Elektronische Kommunikation.....	130
2. Informationstechnologie	131
3. Medien.....	132
4. Gesundheitsmärkte	133
5. Sektor Finanzdienstleistungen	133
6. Postdienste.....	135
IV – Interinstitutionelle Zusammenarbeit	136
1. Europäisches Parlament	136
2. Rat	137
3. Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen.....	137

I – Instrumente

A – KARTELLE – ARTIKEL 81, 82 UND 86 EG-VERTRAG

1. ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

1.1. Fortsetzung der Bekämpfung von Kartellen

1. Die Kronzeugenpolitik der Kommission bietet Kartellmitgliedern Anreize, ihre illegalen Tätigkeiten zu melden, und stellt eines der wichtigsten Instrumente für die Aufdeckung von Kartellen dar. Im Dezember 2006 wurde eine überarbeitete Mitteilung über die Kronzeugenregelung (im Folgenden „Mitteilung 2006“)¹ angenommen. Bei der Mitteilung 2006 handelt es sich um die dritte Kronzeugenregelung der Kommission nach den Vorläuferfassungen aus den Jahren 1996 und 2002, und im Jahr 2007 wurden Anträge gemäß der überarbeiteten Mitteilung eingereicht. Seit ihrer Verabschiedung gingen bis Ende 2007 20 Anträge auf Erlass² und 11 Anträge auf Ermäßigung der Geldbuße auf der Grundlage der Mitteilung 2006 ein.
 2. Insbesondere müssen nach Maßgabe der Mitteilung 2006 alle Antragsteller, d. h. unabhängig davon, ob ein Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße beantragt wird, eine Reihe von Bedingungen erfüllen, um für die Kronzeugenbehandlung in Frage zu kommen. Demnach müssen alle Antragsteller uneingeschränkt und kontinuierlich mit der Kommission zusammenarbeiten und ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung unverzüglich einstellen. Ferner dürfen sie keine Beweise manipuliert und die Stellung oder den Inhalt ihres Antrags nicht offengelegt haben. Ein weiterhin bestehender Unterschied zwischen den Bedingungen für den Erlass bzw. die Ermäßigung der Geldbuße liegt darin, dass Antragstellern, die andere Unternehmen zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen haben, die Geldbuße nicht erlassen werden kann, während sie jedoch für eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht kommen können. Die Kommission prüft die Einhaltung dieser kumulativen Bedingungen sorgfältig.
- #### 1.2. Sonstige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen
3. In einer Entschließung begrüßte das Europäische Parlament nachdrücklich das *Grünbuch der Kommission über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts* aus dem Jahr 2005 und forderte die Kommission auf, ein Weißbuch mit detaillierten Vorschlägen zu erarbeiten, um für eine wirksame

¹ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17).

² Bei Eingang mehrerer Anträge auf Erlass der Geldbuße für dieselbe mutmaßliche Zuwiderhandlung wird der erste Antrag als Antrag auf Erlass der Geldbuße betrachtet, während die folgenden Anträge als Anträge auf Ermäßigung der Geldbuße gelten, sofern der erste Antrag nicht zurückgewiesen wird.

Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Schadenersatzansprüche zu sorgen³. Im Zuge der Erarbeitung des Weißbuchs fanden umfassende Konsultationen der Kommission mit Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten, Richtern der einzelstaatlichen Gerichte, Vertretern der Industrie und der Verbraucherverbände sowie mit Juristen und vielen anderen Anspruchsgruppen statt. Zugleich erstellten die Kommissionsdienststellen einen ausführlichen Folgenabschätzungsbericht über die Probleme in diesem Bereich und mögliche Lösungen. Um die Kommissionsdienststellen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, führte ein Konsortium unabhängiger Sachverständiger eine umfassende Studie über die Auswirkungen auf die Wohlfahrt der Mitgliedstaaten und mögliche Szenarien einer wirksameren Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Schadenersatzansprüche durch. Sowohl der Folgenabschätzungsbericht als auch die Studie sollen zeitgleich mit dem Weißbuch veröffentlicht werden.

4. Am 13. September 2007 nahm die Kommission einen Leitlinienentwurf zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag auf Seeverkehrsdienstleistungen an. Die endgültige Annahme der Leitlinien ist für das Jahr 2008 vorgesehen⁴. In diesen Leitlinien werden die Grundsätze dargelegt, nach denen die Kommission bei der Abgrenzung der Märkte und der Würdigung von Kooperationsvereinbarungen vorgehen wird, die Seekabotage sowie Linien- und/oder Trampdienste zum Gegenstand haben und somit von der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und damit der Gruppenfreistellung der Linienkonferenzen sowie von der der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auf Kabotage und internationale Trampdienste betroffen sind.

1.3. Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 82 EG-Vertrag)

5. Im Jahr 2007 setzten die Kommissionsdienststellen ihre Überlegungen zu den Rückmeldungen fort, die sie als Reaktion auf das Diskussionspapier der GD Wettbewerb über die Anwendung von Artikel 82 EG-Vertrag auf den Behinderungsmissbrauch erhalten hatten. Gegenwärtig werden die eingegangenen Stellungnahmen sowie die aktuellen Erfahrungen der Kommission mit der Durchsetzung in diesem Bereich analysiert. In diesem Zusammenhang ist das Urteil des Gerichts erster Instanz vom September zu begrüßen. Darin bestätigt das Gericht die wesentliche Feststellung der Kommission, dass Microsoft seine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt hat, und billigt damit auch den analytischen Ansatz der Kommission hinsichtlich der Produktkopplung und der Verweigerung der Offenlegung von Informationen.

1.4. Staatliche Rechtsvorschriften

6. In einer als Begleitdokument zu ihrem am 20. November vorgelegten Binnenmarktbericht formulierten Mitteilung⁵ befasste sich die Kommission eingehend mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter

³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. April 2007 zu dem Grünbuch: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts (2006/2207(INI)), abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/oeil/file.jsp?id=5378362>.

⁴ ABl. C 215 vom 14.9.2007, S. 3; vgl. auch Pressemitteilung IP/07/1325, 13.9.2007.

⁵ Vgl. KOM(2007) 725 endg.

Einschluss von Sozialdienstleistungen. Darin stellte die Kommission fest, dass die beihilferechtlichen Vorschriften durch die Entscheidung und den Gemeinschaftsrahmen aus dem Jahr 2005 über staatliche Beihilfen, die in Form von Ausgleichzahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (oft auch als „Altmark-Paket“ bezeichnet), bereits erheblich vereinfacht wurden. Ein ebenfalls als Begleitdokument zum Binnenmarktbericht vorgelegtes Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen bietet in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen fachliche Orientierung unter anderem zu den Rechtsgrundlagen, zur Rechtsprechung und zu den Entscheidungen der Kommission über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere über Sozialdienstleistungen⁶.

2. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81, 82 UND 86 EG-VERTRAG

2.1. Kartelle

7. Die Kommission richtete im Jahr 2007 weiterhin besonderes Augenmerk auf die Aufdeckung, Untersuchung und Sanktionierung von Kartellen. Dabei konzentrierte sie sich im Wesentlichen auf wichtige Hardcore-Kartelle mit europäischer oder weltweiter Ausdehnung. Die Kommission erließ acht endgültige Entscheidungen⁷, in denen sie gegenüber 41⁸ Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 3,334 Mrd. EUR verhängte (im Jahr 2006 hatte die Kommission sieben endgültige Entscheidungen erlassen, in denen gegen 41⁹ Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 1,846 Mrd. EUR verhängt worden waren). In der Sache *Aufzüge und Fahrtreppen* verhängte die Kommission gegen die ThyssenKrupp-Gruppe mit 992 Mio. EUR die bisher höchste Geldbuße in einer Kartellsache sowie mit 447 Mio. EUR die höchste Geldbuße gegen ein Unternehmen wegen eines Kartellverstoßes.
8. Die Kommission konnte ferner auf eigene Initiative eine Reihe von Kartellen aufdecken. Die jüngsten Fälle – die Sachen *Aufzüge und Fahrtreppen*, *Verschlüsse*, *Video-Magnetbänder für den Fachbedarf* und *Flachglas* – zeigen, dass die Kronzeugenpolitik zwar ein wirksames Instrument für die Aufdeckung von Kartellen darstellt, die Kommission jedoch nicht auf die von den Unternehmen, die eine Kronzeugenbehandlung beantragt haben, vorgelegten Beweise angewiesen ist, um Kartellverhalten aufzudecken. Nach wie vor legt die Kommission großes Gewicht auf solche Untersuchungen von Amts wegen, die aufgrund von Marktüberwachung, Sektoruntersuchungen und Beschwerden oder über die nationalen

⁶ SEK(2007) 1516.

⁷ Sache COMP/38.899, *Gasisolierte Schaltanlagen*, Entscheidung der Kommission, 24.1.2007; Sache COMP/38.823, *Aufzüge und Fahrtreppen*, Entscheidung der Kommission, 21.2.2007; Sache COMP/37.766, *Niederländischer Biermarkt*, Entscheidung der Kommission, 18.4.2007; Sache COMP/39.168, *Hartkurzwaren: Verschlüsse*, Entscheidung der Kommission, 19.9.2007; Sache COMP/38.710, *Bitumen – Spanien*, Entscheidung der Kommission, 3.10.2007; Sache COMP/38.432, *Video-Magnetbänder für den Fachbedarf*, Entscheidung der Kommission, 20.11.2007; Sache COMP/39.165, *Flachglas*, Entscheidung der Kommission, 28.11.2007; Sache COMP/38.629, *Chloropren-Kautschuk*, Entscheidung der Kommission, 5.12.2007.

⁸ In dieser Angabe sind die Unternehmen, denen aufgrund ihrer Zusammenarbeit im Rahmen der Kronzeugenregelung ein Erlass der Geldbuße gewährt wurde, nicht berücksichtigt.

⁹ In dieser Angabe sind zwei Unternehmen berücksichtigt, für die neue Entscheidungen gefasst wurden.

Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes eingeleitet werden können.

9. In vielen Sektoren wurden Nachprüfungen vor Ort vorgenommen, darunter in den Sektoren Kalziumkarbid¹⁰, Transformatoren¹¹, Marineschläuche¹², Fenster- und Türbeschläge¹³, internationale Spedition¹⁴, Kathodenstrahlröhren¹⁵ und tropische Früchte¹⁶. Eine Reihe dieser Kontrollen wurde weltweit mit anderen Wettbewerbsbehörden koordiniert. In der Sache *Marineschläuche*, bei der die Behörden der EU, der USA, des Vereinigten Königreiches und Japans zusammenarbeiteten, machte die Kommission erstmals von ihrer Befugnis Gebrauch, Privaträume zu durchsuchen.
10. Darüber hinaus war die Kommission bestrebt, geeignete Sanktionen für die Beteiligten von Kartellen einzuführen, um eine wirksame Abschreckung von Kartellverhalten zu gewährleisten. Die im Jahr 2006 verabschiedeten neuen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen¹⁷ wurden erstmals in der Sache *Video-Magnetbänder für den Fachbedarf* und anschließend in den Sachen *Flachglas* und *Chloropren-Kautschuk* angewendet. Im Rahmen der neuen Leitlinien werden bei der Berechnung der Geldbußen die wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung und das jeweilige Gewicht der einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen stärker berücksichtigt.
11. Anhand der Bußgeldentscheidungen der Kommission werden insbesondere drei Tatsachen deutlich. Erstens wurden die Beträge der gegen Wiederholungstäter verhängten Geldbußen weiterhin erheblich erhöht. In der Sache *Aufzüge und Fahrtreppen* wurden die gegen die Unternehmen der ThyssenKrupp-Gruppe verhängten Geldbußen um 50 % erhöht, in der Sache *Gasisolierte Schaltanlagen* wurde die gegen ABB verhängte Geldbuße um 50 % erhöht, und in der Sache *Chloropren-Kautschuk* wurden die gegen Bayer und ENI verhängten Geldbußen um 50 % bzw. 60 % erhöht. Wie ernst die Kommission wiederholte Zuwiderhandlungen nimmt, kommt in den neuen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen zum Ausdruck: Diese sehen für derartige Rückfälle eine Erhöhung um bis zu 100 % vor.
12. Zweitens zieht die Behinderung einer Untersuchung der Kommission während einer Nachprüfung vor Ort schwere Sanktionen nach sich. Die gegen Sony in der Sache *Video-Magnetbänder für den Fachbedarf* verhängte Geldbuße wurde um 30 % erhöht, weil ein Mitarbeiter des Unternehmens seiner Aussagepflicht nicht nachkam und die Beantwortung von Fragen verweigerte, während ein anderer Sony-Mitarbeiter nachweislich während der Nachprüfung Unterlagen vernichtete.

¹⁰ MEMO/07/22, 18.1.2007.

¹¹ MEMO/07/53, 13.2.2007.

¹² MEMO/07/163, 3.5.2007.

¹³ MEMO/07/276, 4.7.2007.

¹⁴ MEMO/07/406, 11.10.2007.

¹⁵ MEMO/07/453, 8.11.2007.

¹⁶ MEMO/07/534, 30.11.2007.

¹⁷ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

13. Drittens müssen die führenden Kartellmitglieder mit höheren Geldbußen rechnen. In der Sache *Bitumen Spanien* wurde die gegen Repsol und Proas verhängte Geldbuße aufgrund ihrer führenden Rolle um 30 % erhöht. In der Sache *Gasisolierte Schaltanlagen* wurden die gegen Siemens, Alstom und Areva verhängten Geldbußen aufgrund ihrer führenden Rolle als Kartellsekretariat um 50 % erhöht.

2.2. Sonstige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

2.2.1. Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften im Finanzdienstleistungssektor

14. Die von der Kommission im zweiten Halbjahr 2007 in den Sachen *Groupement des Cartes Bancaires* (vgl. II.B.2.4.), *Morgan Stanley/Visa* (vgl. II.B.2.3.) und *MasterCard* (vgl. II.B.2.2.) erlassenen Entscheidungen beinhalten nützliche Anhaltspunkte hinsichtlich der im Zahlungsverkehrssektor anzuwendenden Wettbewerbsgrundsätze. Solche Anhaltspunkte sind wichtig für die Integration des Zahlungsverkehrs, vor allem im Kontext des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area – SEPA). SEPA ist eine Initiative des europäischen Bankensektors, vertreten durch den Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss (European Payments Council – EPC). Ziel dieser Initiative ist die Schaffung eines integrierten Markts für Zahlungsdienstleistungen, auf dem ein wirksamer Wettbewerb herrscht und nicht zwischen grenzüberschreitenden und inländischen Zahlungen unterschieden wird.
15. Die Entscheidung in der Sache *Groupement des Cartes Bancaires* zeigt, dass Verhaltensweisen eines Zahlungskartenanbieters, durch die nationale Märkte abgeschottet werden, indem Wettbewerber ferngehalten werden, nicht toleriert werden. In der Entscheidung in der Sache *Morgan Stanley/Visa* wird klargestellt, dass der ungerechtfertigte Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer vom Markt, der ohne triftige Gründe erfolgt und zu einer Abschottung führt, verboten ist. Die Entscheidung zeigt, dass davon auszugehen ist, dass die Wettbewerbsbehörden Mitgliedschaftsbedingungen und Wettbewerbsklauseln aufmerksam prüfen, um dafür zu sorgen, dass derartige Regelungen in nicht diskriminierender und verhältnismäßiger Weise angewendet werden.
16. In der Sache *MasterCard* prüfte die Kommission die multilateralen Interbankenentgelte für grenzüberschreitende Zahlungskartentransaktionen, die mit Privatkunden-Kreditkarten mit MasterCard-Logo oder Debitkarten mit MasterCard- und Maestro-Logo im Europäischen Wirtschaftsraum vorgenommen werden. In ihrer Entscheidung erklärte die Kommission zwar multilaterale Interbankenentgelte als solche nicht für rechtswidrig, stellte jedoch klar, dass diese Gebühren nur dann mit Artikel 81 EG-Vertrag vereinbar sind, wenn sie zum technischen und wirtschaftlichen Fortschritt beitragen und den Verbrauchern zugute kommen.

2.3. Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 82 EG-Vertrag)

2.3.1. Kosten-Preis-Schere in einem regulierten Sektor

17. Am 4. Juli erließ die Kommission gegen den führenden spanischen Telekombetreiber *Telefónica* eine Entscheidung wegen sehr schwerwiegenden Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auf dem spanischen Breitbandmarkt und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 151,875 Mio. EUR gegen das Unternehmen. Die

Kommission befand, dass Telefónica eine Kosten-Preis-Schere verursacht hatte, indem das Unternehmen von 2001 bis 2006 seinen Wettbewerbern Vorleistungsentgelte berechnete, die höher waren als die Entgelte, die es seinen Endkunden in Rechnung stellte. Die Wettbewerber von Telefónica waren gezwungen, Verluste in Kauf zu nehmen, um mit den Endkundenpreisen des Marktführers mitzuhalten. Dieses Verhalten führte dazu, dass die Endverbraucherpreise mit die höchsten in den fünfzehn alten EU-Mitgliedstaaten (EU-15) waren und die Breitbanddurchdringung weit hinter dem EU-15-Durchschnitt zurückblieb. Das missbräuchliche Verhalten endete mit der Entscheidung der spanischen Regulierungsbehörde vom 21. Dezember 2006 über eine Senkung der Vorleistungsentgelte von Telefónica (je nach Downloadgeschwindigkeit um 22 % bis 61 %).

18. Diese Entscheidung zeigt, dass die Kommission bereit ist, energisch gegen Preissmissbrauch vorzugehen, selbst wenn die betreffenden Preise einer sektorspezifischen Regulierung unterliegen. Im genannten Fall hätte die Regulierung Telefónica nicht daran gehindert, die Kosten-Preis-Schere durch eine Senkung seiner Vorleistungspreise oder eine Erhöhung seiner Endkundenpreise zu vermeiden.
19. Sowohl Telefónica als auch die spanische Regierung reichten beim Gericht erster Instanz (EuGI) Klage gegen die Entscheidung der Kommission ein¹⁸. Infolge der Entscheidung wurden auch private Schadenersatzklagen wegen Verletzungen des Wettbewerbsrechts eingereicht. Dies wird von der Kommission grundsätzlich begrüßt¹⁹. Beispielsweise reichte die Verbraucherschutzvereinigung Ausbanc Consumo am 6. November gegen Telefónica Klage auf Ersatz des allen Verbrauchern und dem spanischen Markt entstandenen Schadens ein. Den Angaben der Verbraucherschutzvereinigung zufolge belief sich der verursachte Schaden auf 458 Mio. EUR.

2.3.2. *Entscheidung der Kommission mit Orientierungslinien für langfristige Vereinbarungen in der Sache Distrigas*²⁰

20. Am 11. Oktober erließ die Kommission eine Entscheidung gemäß Artikel 9 bezüglich langfristiger Erdgaslieferverträge, die von Distrigas in Belgien abgeschlossen worden waren. In dieser Entscheidung erklärte die Kommission eine Reihe von Verpflichtungszusagen bis 2011 für rechtlich bindend, die Distrigas angeboten hatte, um die von der Kommission im Rahmen einer Untersuchung gemäß Artikel 82 geäußerten Bedenken auszuräumen.
21. Die Kommission befürchtete, dass Distrigas auf dem Markt für die Versorgung von Großkunden in Belgien mit Erdgas eine beherrschende Stellung innehaben könnte und es durch seine langfristigen Gaslieferverträge anderen Erdgasversorgungsunternehmen erschweren könnte, einen Kundenstamm aufzubauen. Die Bedenken der Kommission konzentrierten sich auf die Kombination zweier Faktoren: der Laufzeiten der Verträge und des Umfangs der bei Distrigas zu beziehenden Mengen.

¹⁸ Rechtssache T-336/07, ABl. C 269 vom 10.11.2007, S. 55.

¹⁹ Weißbuch Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts, KOM(2008) 165 endg., 2.4.2008.

²⁰ Sache COMP/37.966, *Distrigas*.

22. Um diese Bedenken auszuräumen, schlug Distrigas vor, mit Wiederverkäufern keine neuen Erdgaslieferverträge mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren abzuschließen. Weiterhin sagte das Unternehmen zu, die Laufzeit für Verträge mit anderen Gasgroßkunden (Industrieunternehmen und Stromerzeuger) auf fünf Jahre zu beschränken. Lediglich längerfristige Verträge über Lieferungen für neue gasgefeuerte Kraftwerke könnten aus Effizienzgründen gerechtfertigt sein. Darüber hinaus verpflichtete sich Distrigas sicherzustellen, dass jährlich durchschnittlich 70 % der laut Verträgen an diese Kundengruppe gelieferten Erdgasmenge (vor allem durch das Auslaufen von Verträgen) wieder auf den Markt kommen.
23. Zwar verfügt Distrigas über einen gewissen Spielraum, um während der Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen diesen Durchschnittswert zu erreichen, jedoch müssen jährlich mindestens 65 % (und auf die gesamte Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen bezogen mindestens 70 %) der gesamten vertraglich vereinbarten Liefermengen wieder auf den Markt kommen. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtungszusagen sichergestellt, dass Distrigas selbst im Falle eines sinkenden Absatzes eine bestimmte Erdgasmenge für mehr als ein Jahr an sich binden kann. Die festgelegte Höchstmenge beläuft sich auf etwa 20 % der Gesamtverkäufe an diese Kundengruppe.
24. Die Verpflichtungszusagen gewährleisten ferner, dass die Rechte der Kunden von Distrigas mit Langzeitverträgen durch die Verpflichtungszusagen unberührt bleiben. Diesen Kunden wird Distrigas zudem das Recht einräumen, die Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ohne Entschädigungszahlung einseitig zu kündigen. Daher werden die betreffenden Verträge für die Zwecke der Verpflichtungszusagen als Kurzzeitverträge angesehen.
25. Diese Verpflichtungszusagen sollen gewährleisten, dass Distrigas keinen übermäßigen Anteil seiner Kunden für mehr als ein Jahr an sich bindet. Gleichzeitig soll dem Unternehmen aber größtmögliche Flexibilität bei der Verwaltung seiner Verträge gewährt werden.

2.4. Staatliche Rechtsvorschriften

2.4.1. Vollständige Anwendung des Wettbewerbsrechts im regulierten Sektor elektronische Kommunikation

26. Im Juni beendete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Tschechische Republik, das sie wegen der Einschränkung der Befugnisse der tschechischen Wettbewerbsbehörde bei der Anwendung von Artikel 81 und Artikel 82 in Bezug auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Sektor elektronische Kommunikation eingeleitet hatte²¹. Nachdem im März eine mit Gründen versehene Stellungnahme²² ergangen war, wurde die beanstandete Bestimmung des tschechischen Wettbewerbsgesetzes aufgehoben, so dass die tschechische NWB die EU-Wettbewerbsregeln nun uneingeschränkt anwenden kann.

²¹ Vgl. Pressemitteilung IP/07/956, 28.6.2007.

²² Vgl. Pressemitteilung IP/07/400, 23.3.2007. Die mit Gründen versehene Stellungnahme stellte den zweiten Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag dar, nachdem im Juli 2006 ein Aufforderungsschreiben ergangen war.

27. Durch die beanstandete Rechtsvorschrift wurde die Anwendung des tschechischen Wettbewerbsgesetzes (das unter anderem die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 81 und 82 durch die tschechische NWB enthält) auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen ausgeschlossen, die zugleich gegen den EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation (im Folgenden „Rechtsrahmen“)²³ verstoßen. Dies stand im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht, das keine derartige Einschränkung erlaubt, sondern vielmehr vorsieht, dass sowohl das Wettbewerbsrecht als auch sektorspezifische Regelungen auf denselben Sachverhalt angewandt werden können.
28. Genauer gesagt erlauben weder der EG-Vertrag noch das abgeleitete Gemeinschaftsrecht, namentlich die Verordnung (EG) Nr. 1/2003, jegliche Ausnahmen von der Anwendbarkeit von Artikel 81 und 82 auf den Sektor elektronische Kommunikation. Durch den Rechtsrahmen kann die Anwendung von Artikel 81 und 82 ebenfalls nicht ausgeschlossen werden – und wird es auch nicht. Die oben (Randnummer 17) genannte Entscheidung gegen den führenden spanischen Telekommunikationsbetreiber *Telefónica* wegen sehr schwerwiegenden Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auf dem spanischen Breitbandmarkt stellt ein gutes Beispiel für diesen Sachverhalt dar. In der Tat wird im Rechtsrahmen die vorrangige Rolle der Instrumente des Wettbewerbsrechts im Sektor elektronische Kommunikation explizit anerkannt.
29. Daher befand die Kommission, dass die Tschechische Republik ihrer Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag zu treffen (Artikel 10 EG-Vertrag), sowie ihrer Verpflichtung, eine oder mehrere für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags in Einzelfällen zuständige Wettbewerbsbehörden zu bestimmen und so die wirksame Anwendung dieser Artikel zu gewährleisten (Artikel 35 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003) nicht nachgekommen ist.
- 2.4.2. *Wirksamer Einsatz des Instruments der Zwangsgelder nach Artikel 228 EG-Vertrag*
30. Bei der Durchsetzung der Richtlinie 2002/77/EG über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste²⁴ (auf der Grundlage von Artikel 86 EG-Vertrag) hat sich das Recht der Kommission nach Artikel 228 EG-Vertrag, den Gerichtshof zu ersuchen, ein Zwangsgeld zu verhängen, als wirksames Instrument erwiesen. Als Reaktion auf eine mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 228 wegen Nichtbefolgung eines Urteils des Gerichtshofes²⁵ hat Luxemburg die Verabschiedung von zwei neuen Verordnungen angekündigt, durch die transparente Verfahren für Anbieter geschaffen werden, die ihre Telekommunikationsnetze entlang staatlicher oder kommunaler Straßen aufbauen möchten. Damit wurde die Vertragsverletzung beendet.
31. In den meisten Vertragsverletzungsverfahren beendeten die Mitgliedstaaten die Zuwiderhandlung, bevor ein Verfahren nach Artikel 228 eingeleitet wurde. Beispielsweise zog die Kommission ihre beim EuGH anhängige Klage gemäß

²³ Vgl. Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie).

²⁴ Richtlinie 2002/77/EG vom 16. September 2002 (Liberalisierungs- bzw. Konsolidierungsrichtlinie), ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21.

²⁵ Vgl. Pressemitteilung IP/07/10, 8.1.2007.

Artikel 226 gegen Ungarn zurück²⁶, nachdem das Land eine Bestimmung seines Mediengesetzes aufgehoben hatte, nach der Kabelnetzbetreiber ihre Kabelfernsehdienste nicht für mehr als ein Drittel der ungarischen Bevölkerung bereitstellen durften. Diese Einschränkung stellte einen Verstoß gegen die Richtlinie 2002/77/EG über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste dar und verhinderte Investitionen in die Bereitstellung von Breitbanddiensten, einschließlich der „Triple Play“-Dienste (Sprachtelefonie, Breitband-Internetzugang und Kabelfernsehen), durch die Kabelfernsehbetreiber, die mit dem führenden Betreiber konkurrierten, der seine Dienste landesweit anbot.

2.4.3. *Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen*

32. Im Jahr 2007 wurden die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, Spanien, Slowenien und Polen eingestellt, nachdem die Länder die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der Richtlinie der Kommission 80/723/EWG (im Folgenden „Transparenzrichtlinie“)²⁷ in ihrer geänderten Fassung in nationales Recht ergriffen hatten. Gegen sieben Mitgliedstaaten wurden neue Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung oder Nichtübereinstimmung nationaler Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet (Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Slowakei und Lettland). Die Transparenzrichtlinie schreibt grundsätzlich die Transparenz der finanziellen Beziehungen der öffentlichen Hand zu den öffentlichen Unternehmen vor. Dies ist von entscheidender Bedeutung, damit die Kommission prüfen kann, ob öffentliche Gelder für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen verwendet wurden.

3. AUSGEWÄHLTE RECHTSSACHEN

3.1. **Gericht erster Instanz bestätigt die ständige Rechtsprechung über die Verweigerung von Informationen in der Rechtssache *Microsoft***

33. Am 17. September erließ das Gericht erster Instanz sein Urteil²⁸ über den Antrag von Microsoft auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission von 2004, in der festgestellt wurde, dass Microsoft seine marktbeherrschende Stellung im Bereich der PC-Betriebssysteme missbräuchlich auf den Markt für Arbeitsgruppenserver-Betriebssysteme ausgedehnt hat, indem das Unternehmen wesentliche Schnittstelleninformationen zurückgehalten hat, die erforderlich sind, damit konkurrierende Arbeitsgruppenserver-Betriebssysteme mit dem PC-Betriebssystem Windows kommunizieren können. In der Entscheidung von 2004 hat die Kommission ferner festgestellt, dass Microsoft seine beherrschende Stellung im Markt für PC-Betriebssysteme missbräuchlich auf den Markt für datenstromtaugliche Medienwiedergabeprogramme ausgedehnt hat, indem das Unternehmen sein PC-Betriebssystem Windows ausschließlich zusammen mit dem Windows Media Player vertrieben hat.

²⁶ Vgl. Pressemitteilung IP/07/1137, 19.7.2007.

²⁷ Die Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 kodifizierte und ersetzte die ursprüngliche Richtlinie nebst ihren Änderungsfassungen.

²⁸ EuGel 17. September 2007, Microsoft Corp./Kommission, Rechtssache T-201/04, Slg. 2007.

34. Das Gericht erster Instanz schloss sich allen wesentlichen Ergebnissen der Kommission an, d. h. sowohl der Feststellung des missbräuchlichen Verhaltens hinsichtlich der Verweigerung der Offenlegung von Interoperabilitätsinformationen und der Kopplung des Windows Media Player an Windows als auch der Festlegung der Geldbuße. Das Gericht erklärte die Entscheidung lediglich hinsichtlich der Anordnungen bezüglich der dem mit Überwachungsaufgaben betrauten Bevollmächtigten zu übertragenden Befugnisse und der Übernahme der mit der Einsetzung des Bevollmächtigten verbundenen Kosten durch Microsoft für nichtig. Microsoft legte keine Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz ein.
35. Was die **Verweigerung der Bereitstellung von Informationen** betrifft, so bestätigte das Gericht erster Instanz die gefestigte Rechtsprechung²⁹, derzufolge die Ausübung eines ausschließlichen Rechts durch den Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ ein missbräuchliches Verhalten darstellen kann. Das Gericht stellte fest, dass *„insbesondere die folgenden Umstände als außergewöhnlich zu betrachten sind:*
- *erstens betrifft die Weigerung Produkte oder Dienstleistungen, die für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auf einem benachbarten Markt erforderlich sind;*
 - *zweitens ist die Weigerung geeignet, jeden wirksamen Wettbewerb auf diesem benachbarten Markt zu verhindern;*
 - *drittens verhindert die Weigerung das Auftreten eines neuen Erzeugnisses, für das eine potenzielle Verbrauchernachfrage besteht.*“³⁰
36. Hinsichtlich der **Kopplung** bestätigte das Gericht erster Instanz die in der Entscheidung von 2004 getroffenen Feststellungen, dass (i) Microsoft auf dem koppelnden Markt (PC-Betriebssysteme) eine beherrschende Stellung innehat, (ii) das Kopplungsprodukt und das gekoppelte Produkt (Windows-PC-Betriebssystem und Windows Media Player) zwei gesonderte Erzeugnisse darstellen; (iii) Microsoft den Verbrauchern keine Möglichkeit gibt, das Kopplungsprodukt ohne das gekoppelte Produkt zu erwerben; (iv) die Kopplung den Wettbewerb ausgeschlossen hat und (v) die Kopplung objektiv nicht gerechtfertigt war.

3.2. **Gericht erster Instanz bestätigt die Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Verdrängungspreisen durch Wanadoo**

37. Am 30. Januar schloss sich das Gericht erster Instanz in der Rechtssache *France Télécom (vormals Wanadoo)/Kommission*³¹ der Entscheidung der Kommission an und bestätigte, dass France Télécom seine beherrschende Stellung auf dem

²⁹ EuGH 5. Oktober 1988, AB Volvo/Erik Veng (UK) Ltd., Rechtssache 238/87, Slg. 1988, 6211; EuGH 6. April 1995, Radio Telefis Eireann (RTE) und Independent Television Publications Ltd (ITP)/Kommission, Verbundene Rechtssachen C-241/91 P und C-242/91 P, Slg. 1995, I-743 („Magill“), EuGH 29. April 2004, IMS Health GmbH & Co. OHG/NDC Health GmbH & Co. KG., Rechtssache C-418/01, Slg. 2004, I-5039.

³⁰ Randnummer 332 des Urteils.

³¹ EuGeI 30. Januar 2007, France Télécom SA/Kommission, Rechtssache T-340/03, Slg. 2007 (noch nicht veröffentlicht).

französischen Markt für den Breitband-Internetzugang missbräuchlich ausgenutzt hat³².

38. Am 16. Juli 2003 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 10,35 Mio. EUR gegen Wanadoo Interactive, weil das Unternehmen für seine Dienste eXtense und Wanadoo ADSL Verdrängungspreise festgelegt hatte³³.
39. Das Gericht erster Instanz bestätigte die von der Kommission vorgenommene Definition des Marktes für den Breitband-Internetzugang für Privatkunden als ein vom Markt für den Schmalband-Internetzugang getrennter Markt. Das Gericht erster Instanz befand, dass das rasante Wachstum des Sektors die Anwendung der Wettbewerbsregeln nicht ausschließt.
40. Im Hinblick auf die Verdrängungspreise bestätigte das Gericht erster Instanz die vorangegangene Rechtsprechung³⁴ und befand, dass bei Preisen, die unter den durchschnittlichen variablen Kosten liegen, vermutet werden kann, dass es sich um Verdrängungspreise handelt, und dass zum anderen Preise, die unter den durchschnittlichen Gesamtkosten, aber über den durchschnittlichen variablen Kosten liegen, als missbräuchlich anzusehen sind, wenn sie im Rahmen eines Plans festgelegt wurden, der die Ausschaltung eines Mitbewerbers bezweckt.
41. Ferner urteilte das Gericht, dass der Kommission hinsichtlich der Methode zur Ermittlung des Kostendeckungsgrads ein weites Ermessen zuzugestehen ist und es Sache der Klägerin ist, die Unzulässigkeit dieser Methode nachzuweisen. Das Gericht befand, dass die von der Kommission zur Feststellung der Anwendung von Verdrängungspreisen herangezogene Methode korrekt war, und stellte fest, dass die Kommission gewichtige übereinstimmende Indizien für das Vorliegen eines Verdrängungsplans während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung vorgelegt hat.

3.3. Gericht erster Instanz stellt fest, dass gegen Schreiben der Kommission im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 7 keine Rechtsmittel eingelegt werden können

42. Am 12. Dezember erließ das Gericht erster Instanz einen Beschluss in der Rechtssache *Vodafone España/Kommission*³⁵, in dem es die Klage von Vodafone auf Nichtigerklärung als unzulässig abwies und klarstellte, dass ein von der Kommission im Rahmen des gemeinschaftlichen Konsultationsmechanismus nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie verfasstes Schreiben mit Stellungnahmen keinen Rechtsakt darstellt, der verbindliche Rechtswirkungen erzeugt, und somit nicht der Rechtmäßigkeitsprüfung unterliegt³⁶.

³² France Télécom entschied, gegen das Urteil des EuGeI Rechtsmittel einzulegen. Der Fall ist vor dem EuGH anhängig – vgl. Rechtssache C-202/07 P, France Télécom SA/Kommission.

³³ Sache COMP/38.233, Entscheidung der Kommission, 16.7.2003.

³⁴ EuGH 3. Juli 1991, AKZO Chemie BV/Kommission, Rechtssache C-62/86, Slg. 1991, I-3359.

³⁵ EuGeI 12. Dezember 2007, Vodafone España, SA und Vodafone Group plc/Kommission, Rechtssache T-109/06, Slg. 2007.

³⁶ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33). Die Rahmenrichtlinie bildet das Herzstück des Rechtsrahmens.

43. Nach Maßgabe des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (im Folgenden „Rechtsrahmen“) nehmen die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) eine Festlegung und Analyse der relevanten Märkte vor, die für eine sektorspezifische Vorabregulierung in Frage kommen³⁷, und legen die entsprechenden Maßnahmenentwürfe der Kommission und den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vor. Die betreffende NRB trägt diesen Stellungnahmen weitestgehend Rechnung, bevor sie einen endgültigen Beschluss fasst³⁸.
44. In dem konkreten Fall notifizierte die spanische NRB einen Maßnahmenentwurf³⁹, in dem sie vorschlug, erstens festzustellen, dass Vodafone und zwei andere Unternehmen gemeinsam über beträchtliche Marktmacht⁴⁰ auf dem Großhandelsmarkt für den Zugang zu und den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilfunknetzen in Spanien verfügen, und zweitens Vodafone und die beiden anderen Unternehmen zu verpflichten, begründeten Anfragen nach Zugang zu ihren Netzen nachzukommen und angemessene Bedingungen für die Erbringung von Zugangsdiensten anzubieten.
45. Die Kommission übermittelte der spanischen NRB ein Schreiben mit Stellungnahmen zu der beträchtlichen gemeinsamen Marktmacht (gleichzusetzen mit einer kollektiven beherrschenden Stellung) und zum relevanten Markt. In ihrer Stellungnahme bestätigte die Kommission zwar, dass hinreichende Beweise für das Vorliegen einer beträchtlichen gemeinsamen Marktmacht gegeben waren, stellte jedoch zugleich fest, dass alle konkreten Beweise für die Entwicklungen im Endkundenmarkt, die nicht mit den Regulierungsmaßnahmen im relevanten Markt in Zusammenhang stehen und Zweifel an der Nachhaltigkeit der beträchtlichen gemeinsamen Marktmacht aufwerfen, eine erneute Prüfung des relevanten Marktes erforderlich machen würden.
46. Die spanische NRB verabschiedete anschließend die endgültige Maßnahme, gegen die Vodafone beim spanischen Obersten Gerichtshof Rechtsmittel einlegte. Darüber hinaus reichte Vodafone beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens mit Stellungnahmen der Kommission ein. Das Gericht erster Instanz wies die Klage von Vodafone als unzulässig zurück und stellte klar, wie sowohl Schreiben mit Stellungnahmen nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie als auch der gemeinschaftliche Konsultationsmechanismus aufzufassen sind.
47. In casu befand das Gericht erster Instanz, dass weder der Inhalt des angefochtenen Rechtsaktes noch der Kontext, in dem er angenommen wurde, belegen, dass es sich um einen Rechtsakt handelt, der verbindliche Rechtswirkungen erzeugt. Dem Gericht zufolge unterstreicht der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 5 der Rahmenrichtlinie („trägt den Stellungnahmen der anderen nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission weitestgehend Rechnung“) die Tatsache, dass ein Schreiben der Kommission nach Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie keine bindenden Rechtswirkungen erzeugt. Der Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus belegt ebenfalls, dass ein Schreiben mit Stellungnahmen einen vorbereitenden

³⁷ Artikel 15 und 16 der Rahmenrichtlinie.

³⁸ Artikel 7 Absatz 3 bzw. Absatz 5 der Rahmenrichtlinie.

³⁹ Maßnahmenentwurf ES/2005/0330.

⁴⁰ Beträchtliche Marktmacht ist im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts mit einer beherrschenden Stellung gleichzusetzen.

gemeinschaftlichen Rechtsakt darstellt, der nicht Gegenstand einer unabhängigen Klage auf Nichtigerklärung sein kann.

48. Schließlich stellte das Gericht erster Instanz fest, dass der angefochtene Rechtsakt ohnehin Vodafone nicht direkt betraf, da die betreffende NRB zwar den Stellungnahmen der Kommission „weitestgehend Rechnung tragen“ muss, jedoch bei der Festlegung des Inhalts der endgültigen Maßnahme über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Rechtsakt nach Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsstellung der betreffenden Unternehmen hat.

3.4. Gericht erster Instanz definiert in seinem Urteil in der Rechtssache *Akzo* die Grenzen des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant

49. Am 17. September erließ das Gericht erster Instanz sein Urteil über eine von Akzo eingereichte Klage, die im Wesentlichen den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant zum Gegenstand hatte⁴¹. Obwohl das Gericht einräumte, dass die Kommission einige Verfahrensfehler begangen hatte, wies es die Hauptklagegründe zurück und verwarf die von Akzo vorgenommene weit gefasste Auslegung des Begriffs des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant.

50. Zum ersten Hauptklagegrund befand das Gericht, dass sich der materielle Rahmen des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant lediglich auf Unterlagen erstreckt, die ausschließlich zu dem Zweck ausgearbeitet wurden, im Rahmen der Ausübung der Verteidigungsrechte den Rat eines außenstehenden Rechtsanwalts einzuholen. Zweitens stellte das Gericht klar, dass der persönliche Anwendungsbereich des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant unternehmensangehörige Juristen ausschließt, selbst wenn sie Mitglieder der Anwaltskammer ihres Mitgliedstaates sind. Der Grund für diese eng gefasste Auslegung ist die Tatsache, dass unternehmensangehörige Juristen in ihrer Funktion sowie strukturell und hierarchisch in das Unternehmen, bei dem sie angestellt sind, integriert und somit nicht unabhängig sind.

51. Hinsichtlich des Verfahrens urteilte das Gericht, dass Unternehmen unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fallende Unterlagen erst dann offenlegen müssen, wenn (i) die Kommission entschieden hat, dass die Unterlagen offengelegt werden müssen, und (ii) die Frist für die Einreichung einer Klage gegen diese Entscheidung bei Gericht abgelaufen ist. Unternehmen müssen auf Anfrage der Prüfer der Kommission unverzüglich ihren Anspruch begründen, dass ein Dokument unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fällt. Um festzustellen, ob ein solcher Anspruch fundiert ist, sind die Kommissionsbediensteten berechtigt, das Dokument summarisch zu sichten, sofern das Unternehmen keine angemessenen Gründe nennt, aus denen selbst eine solche summarische Sichtung der Kommission

⁴¹ EuGeI 17. September 2003, Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akros Chemicals Ltd/Kommission, Verbundene Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, Slg. 2007.

Zugang zu Informationen verschaffen würde, die unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fallen.

52. Beruft sich ein Unternehmen missbräuchlich auf den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant, „weist das Gericht nachdrücklich darauf hin, dass die Kommission gegebenenfalls über die Mittel verfügt, um geeignete abschreckende Maßnahmen zu ergreifen und ein solches Verhalten zu ahnden. In der Tat kann ein solches Verhalten nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 geahndet [...] oder als erschwerender Umstand bei der Berechnung der Höhe einer im Zusammenhang mit einer einschlägigen Entscheidung nach Maßgabe der Wettbewerbsvorschriften auferlegten Geldbuße berücksichtigt werden.“⁴²

3.5. Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache *DSD* betreffend missbräuchliche Verhaltensweisen innerhalb des deutschen Systems für die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen

53. Am 24. Mai bestätigte das Gericht erster Instanz⁴³ die Entscheidung der Kommission vom April 2001⁴⁴ über die Entgeltbestimmungen in einem Vertrag zwischen der Duales System Deutschland GmbH (DSD), die ein bundesweites System zur Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen betreibt, und ihren Kunden. Dieses ursprünglich von der Industrie geführte System dient dazu, die in der deutschen Verpackungsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle vorgesehenen Verwertungsquoten zu erreichen. Hersteller und Vertreiber, die gesetzlich zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen verpflichtet sind, schließen einen Vertrag mit der DSD, in dem diese zusichert, die Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen so zu betreiben, dass für die Unternehmen die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen entfallen. Der Vertrag regelt darüber hinaus die Nutzung der Marke „Der Grüne Punkt“ auf der Verpackung und die Höhe des von den Kunden der DSD zu entrichtenden Entgelts.
54. Die Kommission stellte fest, dass die DSD ihre beherrschende Stellung missbraucht hat, indem sie ihre Kunden verpflichtete, ein Entgelt für sämtliche auf dem deutschen Markt vertriebenen Verkaufsverpackungen, die die Marke „Der Grüne Punkt“ tragen, zu entrichten, unabhängig davon, ob DSD die Befreiungsdienstleistung tatsächlich erbringt. Wann immer der Kunde für Teilmengen seiner Verpackungen die Dienstleistungen von Wettbewerbern in Anspruch nehmen möchte, muss er infolge dieser Bestimmung eine Doppelbelastung in Kauf nehmen oder kostspielige getrennte Verpackungslinien einführen, da DSD verlangt, dass Verpackungen, für die ihr Befreiungssystem in Anspruch genommen wird, mit dem Zeichen „Der Grüne Punkt“ gekennzeichnet werden.
55. Das Gericht erster Instanz schloss sich der Schlussfolgerung der Kommission an, dass ein Missverhältnis zwischen der von DSD erbrachten Leistung und dem von ihren Kunden zu entrichtenden Entgelt bestand, und erkannte an, dass die von DSD

⁴² Randnummer 89 des Urteils.

⁴³ EuGeI 24. Mai 2007, *Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH/Kommission*, Rechtssache T-151/01, noch nicht veröffentlicht. DSD legte beim EuGH Rechtsmittel gegen das Urteil ein.

⁴⁴ Sache COMP/34.493, *DSD*, ABl. L 166 vom 21.6.2001, S. 1.

verlangte selektive Kennzeichnung zu nicht unerheblichen Mehrkosten für die Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen führen und diese somit davon abhalten würde, konkurrierende Systeme in Anspruch zu nehmen.

56. Angesichts der praktischen Funktionsweise des von DSD betriebenen Sammlungs- und Verwertungssystems stimmte das Gericht erster Instanz der von DSD vorgenommenen Beschreibung der Funktion des Zeichens „Der Grüne Punkt“ nicht zu. Das Gericht bestätigte, dass die Entscheidung die wesentliche Funktion der Marke „Der Grüne Punkt“ nicht beeinträchtigt. Weiterhin stellte das Gericht erster Instanz fest, dass die von der Kommission angeordnete Abhilfemaßnahme⁴⁵ angemessen war und keine Auferlegung einer Zwangslizenz darstellte.

B – FUSIONSKONTROLLE

1. ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

1.1. Orientierungshilfe für Zuständigkeitsfragen in Fusionskontrollsachen: Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen

57. Am 10. Juli nahm die Kommission die konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden „Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen“ oder „Mitteilung“)⁴⁶ an. Diese Mitteilung tritt an die Stelle der vier vorangegangenen Mitteilungen zu Zuständigkeitsfragen, die Zuständigkeitsfragen im Rahmen der früheren Fusionskontrollverordnung zum Gegenstand haben, und stieß im Rahmen der Konsultation⁴⁷ auf große Zustimmung.
58. Alle vorangegangenen Mitteilungen wurden von der Kommission im Jahr 1998 im Rahmen der früheren Fusionskontrollverordnung 4064/89 verabschiedet. Im Einzelnen handelte es sich dabei um (i) die Mitteilung über den Begriff des Zusammenschlusses⁴⁸, (ii) die Mitteilung über den Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens⁴⁹, (iii) die Mitteilung über den Begriff der beteiligten Unternehmen⁵⁰ und (iv) die Mitteilung über die Berechnung des Umsatzes⁵¹.

⁴⁵ Die Abhilfemaßnahme schrieb DSD vor, für mit dem Zeichen „Der Grüne Punkt“ gekennzeichnete Teilmengen von Verkaufsverpackungen, für die die Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen aus der Verpackungsverordnung nachweislich anderweitig erfüllt werden, kein Lizenzentgelt zu erheben (vgl. MEMO/07/205, 24.5.2007).

⁴⁶ Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Derzeit ist die Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Website der GD Wettbewerb unter der Adresse http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/draft_jn.html abrufbar.

⁴⁷ Die Stellungnahmen sind auf der Website der GD Wettbewerb unter der Adresse http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/draft_jn.html abrufbar.

⁴⁸ ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 5.

⁴⁹ ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 1.

⁵⁰ ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 14.

⁵¹ ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 25.

59. Mit Ausnahme von Verweisungen deckt die neue Mitteilung alle Fragen ab, die für die Feststellung der Zuständigkeit der Kommission gemäß der Fusionskontrollverordnung relevant sind⁵². Mit der Konsolidierung der vier früheren Mitteilungen in einem Dokument sollte die Verständlichkeit der Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen verbessert und den Anmeldern die Möglichkeit gegeben werden, problemlos festzustellen, ob die Kommission für eine geplante Transaktion zuständig ist. Durch die Konsolidierung werden ferner die Überschneidungen zwischen den vier älteren Mitteilungen beseitigt, wodurch die Gefahr widersprüchlicher Auslegungen ausgeräumt wird.
60. Wie aus den für die Änderung der Mitteilung herangezogenen Quellen hervorgeht, ging es bei der Verabschiedung der Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen nicht nur um eine Konsolidierung:
61. Erstens trägt die Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen den einschlägigen Änderungen Rechnung, die sich durch die neue Fusionskontrollverordnung ergeben haben.
62. Zweitens berücksichtigt sie die jüngste Rechtsprechung. Beispielsweise wurden einige Fragen in die Mitteilung aufgenommen, die in den Urteilen des Gerichts erster Instanz (im Folgenden „EuGel“) in den Sachen *Cementbouw*⁵³ und *Endesa*⁵⁴ aufgeworfen wurden.
63. Drittens sind in die Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen die Entwicklungen eingeflossen, die sich in den letzten Jahren in der Entscheidungspraxis der Kommission vollzogen haben.

1.2. Orientierungshilfe für die Bewertung von Zusammenschlüssen: Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse

64. Am 28. November verabschiedete die Kommission Leitlinien⁵⁵ zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Fusionskontrollverordnung. Zu den nichthorizontalen Zusammenschlüssen zählen vertikale Fusionen wie die Übernahme eines Lieferanten durch einen Kunden (beispielsweise die Übernahme eines Getriebezulieferers durch einen Fahrzeughersteller) und konglomerale Fusionen zwischen Unternehmen, deren Tätigkeiten sich ergänzen oder auf andere Weise miteinander verbunden sind (beispielsweise der Erwerb eines Unternehmens, das Rasierschaum herstellt, durch einen Rasierklingenhersteller).
65. Die Leitlinien sollen den Unternehmen als Orientierungshilfe dienen und darüber Aufschluss geben, wie die Kommission die Auswirkungen derartiger Fusionen auf den Wettbewerb prüft. Sie ergänzen die bestehenden Leitlinien über horizontale Zusammenschlüsse, die Fusionen von Unternehmen zum Gegenstand haben, die Wettbewerber in den gleichen Märkten sind.

⁵² Vgl. Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen, ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 2.

⁵³ EuGel 23. Februar 2006, *Cementbouw Handel & Industrie BV/Kommission*, Rechtssache T-282/02, Slg. 2006, II-319; vgl. auch Schlussanträge der Generalanwältin Kokott, *Cementbouw Handel & Industrie BV/Kommission*, Rechtssache C-202/06 P, 26. April 2007, Randnummer 56 (noch nicht veröffentlicht).

⁵⁴ EuGel 14. Juli 2006, *Endesa, SA/Kommission*, Rechtssache T-417/05, Slg. 2006, II-2533.

⁵⁵ <http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/legislation.html>.

66. Horizontale Zusammenschlüsse können zu einem Verlust an direktem Wettbewerb zwischen den fusionierenden Unternehmen führen. Im Gegensatz dazu bewirken vertikale oder konglomerale Fusionen nicht unmittelbar einen Rückgang der Anzahl der in einem bestimmten Markt tätigen Wettbewerber. Somit ist die Hauptquelle wettbewerbswidriger Wirkungen in horizontalen Zusammenschlüssen bei vertikalen und konglomeralen Fusionen nicht vorhanden. Nichthorizontale Fusionen geben daher in der Regel weniger Anlass zu Wettbewerbsbedenken als horizontale Fusionen. Darüber hinaus können Unternehmen durch vertikale und konglomerale Fusionen Effizienzgewinne erzielen, indem sie ihre Produktionsstufen koordinieren.
67. Die Leitlinien wurden nach einer umfassenden Konsultation mit den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit verabschiedet. Im Rahmen der am 13. Februar eingeleiteten öffentlichen Konsultation wurden 32 Stellungnahmen eingereicht, in denen die Leitlinien größtenteils begrüßt wurden. Darüber hinaus gingen im Zuge der Konsultation mehrere wertvolle Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten des Entwurfs ein, die Eingang in die endgültige Fassung gefunden haben. Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten billigten die Leitlinien in mehreren Konsultationsrunden.
68. Auf der Grundlage bewährter Grundsätze der Wettbewerbstheorie zeigen die Leitlinien anhand von Beispielen auf, wie vertikale und konglomerale Fusionen einen wirksamen Wettbewerb in den betroffenen Märkten erheblich behindern können. So werden die Umstände geschildert, unter denen eine vertikale Fusion durchaus dazu führen kann, dass Mitbewerber keinen Zugang mehr zu einem wichtigen Lieferanten erhalten oder mit höheren Preisen für Einsatzmittel konfrontiert sind, was letztlich zu höheren Preisen für die Verbraucher führt.
69. Ferner sind in den Leitlinien die Marktanteile und Konzentrationshöhen angegeben, unterhalb derer die Kommission in der Regel keine Wettbewerbsbedenken geltend macht (die sogenannten „Safe Harbours“).
70. Wie die Entscheidung der Kommission über das Verbot der geplanten Übernahme von *GDP* durch *EDP* und *ENI*⁵⁶ zeigt, ist beispielsweise der Energiesektor ein Bereich, in dem vertikale oder konglomerale Effekte problematisch sein können. Der vorgeschlagene Zusammenschluss der beiden führenden Anbieter von Elektrizität und Gas in Portugal hätte z. B. erhebliche Hindernisse für Neuanbieter auf dem portugiesischen Markt mit sich gebracht, die gasbefeuerte Kraftwerke betreiben. Ein weiteres Beispiel jüngeren Datums ist die Übernahme des Geschäftsbereichs „Consumer Healthcare“ von Pfizer durch Johnson & Johnson. Ohne die Auflage der Kommission, bestimmte Geschäftsbereiche zu veräußern, hätte J&J die Kontrolle über die wichtigsten Einsatzmittel für die von seinem Hauptkonkurrenten GSK hergestellten Nikotinpflaster erworben. Verbraucher, die das Rauchen aufgeben wollen, hätten dann möglicherweise für ihre Nikotinersatztherapie höhere Preise zahlen müssen, dafür aber weniger innovative Produkte erhalten.

⁵⁶ Sache COMP/M.3440, *ENI/EDP/GDP*, Entscheidung der Kommission, 9.12.2004.

1.3. Orientierungshilfe für die Bewertung von Zusammenschlüssen: Entwurf der überarbeiteten Mitteilung der Kommission über Abhilfemaßnahmen

71. Um ihre Politik in Bezug auf Abhilfemaßnahmen im Rahmen von Fusionskontrollverfahren zu präzisieren, hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der überarbeiteten Mitteilung über Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Abhilfemaßnahmen sind Änderungen, die sich auf ein Fusionsvorhaben beziehen und von den an der Fusion beteiligten Parteien vorgeschlagen werden, um mögliche Wettbewerbsbedenken, die von der Kommission festgestellt wurden, auszuräumen. Als Orientierungshilfe für die Auslegung der EG-Fusionskontrollverordnung im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen hat die Kommission im Jahr 2001 eine erste Mitteilung über im Rahmen der Fusionskontrollverordnung zulässige Abhilfemaßnahmen⁵⁷ angenommen. Die überarbeitete Mitteilung über Abhilfemaßnahmen wird die geltende Mitteilung aktualisieren und ersetzen.
72. In der überarbeiteten Mitteilung berücksichtigt die Kommission *i)* die Erkenntnisse der *Merger Remedies Study* [Untersuchung über Abhilfemaßnahmen in Fusionsfällen]⁵⁸, in deren Rahmen die Kommission im Jahr 2005 eine umfassende Überprüfung der Abhilfemaßnahmen in früheren Fusionsfällen vorgenommen hat, *ii)* die jüngste Rechtsprechung wie z. B. die Urteile in den Sachen *EDP*⁵⁹, *General Electric*⁶⁰ und *Cementbouw*⁶¹, die Aufschluss über den Rechtsrahmen für die Annahme oder Ablehnung von Abhilfemaßnahmen sowie über speziellere Fragen bezüglich ihrer Beschaffenheit geben, *iii)* die praktischen Erfahrungen, die die Kommission in den letzten Jahren im Bereich Abhilfemaßnahmen gesammelt hat, einschließlich der Sachen *GDF/Suez*⁶² und *Inco/Falconbridge*⁶³, und *iv)* die sich aus der Neufassung der Fusionskontrollverordnung aus dem Jahr 2004 ergebenden Änderungen für Abhilfemaßnahmen.
73. Die Kommission stellt in ihrer überarbeiteten Mitteilung klar, dass die Verpflichtungszusagen die Wettbewerbsbedenken gänzlich ausräumen und in jeder Hinsicht vollständig und wirksam sein müssen. Eine allgemeingültige Voraussetzung hierfür ist die Möglichkeit einer Überwachung der verbindlichen Verpflichtungszusagen. Um der Kommission eine ordnungsgemäße Bewertung der Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen, beinhaltet der Entwurf der überarbeiteten Mitteilung ein neues Formular, in dem die Parteien ihre vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen beschreiben müssen⁶⁴.

⁵⁷ Mitteilung der Kommission über im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen (ABl. C 68 vom 2.3.2001, S. 3).

⁵⁸ GD COMP, Merger Remedies Study, Oktober 2005.

⁵⁹ EuGel 21. September 2005, EDP – Energias de Portugal, SA/Kommission, Rechtssache T-87/05, Slg. 2005, II-3745.

⁶⁰ EuGel 14. Dezember 2005, General Electric Company/Kommission, Rechtssache T-210/01, Slg. 2005, II-5575.

⁶¹ EuGel 23. Februar 2006, Cementbouw Handel & Industrie BV/Kommission, Rechtssache T-282/02, Slg. 2006, II-319.

⁶² Sache COMP/M.4180, *Gaz de France/Suez*, Entscheidung der Kommission, 14.11.2006.

⁶³ Sache COMP/M.4000, *Inco/Falconbridge*, Entscheidung der Kommission, 4.7.2006.

⁶⁴ Hierfür ist auch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der EG-Fusionskontrollverordnung erforderlich.

74. Der Entwurf der überarbeiteten Mitteilung bietet umfassende Orientierungshilfen hinsichtlich der Eignung der verschiedenen Formen von Abhilfemaßnahmen und stellt eindeutig klar, dass Veräußerungsverpflichtungen vorzuziehen sind, da sie die wirksamste Methode darstellen, um den Wettbewerb wiederherzustellen. Abhilfemaßnahmen, die keine Veräußerungen vorsehen (beispielsweise Abhilfemaßnahmen, durch die Wettbewerbern Zugang zu Infrastrukturen, Netzen, Schlüsseltechnologie oder wichtigen Einsatzmitteln gewährt wird), werden nur unter bestimmten Umständen akzeptiert, sofern ihre Auswirkungen denen einer Veräußerung gleichzusetzen sind. Abgesehen davon bleibt die Kommission bei ihren Vorbehalten gegenüber verhaltensorientierten Abhilfemaßnahmen, die lediglich die Verpflichtung vorsehen, von einem bestimmten Geschäftsverhalten Abstand zu nehmen. Da eine wirksame Überwachung der Umsetzung derartiger Abhilfemaßnahmen nicht möglich ist, können sie von der Kommission lediglich in Ausnahmefällen und unter bestimmten Umständen akzeptiert werden.
75. Aufgrund der entscheidenden Bedeutung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Abhilfemaßnahmen im Übergangszeitraum für ihre Wirksamkeit insgesamt sind in der überarbeiteten Mitteilung über Abhilfemaßnahmen verschärfte Anforderungen für die Umsetzung der Verpflichtungszusagen vorgesehen. Insbesondere werden die Zuständigkeiten des mit der Überwachung der Umsetzung von Veräußerungsverpflichtungen betrauten Bevollmächtigten erweitert und die Aufgaben des unabhängigen Managers („Hold Separate Manager“) präzisiert, der für die Leitung des veräußerten Geschäftsbereichs verantwortlich ist.

2. ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE KONTROLLE VON UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN

2.1. Überblick

76. Die Zahl der bei der Kommission angemeldeten Fusionen stieg von 356 notifizierten Transaktionen im Jahr 2006 um 12 % auf den Rekordwert von 402 Vorhaben im Jahr 2007. Im letzten Quartal ging die Zahl der Notifizierungen sowohl gegenüber den vorangegangenen Quartalen als auch gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal zurück. Dies ist offenbar auf die Auswirkungen der globalen Kreditknappheit zurückzuführen.
77. Im Jahr 2007 erließ die Kommission insgesamt 396 endgültige Entscheidungen, durch die 368 Transaktionen in Phase I vorbehaltlos genehmigt wurden. Nahezu zwei Drittel (238 Entscheidungen) dieser vorbehaltlosen Genehmigungen in Phase I wurden auf der Grundlage des vereinfachten Verfahrens ausgesprochen. Weitere 18 Transaktionen wurden in Phase I mit Auflagen genehmigt.
78. Zehn Entscheidungen wurden nach einer eingehenden Untersuchung (Phase II) erlassen. Fünf dieser Transaktionen wurden vorbehaltlos genehmigt, in vier Fällen erfolgte die Genehmigung mit Auflagen und eine Transaktion wurde verboten. Im Laufe des Jahres leitete die Kommission in 15 Fällen die zweite Verfahrensphase ein, gegenüber 13 Fällen im Vorjahr. Ferner wurden zwei Notifizierungen in der zweiten Phase zurückgezogen. Die untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl und prozentualen Anteile der Verbote und der in Phase II zurückgezogenen Notifizierungen in den

letzten zehn Jahren. Daraus geht hervor, dass die Zahlen des Jahres 2007 im normalen Rahmen liegen.

Tabelle 1 – Verbote und in Phase II zurückgezogene Notifizierungen, 1998 bis 2007

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Summe 10 Jahre
Notifizierungen	224	276	330	335	277	211	247	310	356	402	2977
Verbote	2	1	2	5	0	0	1	0	0	1	12
In Phase II zurückgezogene Notifizierungen	4	5	5	4	1	0	2	3	2	2	28
Regulierungsrisiko	2,7%	2,2%	2,1%	2,6%	0,4%	0,0%	1,2%	1,0%	0,6%	0,7%	1,3%

2.2. Abhilfemaßnahmen bei nichthorizontalen Zusammenschlüssen

79. Vertikal verbundene Märkte waren im Jahr 2007 in den Sachen *Evrz/Highveld*⁶⁵ und *Johnson and Johnson/Pfizer Consumer Healthcare*⁶⁶ betroffen. Um den Ansatz der Kommission zu verdeutlichen, wird der letztgenannte Fall im Folgenden ausführlich erläutert.
80. Die Sache betraf den Erwerb des gesamten Geschäftsbereichs Verbrauchergesundheitspflege von Pfizer, Pfizer Consumer Healthcare („PCH“). Der Zusammenschluss warf Bedenken hinsichtlich einer problematischen vertikalen Beziehung im Bereich des Marktes für Erzeugnisse der Nikotinersatztherapie auf, namentlich im Hinblick auf Nikotinpflaster.
81. J&J ist über sein Tochterunternehmen ALZA (erworben im Jahr 2001) in der Entwicklung und Herstellung von innovativen Systemen zur gezielten Verabreichung von Arzneimitteln wie beispielsweise Hautpflastern zur transdermalen Verabreichung von Arzneimitteln tätig. ALZA deckte den gesamten Bedarf von GSK an Nikotinpflastern und arbeitete mit GSK in der Entwicklung von Nikotinpflastern zusammen. GSK vertreibt die von ALZA gelieferten Nikotinpflaster unter seiner Marke NiQuitin.
82. Zu dem von J&J erworbenen Geschäftsbereich gehörte auch das Nicorette-Geschäft, in dessen Rahmen eine ganze Reihe von Produkten für die Nikotinersatztherapie hergestellt wird, darunter auch Nikotinpflaster. Somit wäre GSK nach dem Zusammenschluss von seinem Hauptkonkurrenten mit Nikotinpflastern beliefert worden.
83. Nikotinpflaster sind pharmazeutische Erzeugnisse; jede Änderung in ihrem Herstellungsprozess muss von den zuständigen Gesundheitsbehörden genehmigt

⁶⁵ Sache COMP/M.4494, *Evrz/Highveld*, Entscheidung der Kommission, 20.2.2007.

⁶⁶ Sache COMP/M.4314, *Johnson & Johnson/Pfizer Consumer Healthcare*, Entscheidung der Kommission, 11.12.2006.

werden. Darüber hinaus sind Nikotinpflaster Markenkonsumgüter. Dies erklärt, warum die größten Akteure auf dem Markt vertikal integriert sind oder langfristige Alleinbelieferungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

84. Die Marktuntersuchung ergab, dass das neue Unternehmen in der Lage wäre und Interesse daran hätte, GSK, seinen Wettbewerber auf den nachgelagerten Märkten, vom Markt auszuschließen. Aufgrund der bestehenden Liefervereinbarung zwischen ALZA und GSK bestand kein Risiko, dass ALZA sich weigern könnte, GSK zu beliefern, sondern vielmehr die Gefahr, dass das neue Unternehmen versuchen würde, die Wettbewerbsfähigkeit der NiQuitin-Pflaster von GSK einzuschränken, beispielsweise durch die Begrenzung oder Verringerung der Lieferungen, die Verringerung der Lieferqualität, Kostenerhöhungen oder die Einstellung von FuE-Maßnahmen. Die Bestimmungen des bestehenden Vertrags reichten nicht aus, um einer solchen Strategie vorzubeugen. Die Marktuntersuchung ergab, dass das neue Unternehmen seine eigenen Verkäufe auf dem nachgelagerten Markt steigern würde, da ein erheblicher Anteil der Kunden Nicorette kaufen würde, wenn NiQuitin nicht mehr verfügbar wäre. Durch eine solche Strategie der Beschränkung des Zugangs zu Einsatzmitteln würde der Wettbewerbsdruck von NiQuitin auf Nicorette verringert. Für die Verbraucher hätte dies eine eingeschränkte Auswahl und höhere Preise zur Folge.
85. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass verhaltensorientierte Abhilfemaßnahmen nicht ausreichen würden, um das Risiko der Beschränkung des Zugangs zu Einsatzmitteln auszuschließen. Daher verpflichtete sich J&J, den Geschäftsbereich Nikotinpflasterherstellung von ALZA zu veräußern. Im März genehmigte die Kommission die Veräußerung des internationalen Nikotinpflastergeschäfts von ALZA an GSK, das damit zu einem unabhängigen, vertikal integrierten Hersteller von Nikotinpflastern wurde.

3. AUSGEWÄHLTE RECHTSSACHEN

3.1. Rechtsprechung in Fusionsfällen

3.1.1. Cementbouw/Kommission

86. Am 18. Dezember wies der Gerichtshof eine Klage des niederländischen Unternehmens Cementbouw gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-282/02 *Cementbouw/Kommission* aus dem Jahr 2006 zurück, in dem das EuGeI eine Entscheidung der Kommission über die Genehmigung eines bereits durchgeführten Zusammenschlusses unter der Auflage, die Transaktionen binnen einer bestimmten Frist rückgängig zu machen, bestätigt hatte⁶⁷ (Rechtssache C-202/06 P, *Cementbouw/Kommission*).
87. Haniel und Cementbouw erwarben im Jahr 1999 im Zuge verschiedener Transaktionen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen CVK. Bis 1999 war die Genossenschaft CVK eine gemeinsame Vertriebsorganisation, in der alle (elf) niederländischen Hersteller von Kalksandstein zusammengeschlossen waren. Diese elf Hersteller (im Folgenden „CVK-Mitglieder“) wurden jeweils allein von Haniel,

⁶⁷ Sache COMP/M.2650, *Haniel/Cementbouw/JV (CVK)*, Entscheidung der Kommission, 26.6.2002.

Cementbouw oder dem deutschen Unternehmen RAG kontrolliert. Im Jahr 2002 genehmigte die Kommission die Transaktion unter der Auflage, dass die Parteien eine Verpflichtungszusage bezüglich der Auflösung von CVK binnen einer bestimmten Frist erfüllen. Zuvor hatte die Kommission eine erste von den Parteien vorgeschlagene Verpflichtungszusage zurückgewiesen, derzufolge lediglich Haniel und Cementbouw ihre gemeinsame Kontrolle über CVK aufgegeben hätten, jedoch der Poolingvertrag zwischen den CVK-Mitgliedern und damit die Rolle von CVK als einziger beherrschender Anbieter von Wandbaustoffen bestehen geblieben wären.

88. Nach der Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 2002 wurde CVK in zwei konkurrierende Gruppen aufgeteilt, die im Besitz von Haniel bzw. Cementbouw standen. Obwohl Haniel und Cementbouw die Entscheidung der Kommission umgesetzt hatten, legte Cementbouw beim EuGeI Rechtsmittel gegen die Entscheidung ein. Im Februar 2006 wies das EuGeI die Klage ab und stellte fest, dass die Kommission zu Recht ihre Zuständigkeit in dieser Sache erklärt hat und darüber hinaus sowohl in ihrer Bewertung der Auswirkungen auf den Wettbewerb als auch in ihrer strikten Forderung nach einer vollständigen Wiederherstellung des Wettbewerbs im Recht war.
89. Cementbouw reichte vor dem Gerichtshof Klage gegen die Entscheidung der Kommission ein und stützte sich dabei ausschließlich auf die vom EuGeI vorgenommene Prüfung der Abhilfemaßnahme. Das EuGeI hatte hierzu festgestellt, dass die Zuständigkeit der Kommission für die gesamte Transaktion (einschließlich des Abschlusses des Poolingvertrags und des Erwerbs der gemeinsamen Kontrolle über CVK durch Haniel und Cementbouw) nicht zu dem Zeitpunkt endete, zu dem die Parteien in ihrem ersten Zusagenentwurf vorschlugen, die gemeinsame Kontrolle aufzugeben, jedoch den Poolingvertrag aufrecht zu erhalten. In seinem Urteil bestätigte der Gerichtshof, dass der Standpunkt des EuGeI – und somit die Entscheidung der Kommission – in dieser Hinsicht korrekt war. Nach Auffassung des Gerichtshofes hat das EuGeI nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem es feststellte, dass die Kommission nicht verpflichtet war, den ersten Zusagenentwurf der Parteien zu akzeptieren, da die Verpflichtungszusagen als unzureichend betrachtet wurden, um den wirksamen Wettbewerb im relevanten Markt wiederherzustellen.

3.2. Materielle rechtliche Würdigung von Fusionen

3.2.1. Sun Chemical Group und andere/Kommission

90. Am 29. Mai 2006 genehmigte die Europäische Kommission den Erwerb des Geschäftsbereichs Tinten und Klebharze („Ink and Adhesive Resins“ – „IAR“, Niederlande) von Akzo Nobel durch Hexion Specialty Chemicals („Hexion“, USA). Die Transaktion betraf insbesondere den Markt für Harze für Anwendungen im Bereich Druckfarben und Haftklebstoffe.
91. Im Zuge der Untersuchung wurden mehrere Überschneidungen bezüglich unterschiedlicher Harzarten festgestellt. Diese Überschneidungen wurden auf eine einzige Anwendung eingeschränkt: die Herstellung von Tinten. Jedoch vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Transaktion nicht geeignet sei, einseitige oder koordinierte wettbewerbswidrige Wirkungen zu entfalten, und erteilte daher ihre Genehmigung.

92. Am 9. Oktober 2006 reichten drei Kunden – Sun Chemical Group BV, Siegwerk Druckfarben AG und Flint Group Germany GmbH – gegen die Entscheidung Klage beim EuGeI ein und machten geltend, die Kommission habe die Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse nicht befolgt und die Entscheidung sei aufgrund von Rechts-, Tatsachen- und Beurteilungsfehlern fehlerhaft.
93. Am 9. Juli wies das EuGeI die Klage unter Zurückweisung aller Klagegründe ab. Hinsichtlich der Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse stellte das EuGeI fest, dass die Kommission nicht in jedem Fall alle in den Leitlinien genannten Faktoren prüfen und explizit sämtliche rechtlichen oder sachlichen Gesichtspunkte behandeln muss, die eventuell eine Verbindung mit dem Zusammenschluss aufweisen können und/oder die während des Verwaltungsverfahrens angesprochen worden sind, insbesondere wenn diese offenkundig unerheblich sind oder keine oder eine eindeutig untergeordnete Bedeutung haben.
94. Hinsichtlich der Würdigung der Marktanteile und des Konzentrationsgrads stellte das EuGeI fest, dass ein Herfindahl-Hirschmann-Index (HHI) oberhalb der in den Leitlinien definierten Schwellenwerte keine Vermutung von Wettbewerbsbedenken begründet und die Kommission den HHI nicht in jeder Entscheidung prüfen muss, obwohl es sich durchaus um einen sinnvollen Anhaltspunkt für die Marktstruktur handelt.
95. Das EuGeI schloss sich der Feststellung der Kommission an, dass der Markt durch Überkapazitäten gekennzeichnet sei und dass es, um das fusionierte Unternehmen von eventuellem wettbewerbswidrigen Verhalten abzuschrecken, nicht nötig sei, dass seine Kunden alle ihre Bestellungen auf andere Lieferanten übertragen können. Es genüge, dass sie einen erheblichen Teil ihrer Nachfrage bei anderen Lieferanten decken können.
96. Was die Würdigung der Nachfragemacht einiger Kunden (einschließlich der Kläger) betrifft, so brachten die Kläger vor, die Kommission habe die Tatsache nicht berücksichtigt, dass ihre unternehmensinterne Produktion lediglich eine bestimmte Art von Kolophoniumharz abdecke, die ausschließlich für die Herstellung einer beschränkten Produktreihe von Druckfarben verwendet werden könne. Das EuGeI schloss sich jedoch der Schlussfolgerung der Kommission an, dass die Kunden noch immer in der Lage seien, Druck auf ihre Lieferanten auszuüben, indem sie entweder damit drohten, diese bestimmte Harzart nicht mehr zu ordern, oder indem sie bei anderen Lieferanten Produktionskapazitäten freigäben, so dass diese die Kolophoniumharze herstellen könnten.
97. Das EuGeI wies alle verbleibenden Klagegründe zurück. Dieser Fall wurde vom EuGeI im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens in nur neun Monaten behandelt.

3.3. Schadenersatz für angebliche Verluste aufgrund einer Fusionsentscheidung der Kommission

3.3.1. Schneider Electric/Kommission

98. Am 11. Juli erließ das Gericht erster Instanz (im Folgenden „das Gericht“) ein Zwischenurteil in der Rechtsache *Schneider/Kommission*. Die Klägerin brachte vor,

die im Urteil *Schneider I*⁶⁸ festgestellten offenkundigen Beurteilungsfehler und die Verletzung ihres Rechts auf Anhörung stellten „hinreichend qualifizierte Verstöße“ dar, um die Gemeinschaft für die Erstattung des Schadens haftbar zu machen, der der Klägerin aufgrund des Weiterverkaufs von Legrand zu einem niedrigeren Preis als dem Preis für deren Erwerb entstanden war. Darüber hinaus brachte Schneider vor, die Kommission habe unabhängig von ihrer Entscheidung über die Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses zwischen Schneider und Legrand mit dem Gemeinsamen Markt eine Reihe weiterer Rechtsverstöße begangen, und machte weitere Schadensposten geltend.

99. In seinem Urteil prüfte das Gericht das Vorbringen der Klägerin bezüglich der Pflichtverletzung außerhalb der Unvereinbarkeitsentscheidungen und stellte fest, dass diese keine „hinreichend qualifizierte Verstöße“ darstellten. Was die Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Entscheidung betrifft, so lehnte es das Gericht ab, über die sachlichen Beurteilungsfehler zu entscheiden, da diese allein nicht zu einer Aufhebung der Entscheidung führen können. Das Gericht vertrat dagegen die Auffassung, dass die im Urteil *Schneider I* festgestellte Verletzung des Rechts auf Anhörung einen „hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm darstelle, die bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen“ und somit eine Haftung der Gemeinschaft begründen könnte. Zwar wies das Gericht die meisten der geltend gemachten Schadensposten zurück, stellte jedoch fest, dass zwischen der Verletzung des Rechts auf Anhörung und den beiden folgenden Schadensposten ein Kausalzusammenhang bestehe:
- den Kosten, die Schneider durch die zweite Prüfung des Zusammenschlusses nach dem Urteil *Schneider I* entstanden sind, und
 - dem Nachlass auf den Preis für die Veräußerung von Legrand, den Schneider einräumen musste, um den Verkauf bis zum Urteil *Schneider I* aufzuschieben und damit die Möglichkeit zu haben, von der Überprüfung des Zusammenschlusses zu profitieren, wenn das Gericht die Unvereinbarkeitsentscheidung aufheben sollte.
100. Folglich befand das Gericht, dass die Gemeinschaft Schneider für die im Rahmen dieser beiden Schadensposten entstandenen Kosten Schadenersatz leisten muss. Da jedoch festgestellt wurde, dass die Klägerin selbst zum Entstehen des Schadens beigetragen hat, indem sie das Risiko einging, dass der Erwerb der Kontrolle über Legrand später für unvereinbar erklärt werden würde und dass es infolgedessen zu einem zwangsweisen Weiterverkauf kommen könnte, wurde der Betrag des im Zusammenhang mit dem Nachlass auf den Preis für die Veräußerung von Legrand zu leistenden Schadenersatzes um ein Drittel gekürzt.
101. Die Kommission legte beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen das Zwischenurteil des Gerichts erster Instanz ein. Sollte der Gerichtshof das Zwischenurteil bestätigen, wird das EuGeI in einem weiteren Urteil über den Betrag des zu leistenden Schadenersatzes zu entscheiden haben.

⁶⁸ EuGeI 22. Oktober 2002, *Schneider Electric SA/Kommission*, Rechtssache T-310/01, Slg. 2002, II-4071.

C – BEIHILFENKONTROLLE

1. ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

102. Im Jahr 2007 führte die Kommission die Umsetzung des im Jahr 2005 aufgestellten Aktionsplans Staatliche Beihilfen fort. Die Kommission hat eine neue Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze⁶⁹ angenommen, durch die den Marktprinzipien stärker Rechnung getragen wird, indem die spezifische Situation des jeweiligen Unternehmens oder Vorhabens Berücksichtigung findet. Damit ermöglicht diese Methode die Umsetzung des im Aktionsplan Staatliche Beihilfen angekündigten wirtschaftsorientierten Ansatzes bei der Beihilfenkontrolle.
103. Die Kommission hat eine Konsultation über den Entwurf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingeleitet⁷⁰. Mit dieser Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden die fünf geltenden Gruppenfreistellungsverordnungen für KMU-Beihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für KMU, Beschäftigungsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen und Regionalbeihilfen vereinfacht und in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der geltenden Gruppenfreistellungen auf bestimmte neue Gruppen von Beihilfen erweitert, insbesondere auf Umweltschutzbeihilfen, Risikokapitalbeihilfen sowie Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Großunternehmen. Zugleich werden vereinfachte und einheitliche Vorschriften für verschiedene Beihilfegruppen festgelegt. Beispielsweise werden die Aufschläge für KMU in allen Beihilfegruppen gleich sein. Der Entwurf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist Teil des Aktionsplans Staatliche Beihilfen, der darauf abzielt, das Beihilferecht zu vereinfachen und es der Kommission zu ermöglichen, sich auf die Fälle zu konzentrieren, die den Wettbewerb am stärksten beeinträchtigen. Eine erste Erörterung mit den Mitgliedstaaten fand bereits im Jahr 2007 statt. Nach einem weiteren Treffen im Jahr 2008 soll die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung im Juni 2008 von der Kommission erlassen werden.
104. Am 13. Juni 2007 beschloss die Kommission, die Geltungsdauer ihrer Mitteilung zur Filmwirtschaft aus dem Jahr 2001 längstens bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern. Die Mitteilung zur Filmwirtschaft beinhaltet Vorschriften für Beihilfen zugunsten von Kino- und Fernsehproduktionen.
105. Im Jahr 2007 leitete die Kommission ferner das Verfahren für die Überarbeitung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ein. Im Sommer fand eine erste Konsultation der Mitgliedstaaten und Anspruchsgruppen statt.
106. Entsprechend den Arbeiten der Kommission im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für De-minimis- und Regionalbeihilfen werden in der Mitteilung zwei Themen schwerpunktmäßig behandelt. Erstens wird geklärt, unter welchen

⁶⁹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁷⁰ ABl. C 210 vom 8.9.2007, S. 14.

Umständen Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vorliegen bzw. ausgeschlossen sind. Zweitens wird der entsprechende Beihilfebetrag auf der Grundlage von Marktreferenzwerten und einer Risikobewertung festgelegt.

107. Darüber hinaus hat die Kommission im Jahr 2007 einen Entwurf für Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen⁷¹ vorgelegt. Vor dem Hintergrund der Marktöffnung, im Zuge derer sich die Unternehmen einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt sehen, ist es erforderlich, die Rechtssicherheit und Transparenz zu verbessern.

2. ANWENDUNG DER BEIHILFEVORSCHRIFTEN

2.1. Überblick

108. Nachdem die Notifizierungen staatlicher Beihilfen im Jahr 2006 ein außerordentlich hohes Niveau erreicht hatten (922), ging die Zahl der von den Mitgliedstaaten neu angemeldeten Beihilfen im Jahr 2007 auf 777⁷² zurück und liegt damit noch immer erheblich über den in den Jahren 2004 und 2005 erreichten Werten. Dieser Rückgang gegenüber dem Vorjahr steht im Einklang mit der Zusage der Kommission, die Gewährung von Beihilfen im Rahmen von Gruppenfreistellungen zu erleichtern und die Beihilfepolitik auf diejenigen staatlichen Beihilfen zu konzentrieren, die den Wettbewerb am stärksten beeinträchtigen. Im Jahr 2007 führten die Mitgliedstaaten mehr als 1 100 Maßnahmen ohne vorherige Notifizierung der Kommission durch, während im Jahr 2006 nur 410 Maßnahmen im Rahmen von Gruppenfreistellungen von der Notifizierungspflicht befreit waren. Alleine im Sektor Landwirtschaft stieg die Zahl der im Rahmen von Gruppenfreistellungen von der Notifizierungspflicht befreiten Maßnahmen von 119 im Jahr 2006 auf 496 im Jahr 2007. Darüber hinaus führten die Mitgliedstaaten etwa 200 Maßnahmen im Rahmen der kürzlich eingeführten Gruppenfreistellung für Regionalbeihilfen durch.
109. Die Kommission erließ im Berichtsjahr 629 endgültige Beihilfeentscheidungen⁷³. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die geprüften Beihilfen mit den Beihilfavorschriften vereinbar waren (87 % aller im Jahr 2007 gefassten Entscheidungen) oder keine staatlichen Beihilfen darstellten (5 % aller Entscheidungen), und genehmigte die Beihilfen ohne förmliches Untersuchungsverfahren. Hat die Kommission Bedenken, ob bestimmte Beihilfemaßnahmen mit den geltenden Vorschriften vereinbar sind, so leitet sie ein förmliches Untersuchungsverfahren ein, das Dritten und allen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme bietet. Nach Abschluss dieses Untersuchungsverfahrens erlässt die Kommission entweder eine Positiventscheidung, genehmigt die Maßnahme mit Auflagen oder entscheidet, dass die Maßnahme keine Beihilfe darstellt (3 % aller Entscheidungen), oder aber sie gelangt zu dem Schluss, dass die Maßnahme gegen die Beihilfavorschriften verstößt und folglich nicht mit

⁷¹ http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/state_aid/consultation_ms_en.htm.

⁷² Von den 777 Notifizierungen entfielen 53 % auf das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor, 33 % auf die Landwirtschaft, 8 % auf den Verkehr und 6 % auf die Fischerei.

⁷³ Diese Zahl umfasst Entscheidungen, in denen die Kommission befand, dass keine staatliche Beihilfe gewährt wurde, Entscheidungen, keine Einwände zu erheben, Positiventscheidungen, mit Auflagen verbundene Entscheidungen sowie Negativentscheidungen.

dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, und erlässt eine Negativentscheidung (5 % aller Entscheidungen).

110. Im Jahr 2007 veröffentlichte die Kommission zwei Ausgaben des Anzeigers für staatliche Beihilfen⁷⁴. In der Herbstausgabe 2007⁷⁵ wurde untersucht, inwieweit die Mitgliedstaaten die Ziele von Lissabon, weniger und zielgerichtetere staatliche Beihilfen zu gewähren, umgesetzt haben. Darüber hinaus beinhaltet die Herbstausgabe einen speziellen Überblick über die im Jahr 2007 nach Maßgabe des neuen Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) gewährten Beihilfen. Ein Schwerpunkt der Frühjahrsausgabe 2007⁷⁶ lag auf von den Mitgliedstaaten unrechtmäßig gewährten Beihilfen. Die Kommission veröffentlicht weiterhin den elektronischen Newsletter „State Aid Weekly e-News“⁷⁷, der an mehr als 3 000 Abonnenten verschickt wird.
111. Im Hinblick auf ein Kernziel des Aktionsplans Staatliche Beihilfen – d. h. die Gewährung sowohl weniger als auch zielgerichteterer Beihilfen durch die Mitgliedstaaten – wurden Fortschritte erzielt. Der jüngste Anzeiger für staatliche Beihilfen zeigt, dass die Mitgliedstaaten im Laufe der letzten sechs Jahre hinsichtlich der Zielsetzung des Europäischen Rates, weniger und zielgerichtetere staatliche Beihilfen zu gewähren, Fortschritte erzielt haben. Vor allem die zehn neuen Mitgliedstaaten haben ihre staatlichen Beihilfen schrittweise auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse wie regionale Entwicklung, FuE, KMU und Umweltschutz ausgerichtet. Mit Ausnahme Maltas und Ungarns haben sie alle mehr als 85 % ihrer Beihilfen für horizontale Ziele aufgewendet und liegen damit im oder über dem EU-Durchschnitt. Beihilfen für FuE haben in der EU nur leicht zugenommen, jedoch wird aufgrund des neuen Gemeinschaftsrahmens für FuE künftig ein weiterer Zuwachs erwartet.

2.2. Anwendung der Vorschriften für Regionalbeihilfen

112. Im Jahr 2007 hat die Kommission die Fördergebietskarten⁷⁸ für Bulgarien und Rumänien sowie für Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande und Portugal genehmigt. Somit wurden nun die Fördergebietskarten für den Zeitraum 2007 bis 2013 für alle 27 Mitgliedstaaten genehmigt.
113. In zwei aufeinanderfolgenden Entscheidungen genehmigte die Kommission eine Methode für die Berechnung der Beihilfeintensität staatlicher Bürgschaften für Investitionsdarlehen⁷⁹ und Betriebsmittelkredite⁸⁰ in Deutschland. Vier weitere Mitgliedstaaten haben Verfahrensvorschläge für die Bestimmung der Beihilfeintensität staatlicher Bürgschaften notifiziert, die von der Kommission

⁷⁴ http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.html. Der Online-Anzeiger enthält die elektronischen Fassungen aller Ausgaben des Anzeigers sowie zahlreiche Schlüsselindikatoren und eine breite Palette von Statistiken in Tabellenform.

⁷⁵ KOM(2007) 791 endg., 13.12.2007, Anzeiger für staatliche Beihilfen, Herbstausgabe 2007.

⁷⁶ KOM(2007) 347 endg., 28.6.2007, Anzeiger für staatliche Beihilfen, Frühjahrsausgabe 2007.

⁷⁷ http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/newsletter/index.html.

⁷⁸ http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/regional_aid/regional_aid.cfm

⁷⁹ Sache N 197/2007, *Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften*.

⁸⁰ Sache N 541/2007, *Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite*.

entsprechend den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006⁸¹ festgelegten Vorgaben geprüft werden müssen.

114. Die Kommission genehmigte Regionalbeihilfen für eine Reihe großer Investitionsvorhaben, darunter für die Errichtung von zwei Chemieproduktionsanlagen⁸² und drei gesonderte Investitionsvorhaben im Zellstoff- und Papiersektor⁸³ in Portugal, die Erweiterung eines Elektrizitätswerks in Ungarn⁸⁴, den Bau einer Produktionsstätte für Solarmodule in Deutschland⁸⁵, die Erweiterung eines Automobilwerks in der Slowakei⁸⁶ und den Bau eines neuen Automobilwerks in der Tschechischen Republik⁸⁷. Darüber hinaus genehmigte die Kommission eine Beihilfe Deutschlands zugunsten der Unternehmensgruppe AMD für die Umstellung und Erweiterung ihrer bestehenden Werke für Mikroprozessorenwafer in Dresden⁸⁸. In der Sache *Ibiden*⁸⁹ in Ungarn eröffnete die Kommission ein förmliches Untersuchungsverfahren, da sie Zweifel hinsichtlich der Festlegung der relevanten Produktmärkte und des Marktanteils des Beihilfeempfängers hatte.
115. Eine vorgeschlagene Ad-hoc-Regionalinvestitionsbeihilfe zugunsten von Glunz&Jensen⁹⁰ in der Slowakei wurde für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet, da sie zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für Geräte der Druckvorstufe geführt hätte, auf dem das Unternehmen einen erheblichen Marktanteil hatte. Zweifel am Anreizeffekt einer weiteren Ad-hoc-Beihilfe zugunsten von Alas in der Slowakei veranlassten die Kommission, ein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten⁹¹.
116. Für die Regionen in äußerster Randlage genehmigte die Kommission zehn Beihilferegulungen, die Befreiungen von Steuern und Sozialbeiträgen in den französischen überseeischen Departements⁹² sowie eine Ermäßigung der Verbrauchssteuer auf traditionellen Rum⁹³ vorsahen. Darüber hinaus wurde eine Regelung über Steuerermäßigungen für Unternehmen in der Freizone Madeira genehmigt⁹⁴.
117. In Griechenland stellte die Kommission fest, dass Steuervergünstigungen in Höhe von 200 Mio. EUR⁹⁵ zugunsten von Tausenden von Unternehmen in zahlreichen Sektoren mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar waren und von den Begünstigten zurückgefordert werden müssen.

⁸¹ ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

⁸² Sache N 898/2006, *Repsol Polimeros*, Sache N 899/2006, *Artensa (Artenius)*.

⁸³ Sache N 900/2006, *CELBI S.A.*, Sache N 838/2006, *Soporcel*, Sache N 564/2006, *About the future*.

⁸⁴ Sache N 907/2006, *Mátraí Erőmű*.

⁸⁵ Sache N 863/2006, *Avancis*.

⁸⁶ Sache N 857/2006, *Kia Motors Slovakia*.

⁸⁷ Sache N 661/2006, *Hyundai Motor Manufacturing Czech s.r.o.*

⁸⁸ Sache N 810/2006, *AMD Dresden*.

⁸⁹ Sache C 21/2007, *IBIDEN Hungary Ltd*.

⁹⁰ Sache C 12/2007, *Glunz&Jensen*.

⁹¹ Sache N 843/2006, *ALAS Slovakia*.

⁹² Sachen N 522/2006, N 524/2006, N 529/2006, N 540/2006, N 542/2006, N 559/2006, N 560/2006, N 627/2006, N 667/2006, N 668/2006.

⁹³ Sache N 530/2006, *Taux d'accise réduit sur le rhum «traditionnel» produit dans les départements d'outre-mer*.

⁹⁴ Sache N 421/2006, *Zona Franca da Madeira*.

⁹⁵ Sache C 37/2005, *Steuerbefreiter Rückstellungsfonds für bestimmte Unternehmen*.

2.3. Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)

118. Die am 1. Januar anhängigen Notifizierungen von Beihilfen für FuEuI sowie alle neuen Notifizierungen, die im Laufe des Berichtsjahres eingingen, wurden auf der Grundlage des neuen Gemeinschaftsrahmens⁹⁶ gewürdigt. Im Jahr 2007 genehmigte die Kommission 48 notifizierte Beihilferegelungen, davon 28 reine FuE-Regelungen, vier reine Innovationsbeihilferegelungen und 16 Beihilferegelungen für FuE und Innovation. Ferner genehmigte die Kommission vier Ad-hoc-Beihilfen, deren Betrag die in Kapitel 7 des Gemeinschaftsrahmens festgelegten Schwellen, oberhalb deren eine eingehende Würdigung vorgenommen werden muss, nicht überstieg. In zwei Entscheidungen über FuE-Reglungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass keine staatliche Beihilfe vorlag.
119. Die Kommission erließ acht Entscheidungen nach einer eingehenden Würdigung hoher Beihilfebeträge für Projekte, die in den Geltungsbereich von Kapitel 7 des Gemeinschaftsrahmens fielen. Sie genehmigte eine Reihe von Projekten, die von der *Agence française de l'innovation industrielle* finanziert wurden: Beihilfen für zwei FuE-Vorhaben („NanoSmart“ und „HOMES“) in Höhe von insgesamt 119 Mio. EUR⁹⁷, 26,5 Mio. EUR Beihilfe für das FuE-Programm NeoVal⁹⁸, 37,6 Mio. EUR Beihilfe für das FuE-Projekt „Télévision Mobile Sans Limite“⁹⁹ und 31 Mio. EUR Beihilfe für das FuE-Programm OSIRIS¹⁰⁰. Ferner genehmigte die Kommission FuE-Beihilfen in Höhe von 12,25 Mio. EUR zugunsten der SOITEC-Gruppe¹⁰¹. Im März leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung eines vorgeschlagenen Darlehens in Höhe von 27 Mio. EUR zugunsten des spanischen Unternehmens ITP für die Entwicklung des Flugzeugtriebwerks Trent 1000 ein¹⁰².

2.4. Würdigung der Risikokapitalfinanzierung für KMU

120. Im Jahr 2007 genehmigte die Kommission 19 notifizierte Beihilferegelungen im Rahmen der Risikokapitalleitlinien¹⁰³. Elf der Regelungen erfüllten nach Auffassung der Kommission die Safe-Harbour-Bestimmungen in Kapitel 4 der Leitlinien und wurden nach einem vereinfachten Prüfverfahren genehmigt. Fünf der Regelungen wurden nach einer eingehenderen Prüfung gemäß Kapitel 5 der Leitlinien genehmigt. Bei drei Regelungen wurde festgestellt, dass sie keine staatlichen Beihilfen darstellten. Die Kommission eröffnete ein Verfahren wegen einer Regelung in Sachsen-Anhalt, Deutschland¹⁰⁴.

⁹⁶ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

⁹⁷ Sache N 185/2007, ABl. C 284 vom 27.11.2007, S. 3, und Sache N 89/2007, ABl. C 275 vom 16.11.2007, S. 3.

⁹⁸ Sache N 674/2006, ABl. C 120 vom 31.5.2007, S. 2.

⁹⁹ Sache N 854/2006, ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 5.

¹⁰⁰ Sache N 349/2007, ABl. C 304 vom 15.12.2007, S. 5.

¹⁰¹ Sache N 887/2006, ABl. C 200 vom 28.8.2007, S. 2.

¹⁰² Sache C 9/2007, ABl. C 108 vom 12.5.2007, S. 18.

¹⁰³ ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

¹⁰⁴ ABl. C 246 vom 20.10.2007, S. 20.

2.5. Würdigung von Ausbildungsbeihilfen

121. Zwar sind Ausbildungsbeihilfen Gegenstand einer Gruppenfreistellungsverordnung¹⁰⁵, jedoch muss die Kommission Projekte, die einen Betrag von 1 Mio. EUR übersteigen, einer Prüfung unterziehen. Im Berichtszeitraum erließ die Kommission sechs Entscheidungen (endgültige Entscheidungen oder Entscheidungen über die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens) über Ausbildungsbeihilfen.
122. In mehreren Fällen konzentrierte sich die Kommission darauf sicherzustellen, dass Beihilfen nur dann gewährt werden, wenn sie einen notwendigen Anreiz für Ausbildungsmaßnahmen bieten (und nicht als Betriebsbeihilfen zweckentfremdet werden, indem sie für Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden, die der Begünstigte ohnehin durchgeführt hätte, und somit einfach Mitnahmeeffekte bei den Begünstigten bewirken).
123. So stellte die Kommission in der Sache *GM Antwerp*¹⁰⁶ fest, dass ein Teil der notifizierten staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar war, da sie der Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen gedient habe, die der Empfänger ohnehin, also auch ohne diese Beihilfe, durchgeführt hätte. Derartige Beihilfen trügen nicht zu einer Intensivierung der Ausbildungsmaßnahmen bei und dienten damit dem Gemeinschaftsinteresse, sondern verzerrten schlicht den Wettbewerb. In den Sachen *Fiat*¹⁰⁷ und *Club Med Guadeloupe*¹⁰⁸ kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfe notwendig und mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war.
124. Auch in der Sache *DHL Leipzig/Halle*¹⁰⁹ leitete die Kommission eine Untersuchung ein, da sie vermutete, dass DHL die Ausbildungsmaßnahmen für seine Mitarbeiter ohnehin durchführen musste. DHL braucht Mitarbeiter mit hervorragenden Fachkenntnissen, die zu einem Großteil gesetzlich vorgeschrieben und für die betriebliche Tätigkeit erforderlich sind. Zweifel am Anreizeffekt der Ausbildungsbeihilfe haben die Kommission auch in den Fällen *Vauxhall*¹¹⁰ und *Volvo Cars Ghent*¹¹¹ veranlasst, förmliche Untersuchungsverfahren einzuleiten.

2.6. Steuerbeihilfen

125. Am 10. Oktober¹¹² eröffnete die Kommission das förmliche Untersuchungsverfahren über einen steuerlichen Anreiz für den Erwerb beträchtlicher Beteiligungen an ausländischen Unternehmen durch spanische Unternehmen. Die Steuerregelung ermöglicht es spanischen Unternehmen, den Geschäfts- oder Firmenwert aus dem

¹⁰⁵ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20).

¹⁰⁶ Sache C 14/2006, *Staatliche Beihilfe, die Belgien dem Unternehmen General Motors Belgium in Antwerpen zu gewähren beabsichtigt* (ABl. L 243 vom 18.9.2007, S. 71).

¹⁰⁷ Sache N 541/2006, *Fiat Auto S.p.A.* (ABl. C 220 vom 20.9.2007, S. 2).

¹⁰⁸ Sache N 206/2007, *Ausbildungsbeihilfe für Club Med Guadeloupe* (ABl. C 284 vom 27.11.2007, S. 5).

¹⁰⁹ Sache C 18/2007, *Ausbildungsbeihilfe für DHL Leipzig* (ABl. C 213 vom 12.9.2007, S. 28).

¹¹⁰ Sache C 23/2007, *Vauxhall Motors Ltd – Ausbildungsbeihilfe für Ellesmere Port* (ABl. C 243 vom 17.10.2007, S. 4).

¹¹¹ Sache C 35/2007, *Ausbildungsbeihilfe für Volvo Cars Gent* (ABl. C 265 vom 7.11.2007, S. 21).

¹¹² ABl. C 311 vom 21.12.2007, S. 21.

Erwerb beträchtlicher Beteiligungen an ausländischen Unternehmen über einen Zeitraum von 20 Jahren abzuschreiben, während es für den Goodwill aus dem Erwerb von Beteiligungen an heimischen Unternehmen keine vergleichbare Regelung gibt. Eine Beteiligung gilt als beträchtlich, wenn sie mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals des Zielunternehmens ausmacht. Angesichts der Due-Diligence-Prüfung, die bei derartigen Transaktionen erforderlich ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese Regelung in der Praxis ausschließlich für relativ bedeutende Übernahmen in Frage kommt und somit einen selektiven Vorteil darstellt, der als staatliche Beihilfe betrachtet werden kann.

126. Am 7. Februar eröffnete die Kommission das förmliche Untersuchungsverfahren über die von den niederländischen Behörden notifizierte „Groepsrentebox“-Regelung¹¹³. Am 21. März leitete die Kommission ein weiteres Verfahren gegen eine ähnliche Regelung ein, die in Ungarn bereits in Kraft war¹¹⁴. Durch beide Regelungen wird die Steuerlast für Unternehmen hinsichtlich des Nettosaldo empfangener und bezahlter Zinsen bei Darlehen innerhalb einer Gruppe verringert.
127. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Steuervergünstigungen für bestimmte Einkünfte (Zinsen) angesichts der Quelle dieser Einkünfte (konzerninterne Darlehen) nur bestimmten Unternehmen einen aus staatlichen Mitteln finanzierten Vorteil verschaffen. Ferner befand die Kommission, dass dieser Vorteil geeignet war, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. In der Tat wäre der Vorteil offensichtlich im Zusammenhang mit internationalen konzerninternen Finanzierungstätigkeiten erheblich höher. Aus diesen Gründen könnte er eine staatliche Beihilfe darstellen.

2.7. Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

128. Im Zusammenhang mit mehreren Rettungsbeihilfen wies die Kommission erneut nachdrücklich darauf hin, dass eine solche Beihilfe lediglich eine vorläufige Maßnahme darstellt, durch die die Erarbeitung eines Umstrukturierungsplans oder die Vorbereitung der Abwicklung des Unternehmens erleichtert werden soll. Folgerichtig eröffnete die Kommission in den Sachen *Ottana*¹¹⁵, *Ixfin*¹¹⁶ und *New Interline*¹¹⁷ das förmliche Untersuchungsverfahren, da die Rettungsbeihilfe nicht binnen der vorgeschriebenen sechsmonatigen Frist zurückgezahlt und kein ernstzunehmender Umstrukturierungsplan vorgelegt worden war. In der Sache *Ernault*¹¹⁸ war nach der Genehmigung der Rettungsbeihilfe ein Umstrukturierungsplan vorgelegt worden, den der Mitgliedstaat jedoch später zurückzog. Die Kommission erklärte, dass die Beihilfe spätestens zum Zeitpunkt der Rücknahme des Plans hätte zurückgezahlt werden müssen.

¹¹³ IP/07/154, 7.2.2007.

¹¹⁴ IP/07/375, 21.3.2007.

¹¹⁵ Sache C 11/2007, *Applicazione abusiva di un aiuto al salvataggio e compatibilità dell'aiuto alla ristrutturazione in favore di Ottana – Italia* (ABl. C 122 vom 2.6.2007, S. 22).

¹¹⁶ Sache C 59/2007, *Aiuto illegale al salvataggio e alla ristrutturazione a favore di Ixfin* (Entscheidung vom 11. Dezember 2007, noch nicht veröffentlicht).

¹¹⁷ Sache C 13/2007, *Compatibilità degli aiuti per il salvataggio e la ristrutturazione a favore di New Interline* (ABl. C 120 vom 31.5.2007, S. 12).

¹¹⁸ Sache C 32/2005, *Aide d'Etat, mise à exécution par la France en faveur d'Ernault* (ABl. L 277 vom 20.10.2007, S. 25).

129. Im Berichtszeitraum genehmigte die Kommission eine Reihe von Umstrukturierungsbeihilfen, darunter in den Sachen *Javor Pivka*¹¹⁹ und *Novoles Straza*¹²⁰ (beide im Rahmen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien aus dem Jahr 1999 genehmigt), *Techmatrans*¹²¹ und *Bison Bial*¹²². In anderen Fällen stellte die Kommission fest, dass die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar waren (z. B. *Nuova Mineraria Silius*¹²³ und *Biria*¹²⁴), oder eröffnete ein förmliches Untersuchungsverfahren, da sie Zweifel an der Vereinbarkeit hegte (z. B. *Legler*¹²⁵, *FagorBrandt*¹²⁶ und *Fluorite di Silius*¹²⁷).
130. Im Jahr 2007 wurden darüber hinaus mehrere Umstrukturierungsbeihilfen im Zusammenhang mit der Privatisierung staatlicher Unternehmen notifiziert. Gegen zwei rumänische Beihilfemaßnahmen (*Automobile Craiova*¹²⁸ und *Tractorul*¹²⁹) eröffnete die Kommission das förmliche Untersuchungsverfahren, da sie befürchtete, dass die an die Privatisierung geknüpften Bedingungen den zu privatisierenden Unternehmen einen Vorteil verschaffen und folglich mit staatlichen Beihilfen zu ihren Gunsten verbunden sein könnten. Insbesondere Bedingungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer gewissen künftigen Mindestproduktion, vor allem im Falle eines strukturell unrentablen Unternehmens, sind geeignet, ähnliche Auswirkungen zu zeitigen wie Umstrukturierungsbeihilfen, wobei der Staat die entsprechenden Kosten in Form eines geringeren Privatisierungserlöses trägt.
131. Die derzeit geltenden Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus dem Jahr 2004¹³⁰ laufen am 9. Oktober 2009 aus. Gemäß dem Aktionsplan Staatliche Beihilfen 2006 hat die GD Wettbewerb im Jahr 2007 eine Überprüfung der Leitlinien eingeleitet, um festzustellen, inwieweit potenzieller Änderungsbedarf hinsichtlich der Rettungs- und Umstrukturierungsvorschriften besteht.

¹¹⁹ Sache C 19/2006, *Staatliche Beihilfe, die der Mitgliedstaat Slowenien zugunsten von Javor Pivka Lesna Industrija d.d. gewährt hat*, Entscheidung der Kommission, 10.7.2007 (noch nicht veröffentlicht).

¹²⁰ Sache C 20/2006, *Staatliche Beihilfe, die der Mitgliedstaat Slowenien zugunsten von Novoles Lesna Industrija Straza d.d. gewährt hat*, Entscheidung der Kommission, 10.7.2007 (noch nicht veröffentlicht).

¹²¹ Sache C 6/2007, *Staatliche Beihilfe, die Polen dem Unternehmen Techmatrans S.A. gewähren will*, Entscheidung der Kommission, 28.11.2007 (noch nicht veröffentlicht).

¹²² Sache C 54/2006, *Von Polen geplante staatliche Beihilfe zugunsten von Bison Bial SA*, Entscheidung der Kommission, 12.9.2007 (noch nicht veröffentlicht).

¹²³ Sache C 16/2006, *Staatliche Beihilfe der Region Sardinien zugunsten des Unternehmens Nuova Mineraria Silius SpA* (ABl. L 185 vom 17.7.2007, S. 18).

¹²⁴ Sache C 38/2005, *Biria-Gruppe* (ABl. L 183 vom 13.7.2007, S. 27).

¹²⁵ Sache C 39/2007, *Aiuto alla ristrutturazione a favore del gruppo tessile Legler* (ABl. C 289 vom 1.12.2007, S. 22).

¹²⁶ Sache C 44/2007, *Umstrukturierungsbeihilfe für FagorBrandt* (ABl. C 275 vom 16.11.2007, S. 18).

¹²⁷ Sache C 60/2007, *Beihilfe für Fluorite di Silius, SpA*, Entscheidung der Kommission, 11.12.2007 (noch nicht veröffentlicht).

¹²⁸ Sache C 46/2007, *Privatisierung von Automobile Craiova (ehemalige Daewoo-Tochter)* (ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 25).

¹²⁹ Sache C 41/2007, *Privatisierung von Tractorul* (ABl. C 249 vom 24.10.2007, S. 21).

¹³⁰ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

2.8. Umweltschutzbeihilfen

132. Im Jahr 2007 genehmigte die Kommission etwa 65 staatliche Beihilfen auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen¹³¹.
133. Im November genehmigte die Kommission eine Beihilferegelung des Vereinigten Königreichs (*WRAP Printing and Writing Paper Scheme*)¹³² für Investitionen in die Erhöhung der Recyclingkapazitäten für Druck- und Schreibpapier. Die Regelung wurde genehmigt, weil sie die für diese Form von Investitionen geltenden Anforderungen erfüllte: (a) Die Beihilfe befreit die Verursacher nicht indirekt von einer Belastung, die von ihnen getragen werden sollte, (b) die Investition geht über den „Stand der Technik“ hinaus, (c) die verarbeiteten Materialien würden andernfalls mit weniger umweltfreundlichen Verfahren behandelt und (d) die Investition führt zu einer Zunahme der Sammlung dieser Materialien. Die Genehmigung konnte erteilt werden, weil die Regelung darauf beschränkt ist, das erwiesenermaßen bestehende Marktversagen bei der Nutzung von Recyclingpapier als Rohmaterial zu korrigieren.
134. Im Jahr 2007 wurde die Arbeit am überarbeiteten Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen als Teil des Energie- und Klimapakets fortgesetzt. Die entsprechenden Leitlinien wurden am 23. Januar 2008 angenommen¹³³.

2.9. Durchsetzung und Überwachung von Beihilfeentscheidungen

135. Im Jahr 2007 setzte die Kommission ihre Bemühungen um eine zügigere und effizientere Vollstreckung von Rückforderungsentscheidungen fort. Die von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelten Informationen belegen, dass im Berichtszeitraum hinsichtlich der Rückforderungen erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Die Zahl der noch nicht vollstreckten Rückforderungsentscheidungen belief sich Ende 2006 auf 60 und konnte bis Ende 2007 auf 47 verringert werden. Insgesamt wurden 23 offene Rückforderungsfälle abgeschlossen und neun neue Rückforderungsentscheidungen erlassen. Die erzielten Fortschritte schlagen sich auch im Betrag der zurückgezahlten Beihilfen nieder. Von den 8,9 Mrd. EUR aus rechtswidrigen und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen, die gemäß den seit dem Jahr 2000 ergangenen Entscheidungen zurückzufordern sind, wurden bis Ende 2007 rund 8,2 Mrd. EUR (d. h. 91,2 % der Gesamtsumme) tatsächlich zurückgezahlt. Darüber hinaus wurden Zinsen auf zurückgeforderte Beihilfen in Höhe von 2,4 Mrd. EUR erhoben.
136. Wie im Aktionsplan Staatliche Beihilfen¹³⁴ angekündigt, ging die Kommission weiterhin energisch gegen Mitgliedstaaten vor, die die an sie gerichteten Rückforderungsentscheidungen nicht wirksam vollstreckt haben. Im Jahr 2007 leitete die Kommission gegen Mitgliedstaaten, die ihren Rückforderungspflichten nicht nachgekommen sind, rechtliche Schritte gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag oder

¹³¹ ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

¹³² Sache C 45/2005, *Aktionsprogramm Abfall und Ressourcen: Beihilfe zur Erhöhung der Recyclingkapazitäten für Druck- und Schreibpapier* (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

¹³³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Die Leitlinien sind auf der folgenden Website in englischer, französischer und deutscher Sprache abrufbar: http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/reform.cfm. Bis zur Veröffentlichung der neuen Leitlinien ist der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen aus dem Jahr 2001 anwendbar.

¹³⁴ http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/reform.cfm.

Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag ein. Die fünf Fälle, in denen sie derartige Maßnahmen ergriff, betrafen Italien und Spanien.

137. Im Zusammenhang mit der künftigen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der derzeit geltenden Gruppenfreistellungsverordnungen und eine starke Zunahme der im Rahmen von Gruppenfreistellungen gewährten staatlichen Beihilfen erwartet. Die nachträgliche Kontrolle wird somit zu einem besonders wichtigen Instrument, um die korrekte Anwendung der Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hatte die Kommission im Jahr 2006 ein Pilotprojekt durchgeführt, im Zuge dessen eine nachträgliche Kontrolle mehrerer im Rahmen von Gruppenfreistellungsverordnungen realisierter Maßnahmen vorgenommen wurde. Angesichts der vielversprechenden Ergebnisse dieses Pilotprojekts leitete die Kommission im Jahr 2007 ein weiteres Pilotprojekt ein. Der Abschlussbericht über die Ergebnisse dieses Projekts sollte bis Juni 2008 vorgelegt werden.
138. Da eine tatsächliche und sofortige Rückforderung unerlässlich ist, um zu gewährleisten, dass Wettbewerbsverzerrungen infolge rechtswidriger und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbarer Beihilfen abgestellt werden, erachtete es die Kommission für erforderlich, die Rechtsprechung und ihre diesbezügliche Politik in Form einer Bekanntmachung¹³⁵ zusammenzufassen. Das wichtigste Ziel der Bekanntmachung lag darin, auf den bisher erzielten Fortschritten aufzubauen und zu erläutern, wie die Kommission und die Mitgliedstaaten effektiver zusammenarbeiten können, um eine wirksame und zügige Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission zu gewährleisten.
139. In der Bekanntmachung werden die in Artikel 14 und 15 der Verfahrensverordnung festgelegten zentralen Grundsätze der Rückforderungspolitik hervorgehoben. Die Kommission erinnert an den in Artikel 14 Absatz 3 der Verfahrensverordnung verankerten Grundsatz, dass die Rückforderung nach nationalem Recht durchzuführen ist, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine unverzügliche und tatsächliche Rückzahlung ermöglichen. Der diesbezügliche Inhalt der Bekanntmachung ist weitgehend von der relativ strengen Auslegung der Rückforderungspflichten der Mitgliedstaaten durch die Gemeinschaftsgerichte geprägt, die insbesondere in zwei Urteilen aus den Jahren 2005 und 2006 vorgenommen wurde¹³⁶.
140. Die Bekanntmachung beinhaltet ferner Leitlinien für vorbildliche Verfahren, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Rückforderungen angewendet werden sollten, sowie eine Beschreibung des neuen Ansatzes der Kommission für die Festlegung der Fristen für den Vollzug von Rückforderungen¹³⁷.

¹³⁵ Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten (ABl. C 272 vom 15.11.2007, S. 4).

¹³⁶ Dieser konsequente Ansatz wurde kürzlich in der Rechtssache *France Telecom* bestätigt: EuGH 18. Oktober 2007, Kommission/Französische Republik, Rechtssache C-441/06, Slg. 2007. Vgl. auch EuGH 12. Mai 2005, Kommission/Republik Griechenland, Rechtssache C-415/03, Slg. 2005, I-3875 und EuGH 5. Oktober 2006, Kommission/Französische Republik, Rechtsache C-232/05, Slg. 2006, I-10071.

¹³⁷ Bisher setzte die Kommission in ihren Negativentscheidungen in der Regel eine einheitliche Frist fest, innerhalb derer der Mitgliedstaat die Kommission über die für die Umsetzung der Entscheidung

141. Hinsichtlich der Rolle der Mitgliedstaaten befasst sich die Kommission in ihrer Bekanntmachung mit einer Reihe von Themen wie den Zuständigkeiten für die Rückforderung innerhalb der einzelnen Länder, Fragen im Zusammenhang mit Klagen vor den Gemeinschaftsgerichten und den spezifischen Problemen, die sich aus Rückforderungen von Empfängern in finanziellen Schwierigkeiten ergeben.
142. Schließlich erinnert die Kommission in der Bekanntmachung an die möglichen Konsequenzen einer Nicht-Durchführung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission. So wird unter anderem betont, dass die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern wird, die Zahlung aller neuen Beihilfen – selbst wenn diese mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind – an Empfänger auszusetzen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen erhalten haben und diese noch nicht zurückgezahlt haben.

2.10. Anwendung der Beihilfenvorschriften in bestimmten Sektoren

2.10.1. Stahl

143. Die Kommission verfolgt bezüglich staatlicher Beihilfen im Stahlsektor nach wie vor einen restriktiven Ansatz. Da Umstrukturierungs- und Investitionsbeihilfen an den Stahlsektor nach Maßgabe der EU-Vorschriften im Allgemeinen verboten sind, hat die Kommission im Jahr 2007 keine neuen Beihilfen genehmigt. Die im Rahmen der vor dem Beitritt im Jahr 2004 genehmigten Umstrukturierungs- und Geschäftspläne gewährten Beihilfen wurden weiterhin überwacht.
144. Die Überwachung der Umsetzung dieser Pläne wurde im Jahr 2007 für die Tschechische Republik (drei Stahlunternehmen, die nun im Rahmen der Pläne als rentabel gelten) und Polen (acht Unternehmen, von denen fünf als rentabel eingestuft wurden und drei gegenwärtig abgewickelt werden) erfolgreich abgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Überwachung der Slowakei wurden Rechtsmittel eingelegt. Die Überwachung Bulgariens und Rumäniens wird fortgesetzt.
145. In diesem Zusammenhang erließ die Kommission eine Entscheidung, in der sie eine Änderung eines individuellen Geschäftsplans des tschechischen Stahlherstellers *VPFM*¹³⁸ genehmigte. Ferner schloss die Kommission zwei förmliche Untersuchungsverfahren in den Sachen *Technologie Buczek*¹³⁹ und *Arcelor Huta Warszawa*¹⁴⁰ mit Negativentscheidungen ab und kam zu dem Schluss, dass staatliche Beihilfen missbräuchlich verwendet wurden. Die Kommission eröffnete zwei weitere förmliche Untersuchungen wegen Beihilfen im Zusammenhang mit den

ergriffenen Maßnahmen unterrichten musste. Der Auslegung der Gemeinschaftsgerichte zufolge bestimmte diese Frist (die in der Regel auf zwei Monate festgesetzt wurde) auch den Zeitpunkt für den Abschluss der Rückzahlung durch den Mitgliedstaat. Künftig sollen in Entscheidungen zwei gesonderte Fristen angegeben werden: eine zweimonatige Frist für die Unterrichtung der Kommission über die beabsichtigten Rückforderungsmaßnahmen und zwei weitere Monate für den Abschluss der Rückzahlung.

¹³⁸ Sache N 350b/2006, *Änderung des Umstrukturierungsplans von VPFM – Tschechische Republik* (ABl. C 200 vom 28.8.2007, S. 1).

¹³⁹ Sache C 23/2006, *Technologie Buczek*, Entscheidung der Kommission, 23.10.2007 (noch nicht veröffentlicht).

¹⁴⁰ Sache C 51/2006, *Arcelor Huta Warszawa*, Entscheidung der Kommission, 11.12.2007 (noch nicht veröffentlicht).

Bedingungen für die Privatisierung des rumänischen Stahlherstellers *Mittal Steel Roman*¹⁴¹ sowie wegen Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten polnischer Hersteller von Nahtlosrohren¹⁴².

2.10.2. Schiffbau

146. Im Jahr 2007 wurde mit der Überprüfung der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau begonnen¹⁴³. Eine Entscheidung über die Zukunft dieser Rahmenbestimmungen soll bis zum 31. Dezember 2008 getroffen werden, wenn die derzeitigen Bestimmungen auslaufen.
147. Nach der Eröffnung des Untersuchungsverfahrens erließ die Kommission zwei Negativentscheidungen, in denen sie Beihilfen zugunsten der portugiesischen Werft *Estaleiros Navais de Viana do Castelo S.A.* verbot¹⁴⁴. In beiden Fällen hatte Portugal die Beihilfen für den Schiffbau auf der Grundlage der Verordnung zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau¹⁴⁵ (im Folgenden „Schutzverordnung“) notifiziert. Die Schutzverordnung trat am 3. Juli 2002 in Kraft und lief am 31. März 2005 aus. Portugal genehmigte jedoch die Beihilfe innerstaatlich und notifizierte sie der Kommission nach Außerkrafttreten der Schutzverordnung.
148. Die Kommission setzte ihre förmlichen Untersuchungsverfahren zur Umstrukturierung der polnischen Werften in Gdingen, Stettin und Danzig¹⁴⁶ fort. In der letztgenannten Sache richtete sie eine Anordnung zur Auskunftserteilung an Polen.

2.10.3. Kohle

149. Nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags verabschiedete der Rat auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe e eine Freistellungsverordnung¹⁴⁷, in der günstige Vorschriften für staatliche Beihilfen für Steinkohle und Hartbraunkohle festgelegt wurden. Im Jahr 2007 erließ die Kommission relativ wenige Entscheidungen zum Steinkohlesektor und keine Entscheidung bezüglich des Braunkohlesektors. Insbesondere genehmigte sie den Plan für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen in Rumänien. Nach dieser Entscheidung steht nur noch ein Plan für den Zugang zu Steinkohlevorkommen zur Genehmigung aus, namentlich der im Jahr 2006 notifizierte Plan Spaniens.

¹⁴¹ Sache C 40/2007, *Privatisierung von Mittal Steel Roman* (ABl. C 287 vom 29.11.2007, S. 29).

¹⁴² Sache C 48/2007, *Staatliche Beihilfe an die Röhrenhersteller WRJ und WRJ-Serwis* (ABl. C 282 vom 24.11.2007, S. 21).

¹⁴³ Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (ABl. C 317 vom 30.12.2003, S. 11).

¹⁴⁴ Sache C 26/2006, *Befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau – Portugal* (ABl. L 219 vom 24.8.2007, S. 25), und Sache C 32/2007, *Beihilfe für befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau – Portugal*, Entscheidung der Kommission, 11.12.2007 (noch nicht veröffentlicht).

¹⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau (ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/2004 des Rates vom 11. März 2004 (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 6).

¹⁴⁶ Sachen C 17/2005, C 18/2005 und C 19/2005.

¹⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau.

2.10.4. Landwirtschaft

150. Im Jahr 2007 verabschiedete die Kommission eine neue Verordnung über De-minimis-Beihilfen für die Primärerzeugung¹⁴⁸, während die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bereits in den Geltungsbereich der allgemeinen Verordnung über De-minimis-Beihilfen¹⁴⁹ aufgenommen wurden. Die wichtigsten neuen Regelungen gegenüber der Verordnung über De-minimis-Beihilfen für den Agrarsektor¹⁵⁰ sind: Anhebung des De-minimis-Höchstbetrags auf 7 500 EUR je Empfänger für einen Zeitraum von drei Steuerjahren; Anhebung der Höchstgrenze für das Beihilfegesamtvolumen je Mitgliedstaat auf 0,75 % des Produktionswerts der Landwirtschaft; analog zur allgemeinen Verordnung über De-minimis-Beihilfen: Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung auf Bürgschaften und andere Maßnahmen, die unter bestimmten Voraussetzungen als transparent gelten.
151. Mit der neuen Verordnung, deren Geltungsdauer den Zeitraum 2008 bis 2013 abdeckt, soll in erster Linie den Mitgliedstaaten eine unverzügliche Reaktion auf Notfälle wie Naturkatastrophen ermöglicht werden.

2.10.5. Fischerei

152. Im Juli verabschiedete die Kommission eine neue Verordnung über De-minimis-Beihilfen für den Fischereisektor¹⁵¹. Mit dieser neuen Verordnung wurde die Höchstgrenze für De-minimis-Beihilfen von ursprünglich 3 000 EUR (diese Höchstgrenze galt gemäß der vorangegangenen Verordnung über De-minimis-Beihilfen¹⁵² sowohl für den Fischerei- als auch für den Agrarsektor) auf 30 000 EUR je Fischereiunternehmen über einen Zeitraum von drei Steuerjahren angehoben. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die Bedingung erfüllen, dass der Gesamtbetrag der allen Unternehmen in diesem Dreijahreszeitraum gewährten Beihilfen die Höchstgrenze von 2,5 % des jährlichen Produktionswerts der Fischwirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreitet (in der vorangegangenen Verordnung war der Gesamtbetrag auf 0,3 % begrenzt).
153. Ein Entwurf einer neuen Freistellungsverordnung¹⁵³, die die am 31. Dezember 2004 ausgelaufene Verordnung (EG) Nr. 1595/2004 ersetzen soll, wurde den Mitgliedstaaten im Oktober im Rahmen des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen vorgelegt. Die zweite Sitzung dieses Ausschusses wird Anfang 2008 stattfinden; die Verordnung soll kurz darauf verabschiedet werden.
154. Im Jahr 2007 wurden 49 neue Beihilfefälle registriert und 17 Entscheidungen erlassen.

¹⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35).

¹⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

¹⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 4).

¹⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007.

¹⁵² Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission.

¹⁵³ ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 13.

3. AUSGEWÄHLTE RECHTSSACHEN

3.1. Definition von Beihilfen

155. In der Rechtssache *Bouygues Télécom*¹⁵⁴ bestätigte das EuGeI eine Entscheidung der Kommission, in der diese feststellte, dass Frankreich keine staatlichen Beihilfen an SFR und Orange gewährt hat, indem es den von Orange und SFR für die UMTS-Lizenzen im Zusammenhang mit einer ersten Aufforderung zur Einreichung von Genehmigungsanträgen zu zahlenden Betrag aufgrund des im Zusammenhang mit einer zweiten Aufforderung zur Einreichung von Genehmigungsanträgen von Bouygues Telecom entrichteten Betrags rückwirkend herabgesetzt hat. Das EuGeI urteilte, dass sich aus dem Umstand, dass der Staat durch die rückwirkende Anpassung des für die Lizenzen zu entrichtenden Betrags auf Mittel verzichtet hat, in der Tat möglicherweise für die von der Herabsetzung der Abgaben Begünstigten ein Vorteil ergeben hat. Dieser Umstand wurde jedoch angesichts der Besonderheiten des Telekommunikationsrechts der Gemeinschaft gegenüber dem allgemeinen Recht der staatlichen Beihilfen nicht für ausreichend erachtet, um das Vorliegen einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfe anzunehmen. Der fragliche Forderungsverzicht war nach Auffassung des EuGeI unvermeidbar, da die allgemeine Systematik des Telekommunikationssystems eine nicht diskriminierende Behandlung der Betreiber verlangte.
156. In der Rechtssache *Olympic Airways*¹⁵⁵ erklärte das EuGeI die entsprechende Entscheidung der Kommission, in der diese die Nichtzahlung der Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Ersatzteile für Flugzeuge als staatliche Beihilfe betrachtet hatte, für teilweise nichtig. Das EuGeI stellte fest, dass die Kommission grundsätzlich nicht ausschließlich aufgrund der Nichtzahlung davon ausgehen kann, dass dem betreffenden Unternehmen ein Vorteil verschafft wurde. Die Kommission hätte prüfen müssen, ob die Nichtzahlung der MwSt. dem betreffenden Unternehmen einen tatsächlichen Liquiditätsvorteil verschafft hat.
157. Ferner erließ das EuGeI sein Urteil in der Rechtssache *Salvat père & fils e.a./Kommission*¹⁵⁶ betreffend den von Frankreich durchgeführten Plan Rivesaltes und die steuerähnlichen Abgaben des CIVDN, mit dem Frankreich die Herstellung von Wein in der fraglichen Region (insbesondere durch eine Stilllegungsprämie und eine Beihilfe für Werbekampagnen, die teilweise durch Branchenbeiträge finanziert wurden) unterstützen wollte. Das EuGeI wies die Klage des Beihilfeempfängers auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung 2007/253/EG ab, in der die Kommission diese Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt hatte. In seinem Urteil stellte das EuGeI die Finanzierung durch Branchenbeiträge in der Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem Urteil in der Rechtssache *Pearle*¹⁵⁷ klar und grenzte dessen Geltungsbereich ein. Die Kläger machten geltend, das Urteil in der Rechtssache *Pearle* verbiete, dass Branchenbeiträge (Finanzierung der Maßnahme) und die

¹⁵⁴ EuGeI 4. Juli 2007, Bouygues SA und Bouygues Télécom SA/Kommission, Rechtssache T-475/04, Slg. 2007.

¹⁵⁵ EuGeI 12. September 2007, Olympiaki Aeroporia Ypiresies AE/Kommission, Rechtssache T-68/03, Slg. 2007.

¹⁵⁶ EuGeI 20. September 2007, EARL Salvat père & fils, Comité interprofessionnel des vins doux naturels et vins de liqueur à appellations contrôlées (CIVDN) und Comité national des interprofessions des vins à appellation d'origine (CNIV)/Kommission, Rechtssache T-136/05, Slg. 2007.

¹⁵⁷ EuGH 15. Juli 2004, Pearle BV, Hans Prijs Optiek Franchise BV und Rinck Opticiëns BV/Hoofdbedrijfschap Ambachten, Rechtssache C-345/02, Slg. 2004, I-7139.

Stillegungsprämie (teilweise durch Beiträge, aber auch aus staatlichen Mitteln finanziert) als staatliche Mittel betrachtet werden könnten. Das EuGeI stellte fest, dass angesichts der Rolle des französischen Staates in den Branchenverbänden staatliche Mittel vorlagen.

3.2. Verfahrensrechtliche Fragen

158. In der Rechtssache *Lucchini*¹⁵⁸ bestätigte die Große Kammer des EuGH in einem wichtigen Urteil, dass nationale Richter die Wirksamkeit der Gemeinschaftsrechts, einschließlich der Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen, gewährleisten müssen. Das Gemeinschaftsrecht steht somit der Anwendung einer auf die Verankerung des Grundsatzes der Rechtskraft abzielenden Vorschrift des nationalen Rechts entgegen, soweit ihre Anwendung die Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten staatlichen Beihilfe behindert, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung der Kommission festgestellt worden ist.
159. In der Rechtssache *Koninklijke Friesland Foods*¹⁵⁹ erklärte das EuGeI die Entscheidung der Kommission betreffend eine niederländische Steuerregelung zugunsten internationaler Finanzierungstätigkeiten auf der Grundlage des Urteils des EuGH in der Rechtssache *Belgian coordination centres*¹⁶⁰ für teilweise nichtig, soweit Unternehmen, die bereits einen Antrag auf Anwendung der in Rede stehenden Beihilferegulierung gestellt hatten, über den bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens noch nicht entschieden worden war, von der Übergangsregelung ausgeschlossen wurden. Die Kommission legte Rechtsmittel gegen das Urteil ein.
160. In der Rechtssache *Freistaat Sachsen*¹⁶¹ erklärte das EuGeI eine Entscheidung der Kommission für nichtig, soweit sie bestimmte Aspekte der notifizierten Regelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte. Die Kommission hatte sich bei ihrer Würdigung der Unvereinbarkeit auf die Tatsache gestützt, dass die im Rahmen der Regelung gewährte Beihilfe die in der KMU-Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 70/2001¹⁶² vorgesehenen Beihilfeintensitäten überschritt, die einige Tage nach der Notifizierung der Regelung verabschiedet wurde, obwohl diese Gruppenfreistellungsverordnung keine ausdrücklichen Übergangsvorschriften beinhaltete. Das EuGeI befand im Wesentlichen, dass auf eine bestimmte notifizierte Regelung diejenigen Vorschriften anwendbar sind, die zu dem Zeitpunkt gültig waren, zu dem die Notifizierung erfolgte. Die Kommission legte Rechtsmittel gegen das Urteil ein.

¹⁵⁸ EuGH 18. Juli 2007, Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato/Lucchini SpA., Rechtssache C-119/05, Slg. 2007, I-6199.

¹⁵⁹ EuGeI 12. September 2007, Koninklijke Friesland Foods NV/Kommission, Rechtssache T-348/03, Slg. 2007.

¹⁶⁰ EuGH 22. Juni 2006, Königreich Belgien und Forum 187 ASBL/Kommission, Verbundene Rechtssachen C-182/03 und C-217/03, Slg. 2006, I-5479.

¹⁶¹ EuGeI 3. Mai 2007, Freistaat Sachsen/Kommission, Rechtssache T-357/02, Slg. 2007, II-1261.

¹⁶² Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

161. In der Rechtssache *Asklepios Kliniken*¹⁶³ betreffend eine Untätigkeitsklage stellte das EuGeI klar, dass die Kommission die Prüfung der mit der Beschwerde aufgeworfenen Tatsachenfragen rechtmäßig aufschieben und eine Klärung des rechtlichen Rahmens im Zusammenhang mit dem Verfahren in der Rechtssache *Altmark*¹⁶⁴ abwarten konnte.
162. In den verbundenen Rechtssachen *Bouychou* und *FG Marine*¹⁶⁵ hatte das EuGeI über zwei Schadenersatzklagen zu entscheiden, die nach der Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission in der Sache *Stardust*¹⁶⁶ durch den EuGH eingereicht wurden. Das EuGeI befand, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der vom EuGH für nichtig erklärten Entscheidung der Kommission und dem geltend gemachten Schaden der Kläger insofern nicht gegeben war, als die vom Beihilfeempfänger beschlossene Einstellung der Zahlungen keine unmittelbare Folge der Entscheidung der Kommission darstellte. In der Tat war die Entscheidung der Kommission zum Zeitpunkt der Erklärung über die Einstellung der Zahlungen dem französischen Staat noch nicht mitgeteilt worden. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem französischen Staat waren somit zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollstreckbar.
163. In der Rechtssache *Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission*¹⁶⁷ entschied das EuGeI erstmals in einer Beihilfesache, dass sich die Kommission bei einer Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten auf die konkreten Informationen zu stützen hat, die in den fraglichen Dokumenten enthalten sind, und nicht auf eine allgemeine Analyse nach Dokumentenkategorien. Eine individuelle und konkrete Prüfung ist jedoch entbehrlich, wenn die Kommission als Begründung anführt, dass der Zugang aufgrund der besonderen Umstände des betreffenden Falles offenkundig zu verweigern ist. Das Gericht stellt die Möglichkeit der Kommission, den Zugang zu Dokumenten auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu verweigern, nicht vollständig in Abrede. Im vorliegenden Fall befand das EuGeI jedoch, dass die Kommission die Gründe für die Anwendung der Ausnahmeregelung auf die betreffenden Kategorien von Dokumenten im Einzelnen hätte angeben müssen und sich nicht auf rein hypothetische Gründe hätte stützen dürfen. Die Kommission legte beim EuGH Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein.
164. In den Rechtssachen *Fachvereinigung Mineralfaserindustrie/Kommission*¹⁶⁸ wies das EuGeI die Klage eines Herstellerverbands auf Nichtigerklärung von zwei Entscheidungen der Kommission ab. In einem dieser Urteile befand das Gericht, dass die Kläger die Nichtigerklärung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen die in Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag festgelegten Verfahrensgarantien beantragt hatten und somit alleine die Tatsache, dass die Kläger als „betroffene“ Parteien betrachtet

¹⁶³ EuGeI 11. Juli 2007, *Asklepios Kliniken GmbH/Kommission*, Rechtssache T-167/04, Slg. 2007.

¹⁶⁴ EuGH 24. Juli 2003, *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH*, Rechtssache C-280/00, Slg. 2003, I-7747.

¹⁶⁵ EuGeI 19. Juli 2007, *Denis Bouychou/Kommission*, Rechtssache T-344/04, Slg. 2007, und EuGeI 19. Juli 2007, *FG Marine SA/Kommission*, Rechtssache T-360/04, Slg. 2007.

¹⁶⁶ EuGH 16. Mai 2002, *Französische Republik/Kommission*, Rechtssache C-482/99, Slg. 2002, I-4397.

¹⁶⁷ EuGeI 14. Dezember 2006, *Technische Glaswerke Ilmenau GmbH/Kommission*, Rechtssache T-237/02, Slg. 2006, II-5131.

¹⁶⁸ EuGeI 20. September 2007, *Fachvereinigung Mineralfaserindustrie e.V./Kommission*, Rechtssache T-375/03, Slg. 2007, und EuGeI 20. September 2007, *Fachvereinigung Mineralfaserindustrie e. V./Kommission*, Rechtssache T-254/05, Slg. 2007.

werden könnten, nicht ausreichen kann, um zu begründen, dass sie von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen waren.

165. In der Rechtssache *Spanien/Lenzing*¹⁶⁹ wies der EuGH eine Klage gegen ein Urteil des EuGeI ab, in dem eine von Lenzing (Wettbewerber des spanischen Beihilfeempfängers „Sniace“) angefochtene Entscheidung der Kommission über das Nichtvorliegen einer Beihilfe für teilweise nichtig erklärt worden war. Der Gerichtshof befand, dass sich das EuGeI nicht darauf beschränkt hat, allgemein das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen Lenzing und Sniace festzustellen, sondern seine Schlussfolgerung, die Position von Lenzing sei beeinträchtigt, auf eine Reihe von Nachweisen gestützt hat, die Lenzing erbracht hat, um die Wettbewerbssituation sowie die Auswirkung der Beihilfe auf das von Sniace praktizierte Preisniveau darzutun.
166. In der Rechtssache *Sniace/Kommission*¹⁷⁰ wies der EuGH ebenfalls die Klage gegen das Urteil des EuGeI ab, in dem die von Sniace gegen eine Entscheidung der Kommission eingereichte Klage für unzulässig erklärt worden war. In der angefochtenen Entscheidung hatte die Kommission festgestellt, dass es sich bei den von Österreich zugunsten von Lenzing ergriffenen Maßnahmen zum Teil nicht um staatliche Beihilfen und zum Teil um mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen handelte. Der EuGH bestätigte, dass die Klägerin aus zwei Gründen nicht individuell von der streitigen Entscheidung betroffen war: Zum einen hatte Sniace im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens eine untergeordnete Rolle gespielt und zum anderen hatte das Unternehmen eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Marktstellung nicht nachgewiesen.
167. Der Gerichtshof befand, dass vergleichbare Situationen nicht unterschiedlich behandelt wurden. Die Situation von Sniace unterschied sich deutlich und in einem wesentlichen Punkt von derjenigen der Klägerin in der Rechtssache *Lenzing/Kommission*. In der letztgenannten Rechtssache stand die Klägerin in direktem Wettbewerb mit dem Beihilfeempfänger auf dem betroffenen Markt, was das EuGeI bei der Prüfung ihrer Klagebefugnis gegen die Entscheidung der Kommission als entscheidend angesehen hat.
168. In der Rechtssache *Stadtwerke Schwäbisch Hall und andere/Kommission*¹⁷¹ hob der EuGH ein Urteil des EuGeI mit der Begründung auf, das EuGeI habe den Antrag der Kläger falsch ausgelegt, da diese lediglich um Nichtigerklärung der Entscheidung ersucht hätten. Das EuGeI hatte festgestellt, Ziel der Klage sei es gewesen, die Verfahrensrechte der Kläger zu schützen.
169. In der Rechtssache *Irland u. a./Kommission*¹⁷² erklärte das EuGeI die endgültige Negativentscheidung der Kommission mit der Begründung für nichtig, dass die Kommission ihrer Pflicht, Gründe für die Nichtanwendung von Artikel 1

¹⁶⁹ EuGH 22. November 2007, Königreich Spanien/Kommission, Rechtssache C-525/04 P, Slg. 2007.

¹⁷⁰ EuGH 22. November 2007, Sniace SA/Kommission, Rechtssache C-260/05 P, Slg. 2007.

¹⁷¹ EuGH 29. November 2007, Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Stadtwerke Tübingen GmbH und Stadtwerke Uelzen GmbH/Kommission, Rechtssache C-176/06 P, Slg. 2007.

¹⁷² EuGeI 12. Dezember 2007, Irland (T-50/06), Französische Republik (T-56/06), Italienische Republik (T-60/06), Eurallumina SpA (T-62/06) und Aughinish Alumina Ltd (T-69/06)/Kommission, Verbundene Rechtssachen T-50/06, T-56/06, T-60/06, T-62/06 und T-69/06, Slg. 2007.

Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 659/1999¹⁷³ über Verfahrensregeln für Beihilfen (im Folgenden „Verfahrensverordnung“) auf die Befreiung von der Verbrauchssteuer auf Mineralöle zu nennen, nicht nachgekommen war. Das EuGeI befand, angesichts der besonderen Umstände der angefochtenen Befreiungen hätte die Kommission prüfen müssen, ob die Maßnahmen gemäß dem oben genannten Artikel der Verfahrensverordnung als bestehende Beihilfen gelten könnten, da sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eingeführt wurden, keine Beihilfen darstellten und später aufgrund der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu Beihilfen wurden, ohne dass sie eine Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat erfahren haben. Die Kommission legte Rechtsmittel gegen das Urteil ein.

3.3. Rückforderung von Beihilfen

170. In der Rechtssache *MTU*¹⁷⁴ legte das EuGeI Artikel 13 Absatz 1 der Verfahrensverordnung aus, durch den die Kommission befugt ist, eine Entscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu erlassen, wenn ein Mitgliedstaat eine Anordnung zur Auskunftserteilung nicht befolgt. Das EuGeI kam zu dem Schluss, dass Artikel 13 Absatz 1 der Kommission nicht erlaubt, ein bestimmtes Unternehmen zu verpflichten, einen bestimmten Teil einer für unvereinbar erklärten Beihilfe zurückzuerstatten, wenn es sich bei dem Transfer staatlicher Mittel an dieses Unternehmen um eine Vermutung handelt. Das EuGeI unterstrich, dass der Mitgliedstaat auf jeden Fall verpflichtet war, diese unter Aufsicht der Kommission von den tatsächlichen Empfängern zurückzufordern, wobei diese Empfänger nicht notwendigerweise von der Kommission in der Rückforderungsentscheidung ausdrücklich benannt werden mussten. Die Kommission legte Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein.
171. In der Rechtssache *Scott/Kommission*¹⁷⁵ erklärte das EuGeI eine endgültige Negativentscheidung mit Rückforderung aufgrund einer fehlerhaften Würdigung des Betrags der staatlichen Beihilfe für nichtig. Das Urteil verpflichtet die Kommission, unter bestimmten Umständen eine nach Ablauf der Frist eingereichte Stellungnahme des Empfängers zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verwies das Gericht in seinem Urteil auf einige Fehler der Kommission bei der Berechnung des Beihilfebetrags. Ferner erklärte das EuGeI in der Rechtssache *Département du Loiret/Kommission*¹⁷⁶ die Entscheidung der Kommission aufgrund unzureichender Begründung für nichtig, soweit sie auf dem von der Kommission angewandten Zinssatz beruhte. Die Kommission legte Rechtsmittel gegen diese Urteile ein.
172. In der Rechtssache *Kommission/Spanien*¹⁷⁷ bestätigte der EuGH den Standpunkt der Kommission, dass Spanien es versäumt habe, innerhalb der gesetzten Frist die für die Umsetzung der Rückforderungsentscheidungen der Kommission erforderlichen

¹⁷³ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (jetzt Art. 88 EG-Vertrag) (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

¹⁷⁴ EuGeI 12. September 2007, *MTU Friedrichshafen GmbH/Kommission*, Rechtssache T-196/02, Slg. 2007.

¹⁷⁵ EuGeI 29. März 2007, *Scott SA/Kommission*, Rechtssache T-366/00, Slg. 2007, II-797.

¹⁷⁶ EuGeI 29. März 2007, *Département du Loiret (France)/Kommission*, Rechtssache T-369/00, Slg. 2007, II-851.

¹⁷⁷ EuGH 20. September 2007, *Kommission/Königreich Spanien*, Rechtssache C-177/06, Slg. 2007, I-7689.

Maßnahmen zu ergreifen. In der Rechtssache *Kommission/Italien*¹⁷⁸ verurteilte der EuGH Italien wegen Nichterfüllung einer Rückforderungsentscheidung der Kommission. Der Gerichtshof bestätigte die ständige Rechtsprechung, dass die absolute Unmöglichkeit der Durchführung der Entscheidung, die den einzigen Grund darstellt, der eine Nichterfüllung rechtfertigt, in diesem Falle nicht nachgewiesen wurde.

173. In der Rechtssache *Kommission/Frankreich*¹⁷⁹ verurteilte der EuGH Frankreich wegen Nichterfüllung einer Rückforderungsentscheidung der Kommission betreffend France Télécom sowie wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 EG-Vertrag. Der Gerichtshof bestätigte die gefestigte Rechtsprechung, derzufolge die Kommission bei der Anordnung der Rückforderung einer für mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erklärten Beihilfe nicht verpflichtet ist, den genauen Betrag der zurückzufordernden Beihilfe festzusetzen. Es genügt, dass die Entscheidung der Kommission Angaben enthält, die es dem Mitgliedstaat ermöglichen, diesen Betrag ohne übermäßige Schwierigkeiten selbst zu bestimmen.
174. In diesem Fall befand der EuGH, dass die Angaben der Kommission ausreichend waren, um Frankreich die Bestimmung des Beihilfelements zu ermöglichen. Schließlich unterstrich der Gerichtshof, dass der Mitgliedstaat im Falle ernsthafter Schwierigkeiten bei der Festsetzung des genauen zurückzufordernden Betrags verpflichtet ist, aktiv mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um eine akzeptable Lösung zu finden.

DIE AUFGABE DER WETTBEWERBSPOLITIK IM ÜBERGEORDNETEN POLITISCHEN RAHMEN

175. Im Jahr 2007 überprüfte die Kommission die Lissabon-Strategie¹⁸⁰ im Hinblick auf deren letzte Phase (2008 bis 2010)¹⁸¹. In ihrem Bericht schlägt die Kommission vor, den Wettbewerb weiterhin in den übergeordneten Rahmen der Lissabon-Strategie einzufügen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Notwendigkeit einer Verstärkung der Marktüberwachung, die gegebenenfalls im Bereich Dienstleistungen und netzgebundene Industriesektoren weiter zu intensivieren ist¹⁸². Diese Vorschläge stehen im Einklang mit dem Binnenmarktbericht, den die Kommission im Jahr 2007 vorgelegt hat. Wie wichtig Reformen im Wettbewerbsbereich sind, zeigt auch die große Zahl – sowohl absolut als auch relativ – der dem Rat gemäß Artikel 99 EG-Vertrag zur Verabschiedung vorgelegten Empfehlungen.

¹⁷⁸ EuGH 6. Dezember 2007, *Kommission/Italienische Republik*, Rechtssache C-280/05, Slg. 2007.

¹⁷⁹ EuGH 18. Oktober 2007, *Kommission/Französische Republik*, Rechtssache C-441/06, Slg. 2007.

¹⁸⁰ In der Mitteilung der Kommission über die „Strategischen Ziele 2005-2009“ heißt es: „*Oberste Priorität hat heute die Wiederherstellung eines nachhaltigen dynamischen Wachstums in Europa, in Übereinstimmung mit der Strategie von Lissabon.*“ KOM(2005) 12 endg., S. 4.

¹⁸¹ Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat – Strategiebericht zur erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung: Eintritt in den neuen Programmzyklus (2008-2010) – Das Tempo der Reformen beibehalten – Teil I (KOM(2007) 803 endg.).

¹⁸² Vorschlag für ein Lissabon-Programm der Gemeinschaft 2008-2010, Brüssel, 11.12.2007 (KOM(2007) 804 endg.). Vgl. insbesondere Ziel 5: „Die Gemeinschaft wird den Binnenmarkt konsolidieren, für mehr Wettbewerb bei Dienstleistungen sorgen sowie weitere Schritte hin zu einer Integration der Märkte für Finanzdienstleistungen unternehmen.“

176. Beispielsweise schlägt die Kommission in ihrem Bericht vor, dass die Wettbewerbspolitik zu den Zielsetzungen der Lissabon-Strategie in den Bereichen Gas, Strom und Finanzdienstleistungen beitragen soll. Dies soll durch die Folgemaßnahmen zu den im Jahr 2005 eingeleiteten Sektoruntersuchungen bewerkstelligt werden¹⁸³. Die Wettbewerbspolitik gilt darüber hinaus als ein ergänzendes Instrument zur Verstärkung der Bemühungen um die zeitnahe Gewährleistung der Interoperabilität und Standardisierung. Der Bericht nennt ferner „Wettbewerbsregeln“ als einen der Politikbereiche, in denen die EU ihren wichtigsten Partnern spezifisches Fachwissen zur Verfügung stellen kann, das für diese von Vorteil sein kann. Dies steht in engem Zusammenhang mit der Notwendigkeit, international einen fairen Wettbewerb und einheitliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten¹⁸⁴.
177. Der folgende Abschnitt II befasst sich mit den sektorspezifischen Entwicklungen und zeigt anhand zahlreicher Beispiele, wie die Wettbewerbspolitik im Jahr 2007 zu den umfassenderen politischen Strategien der Kommission beigetragen hat.
178. Ein konkretes Beispiel für die Unterstützung der Zielsetzungen anderer Politikbereiche und Initiativen der Gemeinschaft durch die Wettbewerbspolitik sind die Leitlinien für den äußerst umfassenden Datenaustausch nach Maßgabe der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)¹⁸⁵. In diesem Zusammenhang wurde es für notwendig erachtet, der Industrie spezielle Leitlinien für die gemeinsame Nutzung von Daten¹⁸⁶ zur Verfügung zu stellen, die auf die Wahrung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften abzielen. Die Leitlinien bieten Unternehmen praktische Anweisungen, um Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu vermeiden, z. B. durch die Verringerung der Häufigkeit des Informationsaustauschs und die Beauftragung eines unabhängigen Dritten, um Unternehmensdaten zu anonymisieren.

II – Sektorspezifische Entwicklungen

A – ENERGIE

1. SEKTORÜBERBLICK

179. Die europäische Energiepolitik baut auf drei Säulen auf: Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit. Die Verringerung der Treibhausgasemissionen ist für die Bekämpfung des Klimawandels von ausschlaggebender Bedeutung, und alle europäischen Verbraucher (Haushalte sowie Abnehmer in Handel und Industrie) sind in hohem Maße von einer sicheren und zuverlässigen Versorgung mit Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen abhängig. Diese Ziele können nur mit Hilfe eines reibungslos funktionierenden und

¹⁸³ Vgl. das oben genannte Ziel 5 sowie Ziel 8 zum Thema Energie und Klimawandel. Vgl. außerdem die im Anhang aufgeführten Maßnahmen auf EU-Ebene zu diesen Zielen.

¹⁸⁴ Vgl. Abschnitt 3.4 des oben genannten Strategieberichts (KOM(2007) 803 endg.).

¹⁸⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

¹⁸⁶ http://reach.jrc.it/docs/guidance_document/data_sharing_en.pdf.

wettbewerbsorientierten europäischen Energiemarktes erreicht werden, von dem die richtigen Signale für Investoren und politische Entscheidungsträger ausgehen. Voraussetzung hierfür sind kontinuierliche Bemühungen um eine Öffnung der europäischen Gas- und Strommärkte für den Wettbewerb und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Energiemarktes.

180. Die Wettbewerbspolitik im Energiesektor zielt darauf ab, eine sichere Energieversorgung der Haushalte und Unternehmen in der EU, insbesondere mit Strom und Gas, zu wettbewerbsfähigen Preisen zu gewährleisten. Ein offener und wettbewerbsorientierter EU-Binnenmarkt würde auch künftig für eine sichere Energieversorgung sorgen, indem die erforderlichen Signale für Investitionen gesendet werden und die Attraktivität des europäischen Marktes für Anbieter aus Drittländern verbessert wird. Ein solcher Markt stünde auch neuen Zusammensetzungen des Energiemix offen und würde eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung und Umsetzung neuer umweltfreundlicher Technologien spielen. Kostenorientierte Preise werden zur Verbesserung der Energieeffizienz und damit zu Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beitragen.
181. In ihrer Sektoruntersuchung zur Wettbewerbssituation auf den europäischen Gas- und Elektrizitätsmärkten¹⁸⁷ kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Energiemärkte nicht ordnungsgemäß funktionieren. Folglich kommen die europäischen Verbraucher und Unternehmen sowie die Wirtschaft insgesamt nicht in den Genuss sämtlicher Vorteile, die sich in Form niedrigerer Preise und besserer Wahlmöglichkeiten aus der Öffnung der Energiemärkte ergeben sollten.
182. Noch immer bestehen drei Hauptprobleme und eine Reihe weiterer Hindernisse.
183. Erstens sind viele Energiemärkte nach wie vor zu hoch konzentriert. Die Sektoruntersuchung hat gezeigt, dass die etablierten Unternehmen in ihren jeweiligen nationalen Gasmärkten sowie in mehreren Elektrizitätsmärkten über beträchtliche Marktanteile verfügen. Viele etablierte Unternehmen haben noch immer eine starke Kontrolle über die liberalisierten Märkte, wobei die Märkte selbst weiterhin national sind und nur wenige Markteintritte neuer Anbieter verzeichnen. All dies verschafft den etablierten Unternehmen die Möglichkeit, dank ihrer Marktmacht hohe Preise durchzusetzen. Um ihre Marktstellung und ihre Gewinne zu schützen, setzen die etablierten Unternehmen verschiedene Praktiken ein, die neuen Marktteilnehmern den Wettbewerb erschweren.
184. Zweitens sind viele Energiemärkte durch eine starke vertikale Integration gekennzeichnet, insbesondere aufgrund einer unzureichenden Entflechtung von Netz- und Versorgungstätigkeiten. Wenn die etablierten Unternehmen das Netz kontrollieren, kontrollieren sie auch den Versorgungsmarkt. Somit ist es kaum überraschend, dass die etablierten Unternehmen ihre Netze als strategische Aktiva betrachten, die es ihnen ermöglichen, den Wettbewerb durch diskriminierende Praktiken auszuschalten. Darüber hinaus gibt es auf Märkten mit integrierten Netzbetreibern und Versorgungsgesellschaften zu wenig Anreize für Investitionen in die Netze – dies stellt eines der größten Hindernisse für neue Marktteilnehmer und

¹⁸⁷ Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht), KOM(2006) 851 endg., und Bericht der GD Wettbewerb über die Untersuchung des Energiesektors, SEK(2006) 1724.

eine Gefahr für die Versorgungssicherheit dar. Viele europäische Verbindungsleitungen sind chronisch überlastet, das handelbare Angebot auf den Energiemärkten ist unzureichend, und langfristige Verträge tragen zu einer Abschottung der Märkte bei, wodurch andere Anbieter an der Belieferung von Kunden auf den Einzelhandelsmärkten gehindert werden.

185. Das dritte Problem ist struktureller Art und betrifft das Fehlen einer grenzüberschreitenden Marktintegration und eines grenzüberschreitenden Wettbewerbs. Die etablierten Unternehmen verharren weitgehend auf ihren traditionellen Märkten und werden nur selten als große Wettbewerber auf anderen nationalen Märkten tätig. Es herrscht kein Einfuhrwettbewerb, der geeignet wäre, die zwischen den Energiepreisen für industrielle Verbraucher in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede zu beseitigen. Darüber hinaus wird die Energieübertragung innerhalb Europas durch die unterschiedlichen Marktstrukturen in den Mitgliedstaaten erschwert.
186. Die mangelnde Transparenz beispielsweise hinsichtlich der verfügbaren Übertragungskapazitäten behindert sämtliche Betreiber mit Ausnahme der etablierten Unternehmen. Folglich ist das Vertrauen in die Preisbildungsmechanismen gering. Wenn die Preise nicht auf Änderungen von Angebot und Nachfrage reagieren, stellt dies eine Gefahr für die Versorgungssicherheit und für Investitionen in alternative Energiequellen dar.

2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

187. Am 10. Januar verabschiedete die Kommission ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Schaffung einer neuen Energiepolitik für Europa, um den Klimawandel zu bekämpfen und die Energiesicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der EU zu fördern¹⁸⁸. Mit diesem Paket hat die Kommission auch den Abschlussbericht über die Sektoruntersuchung zur Wettbewerbssituation im Energiesektor angenommen¹⁸⁹.
188. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Rahmen einer Reihe sorgfältig ausgewählter Wettbewerbsfälle weiterverfolgt, um die oben genannten zentralen strukturellen Probleme anzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung des Wettbewerbsrechts in solchen Einzelfällen für sich genommen keine Marktöffnung herbeiführen kann und es demzufolge notwendig ist, die Durchsetzungsmaßnahmen durch einen verbesserten Rechtsrahmen zu vervollständigen. Eine Priorität im Bereich der Rechtsetzung liegt darin, die derzeit unzureichende Entflechtung der Netze weiter voranzutreiben, um die geeigneten Anreize für Investitionen zu schaffen und Diskriminierung zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die GD Wettbewerb bei der Ausarbeitung der neuen Gesetzgebungsvorschläge eng mit der GD Energie und Verkehr zusammengearbeitet.

¹⁸⁸ Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament – Eine Energiepolitik für Europa, KOM(2007) 1 endg.

¹⁸⁹ Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht), KOM(2006) 851 endg., und Bericht der GD Wettbewerb über die Untersuchung des Energiesektors, SEK(2006) 1724.

189. Das von der Kommission im Januar vorgelegte Paket wurde sowohl im März vom Europäischen Rat als auch im Juli im Bericht des Europäischen Parlaments zum Energiepaket grundsätzlich gebilligt. Sowohl der Rat als auch das Parlament unterstrichen nachdrücklich die Notwendigkeit einer „wirksamen Entflechtung“. Auf dieser Grundlage legte die Kommission am 19. September einen Vorschlag für ein drittes Liberalisierungspaket für die europäischen Elektrizitäts- und Gasmärkte¹⁹⁰ vor. Der Schwerpunkt dieses Pakets liegt im Wesentlichen auf den folgenden Punkten: (i) effektive Entflechtung der Übertragungs-/Fernleitungsnetze, (ii) Stärkung der Befugnisse und der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden, (iii) Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden und (iv) Zusammenarbeit zwischen den Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern.
190. Ein zweites Paket mit Vorschlägen zur Energiepolitik, dessen Schwerpunkt auf erneuerbaren Energien und Klimawandel liegt, wurde von der Kommission im Jahr 2007 erarbeitet und im Januar 2008 angenommen. Um die politischen Strategien der Kommission in den Bereichen Klimawandel und erneuerbare Energien zu unterstützen, wurden im Rahmen des Pakets auch neue Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen vorgelegt. Darin werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Umweltschutzbeihilfen als mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt werden können.
191. Die vollständige und gemeinsame Nutzung der Befugnisse der Kommission im Rahmen des Kartellrechts (Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag), der Fusionskontrolle (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) und der Beihilfenkontrolle (Artikel 87 und 88 EG-Vertrag) ist auch erforderlich, um die Wirkung der Durchsetzungsmaßnahmen insgesamt zu optimieren.

2.1. Anwendung des Kartellrechts

192. Echter Wettbewerb kann insbesondere nur dann herrschen, wenn neue Marktteilnehmer Zugang zu (1) Energie, (2) Netzen und (3) Kunden haben.
193. Die Kommission konzentrierte sich im Elektrizitäts- und Gassektor in erster Linie auf Fälle, die die in der Sektoruntersuchung ermittelten Hauptbereiche des Marktversagens betreffen. In diesem Zusammenhang untersuchte die Kommission

¹⁹⁰ Dieses Paket umfasst die folgenden Vorschläge: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM(2007) 528; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, KOM(2007) 529; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, KOM(2007) 530; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, KOM(2007) 531; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, KOM(2007) 532.

Fälle von Abschottung und geheimen Absprachen (Marktaufteilung). Dabei arbeitete die Kommission eng mit den nationalen Wettbewerbsbehörden (NWB) zusammen¹⁹¹.

194. Die Untersuchungen im Zusammenhang mit Fällen von Abschottung erstreckten sich auf die Wertschöpfungskette betreffende Praktiken, einschließlich der Abschottung der nachgelagerten Märkte durch langfristige Verträge mit Energieverbrauchern, missbräuchliche Praktiken integrierter Netzbetreiber und Versorgungsgesellschaften zur Verhinderung des Netzzugangs von Wettbewerbern (z. B. das Horten von Netzkapazitäten und mangelnde Investitionen), die Abschottung der Stromeinzelhandelsmärkte durch die Erhöhung der Kosten der Wettbewerber im Rahmen des Ausgleichssystems¹⁹² sowie die Abschottung nachgelagerter Märkte durch die Kontrolle der Infrastrukturen für den Gasimport und langfristige Gasbezugsverträge. Weitere Untersuchungen wurden beispielsweise zu mutmaßlichen Preismanipulationen auf den Elektrizitätsmärkten mittels einer Verringerung von Kapazitäten durch die Stromerzeuger durchgeführt.
195. Am 11. Oktober erließ die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, in der sie Verpflichtungszusagen des belgischen Energieunternehmens *Distrigas* hinsichtlich der Öffnung des belgischen Gasmarktes für bindend erklärte (siehe auch die Zusammenfassung unter Punkt I.A.2.3.2. oben)¹⁹³. Diese Verpflichtungszusagen sollen gewährleisten, dass *Distrigas* keinen übermäßigen Anteil seiner Kunden für mehr als ein Jahr an sich bindet. Gleichzeitig soll dem Unternehmen aber größtmögliche Flexibilität bei der Verwaltung seiner Verträge gewährt werden.
196. Was den Elektrizitätsmarkt betrifft, so eröffnete die Kommission am 18. Juli zwei Untersuchungsverfahren betreffend langfristige Verträge mit Endverbrauchern (insbesondere mit großen industriellen Verbrauchern) in Frankreich¹⁹⁴ (*EDF*) und Belgien¹⁹⁵ (*Suez*). Angesichts der de facto und/oder de jure ausschließlichen Natur der Lieferbeziehung, des durch die Verträge gebundenen Marktanteils und der Laufzeit dieser Verträge besteht der Verdacht, dass diese Verträge die Kunden an einem Wechsel ihres Anbieters hindern und damit den betreffenden Markt in erheblichem Umfang abschotten.
197. Am 11. Mai eröffnete die Kommission zwei Untersuchungsverfahren zu Fällen, in denen der Verdacht besteht, dass missbräuchliche Praktiken im Zusammenhang mit Gasleitungsnetzen eine Abschottung nachgelagerter Märkte bewirken. Einer dieser Fälle betrifft die mutmaßliche Hortung von Kapazitäten und die strategische Unterinvestition in die Gaspipelines TAG und TENP durch den italienischen Energiekonzern ENI, die zu einer Abschottung der italienischen Versorgungsmärkte führen¹⁹⁶. Der andere Fall betrifft den Verdacht, dass der deutsche Energiekonzern

¹⁹¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wettbewerbsnetz (ECN) wurde eine spezielle Untergruppe für den Energiesektor eingerichtet. Im Jahr 2007 befasste sich diese Untergruppe mit den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit Abhilfemaßnahmen in Wettbewerbsfällen.

¹⁹² Das Ausgleichssystem soll dafür sorgen, dass die Einspeisungen und Entnahmen im Netz übereinstimmen, um das Gleichgewicht des Systems zu gewährleisten.

¹⁹³ Sache COMP/37.966, *Distrigas*.

¹⁹⁴ MEMO/07/313 of 26.7.2007 <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/07/313>

¹⁹⁵ MEMO/07/313 of 26.7.2007 <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/07/313>

¹⁹⁶ MEMO/07/187, 11.5.2007.

RWE seine beherrschende Stellung auf den regionalen Märkten für den Gastransport und die Versorgung von Großhandelskunden mit Erdgas in Nordrhein-Westfalen missbraucht hat, indem er die Kosten seiner Konkurrenten in die Höhe getrieben und (neuen) Marktteilnehmern den Zugang zu Kapazitäten der Gasleitungsinfrastruktur in Deutschland verwehrt hat¹⁹⁷.

198. Ferner eröffnete die Kommission am 18. Juli ein Untersuchungsverfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag in einem Fall möglicher Absprachen betreffend die deutsche E.ON-Gruppe und die französische GDF-Gruppe (*E.ON-GDF*)¹⁹⁸. Die mutmaßliche Vertragsverletzung erfolgt in Form einer Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise zur Einschränkung des Wettbewerbs auf den jeweiligen Heimatmärkten der beiden Unternehmen und betrifft insbesondere den Verkauf von über die MEGAL-Pipeline transportiertem Erdgas.
199. Hinsichtlich der Gebietsschutz- und Gewinnbeteiligungsklauseln in Gaseinfuhrverträgen erzielte die Kommission am 11. Juli nach einem langwierigen Dialog eine Einigung mit Algerien¹⁹⁹. Infolgedessen wird der algerische Gasförderer Sonatrach seine Verträge ändern, um sicherzustellen, dass Importeure beim Weiterverkauf ihres Gases innerhalb der EU keinen Einschränkungen unterliegen. Insbesondere wird es in Verträgen über Flüssigerdgas keine Gewinnbeteiligungsklauseln (die den Importeur verpflichten, einen Teil seines Gewinns an den Erzeuger abzugeben, wenn er Gas außerhalb eines bestimmten Gebiets oder für andere als die vereinbarten Zwecke verkauft) mehr geben, die nach dem Übergang des Eigentums an dem Gas auf den Importeur wirksam sind.

2.2. Fusionen: gleichzeitige Anwendung von Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften (Artikel 21 der Fusionskontrollverordnung)

200. Die Kommission hat im Jahr 2007 eine Reihe von Entscheidungen zum Energiesektor erlassen. Der interessanteste Fall im Hinblick auf Wettbewerb und Regulierung war die Sache *Enel/Acciona/Endesa*²⁰⁰.
201. Der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über Endesa durch Enel und Acciona wurde der Kommission am 31. Mai notifiziert und am 5. Juli vorbehaltlos genehmigt. Gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften beantragten Enel und Acciona für die Übernahme von Endesa die Genehmigung der spanischen Energieregulierungsbehörde (CNE).
202. Am 4. Juli genehmigte die CNE die Transaktion mit elf Auflagen. Diese sahen unter anderem die Verpflichtung vor, die CNE über alle strategischen Beschlüsse des Verwaltungsrats von Endesa in regulierten Märkten zu unterrichten, und räumten der CNE das Recht ein, jeden Beschluss des Verwaltungsrates aufzuheben, für dessen Annahme die Zustimmung von ENEL im Verwaltungsrat notwendig war, um „die zusätzlichen Risiken“ zu vermeiden, „die sich aus den besonderen Befugnissen des italienischen Staates bei ENEL ergeben könnten“ (Auflage 9).

¹⁹⁷ MEMO/07/186, 11.5.2007.

¹⁹⁸ MEMO/07/316 of 30.7.2007 <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/07/316>

¹⁹⁹ IP/07/1074, 11.7.2007.

²⁰⁰ Sache COMP/M.4685, *Enel/Acciona/Endesa*, Entscheidung der Kommission, 5.12.2007.

203. Die Kommission erklärte diese Auflagen für mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit Artikel 43 und 56 EG-Vertrag unvereinbar. Darüber hinaus übermittelte die Kommission Spanien eine vorläufige Würdigung, in der sie die Auffassung vertrat, dass Spanien gegen Artikel 21 der Fusionskontrollverordnung verstoßen hat, indem es ohne vorherige Unterrichtung und Zustimmung der Kommission Maßnahmen verabschiedet hat, die einen Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung (d. h. die Transaktion Enel/Acciona/Endesa) ungebührlich eingeschränkt haben und für den Schutz eines rechtmäßigen Interesses weder notwendig noch angemessen waren und die somit mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar waren.
204. Enel und Acciona legten gegen einige der Auflagen der CNE-Entscheidung vom 4. Juli Beschwerde beim spanischen Ministerium für Industrie und Tourismus ein. Das Ministerium hob einige der Auflagen auf und änderte andere, ließ jedoch die Auflagen, gegen die keine Beschwerde eingelegt worden war, unberührt.
205. Die Kommission befand, dass die verbleibenden Auflagen auch nach ihrer Änderung durch das Ministerium noch immer mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar waren, und forderte Spanien mit einer Entscheidung vom 5. Dezember auf, diese Auflagen bis spätestens 8. Januar 2008 aufzuheben.

2.3. Staatliche Beihilfen: eingeleitete Untersuchungen zu regulierten Strompreisen, die bestimmte Unternehmen begünstigen könnten

206. Im Jahr 2007 stieß die Kommission in Italien, Spanien und Frankreich auf Hinweise, dass die regulierten Strompreise für große und mittlere Unternehmen staatliche Beihilfen für diese Unternehmen darstellen könnten.
207. Der Sonderstromtarif für die drei Unternehmen ThyssenKrupp, Cementir und Terni Nuova Industrie Chimiche war ursprünglich 1962 als Entschädigung für die Verstaatlichung eines Wasserkraftwerks eingeführt worden, das dem Unternehmen Società Terni gehörte und dessen Rechtsnachfolger die drei Begünstigten sind. Die Enteignungsregelung sah vor, dass Società Terni während der verbleibenden Laufzeit der Kraftwerkszulassung des Unternehmens, d. h. bis 1992, Strom zum Selbstkostenpreis erhalten sollte. Nach einer ersten Verlängerung von 1992 bis 2007, die die Kommission 1992 gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen genehmigte, verlängerte Italien die Laufzeit des Sondertarifs erneut für den Zeitraum 2005 bis 2010, ohne der Kommission die zweite Verlängerung anzuzeigen. In einer im November erlassenen Entscheidung²⁰¹ befand die Kommission, dass die zweite Verlängerung des Sondertarifs eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe darstellte. Eine Entschädigung, die der Staat einem Unternehmen im Zusammenhang mit einer Enteignung gewährt, stellt in der Regel keine staatliche Beihilfe dar. Allerdings konnte in diesem Fall der Sondertarif nicht weiter als Entschädigung betrachtet werden, da die in den ursprünglichen Enteignungsmaßnahmen enthaltene Entschädigung angemessen war und die Vorhersehbarkeit, die üblicherweise Entschädigungsmaßnahmen innewohnt, nicht gegeben war. Die einzige Wirkung der fortgesetzten Belieferung der Begünstigten

²⁰¹ Entscheidung vom 20.11.2007 in der Beihilfesache C 36/A/2006, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht, jedoch im Internet abrufbar unter http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/.

unter dem Marktpreis bestand in der Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition gegenüber anderen Stromerzeugern in der EU, die keine vergleichbare Beihilfe erhalten, da die Begünstigten aufgrund der Senkung ihrer gewöhnlichen Betriebskosten in der Lage waren, ihre Erzeugnisse zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass in diesem Fall keine der im EG-Vertrag verankerten Ausnahmen für die Genehmigung einer solchen Beihilfe Anwendung fand. Die Beihilfe war somit rechtswidrig und ist zurückzufordern. Gegen die Entscheidung der Kommission wurden Rechtsmittel eingelegt.

208. In Frankreich und Spanien können Stromverbraucher ihren Strom entweder auf dem liberalisierten Markt oder auf dem regulierten Markt beziehen. Auf dem regulierten Markt werden die Preise oder „Tarife“ gänzlich vom Staat reguliert. Insbesondere für einige große gewerbliche Kunden liegen die regulierten Tarife weit unter den Marktpreisen. Die Tarife werden vollständig oder teilweise durch steuerähnliche Abgaben finanziert, die von allen Stromverbrauchern erhoben werden. Die Kommission befürchtet, dass die Sondertarife geeignet sein könnten, den Wettbewerb zwischen großen und mittleren Unternehmen im Binnenmarkt zu verfälschen. Neben dieser Wettbewerbsverfälschung könnten die niedrigen Tarife den Zugang neuer Marktteilnehmer zum Elektrizitätsmarkt verhindern, was das Ziel der Schaffung eines reibungslos funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarktes unmittelbar konterkariert. Daher hat die Kommission Untersuchungsverfahren betreffend die Tarife in Frankreich und Spanien²⁰² eröffnet, über deren endgültiges Ergebnis noch zu entscheiden sein wird.
209. Am 25. September hat die Kommission in einer Beihilfeentscheidung die Beendigung der Mitte der 90er Jahre zwischen Stromerzeugern und dem staatseigenen Netzbetreiber in Polen abgeschlossenen langfristigen Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements – „PPA“) angeordnet. Die PPA hatten eine Laufzeit von 15 bis 25 Jahren und deckten etwa 40 % des polnischen Stromerzeugungsmarktes ab. Die vereinbarte Preisformel garantierte die Rentabilität der betreffenden Stromerzeuger während der gesamten Vertragslaufzeit. Derartige Bedingungen stellten ein Hindernis für die ordnungsgemäße Liberalisierung des Stromerzeugungssektors dar. In ihrer Entscheidung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die PPA den Begünstigten einen unrechtmäßigen Vorteil verschafften, und ordnete ihre Beendigung an. In derselben Entscheidung wurden auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen in Verbindung mit verlorenen Kosten Ausgleichszahlungen für verlorene Kosten der Stromerzeuger, die von den PPA profitiert hatten, genehmigt. Mit Hilfe von Ausgleichszahlungen für verlorene Kosten können die Mitgliedstaaten den etablierten Unternehmen des Energiesektors den reibungslosen Übergang zu einem liberalisierten Markt erleichtern. Ein ähnliches Beihilfeverfahren läuft gegenwärtig gegen PPA, die etwa 80 % des Stromerzeugungsmarktes in Ungarn abdecken.

²⁰² Betreffend Frankreich vgl. Entscheidung vom 13.6.2007 in der Sache C 17/2007, ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 9, betreffend Spanien vgl. Entscheidung vom 24.1.2007 in der Sache C 3/2007, ABl. C 43 vom 27.2.2007, S. 9.

B – FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. SEKTORÜBERBLICK

210. Finanzmärkte sind für das Funktionieren moderner Volkswirtschaften von ausschlaggebender Bedeutung. Je stärker integriert und je wettbewerbsorientierter sie sind, desto effizienter gestalten sich die Bereitstellung von Kapital und die langfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Finanzdienstleistungssektor umfasst drei wesentliche Bereiche: das Bankwesen, das Versicherungswesen sowie Wertpapiere.
211. In den letzten zwanzig Jahren hat der europäische Bankensektor ein beträchtliches Wachstum und eine starke Diversifizierung verzeichnet. Heute bietet er in der EU unmittelbar über drei Millionen Arbeitsplätze. Das Retail-Bankgeschäft macht gemessen an den Bruttoerträgen mehr als 50 % des gesamten Bankgeschäfts in der EU aus und stellt damit nach wie vor die wichtigste Sparte im Bankenwesen dar. Schätzungen der Kommission zufolge wurden mit Retail-Banking im Jahr 2004 in der Europäischen Union Bruttoeinnahmen von 250 Mrd. EUR bis 275 Mrd. EUR erzielt, was rund 2 % des gesamten BIP der EU entspricht²⁰³. Eine Reihe von Indikatoren wie Marktzersplitterung, Preisstarrheiten und eine unzureichende Kundenmobilität lassen allerdings darauf schließen, dass der Wettbewerb im EU-Markt für Retail-Banking möglicherweise nicht wirksam funktioniert. Die Kommission hat daher im Jahr 2005 beschlossen, eine Untersuchung des Retail-Bankgeschäfts einzuleiten und ihr Augenmerk dabei vor allem auf den grenzüberschreitenden Wettbewerb zu richten. Der Abschlussbericht der Untersuchung wurde im Januar 2007 veröffentlicht (vgl. http://ec.europa.eu/competition/sectors/financial_services/inquiries/retail.html).
212. Um zur Entwicklung eines Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen beizutragen und alle potenziellen Vorteile des Euro auszuschöpfen, schafft der europäische Bankensektor nun unter der Ägide des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses (European Payments Council – EPC)²⁰⁴ einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA). Bei ordnungsgemäßer Umsetzung des SEPA werden Verbraucher, Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer unabhängig von ihrem Standort bei gleichen Konditionen, Rechten und Pflichten innerhalb ihrer Landesgrenzen und grenzübergreifend Zahlungen in Euro tätigen und erhalten können. Das heißt, dass Euro-Zahlungen in ganz Europa genauso einfach, kostengünstig und sicher werden wie die heutigen Inlandszahlungen.
213. Der SEPA hat die Harmonisierung der Millionen von elektronischen Zahlungen zum Ziel, die tagtäglich mit drei Zahlungsinstrumenten – Zahlungskarten, Überweisung oder Lastschrift – getätigt werden, wobei der Verbraucher die Möglichkeit hat, alle diese Zahlungen über ein einziges Konto abzuwickeln.

²⁰³ Die Zahlen stammen aus dem 2. Zwischenbericht der Untersuchung des Retail-Bankgeschäfts (vgl. http://ec.europa.eu/comm/competition/sectors/financial_services/inquiries/interim_report_2.pdf).

²⁰⁴ Der EPC hat derzeit 69 Mitglieder (Banken und nationale Bankenverbände).

214. Umfassende Unterstützung erfährt das Projekt SEPA von der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB), die eine gemeinsame Vision²⁰⁵ bezüglich des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums haben: ein integrierter Markt für Zahlungsdienstleistungen, der einem effektiven Wettbewerb unterliegt. Da das Projekt jedoch unter der Federführung des EPC – einer Unternehmensvereinigung – steht, muss seine Durchführung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sorgfältig überwacht werden.
215. Aus diesem Grund hat die GD Wettbewerb gemeinsam mit den nationalen Wettbewerbsbehörden eine Überprüfung unter anderem der folgenden SEPA-relevanten Fragen eingeleitet: Governance des EPC und der Systeme; Zugang zu Zahlungskartensystemen und Infrastrukturen, insbesondere für Nichtbanken, die Zahlungsdienstleistungen anbieten; die Trennung von Zahlungskartensystemen und Infrastrukturen; Standardisierung, Zertifizierung und Einhaltung der Vorschriften; multilaterale Interbankenentgelte; SEPA-Migration, insbesondere für Zahlungskarten.
216. Ein anderer Bereich der Finanzdienstleistungen – das Versicherungswesen – ist für große und kleine Unternehmen in der gesamten Europäischen Union von essentieller Bedeutung. Die EU-Versicherer erhalten jedes Jahr 375 Mrd. EUR an Nichtlebensversicherungsprämien²⁰⁶. Deshalb ist das wettbewerbsfähige Funktionieren dieser Branche nicht nur für die Versicherungsbranche als solche, sondern auch für die Gesamtwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung.
217. Unternehmensversicherungen bilden mit Bruttoprämien in Höhe von etwa 3,3 % des BIP der EU das wichtigste Segment der Nichtlebensversicherungen. Ein wettbewerbsorientierter Markt für Unternehmensversicherungen ist somit für das Wirtschaftswachstum in Europa von zentraler Bedeutung. Da der Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Markts in diesem Sektor behindert oder verfälscht sein könnte, hat die Kommission im Jahr 2005 eine Sektoruntersuchung zu Unternehmensversicherungen eingeleitet. Der Abschlussbericht zu dieser Untersuchung wurde im September 2007 veröffentlicht.

2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

2.1. Sektoruntersuchung zum Retail-Bankgeschäft

218. Am 10. Januar veröffentlichte die Kommission den Abschlussbericht zu ihrer Sektoruntersuchung der europäischen Märkte für das Retail-Bankgeschäft²⁰⁷. Gleichzeitig verabschiedete die Kommission eine Mitteilung, in der sie die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfasste und die Bereiche schilderte, in denen weitere Untersuchungen und eine Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, um die Märkte zu öffnen und mehr Wettbewerb zu ermöglichen. Im Zuge der Untersuchung befasste sich die Kommission zum einen mit Märkten für Zahlungskarten und Zahlungssysteme und zum anderen mit Märkten für

²⁰⁵ http://www.ecb.int/press/pr/date/2006/html/pr060504_1.de.html

²⁰⁶ Quelle: Swiss Re, Sigma 2/2005, S. 39 und 5/2006, S. 35; vgl. *Interim Report of the Business Insurance Sector Inquiry* [Zwischenbericht über die Sektoruntersuchung zu Unternehmensversicherungen], S. 37.

²⁰⁷ IP/07/114 und MEMO/07/40, 31.1.2007.

Kontokorrentkonten und verbundene Dienstleistungen (Kernprodukte des Retail-Banking).

219. Die Ergebnisse zeigen, dass die Märkte weiterhin fragmentiert und national ausgerichtet sind. Fragmentierung bedeutet, dass das Potenzial dieses Marktes, der 450 Millionen Bürger umfasst, nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wird und die Verbraucher nur eingeschränkte Wahlmöglichkeiten haben und häufig überhöhte Gebühren für Kontokorrentkonten, Kredite oder Zahlungen entrichten müssen. Trotz aller Bemühungen auf europäischer Ebene um eine weitere Integration der EU-Märkte für Finanzdienstleistungen ist der Zugang zu mehreren Produkt- und räumlichen Märkten offenkundig noch immer schwierig. Die großen Unterschiede *zwischen den Mitgliedstaaten* hinsichtlich Preisen, Gewinnspannen und Vertriebsstrukturen einerseits sowie die starke Homogenität *innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten* andererseits stellen Hinweise auf regulatorische Schranken oder marktverhaltensbedingte Hindernisse dar.
220. Die europäische Zahlungskartenbranche wickelt jährlich Kartenzahlungen im Wert von 1 350 Mrd. EUR ab, wodurch den Banken Gebühren in Höhe von schätzungsweise 25 Mrd. EUR zufließen. Die Branche ist hoch konzentriert und generiert hohe Gebühren und Gewinne. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass auch die in den Netzen geltenden Regeln erhebliche Marktzutrittsschranken begründen können. Beispielsweise werfen mehrere von inländischen Großbanken betriebene nationale Zahlungskartensysteme Wettbewerbsprobleme auf.
221. Innerhalb der EU herrschen große Unterschiede zwischen den Kartengebühren. In einigen Ländern zahlen die Einzelhändler für die Annahme derselben weit verbreiteten Kreditkarte bis zu vier Mal höhere Gebühren als in anderen Ländern.
222. Die Veröffentlichung des Berichts hat bereits Veränderungen in mehreren Mitgliedstaaten nach sich gezogen, in denen Marktteilnehmer und/oder Behörden Maßnahmen ergriffen haben, um die Wettbewerbsbedenken im Bereich der Zahlungskarten und Zahlungssysteme auszuräumen²⁰⁸.
223. Die Ergebnisse der Sektoruntersuchung machten auch deutlich, wie wichtig eine sorgfältige Überwachung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) ist. Die Untersuchung gab Anlass zu Bedenken, dass der Bankensektor die SEPA-Migration als Vorwand für Preiserhöhungen nutzen könnte, indem wirksame nationale Systeme aufgegeben werden und eine Situation geschaffen wird, in der Monopoleinkünfte erzielt werden. Daher wird die Kommission die Entwicklung des SEPA gemeinsam mit den nationalen Wettbewerbsbehörden sehr aufmerksam verfolgen.
224. Schließlich kam die Kommission in der Sektoruntersuchung zu dem Schluss, dass angemessene Maßnahmen zur Förderung der Kundenmobilität den Wettbewerb im Retail-Bankgeschäft verbessern werden. Die nationalen Wettbewerbsbehörden und die Kommission haben Folgemaßnahmen zu bestimmten Problemen eingeleitet, die im Zuge der Untersuchung mit Blick auf die Kerngeschäfte des Retail-Banking (Kontokorrentkonten und verbundene Dienstleistungen) im Zusammenhang mit den

²⁰⁸ Bericht über die Sektoruntersuchung zum Retail-Bankgeschäft, Punkt B 2.2, S. 93 (elektronische Fassung).

Wahlmöglichkeiten und der Mobilität der Kunden festgestellt wurden. So hat beispielsweise die Wettbewerbsbehörde in Ungarn eine Sektoruntersuchung zur Kundenmobilität eingeleitet. Auf europäischer Ebene hat die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden²⁰⁹ eine Reihe von Initiativen angekündigt. So erging beispielsweise eine Aufforderung an den Bankensektor, einen Verhaltenskodex für Kontenwechsel zu erarbeiten²¹⁰.

2.2. Kommission verbietet die von MasterCard erhobenen multilateralen Interbankenentgelte für bestimmte grenzüberschreitende Zahlungskartentransaktionen im EWR

225. Am 19. Dezember erließ die Kommission eine Entscheidung, mit der sie die von MasterCard praktizierten multilateralen Interbankenentgelte (MIF) für grenzüberschreitende Zahlungen verbot, die mit Debitkarten und Privatkunden-Kreditkarten mit MasterCard- und Maestro-Logo zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vorgenommen werden²¹¹. Nahezu zeitgleich mit dem Erlass dieser Entscheidung lief am 31. Dezember die von der Kommission genehmigte Freistellung für die von VISA für grenzüberschreitende Zahlungen erhobenen MIF aus, die weithin als der wichtigste von der Kommission im Laufe der letzten fünf Jahre behandelte MIF-Fall gilt²¹².

226. Die von MasterCard für Zahlungen innerhalb des EWR erhobenen MIF sind Entgelte, die bei jeder an einer Verkaufsstelle ausgeführten Zahlung erhoben werden. Diese Entgelte werden von der Acquiring-Bank²¹³ an die Issuing-Bank²¹⁴ gezahlt und bestimmen weitgehend den Preis, den Händler für die Annahme von Kreditkarten entrichten müssen. In ihrer Entscheidung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die von MasterCard erhobenen MIF für Zahlungen innerhalb des EWR die Kosten der Händler für die Kartenannahme künstlich in die Höhe getrieben haben, ohne dabei zu entsprechenden Effizienzgewinnen zu führen. MasterCard wurde angewiesen, die Gebührenerhebung einzustellen. Zwar wurde aufgrund der Tatsache, dass MasterCard seine MIF für Zahlungen innerhalb des EWR notifiziert hatte, und angesichts der besonderen Umstände des Falls keine Geldbuße verhängt, jedoch sieht die Entscheidung für den Fall, dass MasterCard der Entscheidung nicht nachkommt, ein tägliches Zwangsgeld vor. Sollte MasterCard seine MIF für Zahlungen innerhalb des EWR nicht bis zum 20. Juni 2008 (d. h. sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung) abgeschafft haben, kann die Kommission gegen das Unternehmen ein

²⁰⁹ KOM(2007) 226.

²¹⁰ SEK(2007) 1520, Begleitdokument zu KOM(2007) 724 endg.

²¹¹ IP/07/1959 und MEMO/07/590, 19.12.2007.

²¹² Im Jahr 2002 stellte die Kommission ein ähnliches System von Visa frei (vgl. IP/02/1138), nachdem Visa eine umfassende Neugestaltung seiner MIF angeboten hatte. Diese Freistellung ist allerdings bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Danach wird es Aufgabe von Visa sein sicherzustellen, dass sein System uneingeschränkt mit dem EU-Wettbewerbsrecht in Einklang steht. Vgl. Entscheidung der Kommission vom 24.7.2002, *Visa International*, ABl. L 318 vom 22.11.2002, S. 17, und Competition Newsletter 2002 Nr. 3, S. 33.

²¹³ Eine Acquiring-Bank ist ein Finanzinstitut, das mit einem Händler einen Vertrag über die Abrechnung von Zahlungen mit einer bestimmten Kreditkarte abgeschlossen hat.

²¹⁴ Eine Issuing-Bank ist ein Kreditinstitut, das mit dem Karteninhaber einen Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung einer Kreditkarte abgeschlossen hat.

tägliches Zwangsgeld in Höhe von 3,5 % seines täglichen weltweiten Umsatzes verhängen.

227. Mit der Entscheidung erklärte die Kommission zwar multilaterale Interbankenentgelte als solche nicht für rechtswidrig, stellte jedoch klar, dass wenn Zahlungskartensysteme wie MasterCard auf der Grundlage eines Geschäftsmodells arbeiten, das MIF vorsieht, diese MIF nur dann mit Artikel 81 EG-Vertrag vereinbar sind, wenn sie zum technischen und wirtschaftlichen Fortschritt beitragen und den Verbrauchern zugute kommen. Dabei obliegt es dem Betreiber des Zahlungskartensystems, diese positiven Effekte nachzuweisen. Das Ergebnis der Würdigung der Kommission in einem bestimmten Fall wird vom angegebenen Zweck, der Plausibilität und der Umsetzung des einer MIF-Regelung zugrunde liegenden Modells sowie von der Zielsetzung und den Auswirkungen der MIF auf dem/den relevanten Markt/Märkten abhängig sein. MasterCard hatte geltend gemacht, seine MIF-Regelung diene der Maximierung des Outputs und schaffe zugleich objektive Effizienzgewinne zugunsten der Verbraucher. Allerdings hatte es MasterCard während der vierjährigen eingehenden Untersuchung versäumt, die erforderlichen empirischen Nachweise für etwaige positive Wirkungen auf Innovation und Effizienz zu erbringen, die es ermöglichen würden, einen angemessenen Teil der Vorteile des MIF an die Verbraucher weiterzugeben. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die MIF-Regelung von MasterCard die drei ersten Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag nicht erfüllt hat.
228. Diese Entscheidung stützt sich auf die Sektoruntersuchung des Retail-Bankgeschäfts (vgl. Punkt 2.1 oben), die ergab, dass Vereinbarungen über Interbankenentgelte ein Hindernis für eine kosteneffizientere Zahlungskartenbranche und die Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) darstellen könnten. Bei der Untersuchung wurde ferner festgestellt, dass in fünf EWR-Staaten (Dänemark, Finnland, Luxemburg, den Niederlanden und Norwegen) Zahlungskartensysteme auch ohne MIF funktionieren.

2.3. Morgan Stanley/Visa International und Visa Europe

229. Am 3. Oktober verhängte die Kommission gegen Visa International und Visa Europe (Visa) eine Geldbuße in Höhe von 10,2 Mio. EUR, weil Morgan Stanley von März 2000 bis September 2006 die Mitgliedschaft verweigert worden war²¹⁵. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass das Verhalten von Visa eine schwerwiegende Verletzung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 des EWR-Abkommens²¹⁶ darstellte, durch die Morgan Stanley vom Markt ausgeschlossen wurde.
230. Zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung war die Morgan-Stanley-Gruppe Eigentümerin des Kartennetzes Discover in den USA. Dieses Netz wurde jedoch weder im Vereinigten Königreich noch auf einem anderen EU-Markt betrieben. Bis Visa schließlich die Morgan Stanley Bank als Mitglied zuließ, war das Kartengeschäft von

²¹⁵ Sache COMP/37.860.

²¹⁶ Visa ist eine Mitgliedsorganisation, deren Mitglieder eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Somit gelten die vom Board of Directors verabschiedeten Regeln und Vorschriften über das Funktionieren von Visa entweder als Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung oder als Vereinbarungen zwischen Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag.

Morgan Stanley in der EU auf die Ausgabe von MasterCard-Karten im Vereinigten Königreich beschränkt.

231. Die Untersuchung war aufgrund einer von Morgan Stanley im Jahr 2000 eingereichten Beschwerde eingeleitet worden. Im Jahr 1999 hatte Morgan Stanley im Vereinigten Königreich die Morgan Stanley Bank gegründet, die im Jahr 2000 der Visa-Organisation beitreten wollte. Dies lehnte Visa jedoch ab.
232. Den Ergebnissen der Untersuchung zufolge erwarten Einzelhändler, dass Banken Kartenakzeptanzverträge für Visa und MasterCard im Paket anbieten. Somit wurde Morgan Stanley durch die Verweigerung der Visa-Mitgliedschaft nicht nur daran gehindert, für Händler Visa-Transaktionen (die rund 60 % des Marktes ausmachen) abzuwickeln, sondern auch Transaktionen mit anderen Zahlungskarten.
233. Im August 2004 übermittelte die Kommission Visa eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie die vorläufigen Ergebnisse ihrer Untersuchung darlegte. Anschließend (im September 2006) schloss Visa mit Morgan Stanley eine Einigungsvereinbarung und gewährte dem Unternehmen die Visa-Mitgliedschaft. Daraufhin zog Morgan Stanley seine Beschwerde bei der Kommission zurück.
234. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass der Ausschluss von Morgan Stanley von der Visa-Mitgliedschaft den Wettbewerb auf dem britischen Markt für die Erbringung von Kreditkartenakzeptanz-Dienstleistungen für Händler behindert hatte. Der britische Markt für die Erbringung von Kartenakzeptanz-Dienstleistungen für Händler (der so genannte Acquiring-Markt) ist stark konzentriert.
235. Generell kommt nur ein sehr kleiner Kreis von Unternehmen überhaupt für einen Markteintritt in Frage. Morgan Stanley war eines der wenigen unter ihnen, die tatsächlich erwogen haben, in das britische Acquiring-Geschäft einzusteigen, und die erforderlichen Voraussetzungen für eine rentable Geschäftstätigkeit erfüllten. Es war davon auszugehen, dass sich der Eintritt von Morgan Stanley positiv auf Preise und Qualität der Acquiring-Dienstleistungen im Vereinigten Königreich auswirken würde.
236. Die Ablehnung der Mitgliedschaft von Morgan Stanley begründete Visa mit einer internen Regel, der zufolge Visa kein Unternehmen aufnimmt, das sein Board of Directors als Wettbewerber des Visa-Systems einstuft. Die Untersuchung der Kommission ergab jedoch, dass Morgan Stanley in der EU kein Wettbewerber von Visa war und zu der maßgeblichen Zeit keinen Markteintritt plante²¹⁷. Zudem wurde die interne Regel von Visa in diskriminierender Weise angewandt, da Citigroup (Eigentümer des Diners-Club-Netzes und Wettbewerber von Visa) und mehreren Anteilseignern von JCB Co. Ltd. (ebenfalls ein Wettbewerber von Visa) die Visa-Mitgliedschaft gewährt wurde.
237. Obwohl die Beschwerde zurückgezogen und die Zuwiderhandlung eingestellt wurde, beschloss die Kommission, eine Geldbuße zu verhängen, da Morgan Stanley mehr als sechseinhalb Jahre – darunter mehr als zwei Jahre nach Übermittlung der

²¹⁷ Weil Morgan Stanley in der EU kein Zahlungskartennetz betrieb und eine Ausweitung von Discover – dem von Morgan Stanley in den USA betriebenen Kartennetz – auf die EU aufgrund der äußerst hohen Zutrittschranken auf dem Netzmarkt nicht realistisch war.

Mitteilung der Beschwerdepunkte an Visa – vom britischen Acquiring-Markt ausgeschlossen worden war.

2.4. Groupement des Cartes Bancaires

238. In ihrer Entscheidung vom 17. Oktober befand die Kommission, dass die tariflichen Maßnahmen der Groupement des Cartes Bancaires (im Folgenden „CB“) eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckten und bewirkten und somit einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellten²¹⁸. CB betreibt in Frankreich das „CB“-Zahlungskartensystem, über das mehr als 70 % aller Kartenzahlungen in Frankreich abgewickelt werden. In Frankreich ausgegebene Visa- und MasterCard-Karten gelten in diesem System als „CB“-Karten. CB hat etwa 150 Mitglieder und wird von den größten französischen Banken verwaltet²¹⁹.
239. Die Kommission stellte fest, dass es CB bestimmten Mitgliedsbanken durch tarifliche Maßnahmen erschwert hat, Zahlungskarten zu wettbewerbsfähigen Preisen auszugeben, und dadurch die Zahlungskarten zum Vorteil der französischen Großbanken künstlich verteuert hat. Bei den fraglichen Maßnahmen handelte es sich um von CB eingeführte Gebühren, die von bestimmten Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen auf der Grundlage der Anzahl der ausgestellten Zahlungskarten zu entrichten waren, wobei auch die Akquisitionstätigkeit berücksichtigt wurde. Das zentrale Element war der so genannte „MERFA“ („Mécanisme Régulateur de la Fonction Acquéreur“), eine Formel, durch die bestimmt wird, ob einzelne Mitgliedsbanken, die bei der Akquisition von Händlern oder der Aufstellung von Geldausgabeautomaten nicht „ausreichend“ aktiv sind, eine Gebühr von bis zu 11 EUR je ausgestellte Zahlungskarte zu entrichten haben. Des Weiteren befasste sich die Kommission in ihrer Entscheidung mit einer Aufnahmegebühr von 12 EUR je Karte, einer zusätzlichen Aufnahmegebühr und einer Gebühr für „ruhende Mitglieder“ („mécanisme de réveil des dormants“) in Höhe von 12 EUR je Karte, die über eine von CB festgelegte Höchstzahl von Karten hinaus ausgegeben wird. Zwar galten diese Gebührenregelungen grundsätzlich für alle Mitglieder der CB, jedoch wurden sie so konzipiert, dass die anderen Banken daran gehindert wurden, Karten zu einem niedrigeren Preis auszugeben als die Großbanken.
240. CB machte geltend, dass die Maßnahmen notwendig seien, um zu verhindern, dass „Trittbrettfahrer“ von den Investitionen profitieren, und um neue Wettbewerber zur Akquisition von Händlern und zur Aufstellung von Geldausgabeautomaten anzuhalten. Die Untersuchung der Kommission ergab jedoch, dass die Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen wurden, den Wettbewerb auf dem französischen Markt für Zahlungskarten zu beschränken, und dies in der Praxis auch bewirkt haben.
241. Die Anwendung der Maßnahmen wurde im Jahr 2004 in Erwartung der Entscheidung der Kommission über ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht ausgesetzt. Dennoch hatten sie weiterhin Auswirkungen auf den Markt, da die Wettbewerber der Großbanken bis zur endgültigen Abschaffung der Maßnahmen

²¹⁸ http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/38606/dec_en.pdf.

²¹⁹ Crédit Agricole, Crédit Lyonnais, Crédit Mutuel, Crédit Industriel et Commercial, Société Générale, Crédit du Nord, BNP-Paribas, Natexis-Banques Populaires, den Sparkassen, der Post und Crédit Commercial de France.

gezwungen waren, weniger Karten zu weniger wettbewerbsfähigen Preisen herauszugeben als sie dies ohne die beschränkenden Maßnahmen getan hätten.

242. Die Kommission wies CB an, die betreffenden Maßnahmen mit sofortiger Wirkung abzustellen und künftig von jeglichen Maßnahmen mit ähnlicher Zielsetzung oder Wirkung abzusehen. Angesichts der besonderen Umstände des Falls entschied die Kommission, keine Geldbuße gegen CB zu verhängen, da die Maßnahmen im Dezember 2002 notifiziert und nur für einen sehr kurzen Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 tatsächlich angewendet worden waren.

2.5. Sektoruntersuchung zu Unternehmensversicherungen

243. Am 13. Juni 2005 beschloss die Kommission, eine Untersuchung zu Versicherungsprodukten und -dienstleistungen für Unternehmen in der Gemeinschaft gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 einzuleiten²²⁰. Unternehmensversicherungen umfassen u. a. die Deckung von Sachrisiken und Betriebsunterbrechungen, Schifffahrt, Kraftfahrzeuge, allgemeine Haftpflicht, Berufshaftpflicht und Umwelthaftung, Personenunfälle und Kreditrisiken.
244. Am 25. September nahm die Kommission den Abschlussbericht über die Sektoruntersuchung der Unternehmensversicherungen²²¹ an und legte zugleich ein umfassendes Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen mit den vollständigen Ergebnissen (im Folgenden „Arbeitsdokument“) vor.
245. Sowohl im Abschlussbericht als auch im Arbeitsdokument konzentriert sich die Kommission auf eine Reihe von Schlüsselfragen und -anliegen im Zusammenhang mit den folgenden Themen: finanzielle Aspekte der Branche, Harmonisierung der Prämien bei der Mitversicherung und Rückversicherung, Vertrieb von Unternehmensversicherungen, horizontale Zusammenarbeit zwischen Versicherern und Laufzeit der Unternehmensversicherungsverträge.
246. Die Ergebnisse der Sektoruntersuchung lassen darauf schließen, dass die Rentabilität in der Unternehmensversicherung auf EU-25-Ebene in den meisten Mitgliedstaaten im Laufe der vergangenen Jahre aufrecht erhalten wurde, wenn auch mit erheblichen Schwankungen.
247. Die Kommission stellte fest, dass eine sowohl auf den Rückversicherungs- als auch auf den Mitversicherungsmärkten weit verbreitete Praxis²²² fast immer zu einer De-facto-Anpassung der Prämien und anderen Deckungsbedingungen einschließlich der Prämien führt.
248. Die Kommission vertritt im Hinblick auf die beschriebenen Praktiken vorläufig die Auffassung, dass einige dieser Praktiken, wenn sie von Vereinbarungen zwischen Unternehmen herrühren, unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen können. Die Kommission hegt insbesondere Zweifel, ob das Element der Prämienanpassung

²²⁰ http://ec.europa.eu/comm/competition/sectors/financial_services/inquiries/decision_insurance_de.pdf.

²²¹ IP/07/1390, 25.9.2007.

²²² Die Bedenken der Kommission betreffen ausschließlich das zweistufige Verfahren, bei dem zunächst ein führender Versicherer ausgewählt und anschließend das verbleibende Risiko auf Versicherer verteilt wird, die es nicht erneut bewerten, sondern einfach Verträge zu denselben Bedingungen abschließen wie der führende Versicherer.

unerlässlich ist oder ob bei einer Aufteilung des verbleibenden Risikos im Wege eines Auktionsverfahrens dieselben Effizienzgewinne erzielt werden könnten. Bislang wurden der Kommission jedoch keine überzeugenden Argumente vorgelegt, die ihre Unerlässlichkeit rechtfertigen würden, wie sie nach Artikel 81 Absatz 3 erforderlich wäre.

249. In Bezug auf **Versicherungsvermittler** unterstreichen die Markterhebungen und die öffentliche Konsultation die Tatsache, dass die derzeitigen Marktpraktiken – insbesondere die mangelnde spontane Offenlegung der von den Versicherern erhaltenen Vergütung und andere Interessenkonflikte – ein Umfeld schaffen, in dem Kunden von Unternehmensversicherungen in vielen Fällen Entscheidungen nicht auf Basis aller relevanten Informationen treffen können. Die Offenlegung einschlägiger Informationen durch Versicherungsvermittler in Bezug auf die von den Versicherern erhaltene Vergütung und die den Versicherern erbrachten Dienstleistungen kann zu einer Abschwächung von Interessenkonflikten beitragen. Die Kommission gedenkt, diese Fragen im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über Versicherungsvermittlung erneut anzugehen.
250. Praktiken, mit denen Makler dazu angehalten werden sollen, Abschlüsse mit bestimmten Versicherern zu tätigen („contingent commissions“), bergen die Gefahr, dass der faire Wettbewerb auf dem Versicherungsmarkt unterminiert wird. Derartige Praktiken könnten vielmehr dazu führen, dass die Versicherer untereinander hinsichtlich der den Maklern angebotenen Vergütung miteinander konkurrieren, indem sie versuchen, den Vertrieb zu „kaufen“ oder zumindest die Wahl des Maklers zu beeinflussen.
251. Einige Formen der Zusammenarbeit zwischen Versicherern fallen derzeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 358/2003 unter eine Gruppenfreistellung. Die **derzeitige Gruppenfreistellungsverordnung** wurde mit einer Gültigkeit von sieben Jahren angenommen und läuft folglich am 31. März 2010 aus.
252. Die Interessengruppen der Branche sprachen sich eindeutig für die Verlängerung der Gruppenfreistellungsverordnung nach ihrem Ablauf im Jahr 2010 aus und verwiesen darauf, dass die Formen der Zusammenarbeit und der Vereinbarungen, die unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen, wettbewerbsfördernd seien. In einigen Antworten wurde allerdings bestritten, dass die Versicherungsbranche eine Sonderbehandlung im Rahmen der Kartellvorschriften benötige.
253. Den Rechtsvorschriften zufolge ist die Kommission gehalten, bis zum 31. März 2009 einen Bericht über die Funktionsweise und die Zukunft der Gruppenfreistellungsverordnung vorzulegen. Im Jahr 2008 soll ein Konsultationsverfahren mit Branchenteilnehmern, Verbraucherorganisationen und anderen Interessengruppen stattfinden.
254. Die Kommission analysierte ferner die **Laufzeit von Verträgen** sowie die Klauseln für ihre Erneuerung und Verlängerung, da eine allgemeine Praxis von übermäßig langen Verträgen möglicherweise Wettbewerbsbedenken in Bezug auf die Abschottung des Marktes gegenüber neuen Marktzugängen aufwerfen könnte. Wenn Kunden für einen langen Zeitraum vertraglich an einen Versicherer gebunden sind, könnte dies Wettbewerber beeinträchtigen, die in den Markt eintreten oder ihren Marktanteil erhöhen wollen.

255. Nach den Ergebnissen des Zwischenberichts (der zeigte, dass die durchschnittliche Laufzeit von Verträgen in Österreich 8 Jahre, in Slowenien 7 Jahre sowie in Italien und den Niederlanden 6 Jahre beträgt), reichten die eingegangenen Antworten nicht aus, um die Wettbewerbsbedenken bezüglich Österreichs auszuräumen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass es zweckmäßig wäre, die Lage in Österreich weiter zu prüfen, und zwar unbeschadet der eventuellen weiteren Vorgehensweise.

2.6. Staatliche Beihilfen im Sektor Finanzdienstleistungen

256. Am 18. Juli genehmigte die Kommission die beiden anhängigen Fälle im Zusammenhang mit Kapitalzuführungen für die deutschen Landesbanken WestLB und NordLB, da diese das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers erfüllten²²³. Im Sommer wurden schwerwiegende Auswirkungen der US-Hypothekenkrise auf mehrere europäische Banken spürbar. Dadurch wurden umfassende staatliche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich, um die Liquidität der Banken zu sichern. Die Kommission leitete Untersuchungen zu zwei Fällen ein, die die deutschen Banken IKB und Sachsen LB betrafen. Im Fall der britischen Bank Northern Rock erließ die Kommission am 5. Dezember eine Entscheidung, in der sie die Rettungsbeihilfe für mit den Beihilfavorschriften vereinbar erklärte²²⁴. Die später durchgeführten weiteren Maßnahmen zur Unterstützung von Northern Rock werden derzeit ebenfalls geprüft.
257. Die Unterstützungsmaßnahmen in diesen Fällen werden anhand des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers gewürdigt. Anhand dieses Kriteriums wird geprüft, ob ein unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder privater Kapitalgeber unter den entsprechenden Umständen die fragliche Transaktion (z. B. die Bereitstellung von Darlehen oder Geldmitteln für die Bank) zu den gleichen Bedingungen abgewickelt hätte. Das Verhalten eines öffentlichen Kapitalgebers ist mit dem eines privaten im Hinblick darauf zu vergleichen, wie sich ein privater Kapitalgeber bei dem fraglichen Vorgang angesichts der zum entsprechenden Zeitpunkt verfügbaren Informationen und vorhersehbaren Entwicklungen verhalten hätte. Sofern ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber ebenso hätte handeln können, liegt keine staatliche Beihilfe vor.
258. Am 13. November leitete die Kommission das förmliche Untersuchungsverfahren bezüglich einer französischen Steuerregelung für Versicherungsunternehmen ein, die Zusatzkrankenversicherungen mit einer starken Solidarkomponente anbieten²²⁵. Dies ist einer der seltenen Fälle, in denen geltend gemacht wird, dass die Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, d. h. als Beihilfe (i) mit sozialer Zielsetzung (ii) an den Endverbraucher, die (iii) ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt wird. Da es sich um eine mittelbare Beihilfe handelt, hat die Kommission das Verfahren eingeleitet, um festzustellen, ob alle drei Kriterien tatsächlich erfüllt sind.
259. Am 30. Mai eröffnete die Kommission das förmliche Untersuchungsverfahren über eine italienische steuerliche Sonderregelung für die Vermögenswerte bestimmter

²²³ ABl. C 4 vom 9.1.2008, S. 1.

²²⁴ IP/07/1859, 5.12.2007.

²²⁵ IP/07/1692, 14.11.2007.

Banken, die aus Unternehmensumstrukturierungen gemäß dem Gesetz Nr. 218/1990 über die Privatisierung des staatlichen Bankensektors in Italien hervorgegangen waren²²⁶. Dies ist zwar nicht der erste Fall, in dem die Kommission Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des italienischen Bankensektors untersucht hat,²²⁷ jedoch hat sie nie zuvor die Vereinbarkeit dieser später verabschiedeten Steuerregelung aus dem Jahr 2003 geprüft, die die Verrechnung der ausgesetzten Steuerschulden, die aus solchen Umstrukturierungsmaßnahmen entstanden sind, zum Ziel hatte. Bei der Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Regelung offensichtlich bestimmten italienischen Banken einen spürbaren Vorteil verschaffte, der insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Konsolidierungen im italienischen Bankensektor zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen könnte.

260. Die jüngsten durch die US-Hypothekenkrise ausgelösten Turbulenzen auf den Finanzmärkten haben bei Regierungen und Regulierungsbehörden Bedenken über die Stabilität der Finanzmärkte hervorgerufen. In diesem Zusammenhang nahm der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 9. Oktober Schlussfolgerungen mit einer Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Mechanismen zur Sicherung der Finanzstabilität an. Darin ersuchte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich gemeinsam um die Klärung der Frage zu bemühen, wann eine Bankenkrise von der Kommission als Auslöser einer „beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben“ im Sinne des EG-Vertrags und der Regeln über staatliche Beihilfen betrachtet werden könnte, und forderte die Kommission auf, eine Straffung der Verfahren zu prüfen und sich dabei auf die Frage zu konzentrieren, wie Anträge auf staatliche Beihilfen in derartigen kritischen Situationen schnell bearbeitet werden können. Darüber hinaus legte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) in seinen Schlussfolgerungen einen Strategiefahrplan für den Zeitraum bis 2009 fest.

2.7. Zusammenschlüsse im Sektor Finanzdienstleistungen

261. Die Kommission würdigte und genehmigte eine Reihe von Zusammenschlüssen im Sektor Finanzdienstleistungen. In den Sachen *ABN AMRO*²²⁸ prüfte die Kommission die beabsichtigte Übernahme der niederländischen Bank ABN AMRO durch ein Konsortium aus RBS, Fortis und Santander. Die drei Mitglieder des Konsortiums planten, die Vermögenswerte von ABN AMRO unter sich aufzuteilen. Daher ging die Kommission davon aus, dass das Vorhaben des Konsortiums drei unterschiedliche Zusammenschlüsse zur Folge haben würde. Während die von RBS und Santander vorgeschlagenen Transaktionen von der Kommission in Phase I vorbehaltlos genehmigt wurden, erfolgte die Genehmigung der von Fortis

²²⁶ ABl. C 154 vom 7.7.2007, S. 15.

²²⁷ Vgl. 2002/581/EG: Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2001 über die staatliche Beihilferegulierung, die Italien zugunsten der Banken durchgeführt hat (ABl. L 184 vom 13.7.2002, S. 27); 2000/600/EG: Entscheidung der Kommission vom 10. November 1999 über die staatlichen Beihilfen, die Italien den sizilianischen öffentlichen Banken Banco di Sicilia und Sicilcassa gewährt hat (ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 21) und 99/288/EG: Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 über die bedingte Genehmigung der von Italien zugunsten der Banco di Napoli gewährten Beihilfe (ABl. L 116 vom 4.5.1999, S. 36).

²²⁸ Sache COMP/M.4843, *RBS/ABN AMRO assets*, Entscheidung der Kommission, 19.9.2007, Sache COMP/M.4845, *Santander/ABN AMRO assets*, Entscheidung der Kommission, 19.9.2007, und Sache COMP/M.4844, *Fortis/ABN AMRO assets*, Entscheidung der Kommission, 3.10.2007.

beabsichtigten Übernahme in Phase I unter Auflagen. Die umfassende Marktuntersuchung hatte ergeben, dass der vorgeschlagene Erwerb Anlass zu Wettbewerbsbedenken in den Bereichen Commercial Banking (für die Zwecke dieses Falls definiert als Finanzdienstleistungen für Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 2,5 Mio. EUR und 250 Mio. EUR) und Factoring gab. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, verpflichtete sich Fortis, einen Teil seines Firmenkundengeschäfts (bestehend aus der ABN AMRO-Tochter Hollandsche Bank Unie N.V. (HBU), zwei Firmenkundenabteilungen, 13 „Advieskantoren“ und dem niederländischen Factoring-Geschäft von ABN AMRO) an eine große internationale Bank zu veräußern.

C – ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

1. SEKTORÜBERBLICK

262. Im Jahr 2007 verzeichnete der Sektor elektronische Kommunikation ein etwas geringeres Wachstum als in den Vorjahren. Während die herkömmlichen Festnetz-Sprachtelefondienste weiterhin zurückgingen, nahmen im Mobilfunkbereich die Umsätze und der Versorgungsgrad bei sinkenden Preisen weiter zu²²⁹. Das dynamischste Segment, die Festnetz-Breitbanddienste, wies ein kontinuierliches Wachstum auf und profitierte von den fortgesetzten Investitionen alternativer Betreiber und einem verstärkten Infrastrukturwettbewerb. Die Nutzung mobiler Breitbandzugänge ist zwar noch gering, jedoch offenbar im Wachstum begriffen.
263. Angesichts des geringeren Wachstums ihrer traditionellen Umsatzsparten haben die Telekommunikationsbetreiber ihre Geschäftsmodelle auf konvergente Dienste (Telekommunikation, Medien und Internet) ausgerichtet. Um diese Umstellung zu unterstützen, hat ein neuer Zyklus von Investitionen in Konvergenz- und Hochgeschwindigkeitsnetze – die „Netze der nächsten Generation“ – begonnen, mit denen vor allem großangelegte Projekte für die Einführung von Glasfaseranschlüssen finanziert werden.
264. Dank des zunehmenden Wettbewerbs im Endkundensegment kamen die Verbraucher weiterhin in den Genuss sowohl niedrigerer Preise als auch einer erhöhten Vielfalt und Qualität von Festnetz- und Mobilkommunikationsdiensten.
265. Die überwiegende Mehrheit der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste hat weiterhin die Bestimmungen des Rechtsrahmens der EU für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (im Folgenden „Rechtsrahmen“)²³⁰ eingehalten. Dieser Rechtsrahmen soll den Zugang zu herkömmlichen Infrastrukturen erleichtern, Investitionen in alternative Infrastrukturen fördern und ein größeres Angebot und niedrigere Preise für die Verbraucher bewirken.

²²⁹ Bericht über den Stand des europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht), S. 4.

²³⁰ Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7), Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002 S. 21), Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51), Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

266. Die ursprüngliche Empfehlung über relevante Märkte blieb nahezu bis Ende des Jahres 2007 in Kraft²³¹. In dieser Empfehlung wurden 18 Produkt- und Dienstmärkte auf Groß- und Einzelhandelsebene festgelegt, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen. Im Rahmen des gemeinschaftlichen Konsultationsmechanismus nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie²³² würdigte die Kommission im Jahr 2007 170 Notifizierungen nationaler Regulierungsbehörden und verfasste 66 Schreiben mit Stellungnahmen und 49 Schreiben ohne Stellungnahmen. In fünf Fällen äußerte die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht und eröffnete Untersuchungen der Phase II gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie. In einem Fall traf die Kommission eine Vetoentscheidung²³³.
267. Die Überprüfung des Rechtsrahmens wurde im Jahr 2007 fortgesetzt und ermöglichte im November die Annahme eines umfassenden Vorschlags der Kommission für ein Reformpaket (vgl. Punkt 2.1 unten).
268. Mit Blick auf die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts im elektronischen Kommunikationssektor war die Entscheidung vom 4. Juli gegen Telefónica (vgl. Punkt I.A.2.3 oben) die wichtigste von der Kommission im Jahr 2007 getroffene Entscheidung. Mit dieser Entscheidung verhängte die Kommission eine Geldbuße von mehr als 151 Mio. EUR gegen Telefónica, weil das Unternehmen ungeachtet der geltenden sektorspezifischen Regelungen seine beherrschende Stellung auf dem spanischen Breitbandmarkt in Form einer Kosten-Preis-Schere zwischen den Vorleistungs- und Endkundenentgelten missbraucht hatte²³⁴.
269. Die Frage der uneingeschränkten Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts neben sektorspezifischen Regelungen wurde von der Kommission auch in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Tschechische Republik (vgl. Punkt I.A.2.4. oben) behandelt.

2.1. Überprüfung des Rechtsrahmens: Verringerung der Zahl der Märkte, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen

270. Die Überprüfung des Rechtsrahmens im Laufe des Jahres 2007 veranlasste die Kommission, im November einen Vorschlag für ein Reformpaket (bestehend aus den Richtlinien und der Empfehlung über relevante Märkte sowie einem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation) vorzulegen²³⁵. Mit Ausnahme der neuen

²³¹ Empfehlung der Kommission K(2003) 497 vom 11. Februar 2003 (ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 45).

²³² Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

²³³ Einzelheiten über Untersuchungen der Phase II und zur Vetoentscheidung sind dem Kapitel „Anwendung des Rechtsrahmens“ unten zu entnehmen.

²³⁴ Einzelheiten sind dem Kapitel „Kosten-Preis-Schere in einem regulierten Sektor“ zu entnehmen (Abschnitt „Anwendung von Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag“) oben.

²³⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (KOM(2007) 699); ein Überblick ist der folgenden Website der GD Informationsgesellschaft und Medien zu entnehmen: http://www.ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/library/proposals/index_en.htm.

Empfehlung über relevante Märkte, die im Dezember in Kraft trat, werden die Rechtsvorschriften im Rahmen des vorgeschlagenen Reformpakets erst nach ihrer Verabschiedung durch den Rat und das Europäische Parlament in Kraft treten, die voraussichtlich im 2010 oder 2011 erfolgen wird.

271. Die Empfehlung über relevante Märkte bildet einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsrahmens. Sie führt die Märkte auf, auf denen nach Auffassung der Kommission die Vorabregulierung das geeignete Instrument darstellt, um Wettbewerb, Investitionen und Wahlmöglichkeiten der Verbraucher zu fördern. Aus Sicht der Wettbewerbspolitik bestand das Hauptziel der Überprüfung in einer Beurteilung der Frage, wo noch immer eine Vorabregulierung benötigt wird und wo sie aufgehoben werden kann.
272. Der Rechtsrahmen trägt dazu bei, den Wettbewerb auf den Märkten der elektronischen Kommunikation zu stärken. Konkurrierende Betreiber bieten den Verbrauchern mehr Festnetztelefondienste und schaffen eine erweiterte Kernnetzinfrastruktur. Die Märkte für den mobilen Netzzugang und Rundfunkübertragungsdienste werden zunehmend wettbewerbsorientierter. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission die Zahl der Märkte, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, um über 50 % von 18 auf 7 verringert. Nach der Verabschiedung der neuen Verordnung wird die Vorabregulierung nun wahrscheinlich in zahlreichen Bereichen aufgehoben. Infolgedessen wird ein größerer Teil der Branche ausschließlich den EU-Wettbewerbsregeln unterliegen²³⁶. Die Märkte für den Zugang von Endkunden, den Verbindungsaufbau an festen Standorten, die Anrufzustellung an festen Standorten, den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen, den Breitbandzugang für Großhandelskunden, Abschluss-Segmente von Mietleitungen und die Anrufzustellung in Mobilfunknetzen kommen auch nach Maßgabe der neuen Empfehlung für eine Vorabregulierung in Betracht.
273. Wo nach wie vor Engpässe bestehen, wird daher auch künftig eine Vorabregulierung erforderlich sein, wobei die Wirksamkeit dieser Regulierung verbessert werden muss. Aus diesem Grund sieht die Kommission in ihrem Vorschlag eine Ausweitung ihres Vetorechts (das derzeit lediglich die Marktdefinition und die Feststellungen bezüglich einer beträchtlichen Marktmacht umfasst) auf Abhilfemaßnahmen vor. Die Kommission hat jedoch bereits mit der Erarbeitung von Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen begonnen, in deren Rahmen sie sich mit einschlägigen Fragestellungen auseinandersetzt. Die geplanten Empfehlungen würden vorsehen, dass die Kommission ihre Aufsichtsrolle in Form einer Beratung der NRB wahrnimmt, so dass diese bereits im Vorfeld (d. h. bevor sich die Frage einer Vetoentscheidung stellt) einheitlichere Abhilfemaßnahmen erzielen.
274. Im Rahmen der Überprüfung des Rechtsrahmens schlägt die Kommission vor, eine unabhängige Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation zu errichten. Diese soll die Kommission fachkundig beraten, unter anderem zu Fragen im Zusammenhang mit der Würdigung nationaler Märkte.

²³⁶ Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65.

Darüber hinaus würde die Behörde die Kommission bei der Ermittlung der verbleibenden Engpässe unterstützen, in denen eine weitere Harmonisierung erforderlich ist.

275. Ferner ist die Einführung einer funktionalen Trennung als ein den NRB zur Verfügung stehendes Instrument vorgesehen²³⁷. Diese Maßnahme wäre jedoch das letzte Mittel, das von den nationalen Regulierungsbehörden nur dann eingesetzt werden sollte, wenn sich andere Abhilfemaßnahmen als dauerhaft unwirksam erwiesen haben. Darüber hinaus müssten die NRB unter anderem die Auswirkungen auf die Anreize für das etablierte Unternehmen für Investitionen in die Modernisierung seiner Netze sowie auf die Kunden prüfen.
276. Insgesamt stellt der Vorschlag der Kommission für die künftige Regulierung der Märkte für elektronische Kommunikation einen weiteren wichtigen Schritt im Rahmen des Übergangs dieses Sektors vom Monopol zum Wettbewerb dar. Während es in einigen Segmenten des Sektors künftig keinerlei Vorabregulierung mehr geben wird, unterliegt weiterhin der gesamte Sektor dem Wettbewerbsrecht.

2.2. Anwendung des Rechtsrahmens und andere politische Entwicklungen

277. Am 11. Januar erließ die Kommission ihre fünfte Vetoentscheidung²³⁸ nach Artikel 7 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie. Der Fall betraf die Märkte für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten in Polen. Die Kommission hegte ernsthafte Zweifel an der von der polnischen Regulierungsbehörde vorgeschlagenen Marktdefinition, die Breitbandverbindungen (wie DSL-Verbindungen) demselben Produktmarkt zuordnete wie Schmalbandverbindungen. Im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen hätten Breitbandverbindungen auf der Endkundenebene derselben Regulierung unterlegen wie PSTN- und ISDN-Verbindungen. In ihrer überprüften Analyse²³⁹ nach dem Veto der Kommission schloss die polnische NRB den Breitbandzugang von Endkunden noch immer teilweise in den relevanten Markt ein, woraufhin ein weiteres Schreiben erging, in dem die Kommission ernsthafte Zweifel anmeldete. Im April beschloss die polnische NRB, ihre Marktdefinition zu ändern und alle Breitbanddienste für Endkunden von der Definition des Produktmarktes auszunehmen, und die Maßnahmen konnten schließlich angenommen werden.
278. In anderen Fällen beschlossen mehrere NRB unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission, ihre Maßnahmenentwürfe zurückzuziehen. Dies war beispielsweise bei einer Untersuchung in Phase II betreffend den Markt für den Breitbandzugang für Großhandelskunden in Malta der Fall²⁴⁰. Auch in einem den Großhandelsmarkt für den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilfunknetzen zu geografisch nicht gebundenen Nummern in Italien betreffenden Fall zog die NRB ihren Maßnahmenentwurf zurück²⁴¹. Die belgische NRB zog ihre Notifizierung in einem Fall zurück, der die Vorleistungsmärkte für Rundfunkübertragungsdienste (vor

²³⁷ Funktionale Entflechtung betrifft etablierte Unternehmen, die Telefonnetze als separates Geschäft neben der Bereitstellung von Telefon- und Internetdiensten betreiben.

²³⁸ PL/2006/0518. Die Untersuchung der Phase II wurde bereits im Jahr 2006 eröffnet.

²³⁹ PL/2007/0593.

²⁴⁰ MT/2007/0563.

²⁴¹ IT/2007/0575.

allein die Fernsehübertragung über Kabel) im französischsprachigen Gebiet Belgiens zum Gegenstand hatte²⁴². Auch die polnische NRB zog eine notifizierte Maßnahme bezüglich des Marktes für Fernübertragungs-Segmente von Mietleitungen zurück²⁴³.

279. Die Mobiltelefonmärkte wurden auch im Jahr 2007 von Telekom-Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden aufmerksam beobachtet. Dies war zum Teil auf ihren wachsenden Marktanteil im Vergleich zur Festnetztelefonie, zum Teil aber auch auf die Verfügbarkeit neuer Produkte und Dienstleistungen zurückzuführen. Der Mobilfunk der 3. Generation (3G) hat sich im Jahr 2007 rasant entwickelt. Ende des Jahres 2007 gab es in den Mitgliedstaaten 86 Betreiber, die kommerzielle 3G-Dienste anboten, gegenüber 70 im Vorjahr. 3G-Dienste sind nun in allen Mitgliedstaaten verfügbar. Es wird erwartet, dass die im Rahmen der Überprüfung des Rechtsrahmens vorgeschlagene verstärkte Verfügbarkeit von Funkfrequenzen und Flexibilität der Nutzungsbedingungen die Weiterentwicklung mobiler Datendienste vorantreiben werden.
280. Grundsätzlich herrscht auf den Mobiltelefonmärkten auf Endkundenebene tendenziell ein wirksamer Wettbewerb. Die Großhandelsmärkte für Anrufzustellungen in Mobilfunknetze sowie, entsprechend der vorangegangenen Empfehlung über relevante Märkte, für den mobilen Zugang und den Verbindungsaufbau wurden jedoch für eine Vorabregulierung empfohlen.
281. Im Jahr 2007 haben fünf NRB (Belgien, Estland, Deutschland, Gibraltar und Ungarn) den Großhandelsmarkt für den Zugang zu und den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilfunknetzen betreffende Maßnahmenentwürfe notifiziert. Lediglich im Falle Gibaltars wurde festgestellt, dass auf dem Markt kein wirksamer Wettbewerb herrschte. Dies deutet darauf hin, dass die Streichung dieses Marktes aus der überarbeiteten Empfehlung korrekt war.
282. Was die Großhandelsmärkte für Anrufzustellungen in Mobilfunknetze betrifft, so haben alle Regulierungsbehörden festgestellt, dass die einzelnen Betreiber hinsichtlich der Anrufzustellung in ihre Mobilfunknetze eine Monopolstellung innehaben. Folglich wurden in den meisten, wenn nicht gar in allen Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vorabregulierung getroffen.
283. Die anhaltend hohen Auslandsroamingentgelte veranlassten die Kommission, auf der Grundlage von Artikel 95 EG-Vertrag einen Vorschlag für eine Roaming-Verordnung²⁴⁴ vorzulegen. Diese Verordnung trat am 30. Juni in Kraft und wird drei Jahre anwendbar sein. Mit dieser Verordnung wurden Mobilfunkbetreiber in sämtlichen Mitgliedstaaten verpflichtet, allen ihren Kunden bis zum 30. Juli einen Eurotarif anzubieten, der grundsätzlich ab dem 30. September automatisch Anwendung findet, sofern sich der Kunde nicht dagegen entscheidet. Mit dem

²⁴² BE/2007/0578.

²⁴³ PL/2007/0668. Mietleitungen sind Verbindungen, in der Regel über unterirdische Glasfaserkabel, die einem Betreiber gehören und (teilweise) von einem anderen Betreiber genutzt werden. Wirtschaftlich betrachtet sind Mietleitungen in Abschluss-Segmente (zwischen einem Netzknoten und einem Kundenanschluss) und Fernübertragungs-Segmente (zwischen zwei Netzknoten) unterteilt.

²⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32).

Eurotarif wird eine Obergrenze für Endkundentarife für abgehende oder ankommende Auslandsanrufe festgelegt²⁴⁵. Darüber hinaus schreibt die Verordnung eine Obergrenze für Großkunden-Roamingentgelte vor und verpflichtet die Betreiber, ihre Kunden laufend über die Roamingtarife zu informieren.

284. Am 18. Juli schloss die Kommission die gemäß Artikel 82 EG-Vertrag gegen Vodafone UK, O2 UK, Vodafone Deutschland und T-Mobile Deutschland eingeleiteten Verfahren bezüglich der von diesen Betreibern verlangten internationalen Roamingtarife ab²⁴⁶.

2.3. Entwicklungen im Bereich staatlicher Beihilfen

2.3.1. Unterstützung für Breitbanddienste

285. Die flächendeckende Verfügbarkeit von Breitbanddiensten zu erschwinglichen Preisen ist für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung. Bei der Würdigung staatlicher Finanzierungsregelungen nach Maßgabe der Beihilfavorschriften erkennt die Kommission an, dass ohne die Bereitstellung öffentlicher Mittel häufig kein Anreiz für private Betreiber besteht, Breitbanddienste in dünn besiedelten Gebieten anzubieten. Staatliche Förderregelungen für Breitbanddienste müssen jedoch ordnungsgemäß begründet und angemessen sein, indem sie entweder wirtschaftlichen und sozialen Kohäsionszielen dienen oder ein eindeutig definiertes Marktversagen beheben.

286. Die Kommission hat im Jahr 2007 mehrere Entscheidungen über staatliche Finanzierungsregelungen für die Breitbandversorgung in ländlichen oder abgelegenen Gebieten erlassen, in denen keine oder nur eine begrenzte Breitbandabdeckung gegeben war²⁴⁷. Weiterhin hat die Kommission unter ganz bestimmten Voraussetzungen staatliche Interventionen für innovative Breitbanddienste in Gebieten genehmigt, in denen die etablierten Betreiber nur teilweise Basis-Breitbanddienste anboten²⁴⁸. In einem Fall, der die Bereitstellung von Breitbanddiensten durch den öffentlichen Sektor in Wales betraf, klärte die Kommission darüber hinaus einige Fragen im Zusammenhang mit dem Spannungsfeld zwischen öffentlichem Auftragswesen und Beihilfavorschriften²⁴⁹. Da das Projekt lediglich darauf ausgelegt war, den Bedarf der Organisationen des öffentlichen Sektors zu decken, lag keine staatliche Beihilfe vor.

²⁴⁵ Diese Obergrenze beträgt 0,49 EUR (ausschließlich Mehrwertsteuer) für abgehende und 0,24 EUR (ausschließlich Mehrwertsteuer) für ankommende Anrufe; diese Preisobergrenzen werden 2008 und 2009 weiter gesenkt.

²⁴⁶ Sache COMP/38.097, *Follow-up Internationales Roaming Vereinigtes Königreich*, und Sache COMP/38.098, *Follow-up Internationales Roaming Deutschland*; es ist keine Entscheidung ergangen.

²⁴⁷ Sachen N 475/2007, *Nationale Breitbandregelung – Irland*, Entscheidung der Kommission, 25.9.2007; N 473/2007, *Breitbandverbindungen für Alto Adige*, Entscheidung der Kommission, 11.10.2007; N 570/2007, *Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg*, Entscheidung der Kommission, 23.10.2007; N 442/2007, *Beihilfe für die Breitbandversorgung in abgelegenen Gebieten von Veneto*, Entscheidung der Kommission, 23.10.2007.

²⁴⁸ Sachen N 746/2006, *Breitbandprojekt NYNET in North Yorkshire – Vereinigtes Königreich*, Entscheidung der Kommission, 21.2.2007; N 890/2006, *Aide du Sicoval pour un réseau de très haut débit*, Entscheidung der Kommission, 10.7.2007.

²⁴⁹ Sache N 46/2007, *Breitbandprojekt der walisischen Regierung*, Entscheidung der Kommission, 30.5.2007.

287. Auf eine Beschwerde hin führte die Kommission eine vorläufige Untersuchung des Projekts „Wireless Prague“ durch. Hierbei handelte es sich um den ersten von der Kommission geprüften Beihilfefall im Zusammenhang mit einem kommunalen Drahtlosnetz²⁵⁰. Die Sache wurde von Marktbeobachtern als wichtiger Präzedenzfall betrachtet und von Kommunen, die ähnliche Pläne hatten, aufmerksam verfolgt.
288. Im Zuge der vorläufigen Untersuchung der Kommission und nach der Stellungnahme der tschechischen Wettbewerbsbehörde nahmen die Prager Behörden erhebliche Kürzungen an dem Projekt vor. Vor allem wird das geänderte Projekt nun ausschließlich dem öffentlichen Sektor zugute kommen, während der kostenlose Breitbandzugang für die Bürger auf öffentliche Websites und elektronische Behördendienste beschränkt wird. Da dem ausgewählten Diensteanbieter, den öffentlichen Inhaltsanbietern oder den Bürgern und Unternehmen, die das Netz nutzen, kein wirtschaftlicher Vorteil im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag entstand, befand die Kommission, dass keine staatliche Beihilfe vorlag.
289. Nach der im Dezember 2006 eingeleiteten eingehenden Untersuchung genehmigte die Kommission die Investitionen der Stadt Amsterdam in ein Glasfaser-Telekommunikationsnetz²⁵¹. Die Stadt investiert zu gleichen Bedingungen wie zwei in diesem Sektor tätige private Investoren, die beide in erheblichem Umfang an der Investition beteiligt sind. Vor allem müssen alle Investoren die Verluste tragen, falls das Unternehmen nicht die erwarteten Ergebnisse erzielt. Die Struktur des neuen Unternehmens gewährleistet, dass die privaten Investoren in erheblichem Umfang an dem Projekt beteiligt sind, dass aber kein Anteilseigner allein die Kontrolle über das Unternehmen ausüben kann. Zusammen mit der eingehenden Analyse des Geschäftsplans verfügte die Kommission damit über genügend Anhaltspunkte, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass die Investition mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers vereinbar ist und daher keine staatliche Beihilfe vorliegt.
290. Die Kommission unterstrich, dass es für die Beteiligung öffentlicher Stellen an Projekten nicht ausreicht, wenn sie lediglich erklären, wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber vorzugehen. Die Marktkonformität öffentlicher Investitionen muss umfassend nachgewiesen werden, beispielsweise durch einen soliden Geschäftsplan und eine erhebliche Beteiligung privater Investoren an dem Projekt. Darüber hinaus stellte die Kommission in ihrer Entscheidung zu dem oben genannten Fall fest, dass die privaten Beteiligten das mit der Investition verbundene wirtschaftliche Risiko zu den gleichen Bedingungen tragen wie der öffentliche Investor.

2.3.2. *Beihilfe für einen etablierten Betreiber in Griechenland*

291. Im Juni 2007 genehmigte die Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag das Vorhaben der griechischen Regierung, einen Beitrag zur Vorruhestandsregelung von OTE zu leisten²⁵². Der Fall warf eine Reihe von Fragen

²⁵⁰ Sache NN 24/2007, *Kommunales Drahtlosnetz in Prag*, Entscheidung der Kommission, 30.5.2007.

²⁵¹ Sache C 53/2006 (ex. N 262/2005), *Citynet Amsterdam*, Entscheidung der Kommission, 11.12.2007.

²⁵² Sache C 2/2006 (ex. N 405/2005), *Staatliche Beihilfe, die Griechenland zugunsten der Vorruhestandsregelung der OTE durchzuführen beabsichtigt*, Entscheidung der Kommission, 10.5.2007.

auf, insbesondere hinsichtlich der Definition von „Beihilfe“ im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sowie des Umfangs der Prüfung der Vereinbarkeit, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 im Hinblick auf Unternehmen durchgeführt wurde, die in der Vergangenheit eine Monopolstellung innehatten und nun auf liberalisierten, aber noch immer regulierten Märkten tätig sind.

292. Angesichts des beamtenähnlichen Status seiner Mitarbeiter, der gesetzlich garantiert war und auf die Zeit des Monopols zurückging, konnte OTE seine Mitarbeiter nicht wie jedes andere private Unternehmen entlassen. Stattdessen musste OTE eine Vorruhestandsregelung treffen. Der sachliche Unterschied zwischen der Vorruhestandsregelung von OTE und einer gewöhnlichen Vorruhestandsregelung bestand darin, dass OTE neben den Anreizen für die Mitarbeiter, das Angebot eines Vorruhestands wahrzunehmen, auch künftige Einkommensverluste oder entgangene Sozialleistungen ausgleichen musste, die mit dem beamtenähnlichen Status und den gesetzlich vorgeschriebenen hohen Löhnen der Mitarbeiter verbunden waren. In erster Linie aufgrund dieser „Extrakosten“ war die griechische Regierung bereit, einen Teil der Gesamtkosten der Vorruhestandsregelung zu übernehmen. Im Gegenzug hatte die Gewerkschaft zugestimmt, dass OTE das Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit für künftige Einstellungen abschafft. In der Notifizierung brachte Griechenland vor, dass sein Beitrag OTE keinerlei Vorteil verschaffe, da er lediglich einen Ausgleich für einen strukturellen Nachteil im Sinne des Urteils in der Rechtssache *Combis* darstelle²⁵³.
293. Nach der Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens kam die Kommission abschließend zu dem Ergebnis, dass die notifizierte Maßnahme, die im Zusammenhang mit der einschlägigen Rechtsprechung, einschließlich des Urteils in der Rechtssache *Combis*, geprüft wurde, als Beihilfe betrachtet werden könnte. Jedenfalls musste die Angelegenheit nicht weiterverfolgt werden, da die Regelung ohnehin gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war. Die Kommission stellte fest, dass der staatliche Beitrag den Betrag der OTE entstandenen überprüfbaren „Extrakosten“ nicht überstieg, ein geeignetes Instrument für die Umstrukturierung des Unternehmens darstellte und den Weg für die geplante Privatisierung des Unternehmens bereiten könnte.

2.4. Fusionskontrolle

294. Im Bereich der Fusionskontrolle prüfte die Kommission die Frage, ob eine Fusion zweier ausländischer Mobilfunkbetreiber, die in zwei unterschiedlichen Ländern tätig sind, den wirksamen Wettbewerb spürbar behindern würde. Selbst wenn in einem solchen Fall keine horizontalen Überschneidungen vorliegen, stellt sich die Frage, ob vertikale Beziehungen zwischen den Großhandelsmärkten für internationale Roamingdienstleistungen und den Märkten für Festnetz- und/oder Mobiltelekommunikation in den Ländern bestehen, in denen die an dem Vorhaben beteiligten Unternehmen tätig sind. Diese Frage ist insbesondere im Zusammenhang mit den Telekommunikationsmärkten für internationales Roaming relevant. In der Sache *France Télécom/Mid Europa Partners/One* befand die Kommission, dass das

²⁵³ EuGeI 16. März 2004, *Danske Busvognmænd/Kommission*, Rechtssache T-157/01, Slg. 2004, II-917.

Vorhaben den Wettbewerb auf keinem dieser Märkte beeinträchtigen würde, und genehmigte die Fusion ohne Auflagen²⁵⁴.

295. Die Kommission verfolgte im Hinblick auf diese sich schnell verändernden Märkte einen dynamischen Ansatz. Ein Beispiel hierfür ist die Fusionssache *Syniverse/BSG*²⁵⁵, in der die Kommission eine Untersuchung des Marktes für Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming vornahm. Die Merkmale des Marktes rechtfertigten eine vorbehaltlose Genehmigung (nach einer eingehenden Untersuchung), obwohl der Zusammenschluss eine Verringerung der Zahl der gegenwärtig in Europa tätigen Akteure mit sich brachte. In der Tat stand die für einen Markteintritt erforderliche Technologie potenziellen neuen Marktteilnehmern zur Verfügung, während die sich abzeichnenden technologischen Fortschritte geeignet waren, die derzeitige Marktstruktur kurzfristig zu verändern.

D – INFORMATIONSTECHNOLOGIE

1. SEKTORÜBERBLICK

296. Die Informationswirtschaft stellt einen sehr wichtigen Wirtschaftszweig dar. Unter Einbeziehung der Bereitstellung von Infrastrukturen und Dienstleistungen für die Entwicklung, den Austausch und die Verarbeitung von Informationen sowie für Kommunikationsdienste und den Verkauf von Informationen an sich macht dieser Markt gegenwärtig in den meisten Industrieländern etwa 10 % des BIP und über die Hälfte des Wirtschaftswachstums aus. Software stellt eine der wichtigsten Antriebskräfte für die Rolle von IKT in der Wirtschaft dar²⁵⁶. Der Sektor Informationstechnologie ist durch digitale Konvergenz, die zunehmende Bedeutung der Interoperabilität und die zentrale Rolle von Normungsorganisationen gekennzeichnet.
297. Digitale Konvergenz trägt weiterhin zu einer Umstrukturierung der drei herkömmlichen Marktsegmente IT, Telekommunikation und Medien bei. Getrennte, vertikal integrierte Netze werden in horizontal verbundene Funktionsebenen umgewandelt. In dieser neuen, dynamischen Umgebung konkurrieren Netzbetreiber, IT-Akteure und die großen Medienunternehmen um Marktanteile. Mit der Konvergenz geht weiterhin eine Neudefinition der Systeme einher, die mit neuen Funktionalitäten ausgestattet werden. PCs werden bereits für die Speicherung und Bearbeitung aller Formen von Medien genutzt und bilden die Dreh- und Angelpunkte der digitalen Welt. Verbrauchergeräte wie HiFi-Anlagen und Kameras kommunizieren miteinander und mit Computern.
298. Die Möglichkeiten, die sich mit der Konvergenz eröffnen, und die Ansprüche an die Hochtechnologie, die Vorteile der Konvergenz zu nutzen, führen zu einem steigenden Bedarf und größeren Spielraum im Hinblick auf Reichweite, Umfang und

²⁵⁴ Sache COMP/M.4809, *France Télécom/Mid Europa Partners/One*, Entscheidung der Kommission, 21.9.2007.

²⁵⁵ Sache COMP/M.4662, *Syniverse/BSG*, Entscheidung der Kommission, 4.12.2007.

²⁵⁶ *OECD Information Technology Outlook 2006 Highlights* [OECD-Ausblick Informationstechnologie: Ausgabe 2006, Schwerpunkte].

Komplexität der Interoperabilität. Angesichts der Verbreitung von Netzeffekten im IKT-Sektor stellt die Interoperabilität ein entscheidendes Merkmal dieser Märkte dar. Neben den Vorteilen der Interoperabilität müssen bei der Gestaltung und Durchsetzung der Wettbewerbspolitik in diesem dynamischen Sektor auch andere wichtige Ziele wie Anreize für Innovation und Sicherheit berücksichtigt werden.

299. In diesem Zusammenhang können Normungsorganisationen eine zentrale Rolle bei der Förderung der Interoperabilität spielen. Es ist wichtig, dass Normungsorganisationen Regeln festlegen, die für faire und transparente Verfahren sowie für die frühzeitige Offenlegung des relevanten geistigen Eigentums sorgen. Die Kommission wird die Arbeit der Normungsorganisationen in dieser Hinsicht weiterhin verfolgen.
300. Open-Source-Software ist inzwischen ein fester Bestandteil des breiten Softwaremarkts. In der Tat wird in vielen Softwaremärkten gegenwärtig ausschließlich durch Open-Source-Software Wettbewerbsdruck auf die etablierten Unternehmen ausgeübt. Das „proprietäre“ Geschäftsmodell einerseits, nach dem der Quellcode der Software in der Regel nicht zur Verfügung gestellt wird, und das „Open-Source“-Geschäftsmodell andererseits sind insofern durchaus vereinbar, als dasselbe Unternehmen bestimmte Erzeugnisse nach dem Open-Source-Geschäftsmodell und andere ausschließlich im binären Quellcode (d. h. nach dem proprietären Modell) entwickeln und vertreiben kann.

2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

301. Im Jahr 2007 setzte die Kommission ihre Verfahren gegen Microsoft fort, um sicherzustellen, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen aus der Entscheidung von 2004²⁵⁷ hinsichtlich der Preis- und Lizenzbedingungen für die Bereitstellung von Interoperabilitätsinformationen nachkommt. Gemäß Artikel 5 der Entscheidung von 2004 sollten diese Bedingungen angemessenen und nicht diskriminierend sein. Bereits im Jahr 2006 hatte die Kommission ein endgültiges Zwangsgeld in Höhe von 280,5 Mio. EUR gegen Microsoft verhängt, weil das Unternehmen keine vollständigen und genauen Interoperabilitätsinformationen bereitstellt hatte²⁵⁸. Folglich richtete die Kommission am 1. März eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Microsoft, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, dass Microsoft seiner Verpflichtung, zu angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen vollständige und genaue Interoperabilitätsinformationen bereitzustellen, nicht nachgekommen war²⁵⁹.
302. Nach dem Urteil des Gerichts erster Instanz (vgl. Punkt I.A.3.1 oben), mit dem die materiellrechtlichen Gesichtspunkte des von Microsoft eingereichten Antrags auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung von 2004 zurückgewiesen wurden, kündigte Microsoft am 22. Oktober eine erhebliche Senkung seiner Lizenzgebühren an²⁶⁰.

²⁵⁷ Entscheidung der Kommission vom 24.5.2004 in einem Verfahren gemäß Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen gegen die Microsoft Corporation in der Sache COMP/37.792, *Microsoft* (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 23).

²⁵⁸ http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/37792/art24_2_decision.pdf.

²⁵⁹ MEMO/07/90, 1.3.2007.

²⁶⁰ MEMO/07/359, 17.9.2007.

Ferner bot das Unternehmen eine aktualisierte Fassung der entsprechenden Lizenzverträge an. Seitdem hat die Kommission keine weiteren Einwände bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Entscheidung von 2004 durch Microsoft vorgebracht²⁶¹.

303. Am 26. Juli erging eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Intel, in der die Kommission ihre vorläufige Schlussfolgerung darlegte, dass Intel durch drei Formen missbräuchlicher Verhaltensweisen versucht hat, seinen Hauptwettbewerber AMD aus dem Markt für x86-Prozessoren (CPU) zu verdrängen. Erstens hatte Intel mehreren Originalherstellern (Original Equipment Manufacturers – OEM) unter der Voraussetzung, ihren CPU-Bedarf ausschließlich oder größtenteils bei Intel zu decken, erhebliche Rabatte gewährt. Zweitens hatte Intel mehrfach Zahlungen geleistet, um einen OEM zu bewegen, die Einführung von Produktlinien mit AMD-CPU zu verzögern oder ganz davon abzusehen. Drittens hatte Intel mit AMD-Produkten konkurrierende CPU strategischen Kunden im Serversegment des Marktes durchschnittlich unter dem Selbstkostenpreis angeboten. Jeder einzelne Missbrauch wird vorläufig als eigenständiger Missbrauch einer beherrschenden Stellung (Artikel 82 EG) betrachtet. Zudem kam die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass die drei Formen von Missbrauch einander verstärken und Teil einer einzigen umfassenden wettbewerbswidrigen Strategie sind²⁶².
304. Am 30. Juli richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Rambus. Darin erklärte die Kommission ihren vorläufigen Standpunkt, dass das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung missbraucht hat, indem es nach einem so genannten „Patenthinterhalt“ unangemessen hohe Lizenzgebühren für die Nutzung bestimmter Patente für „dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff“ (DRAMs) verlangte. DRAMs bilden den Arbeitsspeicher eines Computers. Im Jahr 2006 betrug der weltweite Absatz von DRAM-Chips über 34 Mrd. USD. Nahezu alle PCs sind mit DRAM-Chips ausgestattet, die einem von der Normungsorganisation JEDEC festgelegten Standard entsprechen. Als Inhaber verschiedener Patente macht Rambus Ansprüche aus diesen Patenten geltend, die nach Aussage des Unternehmens die in den JEDEC-Standards erfasste Technologie beinhalten.
305. Die Kommission vertritt den vorläufigen Standpunkt, dass Rambus im Rahmen des Standardisierungsverfahrens in betrügerischer Absicht gehandelt hat, indem das Unternehmen beispielsweise die Existenz von Patentanmeldungen nicht offenlegte, deren Relevanz für den verabschiedeten Standard es später geltend machte. Diese Form von Verhalten ist als „Patenthinterhalt“ bekannt. Die Kommission vertritt den vorläufigen Standpunkt, dass Rambus ohne seinen „Patenthinterhalt“ nicht in der Lage gewesen wäre, die Lizenzgebühren zu verlangen, die es gegenwärtig erhebt²⁶³.
306. Am 30. August eröffnete die Kommission ein Verfahren²⁶⁴ gegen Qualcomm Inc., einen US-amerikanischen Hersteller von Chipsätzen und Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum an den CDMA- und WCDMA-Standards für die Mobiltelefonie. Die Untersuchung wurde infolge mehrerer Beschwerden eingeleitet, die von sechs

²⁶¹ IP/07/1567, 22.10.2007.

²⁶² Vgl. http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by_nr_75.html#i37_990.

²⁶³ Vgl. http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by_nr_77.html#i38_636.

²⁶⁴ Vgl. <http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/39247/proceedings.pdf>.

europäischen, US-amerikanischen und japanischen Mobiltelefon- und/oder Chipsatzherstellern eingereicht worden waren. In den Beschwerden wurde geltend gemacht, dass die Lizenzvergabe des Unternehmens nicht entsprechend dem FRAND-Grundsatz erfolgt, demzufolge die Lizenzbedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein müssen, und somit unter Umständen einen Verstoß gegen die EG-Wettbewerbsregeln darstellt (Artikel 82 EG-Vertrag). Die Eröffnung des Verfahrens bedeutet nicht, dass der Kommission schlüssige Beweise für eine Vertragsverletzung vorliegen, sondern lediglich, dass die Kommission beschlossen hat, der Prüfung dieses Falls Priorität einzuräumen und entsprechend mehr Ressourcen bereitzustellen.

307. Im IKT-Sektor sorgte die Kommission auch für die Durchsetzung der Fusionskontrollverordnung, um eine Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs durch fusionierende Unternehmen zu verhindern und zugleich die Möglichkeiten und Anreize für Innovationen zu wahren. Vor diesem Hintergrund genehmigte die Kommission ein Joint Venture zwischen ST Microelectronics und Intel²⁶⁵ im Bereich Flash-Speicher. Dabei handelt es sich um Halbleiterspeicher, die für die Speicherung von Inhalten nach dem Abschalten der Stromversorgung eingesetzt werden. Flash-Speicher werden in zahlreichen Anwendungen verwendet, beispielsweise in Datenspeicherkarten, Mobiltelefonen, Netzen und Telekommunikationsgeräten. Die Untersuchung dieser äußerst dynamischen Branche zeigte, dass der Wettbewerb auf dem Markt auch nach der vorgeschlagenen Transaktion nicht beeinträchtigt würde, da hier starke Akteure tätig sind. Die Kommission kam ferner zu dem Schluss, dass die in diesem Bereich stattfindenden Innovationen bezüglich der sich entwickelnden Floating-Gate-Technologien²⁶⁶ durch die Fusion nicht negativ beeinflusst wurden.
308. Im Zusammenhang mit Fusionen eröffnete die Kommission ferner eine eingehende Untersuchung zum vorgeschlagenen Erwerb von DoubleClick durch Google. Dieses Vorhaben betraf die Märkte für Technologien für Online-Werbung und Vermittlungsdienste und -technologien im Internet²⁶⁷. Diese Entscheidung berührt nicht die aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und den entsprechenden mitgliedstaatlichen Durchführungsvorschriften erwachsenden Pflichten des neuen Unternehmens in Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen und den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
309. Im Bereich der staatlichen Beihilfe erließ die Kommission eine endgültige Entscheidung, in der sie die französische Steuergutschrift für die Erstellung von Videospiele genehmigte²⁶⁸. Diese Maßnahme war gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag notifiziert worden. Sie gewährt den Herstellern von Videospiele, die der französischen Besteuerung unterliegen, eine Steuergutschrift in Höhe von 20 % der zulässigen Gesamtausgaben für die Erstellung bestimmter Videospiele. Für die Förderung kommen ausschließlich Videospiele in Betracht, die bestimmte Kriterien erfüllen.

²⁶⁵ Sache COMP/M.4751, *STM/Intel/JV*, Entscheidung der Kommission, 10.8.2007.

²⁶⁶ Floating-Gate-Technologien sind Speicher, in denen die gespeicherten Informationen auch nach dem Abschalten der Stromquelle erhalten bleiben (nichtflüchtige Speicher).

²⁶⁷ Das Verfahren wurde am 13.11.2007 eröffnet (vgl. IP/07/1688). Die Fusion wurde am 11.3.2008 ohne Auflagen genehmigt (vgl. IP/08/426).

²⁶⁸ Sache C 47/2006, *Crédit d'impôt mis en place par la France pour la création de jeux vidéo*, Entscheidung der Kommission, 11.12.2007.

310. Die Kommission eröffnete das förmliche Untersuchungsverfahren, da sie bezweifelte, ob nach Maßgabe der ursprünglich festgelegten Kriterien nur Videospiele mit nachweislich kulturellem Inhalt gefördert würden, wie dies von den französischen Behörden behauptet wurde. Infolge dieser Untersuchung wurden die französischen Behörden aufgefordert, die Auswahlkriterien zu präzisieren. Angesichts der neuen Auswahlprüfung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die fragliche Maßnahme wahrhaft kulturellen Zwecken diene. Aufgrund der geringen Marktanteile der Begünstigten und der Tatsache, dass die französischen Behörden einwilligten, Ausgaben für Unterverträge als förderfähige Kosten anzuerkennen, befand die Kommission außerdem, dass die Maßnahme beschränkte Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben wird. Damit wurde die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag verankerte Ausnahmeregelung für kulturelle Beihilfen erstmals auf Videospiele angewendet.

E – MEDIEN UND SPORT

1. SEKTORÜBERBLICK

311. Da dank neuer Technologien die Zahl der Möglichkeiten für den Zugang zu Unterhaltung und Information zunimmt, wird der Wettbewerb um die Zielgruppen im Mediensektor schärfer. Herkömmliche Verbreitungskanäle wie Zeitungen, Fernsehen und Compact Discs konkurrieren nun mit neuen Verbreitungsplattformen wie dem Internet oder Mobilgeräten. Die Zunahme der Gesamtzahl der Verbreitungskanäle treibt die Nachfrage nach Inhalten in die Höhe. Folglich gibt es eine Tendenz zur Konsolidierung zwischen etablierteren und neuen Medienunternehmen sowie zwischen Inhabern von Infrastrukturnetzen und Herstellern von Inhalten.
312. Der Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk, den die Mitgliedstaaten bis Anfang 2012 abgeschlossen haben müssen²⁶⁹, sorgt bereits für ein größeres Angebot an Radio- und Fernsehsendern sowie für eine bessere Klang- und Bildqualität. Die Umstellung auf den digitalen Rundfunk betrifft alle allgemein verfügbaren Rundfunkübertragungsplattformen wie Satellit, Kabel und Terrestrik. Sie zwingt alle Sendeanstalten und Netzbetreiber, ihre Übertragungsgeräte zu modernisieren, während die Zuschauer digitale Decoder anschaffen müssen. Die Kommission muss den digitalen Übergang unterstützen und hat erkannt, dass der Prozess verzögert werden könnte, wenn er ausschließlich den Marktkräften überlassen würde. Eine Reihe von Mitgliedstaaten stellt öffentliche Mittel bereit, um Sendeanstalten und Verbrauchern den Übergang zu erleichtern. Die Kommission erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen Beihilfen in diesem Bereich. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch belegen, dass die Beihilfe ein notwendiges und geeignetes Instrument darstellt, auf das erforderliche Minimum beschränkt ist und den Wettbewerb nicht über Gebühr verfälscht.

²⁶⁹ Mitteilung der Kommission über die Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk, KOM(2005) 204 endg. (ABl. C 49 vom 28.2.2006, S. 24).

313. Die kommerziellen Betreiber sind nach wie vor besorgt wegen der staatlichen Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, mit denen sie um Zielgruppenanteile konkurrieren, insbesondere im Bereich der ihrer Auffassung nach rein kommerziellen Programme wie Sportveranstaltungen oder Kassenschlager. Darüber hinaus machen sie geltend, dass die staatlichen Mittel für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten den für die Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlichen Betrag übersteigen und diesen Anstalten somit die Verwendung dieser Mittel für ihre kommerziellen Tätigkeiten ermöglichen könnten. Eine weitere Sorge der kommerziellen Betreiber betrifft die Tatsache, dass sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wettbewerbswidriger Praktiken bedienen, indem sie beispielsweise die Preise für Fernsehinhalte wie Sportrechte in die Höhe treiben. Die privaten Betreiber bringen vor, dass die staatliche Finanzierung neuer Medientätigkeiten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten den Wettbewerb verzerrt und private Initiativen von der Entwicklung neuer und innovativer Dienstleistungen abhalten.
314. Technologische Entwicklungen beeinflussen auch die Wahrnehmung von Urheberrechten, insbesondere im Hinblick auf Werke, die über das Internet vertrieben werden. Die herkömmliche Rechtswahrnehmung basierte auf räumlichen Grenzen und ist nicht für einen EWR-weiten Online-Vertrieb geeignet, der durchaus mit zahlreichen Vorteilen für Künstler und Verbraucher verbunden sein könnte.
315. Wenn Unternehmen ihre Kräfte im Rahmen der kontinuierlichen Entwicklung des Mediensektors bündeln (wie bei der schrittweisen Digitalisierung der verfügbaren Inhalte für den Vertrieb über verschiedene Plattformen), ist es in zunehmendem Maße erforderlich, die auf einen wirksamen Wettbewerb ausgerichtete Struktur von Netz- und Multimediamärkten zu erhalten. Daher ist die Kommission im Bereich der Fusionskontrolle vor allem darauf bedacht, dass Zusammenschlüsse nicht die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher einschränken, weiterhin Anreize und Spielraum für technologische Innovationen ermöglichen und einen fortgesetzten Preiswettbewerb gewährleisten. In diesem Zusammenhang verfolgt die Kommission das Ziel, den Zugang zu zentralen Wettbewerbsfaktoren in diesem Sektor zu bewahren (Inhalte, Technologie und zusammenschaltete Netze).

2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

316. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht besteht das zentrale Ziel der Kommission in der Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen im Mediensektor, und zwar sowohl für die verschiedenen kommerziellen Betreiber als auch für kommerzielle Anbieter einerseits und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Betreiber andererseits.

2.1. Digitaler Rundfunk

317. Im Jahr 2007 überwachte die Kommission weiterhin den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk. Im Juli richtete die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Italien und eröffnete damit die zweite Phase des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag, das im Jahr 2006 nach einer Beschwerde der italienischen Verbrauchervereinigung Altroconsumo

eingeleitet worden war²⁷⁰. Die Kommission befand, dass die italienischen Rechtsvorschriften gegen den EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation²⁷¹ verstoßen, da sie ungerechtfertigte Beschränkungen für die Erbringung von Rundfunkübertragungsdiensten mit sich bringen und den bisherigen analogen Sendern ungerechtfertigte Vorteile verschaffen. Nach Auffassung der Kommission besteht die Gefahr, dass im digitalen terrestrischen Fernsehen dieselbe Situation entstehen könnte wie im Bereich des analogen Fernsehens, wo nur einige wenige Betreiber in der Lage sind, auf dem Markt für Rundfunkübertragungsdienste zu konkurrieren, und damit die Wahlmöglichkeiten der italienischen Verbraucher weiter eingeschränkt werden. Die italienischen Behörden haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, der unter anderem eine Änderung der geltenden Rundfunkvorschriften zum Ziel hat. Der Gesetzentwurf ist beim italienischen Parlament anhängig.

318. Im Bereich der staatlichen Beihilfe blieb die Kommission auch im Jahr 2007 dem Ansatz treu, den sie bereits in ihren früheren Entscheidungen über die Bereitstellung staatlicher Mittel zur Unterstützung des digitalen Übergangs verfolgt hatte. Die Kommission genehmigte drei Beihilferegulungen (zwei italienische²⁷² und eine spanische²⁷³) für die Anschaffung von Digitaldecodern mit offener API²⁷⁴ und für die Deckung der Kosten für die Anpassung vorhandener terrestrischer analoger Kollektivantennen.
319. Die Kommission erließ zwei ablehnende Entscheidungen über Zuschussregelungen in Italien²⁷⁵ und Nordrhein-Westfalen²⁷⁶. Im erstgenannten Fall hatte Italien Verbrauchern Zuschüsse für die Anschaffung von Digitaldecodern für das terrestrische Fernsehen gewährt. Im Zuge der Untersuchung stellte die Kommission fest, dass der Ausschluss von Satellitendecodern von der Maßnahme eine unzulässige Wettbewerbsverfälschung zur Folge hatte, die nicht für die Durchführung des Übergangs erforderlich war. Die drei Hauptempfänger reichten vor dem Gericht erster Instanz Klage gegen die Entscheidung ein²⁷⁷.
320. Der zweite Fall betraf Nordrhein-Westfalen und wies starke Ähnlichkeit zu der zuvor für die Länder Berlin und Brandenburg geplanten Finanzierung auf, die im November 2005 für mit den EU-Beihilfevorschriften unvereinbar erklärt worden

²⁷⁰ IP/07/1114, 18.7.2007.

²⁷¹ Insbesondere gegen die Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

²⁷² Sachen N 270/2006, *Zuschüsse für Digitaldecoder mit offener API* (ABl. C 80 vom 13.4.2007, S. 3) und N 107/2007, *Zuschüsse für digitale Fernsehgeräte und Digitaldecoder – Italien* (ABl. C 246 vom 20.10.2007, S. 2).

²⁷³ Sache N 103/2007, *Zuschüsse für die Anschaffung von Digitaldecodern und für die Anpassung von Antennen in Soria*, Entscheidung der Kommission, 25.9.2007 (ABl. C 262 vom 1.11.2007, S. 1).

²⁷⁴ Der Begriff „offene API“ bezeichnet offene Schnittstellen zur Anwendungsprogrammierung; diese erleichtern die Interoperabilität, d. h. die Übertragbarkeit interaktiver Inhalte zwischen Übertragungsmechanismen unter Wahrung der vollen Funktionalität dieser Inhalte.

²⁷⁵ Sache C 52/2005 (ex NN 88/2005), *Staatliche Beihilfe, die die Italienische Republik mit ihrem Zuschuss zur Anschaffung von Digitaldecodern gewährt hat* (ABl. L 147 vom 8.6.2007, S. 1).

²⁷⁶ Sache C 34/2006 (ex N 29/2005), *Staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Nordrhein-Westfalen gewähren will*, Entscheidung der Kommission, 23.10.2007, noch nicht veröffentlicht.

²⁷⁷ Rechtssachen T-96/07, T-177/07 und T-188/07.

war²⁷⁸. Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen beabsichtigte, im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens tätigen kommerziellen Rundfunkanbietern Zuschüsse für einen Teil der Übertragungsgebühren zu gewähren, die diese Anbieter an den Betreiber des DVB-T-Netztes entrichten. Im Zuge der Untersuchung gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die geplante Finanzierung kein angemessenes Instrument darstellte, um bestimmte Probleme im Zusammenhang mit der Digitalisierung zu lösen, und nicht erforderlich war, um den Übergang zu bewerkstelligen. Die staatliche Beihilfe erfüllte nicht das Kriterium der Technologieneutralität und zielte lediglich auf eine Förderung der Übertragung über die digital-terrestrische Plattform ab. Somit wäre durch die beabsichtigte Finanzierung der Wettbewerb zwischen den Übertragungswegen Terrestrik, Kabel und Satellit beeinträchtigt worden. Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen legte Rechtsmittel gegen die Entscheidung ein²⁷⁹.

321. Die Kommission schloss die Untersuchung einer ähnlichen Regelung des Freistaats Bayern²⁸⁰ ab, nachdem die deutschen Behörden beschlossen hatten, die Zuschüsse auf den in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 festgelegten De-minimis-Schwellenwert zu reduzieren²⁸¹.

2.2. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

322. Gemäß dem Auslegungsprotokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Protokoll von Amsterdam) erkennt die Kommission an, dass die Mitgliedstaaten die Befugnis haben, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gestalten und zu finanzieren. Im Rahmen ihrer Politik im Bereich der staatlichen Beihilfe zugunsten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten verfolgt die Kommission das Ziel zu gewährleisten, dass die staatliche Finanzierung nicht über das für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderliche Maß hinausgeht und keine unnötigen Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hat.

323. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten durch Haushaltszuschüsse oder Zuschüsse zu Lizenzgebühren auch angesichts der im Urteil in der Rechtssache *Altmark* festgelegten Voraussetzungen eine staatliche Beihilfe darstellt²⁸². Staatliche Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden, wenn sie die Anforderungen von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag erfüllen (vgl. weitere Ausführungen in der Rundfunkmitteilung²⁸³). In ihren Entscheidungen im Rahmen der Würdigung zahlreicher Beschwerden gegen die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten auf der Grundlage der

²⁷⁸ Sache C 25/2004, *Staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Berlin-Brandenburg gewährt hat* (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 14).

²⁷⁹ Rechtssache T-2/08.

²⁸⁰ Sache C 33/2006 (ex N 576/2004), *Staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Bayern gewähren will*, Entscheidung der Kommission, 23.10.2007, noch nicht veröffentlicht.

²⁸¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

²⁸² EuGH 24. Juli 2003, *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH*, Rechtssache C-280/00 (Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland), Slg. 2003, I-7747.

²⁸³ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ABl. C 320 vom 15.11.2001, S. 5).

Rundfunkmitteilung hat die Kommission die Anforderungen weiter präzisiert und ausgearbeitet.

324. Die Kommission akzeptiert eine weite Auslegung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Programm anzubieten, das sowohl Information als auch Unterhaltung und Sport umfasst. Ferner erkennt die Kommission an, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag auch Tätigkeiten im Bereich der Neuen Medien einschließen kann, sofern diese denselben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft dienen wie der herkömmliche Rundfunk.
325. Die Kommission hat nach wie vor staatliche Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten genehmigt, wenn sowohl der öffentlich-rechtliche Auftrag als auch die Finanzierung vollkommen transparent gestaltet werden und die staatliche Finanzierung nicht über das für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderliche Maß hinausgeht. Im Jahr 2007 erließ die Kommission im Einklang mit ihrer ständigen Entscheidungspraxis zwei Entscheidungen über die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in denen sie sich auf Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag und die Rundfunkmitteilung stützte. Die erste dieser Entscheidungen betraf die Finanzierung von Personalabbaumaßnahmen der spanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RTVE durch die spanische Regierung. Die Kommission genehmigte die Finanzierung und vertrat die Auffassung, dass die Maßnahmen RTVE die Möglichkeit verschafften, ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag kostengünstiger nachzukommen und damit den Gesamtbedarf an staatlicher Unterstützung zu verringern²⁸⁴. Die zweite Entscheidung betraf die allgemeine Finanzierungsregelung zugunsten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland (ARD und ZDF). Nachdem sich die deutsche Regierung verpflichtet hatte, die geltende Finanzierungsregelung bis Mai 2009 zu ändern, schloss die Kommission die Untersuchung ab. Die eingegangenen Verpflichtungen betrafen Maßnahmen, die auf die Gewährleistung einer präzisen Festlegung und ordnungsgemäßen Übertragung des öffentlichen Auftrags hinsichtlich neuer Mediendienste, ausreichende Garantien gegen Überkompensation und Quersubventionierung, die Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze im Rahmen der kommerziellen Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie eine größere Transparenz bezüglich der Vergabe von Unterlizenzen für Sportrechte abzielten. Insbesondere wird der geltende Rechtsrahmen mit Blick auf das mögliche Angebot neuer Mediendienste dahingehend geändert, dass er eine Prüfung neuer Angebote anhand einer Reihe von Kriterien und gemäß einem Verfahren zulässt, das es auch Dritten erlaubt, Stellungnahmen abzugeben²⁸⁵.
326. Nach Maßgabe der Vorschriften der Kommission für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind Ausgleichszahlungen zugunsten kleiner lokaler oder regionaler öffentlich-rechtlicher Rundfunksender unter bestimmten

²⁸⁴ Der vollständige Wortlaut der Entscheidung steht in englischer Sprache zur Verfügung unter http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/doc/NN-8-2007-WLWL-07.03.2007.pdf.

²⁸⁵ Der vollständige Wortlaut der Entscheidung steht in deutscher Sprache zur Verfügung unter http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2005/e003-05.pdf.

Voraussetzungen mit Artikel 86 Absatz 2 vereinbar und müssen somit nicht im Voraus notifiziert werden²⁸⁶.

2.3. Rechtswahrnehmung und Onlinevertrieb

327. Im April richtete die Kommission an große Tonträgerhersteller und Apple eine Mitteilung der Beschwerdepunkte im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen den einzelnen Tonträgerherstellern und Apple, durch die der Online-Musikverkauf eingeschränkt werden sollte. Dies stellte einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag dar. Apple betreibt einen iTunes-Internetstore mit mehreren länderspezifischen Benutzeroberflächen, über den im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Musikdownloads angeboten werden. Verbraucher des EWR können Musik ausschließlich auf der für ihr jeweiliges Wohnsitzland bestimmten Website erwerben, auf der nur die Musiktitel angeboten werden, die in dem betreffenden Land urheberrechtlich zum Verkauf zugelassen sind. iTunes prüft das Wohnsitzland der Verbraucher anhand der Kreditkartendaten. Um beispielsweise einen Titel von der für das Vereinigte Königreich bestimmten Seite herunterzuladen, muss der Verbraucher eine von einer Bank mit Sitz in diesem Land ausgestellte Kreditkarte verwenden. Die Downloadpreise für Verbraucher im Vereinigten Königreich waren spürbar höher als in den anderen Ländern des Euro-Währungsgebiets. Die britische Verbraucherschutzorganisation Which? erachtete diese Ungleichbehandlung der Verbraucher im Vereinigten Königreich für ein großes Problem und reichte eine förmliche Beschwerde bei der Kommission ein.
328. Im Zuge des entsprechenden Verfahrens kündigte Apple an, seine Preise für den Download von Musiktiteln in seinem europäischen iTunes-Internetstore noch im ersten Halbjahr 2008 anzugleichen und damit der Benachteiligung der Verbraucher im Vereinigten Königreich ein Ende zu setzen. Das Kartellverfahren der Kommission ergab ferner, dass die zwischen Apple und den großen Tonträgerherstellern geschlossenen Vereinbarungen Apple nicht verpflichten, nationale Internetstores einzurichten und Downloads ausschließlich über den iTunes-Internetstore des Wohnsitzlandes des Verbrauchers anzubieten, sofern die Tonträgerhersteller den Titel für den Verkauf in dem betreffenden Land lizenziert haben. Infolgedessen schloss die Kommission den Fall ab.
329. Im Bereich der Rechtswahrnehmung setzte die Kommission ihre Würdigung der Sache *CISAC* fort, in der sie bereits im Jahr 2006 eine mit Gründen versehene Stellungnahme²⁸⁷ an CISAC und die darin zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften in den EWR-Ländern gerichtet hatte. Die Kommission äußerte Bedenken hinsichtlich bestimmter Klauseln im CISAC-Mustervertrag und der systematischen und einheitlichen Umsetzung dieser Klauseln durch die CISAC-Mitglieder. Den vorläufigen Ergebnissen der Kommission zufolge haben diese Wettbewerbsbeschränkungen zur Folge, dass Rechteinhaber nicht die Möglichkeit haben, sich innerhalb des EWR frei für eine Verwertungsgesellschaft zu entscheiden, und dass gewerbliche Nutzer keine multiterritorialen Multi-Repertoire-

²⁸⁶ 2005/842/EG: Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67).

²⁸⁷ MEMO/06/63, 7.2.2006.

Aufführungslizenzen für Satelliten-, Kabel- und Onlinedienste erwerben können. Im Jahr 2007 boten CISAC und 18 Verwertungsgesellschaften Verpflichtungszusagen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an²⁸⁸. Diese Verpflichtungszusagen wurden am 9. Juni²⁸⁹ mit der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 einer Marktprüfung unterzogen.

2.4. Premium-Sportinhalte

330. Die Kommission legt weiterhin besonderes Gewicht darauf sicherzustellen, dass Premium-Inhalte unter offenen und transparenten Bedingungen ausgeschrieben werden und möglichst viele Sender für die Rechte bieten können. Im Jahr 2007 schloss die Kommission ihre Untersuchung nach Artikel 81 EG-Vertrag bezüglich des gemeinsamen Erwerbs von Fernsehrechten an Sportveranstaltungen durch die Europäische Rundfunkunion (EBU) und ihre Mitglieder ab.

331. Die EBU ist ein Zusammenschluss von Radio- und Fernsehanstalten. Ihre Mitglieder sind in erster Linie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Aufgrund der Einkaufsvereinbarung erwirbt die EBU im Namen ihrer Mitglieder audiovisuelle Rechte an internationalen Sportveranstaltungen. Es wurden Bedenken geäußert, dass Wettbewerber von EBU-Mitgliedern, insbesondere kommerzielle Sender, infolge dieser europaweiten Einkaufsvereinbarung der EBU nicht in der Lage seien, die Senderechte an diesen Veranstaltungen für ihre jeweiligen nationalen Fernsehmärkte zu erwerben. Bis Ende der 90er Jahre waren die Rechte an den großen internationalen Sportveranstaltungen wie der FIFA-Weltmeisterschaft, der UEFA-Fußballeuropameisterschaft und den Olympischen Spielen regelmäßig an die EBU veräußert worden, die die Veranstaltungen auf ihre Mitglieder aufteilte. Die Untersuchung ergab jedoch, dass sich die Märkte für den Erwerb von Rechten an den größten internationalen Sportveranstaltungen in den letzten Jahren erheblich geändert haben. Anders als in der Vergangenheit ist die EBU nicht mehr der einzige Käufer von Rechten an internationalen Premium-Sportereignissen, da die Rechteinhaber dazu übergegangen sind, ihre Medienrechte an verschiedene Käufer zu veräußern. Die Kommission wird den sich rasch verändernden Mediensektor weiterhin beobachten. Der Zugang zu Premium-Inhalten durch Rundfunkanstalten und insbesondere durch Akteure im Bereich Neuer Medien stellt für die Kommission nach wie vor ein wichtiges Anliegen dar.

2.5. Weißbuch Sport

332. Am 11. Juli verabschiedete die Kommission das Weißbuch Sport²⁹⁰, das eine strategische Ausrichtung der Rolle des Sports in Europa ermöglichen soll, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Dimension des Sports gelegt wurde. Die kartellrechtlichen Vorschriften werden in Anhang I zu dem als Begleitdokument zum Weißbuch veröffentlichten Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission „EU und Sport: Hintergrund und Kontext“²⁹¹ erörtert. Die GD Wettbewerb war an der Ausarbeitung des Weißbuchs und des Anhangs I

²⁸⁸ IP/07/829, 14.6.2007.

²⁸⁹ ABl. C 128 vom 9.6.2007, S. 12.

²⁹⁰ KOM(2007) 391 endg., abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/whitepaper/wp_on_sport_de.pdf.

²⁹¹ SEK(2007) 935 endg., abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/whitepaper/dts935_de.pdf.

über „Sport und EU-Wettbewerbsvorschriften“ beteiligt. Dieser bietet einen Überblick über die wichtigsten Urteile der Gemeinschaftsgerichte und die Entscheidungsfindungspraxis der Kommission hinsichtlich der Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag im Sportsektor.

333. Im Weißbuch wird ferner eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die von der Kommission durchgeführt oder unterstützt werden sollten. Diese Maßnahmen wurden im Aktionsplan „Pierre de Coubertin“²⁹² zusammengefasst. Gemeinsam mit anderen Kommissionsdienststellen ist die GD Wettbewerb an der Umsetzung des Aktionsplans beteiligt, insbesondere im Hinblick auf Spieleragenten, Lizenzsysteme und den Verkauf von Medienrechten.

2.6. Filme und andere audiovisuelle Werke

334. Die Kommission würdigte Maßnahmen zur Filmförderung weiterhin auf der Grundlage ihrer Mitteilung zur Filmwirtschaft aus dem Jahr 2001, in der die Kriterien für die Genehmigung solcher Beihilfen aufgrund der Ausnahme kultureller Werke von dem allgemeinen Beihilfeverbot dargelegt sind. Im Juni wurde die Geltungsdauer der Mitteilung zur Filmwirtschaft bis längstens zum 31. Dezember 2009 verlängert.

335. Die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2007 betrafen die *niederländischen Filmförderungsregelungen*²⁹³ und den *Filmproduktions- und -entwicklungsfonds des Vereinigten Königreichs*. Wie in allen anderen Entscheidungen über Filmförderungsregelungen des Jahres 2007 genehmigte die Kommission auch diese Maßnahmen mit der Auflage, dass sie von den einzelstaatlichen Behörden während ihrer Laufzeit jederzeit geändert würden, um etwaigen Änderungen der Beihilfevorschriften unmittelbar Rechnung zu tragen.

336. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs zwischen Filmförderungsregelungen in der ganzen Welt, in deren Rahmen versucht wird, insbesondere durch steuerliche Anreize große Filmproduktionen ins Land zu holen, hat die Kommission derartige Regelungen weiterhin besonders aufmerksam beobachtet.

2.7. Anwendung der Fusionskontrollvorschriften

337. Ein bekanntes Beispiel für die Anwendung der Fusionskontrollvorschriften im Medienbereich ist die Fusionssache *SFR/Tele2*²⁹⁴, in der der Zusammenschluss unter Auflagen genehmigt wurde, die den wirksamen Wettbewerb auf dem französischen Pay-TV-Markt gewährleisten sollen. SFR wurde von Vodafone und Vivendi kontrolliert. Vivendi kontrollierte das beherrschende Unternehmen im französischen Pay-TV-Markt, Groupe Canal+, das unter anderem weitgehende Kontrolle über attraktive Fernsehhalte für das Pay-TV (Programme und Kanäle) hatte. Tele2 France war im Bereich des DSL-Fernsehens tätig. Die DSL-Anbieter waren insgesamt die wichtigsten Marktteilnehmer, die in der Lage waren, Wettbewerbsdruck auf Canal+ auszuüben. Die Kommission stellte sicher, dass nach dem Zusammenschluss andere DSL-Anbieter beim Zugang zu Fernsehhalten der

²⁹² SEK(2007) 934, abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/whitepaper/sec934_de.pdf.

²⁹³ Sache N 291/2007, *Niederländischer Filmfonds*, Entscheidung der Kommission, 10.7.2007.

²⁹⁴ Sache COMP/M.4504, *SFR/Tele2*, Entscheidung der Kommission, 18.7.2007.

Groupe Canal+ in gleicher Weise behandelt werden wie das aus der Fusion hervorgehende Unternehmen.

338. Im Bereich der Musikindustrie genehmigte die Kommission in der Sache *Sony/BMG-II*²⁹⁵ ein Joint Venture der Tonträgerparten von Sony und Bertelsmann, nachdem das Gericht erster Instanz die erste Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 2004 für nichtig erklärt hatte. Nach einer sehr ausführlichen und eingehenden Untersuchung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Fusion keine nachteilige horizontale Abstimmung zwischen den Tonträgerherstellern hinsichtlich ihres Preisgebarens oder anderer, nicht preisrelevanter Faktoren, einschließlich der kulturellen Vielfalt, ermöglichte.
339. Im Bereich der Musikverlagsrechte genehmigte die Kommission den Zusammenschluss von Universal und BMG im Musikverlagsgeschäft²⁹⁶ unter der Auflage, dass das neue Unternehmen mehrere erfolgreiche Kataloge veräußerte. Die Kommission befand, dass die Fusion ohne diese Abhilfemaßnahmen negative Auswirkungen auf den Online-Musikvertrieb über digitale Kanäle gehabt hätte, da das aus der Fusion hervorgegangene Unternehmen durch die Kombination seiner Verlags- und Tonträgerrechte einen großen Anteil der Chart-Hits kontrolliert hätte.

F – AUTOMOBILINDUSTRIE

1. SEKTORÜBERBLICK

340. Die Automobilindustrie ist eine der wichtigsten Branchen in der EU, die rund 3 % des BIP der EU ausmacht²⁹⁷ und unmittelbar für etwa 2,3 Millionen Arbeitsplätze²⁹⁸ sowie mittelbar für weitere 850 000 Arbeitsplätze in der Herstellung von Teilen und Komponenten²⁹⁹ verantwortlich zeichnet. Die EU ist nach wie vor in der Automobilherstellung weltweit führend. Von den 69 Mio. Fahrzeugen, die im Jahr 2006 weltweit hergestellt wurden, entfallen 18,6 Mio. (16,1 Mio. Personenkraftwagen) – das entspricht 27 % der gesamten Weltproduktion – auf die EU³⁰⁰.
341. Zwar wurde die Branche weltweit in den letzten Jahren von Überkapazitäten beeinträchtigt, wodurch mehrere Hersteller in Europa gezwungen waren, Werke zu schließen, jedoch haben andere Hersteller neue Fertigungsstandorte in der EU eröffnet, um von der günstigen Kostensituation in den neuen Mitgliedstaaten und Ostdeutschland sowie von der geografischen Nähe zu den westeuropäischen Märkten zu profitieren.

²⁹⁵ Sache COMP/M.3333, *Sony/BMG*, Entscheidung der Kommission, 3.10.2007.

²⁹⁶ Sache COMP/M.4404, *Universal/BMG Music Publishing*, Entscheidung der Kommission, 22.5.2007.

²⁹⁷ *CARS 21 – A competitive Automotive Regulation System for the 21th century. Final Report to the European Commission 2006* [CARS 21 – Ein wettbewerbsfähiges Kfz-Regelungssystem für das 21. Jahrhundert – Schlussbericht an die Europäische Kommission 2006], S. 9.

²⁹⁸ ACEA, *European Automobile Industry Report 2007/2008* [Bericht der europäischen Automobilindustrie], S. 2.

²⁹⁹ Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, KOM(2004) 582, S. 11.

³⁰⁰ ACEA, *European Automobile Industry Report*, S. 2.

342. Die Kraftfahrzeugherstellung in den neuen Mitgliedstaaten ist im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr um 26 % gestiegen (wenn auch von einer niedrigen Ausgangsbasis aus) und macht nun 13 % der EU-weiten Produktion aus³⁰¹.
343. Der zunehmende Anteil von in den neuen Mitgliedstaaten hergestellten Fahrzeugen hat zur Bildung und Weiterentwicklung von Clustern geführt, insbesondere im Süden Polens, im Osten der Tschechischen Republik, im Westen der Slowakei und im Norden Ungarns. Die Zulieferer von Komponenten folgen tendenziell den Fahrzeugherstellern. Investitionen in diese Standorte verringern die Gesamtkosten in der europäischen Produktionskette und verbessern die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie, da der Großteil der Direktinvestitionen von Herstellern aus Europa getätigt wird.
344. Die Bedeutung des Automobilsektors geht über den primären Herstellungsmarkt hinaus. Im Verkauf und auf dem Anschlussmarkt für die Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen sind fast drei Millionen Menschen beschäftigt³⁰². Im Jahr 2004 belief sich der Umsatz auf dem europäischen Markt für die Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen auf etwa 100 Mrd. EUR.

2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

345. Im Jahr 2007 setzte die GD Wettbewerb ihre Bemühungen um die Durchsetzung und Überwachung der Rechtsvorschriften im Automobilsektor fort, einschließlich der Herstellung von Fahrzeugen und Komponenten sowie des Verkaufs, der Wartung und der Reparatur von Kraftfahrzeugen. Die GD Wettbewerb überwacht die Entwicklungen in diesem Sektor kontinuierlich im Rahmen ihrer Berichte über die Autopreise³⁰³.
346. In der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor (Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission)³⁰⁴ ist eine spezielle Regelung für den Automobilsektor vorgesehen. Durch die Verordnung soll der markeninterne Wettbewerb gestärkt werden, da dieser infolge des Konsolidierungsprozesses, der sich in den späten 90er Jahren in der Branche vollzog, spürbar abgenommen hat und man befürchtete, dass sich noch mehr Marktmacht in den Händen einer sinkenden Zahl etablierter Unternehmen konzentrieren könnte.
347. Es gibt jedoch hinreichende Anzeichen – sinkende Realpreise, eine Reihe erfolgreicher Markteintritte, relativ wenige Marktaustritte, erhebliche Fluktuation der Marktanteile, moderater und sinkender Konzentrationsgrad, zunehmende Wahlmöglichkeiten in den Teilssegmenten des Marktes, Verkürzung der Modelllebenszyklen und der Intervalle der Einführung neuer Modellreihen –, dass auf dem Vertriebsmarkt für Kraftfahrzeuge ein starker und zunehmender markeninterner Wettbewerb herrscht.

³⁰¹ ACEA *Economic Report* [Wirtschaftsbericht].

³⁰² CECRA 2007, abrufbar unter <http://www.cecra.eu/en/about/about.php>.

³⁰³ Jüngster Bericht über die Autopreise vom 27. Juli 2007, http://ec.europa.eu/comm/competition/sectors/motor_vehicles/prices/2007_05_full.pdf.

³⁰⁴ Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30).

348. Im Jahr 2007 wurde mit der Erarbeitung des Bewertungsberichts 2008 begonnen, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 vorgeschrieben ist. Dieser Bericht wird eine Fülle von Statistiken und weiteren Daten über die Lage in diesem Sektor beinhalten und als Grundlage für die Gestaltung der künftigen Regelungen für die Branche dienen.
349. Während auf dem Markt für den Vertrieb von Neuwagen ein gesunder Wettbewerb herrscht, sind auf dem Markt für Kundendienstleistungen und insbesondere auf dem Markt für Komponenten und Teile für die Erstmontage Probleme zu beobachten. Neben dem Anschlussmarkt, auf dem die Verbraucher häufig an bestimmte Anbieter gebunden sind, richtet die GD Wettbewerb daher besonderes Augenmerk auf den vorgelagerten Markt für Teile und Komponenten.
350. Der Druck, den Fahrzeughersteller auf ihre Zulieferer von Komponenten und Ersatzteilen ausüben, hat offenbar dazu geführt, dass manche dieser Zulieferer ein Verhalten an den Tag legen, das als wettbewerbswidrig betrachtet werden könnte. Ein Beispiel für ein solches Verhalten ist das mutmaßliche Kartell auf dem Markt für Autoglas. In dieser Sache erging im April eine mit Gründen versehene Stellungnahme an vier Unternehmen, die in der Herstellung und Lieferung von Autoglas tätig sind³⁰⁵.
351. Darüber hinaus hatten die Zusammenschlüsse im vorgelagerten Markt eine hohe Konzentration in vielen Märkten für Fahrzeugteile zur Folge, auf denen nunmehr nur noch drei bis vier Zulieferer tätig sind.

2.1. Anwendung des Kartellrechts

352. Um den Wettbewerb auf dem Anschlussmarkt zu verbessern, erließ die Kommission am 13. September vier Entscheidungen über die Bereitstellung des Zugangs zu technischen Informationen, die für unabhängige Reparaturwerkstätten von wesentlicher Bedeutung sind, durch vier Fahrzeughersteller. Unabhängige Werkstätten sind für den europäischen Verbraucher wichtig, weil sie Wettbewerbsdruck auf die Vertragswerkstätten ausüben.
353. Mit diesen vier Entscheidungen werden die Verpflichtungszusagen von DaimlerChrysler, Toyota, General Motors und Fiat für rechtlich bindend erklärt, allen unabhängigen Werkstätten in der EU technische Informationen für die Reparatur von Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen³⁰⁶. Die Entscheidungen wurden gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlassen. Die Verpflichtungszusagen waren erfolgt, nachdem eine Untersuchung der Kommission ergeben hatte, dass die Vereinbarungen zwischen diesen Herstellern und den von ihnen zugelassenen Werkstätten wahrscheinlich gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags über wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen (Artikel 81 EG-Vertrag) verstoßen, weil dadurch unabhängige Reparaturbetriebe vom Markt gedrängt werden könnten, wenn sie keinen angemessenen Zugang zu sämtlichen technischen Informationen haben. Die daraus resultierende Wettbewerbseinschränkung zwischen

³⁰⁵ Europäische Kommission richtet mit Gründen versehene Stellungnahme an die mutmaßlichen Beteiligten eines Kartells für Autoglas. MEMO/07/147, 23.4.2007.

³⁰⁶ Vgl. z. B. Entscheidung der Kommission vom 13.9.2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/39.140, *DaimlerChrysler*) (ABl. L 317 vom 5.12.2007, S. 76).

den Autowerkstätten könnte für die Verbraucher eine geringere Auswahl und höhere Preise bedeuten. Unabhängige Werkstätten sind zumeist günstiger als Vertragswerkstätten, mitunter um über 50 %. Angesichts der Tatsache, dass die über den gesamten Lebenszyklus eines Autos entstehenden Reparatur- und Wartungskosten letztendlich dem Erstanschaffungspreis eines Wagens entsprechen können, fallen diese Unterschiede umso mehr ins Gewicht.

354. Autos werden technisch immer komplizierter, so dass selbst bei normalerweise einfachen Reparaturen qualifizierte Techniker mit markenspezifischem Fachwissen notwendig sind. In allen vier Fällen kam die Kommission zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Kfz-Hersteller den unabhängigen Werkstätten offenbar bestimmte technische Informationen vorenthalten oder andere Informationen in einer Weise zur Verfügung gestellt haben, die den Bedürfnissen unabhängiger Werkstätten nicht entsprechen. Die durch die Entscheidungen verbindlich gewordenen Verpflichtungszusagen lauten in etwa gleich und umfassen drei wesentliche Elemente. Erstens wird der Begriff „technische Informationen“ geklärt und festgelegt, dass alle derartigen Informationen, die den Vertragswerkstätten bereitgestellt werden, auch den unabhängigen Werkstätten in nicht diskriminierender Weise zur Verfügung gestellt werden müssen. Zweitens dürfen Kfz-Hersteller Informationen über bestimmte Funktionen (Diebstahlsicherungen oder Leistungsbegrenzungsvorrichtungen der Bordelektronik) zwar zurückhalten, sie müssen allerdings sicherstellen, dass dies nicht zur Folge hat, dass unabhängige Werkstätten keine nicht unmittelbar mit diesen Funktionen zusammenhängenden Reparaturen mehr durchführen können.
355. Drittens wird durch die Verpflichtungszusagen gewährleistet, dass die Informationen den unabhängigen Werkstätten in ungebündelter Form zur Verfügung gestellt werden und zugleich bei der Preisgestaltung berücksichtigt wird, in welchem Umfang unabhängige Werkstätten die Informationen verwenden.
356. Die von den Parteien für die Bereitstellung technischer Informationen gewählten Websites werden während der gesamten Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen betrieben. Der Zugang erfolgt nach Zeiträumen; der dafür zu entrichtende Stundenpreis wurde in einer Höhe festgelegt, die die Gleichbehandlung zwischen den unabhängigen Werkstätten und Vertragswerkstätten gewährleistet.
357. Die Verpflichtungszusagen bleiben bis zum Auslaufen der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor (Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission) im Mai 2010 rechtlich bindend. Bis dahin wird die Verordnung über Fahrzeugemissionen (Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates)³⁰⁷ in Kraft getreten sein. Diese verpflichtet Fahrzeughersteller, unabhängigen Reparaturbetrieben standardisierten Zugang zu allen technischen Reparaturinformationen zu gewähren.

³⁰⁷ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

2.2. Fusionskontrolle

358. Wie bereits in den beiden Vorjahren war das Zuliefersegment auch im Jahr 2007 an einem Großteil der Fusionen in der Automobilindustrie beteiligt. Eine herausragende Transaktion des Jahres 2007 war der Erwerb von Siemens VDO durch Continental, aus dem ein großer, weltweit tätiger Tier-1-Zulieferer hervorging.
359. Am 29. November genehmigte die Kommission die vorgeschlagene Fusion der beiden deutschen Unternehmen Continental AG und Siemens VDO Automotive AG gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung³⁰⁸. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt aufwarf.

2.3. Beihilfenkontrolle

360. Zwar gibt es keine spezifischen Beihilfenvorschriften für den Kraftfahrzeugsektor, jedoch wurden im Jahr 2007 mehrere diesen Sektor betreffende Fälle nach Maßgabe bestimmter allgemeiner Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen wie beispielsweise der Regelungen für Regionalbeihilfen³⁰⁹ und Umstrukturierungsbeihilfen untersucht.
361. Am 11. Mai genehmigte die Kommission eine Ad-hoc-Beihilfe der tschechischen Regierung in Höhe von 111 Mio. EUR zugunsten von Hyundai Motor Manufacturing Czech, einer hundertprozentigen Tochter der koreanischen Hyundai Motor Company, für die Errichtung eines neuen Werks für die Produktion von Personenkraftwagen in den Regionen Mähren/Schlesien³¹⁰.
362. Zwei Monate später, am 19. Juli, genehmigte die Europäische Kommission eine geplante Ad-hoc-Beihilfe der slowakischen Regierung in Höhe von 32 Mio. EUR zugunsten von Kia Motors Slovakia, einer hundertprozentigen Tochter von Kia Motors Corporation of Korea, für die Erweiterung seines Automobilwerks in Žilina, Slowakei³¹¹.
363. In diesen beiden Fällen wurden die Beihilfen für mit den Beihilfenvorschriften für große regionale Investitionsvorhaben vereinbar erklärt, wobei auch die Kohäsionspolitik der Kommission Berücksichtigung fand.
364. Darüber hinaus prüfte die Kommission die Bedingungen für die Privatisierung staatlicher Automobilhersteller. In der Sache des rumänischen Automobilherstellers Automobile Craiova (ehemals Daewoo Craiova) eröffnete die Kommission das förmliche Untersuchungsverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag, da die an die Privatisierung geknüpften Bedingungen geeignet schienen, dem privatisierten

³⁰⁸ Sache COMP/M.4878, *Continental/Siemens VDO*, Entscheidung der Kommission, 29.11.2007.

³⁰⁹ Die relevanten Vorschriften sind in der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29) oder älteren einschlägigen Rechtsakten verankert.

³¹⁰ Sache N 661/2006, *Investitionsanreize für Hyundai Motor Manufacturing Czech s.r.o.* (ABl. C 262 vom 11.1.2007, S. 2).

³¹¹ Sache N 857/2006, *Kia Motors Slovakia* (ABl. C 214 vom 13.9.2007, S. 4).

Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen³¹². Insbesondere Bedingungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer gewissen künftigen Mindestproduktion strukturell unrentabler Unternehmen sind geeignet, ähnliche Auswirkungen zu zeitigen wie Umstrukturierungsbeihilfen, wobei der Staat die entsprechenden Kosten in Form eines geringeren Privatisierungserlöses trägt.

³¹² Sache C 46/2007, *Privatisierung von Automobile Craiova (ehemalige Daewoo-Tochter)* (ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 25).

G – VERKEHR

1. SEKTORÜBERBLICK

365. Auf die Verkehrsbranche entfallen etwa 7 % des europäischen BIP und rund 5 % der Arbeitsplätze in der EU.
366. Die Wettbewerbspolitik im Verkehrssektor zielt darauf ab, das wirksame Funktionieren von Märkten sicherzustellen, die vor kurzem liberalisiert wurden oder sich noch im Liberalisierungsprozess befinden. Eine erfolgreiche Liberalisierung erfordert Maßnahmen an zwei Fronten. Erstens muss gewährleistet sein, dass der bestehende Rechtsrahmen weiter modernisiert wird, soweit dies noch nicht in ausreichendem Maße geschehen ist. Jahrzehntlang unterlag die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften (sowohl der materiellrechtlichen als auch der verfahrensrechtlichen Vorschriften) im Verkehrsbereich sektorspezifischen Regelungen. Die Einbeziehung des Verkehrs in den allgemein anwendbaren wettbewerbsrechtlichen Rahmen stellt nach wie vor ein übergeordnetes Ziel der Wettbewerbspolitik dar. Zweitens ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Regulierungsmaßnahmen nicht durch wettbewerbswidriges Verhalten unterlaufen werden. Daher liegen die weiteren Ziele der Wettbewerbspolitik in diesem Sektor in der aufmerksamen Beobachtung der Marktentwicklungen und gezielten Durchsetzungsmaßnahmen. Dies gilt vor allem für Märkte, auf denen etablierte Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder deren Marktteilnehmer nun in vollem Umfang dem Wettbewerbsrecht unterliegen.
367. Der **Güter- und Personenverkehr auf der Straße** ist in der EU dadurch gekennzeichnet, dass hier überwiegend Kleinunternehmen tätig sind und sich die erheblichen Unterschiede zwischen den Mineralölsteuersätzen der einzelnen Mitgliedstaaten auf den Wettbewerb auswirken.
368. Im Bereich des Straßenverkehrs sind die internationalen Märkte für den Personen- und den Güterverkehr weitgehend liberalisiert. Der nationale Straßengüterverkehr wurde durch die Verordnung des Rates über die Kabotage³¹³ ebenfalls liberalisiert, während die nationalen Märkte für den Personenverkehr noch immer weitgehend abgeschottet sind. Die Nachfrage wird durch die zunehmende Bedeutung von Haus-zu-Haus- und Just-in-Time-Diensten bestimmt. Diese trägt zu einem starken und anhaltenden Anstieg des Straßenverkehrs bei, der den größten Teil (44 %) des Güterverkehrs innerhalb der EU ausmacht.
369. Folglich hat die Überlastung der Straßen zugenommen und kostet die EU etwa 1 % ihres BIP. Die schädlichen Emissionen aus dem Straßenverkehr haben wesentlich abgenommen, und die Einführung beispielsweise von Katalysatoren, Partikelfiltern und anderen Fahrzeugtechnologien hat dazu beigetragen, dass die NOx- und Partikelemissionen in den letzten 15 Jahren trotz der Zunahme des Verkehrsaufkommens um 30 % bis 40 % gesenkt werden konnten.

³¹³ Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1.

370. Die EU-Rechtsvorschriften haben für eine Öffnung des Marktes für den grenzüberschreitenden Personenverkehr gesorgt. Internationale Buslinien konkurrieren dank ihrer niedrigen Preise mit internationalen Eisenbahnunternehmen und Billigfluglinien. Im Hinblick auf Liniendienste hat die Kommission dem Parlament und dem Rat im Mai einen Vorschlag über die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren vorgelegt.
371. Der Markt für den nationalen öffentlichen Personenverkehr wurde bisher noch nicht durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften liberalisiert. Eine gewisse Marktöffnung erfolgte durch die Anwendung der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen, deren Geltungsbereich sich auf Verträge – nicht aber auf Konzessionen – über die Erbringung öffentlicher Verkehrsdienste erstreckt. Die Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen gelten nicht für Konzessionen für öffentliche Verkehrsdienste, die insbesondere in Mitteleuropa bei der Organisation des öffentlichen Verkehrs eine große Rolle spielen. Die Vergabe solcher Konzessionen unterliegt jedoch weiterhin den allgemeinen Vorschriften des EG-Vertrags.
372. Die Öffnung des **Schienengüterverkehrsmarktes** wurde im Jahr 2007 abgeschlossen. Das dritte Eisenbahnpaket wird auch den internationalen Personenverkehr einschließlich der Kabotage öffnen. Die Mitgliedstaaten, die ihre Märkte geöffnet haben, verzeichnen bereits Leistungssteigerungen im Eisenbahnsektor. Um diese Verbesserungen auf den gesamten EU-Binnenmarkt auszuweiten, ist die Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands durch die nationalen Regulierungsbehörden erforderlich. Es gibt jedoch nach wie vor strukturelle Hindernisse für die Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnindustrie. Hierzu gehören technische Hindernisse wie ein geringes Maß an Interoperabilität, die mangelnde gegenseitige Anerkennung des rollenden Materials, eine unzureichende Koordinierung der Infrastrukturen, die mangelnde Verknüpfung der IT-Systeme und das Problem des Einzelwagenverkehrs³¹⁴.
373. Die schwerwiegendsten Probleme für den Wettbewerb im Schienengüterverkehr betrafen die Entflechtung/Unabhängigkeit wesentlicher Funktionen für den nicht diskriminierenden Zugang zum Netz und die mangelnde Verwaltungskapazität und Unabhängigkeit der Regulierungsstellen im Eisenbahnsektor (dies geht aus dem im Jahr 2006 vorgelegten Bericht der Kommission über die Durchführung des ersten Eisenbahnpakets³¹⁵ und den im Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie ausgesprochenen Empfehlungen³¹⁶ hervor). Die Kommission hat den Mitgliedstaaten Fragebogen übermittelt, um im Einzelnen zu untersuchen, wie diese eine Reihe zentraler Vorschriften des ersten Eisenbahnpakets umgesetzt haben. Ziel dieser Untersuchung ist es, zu entscheiden, ob es erforderlich ist, gegen Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, um zu gewährleisten, dass diese ihrer aus

³¹⁴ Etwa 50 % des Schienengüterverkehrs in Europa entfallen auf den Einzelwagenverkehr. Aufgrund der hohen Fixkosten (z. B. durch den Betrieb von Rangierbahnhöfen und privaten Gleisanschlüssen) kann dieser Verkehrsträger im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern wie dem Straßengüterverkehr häufig nicht bestehen.

³¹⁵ Vgl. Bericht der Kommission über die Durchführung des ersten Eisenbahnpakets, KOM(2006) 189 endg., vom 3. Mai 2006.

³¹⁶ Vgl. Empfehlung der Kommission vom 11. Dezember für eine Empfehlung des Rates zu den 2008 aktualisierten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (KOM(2007) 803 endg.). Vgl. insbesondere die Empfehlung für Frankreich und Deutschland.

dem EG-Vertrag erwachsenden Pflicht zu einer vollständigen und korrekten Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften nachkommen.

374. Der Schienenverkehr hat seine Stärken im **Personenverkehr** gezeigt, insbesondere auf Hochgeschwindigkeitsstrecken zwischen Stadtzentren. Die Erweiterung eröffnet weitere Langstrecken (über 500 km) im Schienenverkehr, die in Verbindung mit einer effizienten Logistik mit dem Güterkraftverkehr konkurrieren und einen umweltfreundlichen Haus-zu-Haus-Dienst bieten können.
375. Mit einer jährlichen Transportleistung von rund 130 Mrd. Tonnenkilometern entfallen auf die Binnenschifffahrt insgesamt 6 % des gesamten **Binnenverkehrs** in der Europäischen Union. Im Nordwesten Europas (z. B. in den Einzugsgebieten der großen Seehäfen) beträgt dieser Anteil sogar bis zu 43 %.
376. Traditionell genießt die Binnenschifffahrt in der Langstreckenbeförderung von Massengut eine starke Position. In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurden darüber hinaus mit Erfolg neue Märkte erschlossen, etwa der Hinterlandverkehr mit Seecontainern, wo zweistellige jährliche Zuwachsraten erzielt werden.
377. Der **Güterseeverkehr** ist für die europäische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Auf den Seeverkehr entfallen bezogen auf das Gewicht etwa 50 % des Außenhandels mit Waren und etwa 20 % des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.
378. Das erwartete Wachstum des Seeverkehrs muss durch die Hafeninfrastruktur der EU bewältigt werden. Stärkere Investitionen in Häfen und im Hinterland sind notwendig, um die Dienstleistungen verbessern und ausbauen zu können, damit die Häfen nicht zu potenziellen Umladeengpässen, sondern zu Wachstumszentren werden. Ein wettbewerbsfähiger Hafensektor braucht einen gesunden Wettbewerb sowohl innerhalb als auch zwischen Häfen, eindeutige Regeln für öffentliche Beiträge zu Investitionen und den transparenten Zugang zu Hafendiensten, die Verfügbarkeit wettbewerbsfähiger Dienste und eine Zunahme der hochwertigen Beschäftigung.
379. Der **Luftverkehrsbinnenmarkt** ist weitgehend Realität geworden und hat sich zu einem Wachstumsmotor entwickelt. Die Umstrukturierung und Integration des Sektors ist weit fortgeschritten. Infolge der zunehmenden Zahl von Flugstrecken innerhalb Europas, des Wachstums und der Bedeutung von Billigfluglinien und der Entstehung regionaler Flughäfen hat sich der Sektor erheblich weiterentwickelt. Die Europäische Union ist sowohl in der Flugzeugherstellung als auch auf dem Markt für Flugverkehrsdienste ein weltweit bedeutender Akteur.
380. Die Finanzierung von Flughäfen, die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen und die Bedingungen für die Erbringung von Flughafendienstleistungen spielen eine Rolle für die Gestaltung des Wettbewerbs zwischen Flughäfen.

2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

2.1. Straßenverkehr

381. Im Bereich der staatlichen Beihilfen verfolgte die Kommission ihre Strategie weiter, Beihilfen zur Förderung der Einführung saubererer Technologien, insbesondere im

Zusammenhang mit Altfahrzeugen, zu genehmigen. Wie in der Vergangenheit genehmigte die Kommission Beihilfen für den Erwerb von Lastkraftwagen, die die Emissionsnorm Euro V erfüllen, da diese ab Oktober 2009 verbindlich eingehalten werden muss. Die Kommission erließ im Berichtszeitraum in zwei Fällen eine Positiventscheidung. Der erste Fall betraf eine in Deutschland geplante Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge³¹⁷, die zweite ein italienisches Vorhaben bezüglich der Gewährung von Beihilfen für Umweltschutzinvestitionen zugunsten von Fercam³¹⁸.

382. Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und staatliche Beihilfen auf öffentliche Dienstleistungsaufträge und öffentliche Dienstleistungskonzessionen wurde eine überarbeitete Verordnung über öffentliche Dienstleistungen im Bereich des Landverkehrs angenommen, die im Dezember 2009 in Kraft treten wird³¹⁹. Die zentralen Zielsetzungen dieser Verordnung sind erstens die Einführung der Verpflichtung, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag abzuschließen, wenn eine zuständige Behörde einem Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt, und zweitens die Einführung von Vorschriften bezüglich der Durchführung von Vergabeverfahren bei der Auswahl des Verkehrsunternehmens.
383. Unterdessen wendet die Kommission die geltenden Beihilfenvorschriften auf öffentliche Dienstleistungsaufträge und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen an. In seinem Urteil in der Rechtssache *Altmark*³²⁰ stellte der Gerichtshof klar, unter welchen Umständen Zuschüsse für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen nicht als staatliche Beihilfen betrachtet werden. Seit dieser Klarstellung der anwendbaren Vorschriften sind bei der Kommission zahlreiche Beschwerden sowie einige Notifizierungen von Zuschüssen für lokale und regionale Busverkehrsdienste eingegangen. Die Beschwerden betreffen in erster Linie Verträge, die ohne öffentliches Vergabeverfahren vergeben wurden. In der Tat ist es ohne ein solches Vergabeverfahren schwierig zu beweisen, dass die *Altmark*-Kriterien erfüllt sind und der Ausgleich keine staatliche Beihilfe beinhaltet. Nach Beschwerden von Wettbewerbern im Busverkehrssektor hat die Kommission förmliche Untersuchungsverfahren gegen Deutschland³²¹, Österreich³²² und Irland³²³ eingeleitet. Weitere Untersuchungen in diesen und anderen Mitgliedstaaten sind noch nicht abgeschlossen.
384. Bezüglich einer staatlichen Beihilfe für die Straßeninfrastruktur im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Straßenverkehrsdienste in Finnland, einschließlich Straßenbau und -instandhaltung, genehmigte die Kommission nach der Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die Übergangsbeihilfe für das etablierte

³¹⁷ Sache N 649/2006, Entscheidung der Kommission, ABl. C 139 vom 23.6.2007, S. 13.

³¹⁸ Sache N 607/2006, Entscheidung der Kommission, ABl. C 307 vom 18.12.2007, S. 10.

³¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

³²⁰ EuGH 24. Juli 2003, *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH*, Rechtssache C-280/00 (Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland), Slg. 2003, I-7747.

³²¹ Sachen NN 22/2005 und NN 55/2006, noch nicht veröffentlicht.

³²² Sache C 16/2007 (ex NN 55/2006), Entscheidung der Kommission, ABl. C 162 vom 14.7.2007, S. 19.

³²³ Sache C 31/2007 (ex NN 17/2007), Entscheidung der Kommission, ABl. C 217 vom 15.9.2007, S. 44.

Unternehmen und setzte zugleich der unbeschränkten staatlichen Garantie ein Ende³²⁴. Nach Auffassung der Kommission stellten die Maßnahmen zur Förderung des Baus einer Autobahn³²⁵ und eines Tunnels³²⁶ in Griechenland keine staatlichen Beihilfen dar, da die betreffenden Konzessionsverträge nach offenen und nicht diskriminierenden Vergabeverfahren abgeschlossen worden waren, durch die sichergestellt wurde, dass die Angebote ausgewählt wurden, die für den Staat am kostengünstigsten waren und die strengsten Gewinnbegrenzungsregelungen vorsahen.

2.2. Schienenverkehr und kombinierter Verkehr

2.2.1. Liberalisierung des Eisenbahnsektors: weitere Integration der europäischen Schienenverkehrsmärkte

385. Seit dem 1. Januar sind die Schienengüterverkehrsdienste in der Europäischen Union vollständig für den Wettbewerb geöffnet.

386. Mit Blick auf den Schienenpersonenverkehr verabschiedeten der Rat und das Parlament am 23. Oktober das dritte Eisenbahnpaket und schlossen damit ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren ab, das im Jahr 2004 mit den von der Kommission vorgelegten Vorschlägen eingeleitet worden war³²⁷. Dieses Paket umfasst eine ganze Reihe von Maßnahmen, die eine weitere Liberalisierung und Integration des Eisenbahnsektors ermöglichen. Die internationalen Schienenpersonenverkehrsdienste werden ab dem 1. Januar 2010 für den Wettbewerb geöffnet sein.

387. Wie bereits erwähnt, wurde darüber hinaus am 23. Oktober die Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße verabschiedet. Diese Verordnung schafft einen neuen Rechtsrahmen für den öffentlichen Verkehr und sorgt für eine gewisse Liberalisierung des Nahverkehrs³²⁸.

2.2.2. Anwendung der Fusionskontrollvorschriften im Schienenverkehr – Deutsche Bahn/EWS

388. Im November genehmigte die Kommission den vorgeschlagenen Erwerb von English, Welsh & Scottish Railway Holdings (EWS), Nachfolger der Güterverkehrssparte des früheren nationalen Schienenverkehrsmonopolisten im

³²⁴ Sache C 7/2006, Entscheidung der Kommission, noch nicht veröffentlicht.

³²⁵ Sache N 508/2007, Entscheidung der Kommission, ABl. C 298 vom 11.12.2007, S. 4.

³²⁶ Sache N 134/2007, Entscheidung der Kommission, ABl. C 234 vom 6.10.2007, S. 2.

³²⁷ Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft sowie der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 44; Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51; Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.

³²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

Vereinigten Königreich, durch die Deutsche Bahn (DB), das staatliche deutsche Eisenbahnunternehmen³²⁹.

389. Das Unternehmen erbringt Schienengüterverkehrsdienste und damit zusammenhängende Dienstleistungen im Vereinigten Königreich sowie im Eurotunnel und ist seit kurzem auch in Frankreich tätig. Die DB-Gruppe ist eines der führenden Eisenbahnunternehmen Europas und erbringt unter anderem Schienenpersonen- und -güterverkehrsdienste in Deutschland, Italien, den Niederlanden und Dänemark. Darüber hinaus betreibt die Deutsche Bahn ein umfangreiches Speditionsgeschäft (unter Einbeziehung aller Verkehrsträger) und ist im Bereich der Logistik sowie der damit verbundenen Nebenleistungen tätig.
390. Der vorgeschlagene Zusammenschluss gab keinen Anlass zu Bedenken bezüglich erheblicher Überschneidungen der Tätigkeitsbereiche der Parteien. Obwohl es jedoch in keinem nationalen geografischen Markt Überschneidungen der Schienengüterverkehrstätigkeiten der Parteien gab, hatte die Kommission Bedenken, dass das Vorhaben in seiner ursprünglich notifizierten Form eine Einschränkung des Wettbewerbs auf dem französischen Schienengüterverkehrsmarkt zur Folge haben könnte. Der französische Schienengüterverkehrsmarkt wird derzeit von dem etablierten Eisenbahnunternehmen SNCF beherrscht. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass EWS ungeachtet der Tatsache, dass das Unternehmen neu am französischen Markt war, künftig einen erheblichen Wettbewerbsdruck auf das französische etablierte Unternehmen ausüben könnte. Die Kommission befürchtete, dass für DB ein geringerer Anreiz bestehen könnte, die Ausweitung des Schienengüterverkehrs in Frankreich mit derselben Intensität voranzutreiben, wie es EWS ohne die Fusion getan hätte, und diese somit zu einem verminderten Wettbewerb auf dem französischen Schienengüterverkehrsmarkt führen würde. Um diese Bedenken auszuräumen, verpflichtete sich DB, die Expansionspläne von EWS in Frankreich durchzuführen und für einen Zeitraum von fünf Jahren einen nicht diskriminierenden Zugang zu bestimmten Ausbildungsmaßnahmen und Instandhaltungseinrichtungen von EWS in Frankreich zu gewähren.

2.2.3. *Anwendung der Beihilfavorschriften im Schienenverkehr*

391. Die Kommission erließ mehrere Entscheidungen zur Förderung des Schienenverkehrs und des kombinierten Verkehrs. Sie genehmigte die Verlängerung einer tschechischen Beihilferegelung über eine Darlehensgarantie zugunsten von Czech Railways (Česke dráhy)³³⁰ für den Erwerb neuer Personenzugwagen. Ferner erließ die Kommission nach einer im Jahr 2006 eingeleiteten Untersuchung eine endgültige Entscheidung über eine Beihilfe für den Erwerb bestimmter Waggons für den kombinierten Verkehr in der Tschechischen Republik³³¹. Darüber hinaus genehmigte die Kommission die Verlängerung einer Beihilferegelung für die Entwicklung bestimmter privater Eisenbahninfrastrukturen (private

³²⁹ Sache COMP/M.4746, *DeutscheBahn/English Welsh & Scottish Railway Holdings (EWS)*, Entscheidung der Kommission, 6.11.2007.

³³⁰ Sache N 770/2006, *Staatliche Darlehensgarantie für die Finanzierung des Erwerbs von Reisezugwagen durch Česke dráhy (Czech Railways)*, Entscheidung der Kommission, 10.5.2007 (ABl. C 227 vom 27.9.2007, S. 4).

³³¹ Sache C 12/2006 (ex N 132/05).

Gleisanschlüsse³³²) in Österreich³³³. Ferner entschied die Kommission, Umstrukturierungsbeihilfen für das auf den Märkten für Frachtumschlag und Logistik tätige Unternehmen InterFerryBoats zu genehmigen³³⁴.

392. Im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen für die Eisenbahninfrastruktur befand die Kommission, dass die von den Behörden des Vereinigten Königreichs zugunsten der Metronet-Gesellschaften (die für die Instandhaltung und Modernisierung der Londoner U-Bahn zuständigen Unternehmen) gewährte Rettungsbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war³³⁵.

2.3. Binnenschifffahrt

393. Im Jahr 2007 wurde das Aktionsprogramm NAIADES zur Förderung der Binnenschifffahrt auf allen Ebenen (EU, Mitgliedstaaten und Industrie) erstmals ganzjährig durchgeführt. Am 5. Dezember nahm die Kommission eine Mitteilung mit einem ersten Fortschrittsbericht über NAIADES an³³⁶. Darin berichtet die Kommission über Fortschritte in mehreren Bereichen, darunter über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Förderung dieses umweltfreundlichen Verkehrsträgers.

394. Die Kommission hat mehrere Entscheidungen zur Förderung der Binnenschifffahrt erlassen. So genehmigte sie zum Beispiel eine Maßnahme Italiens zur Erhöhung der Sicherheit im lokalen See- und Binnenschiffsverkehr³³⁷. Zweck dieser Maßnahme ist die Abwrackung alter Schiffe, die nicht den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

2.4. Seeverkehr

2.4.1. Politische Entwicklungen

395. Nach einer einjährigen Konsultation aller Interessengruppen des Hafensektors hat die Kommission am 18. Oktober eine Mitteilung über eine europäische Hafenpolitik³³⁸ angenommen, die Teil des Maßnahmenpakets zur Güterverkehrslogistik³³⁹ ist. In dieser Mitteilung legt die Kommission die wichtigsten Ziele der europäischen Hafenpolitik fest und erläutert einen Aktionsplan, mit dem diese Ziele erreicht werden sollen. Darüber hinaus beinhaltet die Mitteilung drei Abschnitte über die Anwendung der im EG-Vertrag verankerten Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf Hafenkonzessionen, Hafendienste und die Arbeit in Häfen.

³³² Private Gleisanschlüsse sind Bahngleise, die sich im Besitz von Unternehmen befinden und von diesen für die Versendung und/oder Annahme von Gütern im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit genutzt werden.

³³³ Sache N 707/2006, Österreich, *Verlängerung einer Beihilferegelung zum Ausbau privater Gleisanschlüsse* (ABl. C 137 vom 21.6.2007, S. 4).

³³⁴ Sache C 46/2005, noch nicht veröffentlicht.

³³⁵ Sache NN 47/2007, *Vereinigtes Königreich, Metronet (unter Insolvenzverwaltung) – Rettungsbeihilfe*.

³³⁶ KOM(2007) 770 endg.

³³⁷ Sache C 848/2006, noch nicht veröffentlicht.

³³⁸ KOM(2007) 616.

³³⁹ KOM(2007) 606.

2.4.2. Anwendung der Beihilfavorschriften im Seeverkehr

396. Im Jahr 2007 setzte sich die Kommission im Seeverkehr für eine enge Konvergenz der Beihilferegelungen ein, um innerhalb Europas auch im Bereich Schlepp- und Baggerarbeiten die bestmöglichen gleichen Ausgangsbedingungen zu schaffen. Insbesondere genehmigte die Kommission die Einführung einer Tonnagesteuer in Polen³⁴⁰, leitete jedoch eine Untersuchung bezüglich der Elemente der Regelung ein, die offenbar nicht im Einklang mit den zuvor genehmigten Tonnagesteuerregelungen standen. Darüber hinaus eröffnete die Kommission Untersuchungen über die von Dänemark geplanten Änderungen hinsichtlich des Geltungsbereichs der bestehenden dänischen Regelungen für den Seeverkehr (Ausweitung auf Kabelverlegungsschiffe)³⁴¹ und der Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs (Lockerung der Informationspflicht hinsichtlich konzerninterner Geschäfte zwischen einem unter die Tonnagesteuer fallenden Unternehmen und einem verbundenen Unternehmen im Ausland³⁴² sowie Lockerung der Bedingungen für die Einbeziehung von auf Zeit gecharterten Schiffen in die Tonnagesteuerregelung³⁴³).
397. Im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Seeverkehr erließ die Kommission zwei Positiventscheidungen hinsichtlich italienischer Regelungen³⁴⁴. Darüber hinaus wies das Gericht erster Instanz³⁴⁵ die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 6. August 1999 bezüglich der staatlichen Beihilfe zugunsten der Unternehmen der Gruppo Tirrenia di Navigazione³⁴⁶ ab.
398. Die Kommission befand, dass die Finanzierung bestimmter Hafeninfrastrukturen wie beispielsweise im Rahmen des Projekts zum Ausbau des Haupthafens von Rotterdam³⁴⁷, der östlichen Erweiterung des Hafens Muuga Port in Estland³⁴⁸ und einer Grundsteuerbefreiung zugunsten polnischer Häfen³⁴⁹ keine staatliche Beihilfe darstellte.
399. In diesem Zusammenhang könnte die öffentliche Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen in zweierlei Hinsicht zu Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit den Beihilfavorschriften Anlass geben, namentlich im Hinblick auf die Nutzer und auf die Verwalter/Betreiber der betreffenden Infrastruktur. Nach Auffassung der Kommission liegt im Hinblick auf die Nutzer grundsätzlich keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 vor, wenn die Verkehrsinfrastruktur allen potenziellen Nutzern zu gleichen und nicht

³⁴⁰ Sache N 93/2006 (ABl. C 300 vom 12.12.2007, S. 22).

³⁴¹ Sache C 22/2007, noch nicht veröffentlicht.

³⁴² Sache C 5/2007, noch nicht veröffentlicht.

³⁴³ Sache C 58/2007, noch nicht veröffentlicht.

³⁴⁴ Sachen N 265/2006 (ABl. C 196 vom 24.8.2007, S. 3) und N 62/2005 (ABl. C 90 vom 25.4.2007, S. 10).

³⁴⁵ Rechtssache T-246/99, noch nicht veröffentlicht.

³⁴⁶ Sache C 64/1999 (ex NN 68/1999), *Staatliche Beihilfe Italiens zugunsten der Seeverkehrsgesellschaften Adriatica, Caremar, Siremar, Saremar und Toremar (Tirrenia-Gruppe)* (ABl. L 53 vom 26.2.2005, S. 29).

³⁴⁷ Sache N 60/2006 (ABl. C 196 vom 24.8.2007, S. 1).

³⁴⁸ Sache N 507/2006 (ABl. C 133 vom 15.6.2007, S. 4).

³⁴⁹ Sache N 510/2005 (ABl. C 238 vom 10.10.2007, S. 2).

diskriminierenden Bedingungen offen steht. Andererseits könnte die Finanzierung unter das in Artikel 87 Absatz 1 festgelegte Verbot fallen, wenn öffentliche Infrastruktur für die Bereitstellung von Infrastruktur für einen bestimmten Nutzer herangezogen und diesem damit ein unlauterer Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschafft wird.

400. Im Hinblick auf den Verwalter/Betreiber der Infrastruktur liegt bei der Finanzierung von Infrastruktur grundsätzlich kein Beihilfeelement vor, wenn der Hafenverwalter die Infrastruktur mit eigenen Mitteln und ohne öffentliche Förderung finanziert, wenn die Infrastruktur nicht wirtschaftlich genutzt werden kann und ihre Finanzierung in den Aufgabenbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fällt, und/oder wenn sich der Hafenverwalter/-betreiber von längerfristigen Rentabilitätsaussichten leiten lässt.
401. Die Kommission bemühte sich weiterhin um eine Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr und genehmigte in diesem Sinne eine Regelung Italiens zur Außerdienststellung von Einhüllenschiffen³⁵⁰.
402. Die Kommission erließ Positiventscheidungen über Sozialbeihilfen zugunsten von Seeleuten in Estland³⁵¹, Belgien³⁵² und Schweden³⁵³. Eine weitere Positiventscheidung der Kommission betraf Innovationsbeihilfen für Schiffseigner in den Niederlanden³⁵⁴. Das Gericht erster Instanz³⁵⁵ wies eine Klage gegen die Entscheidung K(2002) 4370 endg. der Kommission vom 13. November 2002, keine Einwände gegen die dänischen steuerlichen Regelungen zu erheben, die für die Seeleute auf den im dänischen internationalen Schiffsregister eingetragenen Schiffen gelten, wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig ab³⁵⁶.
403. Die Kommission setzte ihre Untersuchungen der Finanzspritzen fort, die Frankreich der Société Nationale Maritime Corse-Méditerranée im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung dieses Unternehmens sowie mit dem neuen Umstrukturierungsplan gewährt hatte, und verfolgte dabei unter anderem das Ziel, einheitliche Rahmenbedingungen im Bereich der Seekabotage zu gewährleisten.

2.5. Luftverkehr

2.5.1. Durchsetzung von Artikel 81 – SkyTeam-Allianz

404. Am 19. Oktober hat die Kommission interessierte Dritte aufgefordert, zu den von acht Mitgliedern der SkyTeam-Allianz (Aeromexico, Alitalia, CSA Czech Airlines, Delta Air Lines, KLM, Korean Air, Northwest Airlines und Air France) vorgeschlagenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen³⁵⁷. Diese Verpflichtungszusagen sollen die von der Kommission in ihrer Mitteilung der

³⁵⁰ Sache N 54/2006 (ABl. C 187 vom 10.8.2007, S. 1).

³⁵¹ Sache N 65/2007 (ABl. C 307 vom 18.12.2007, S. 12).

³⁵² Sachen NN 132/2000 und NN 73/2003 (ABl. C 238 vom 10.10.2007, S. 1).

³⁵³ Sache N 749/2006 (ABl. C 282 vom 24.11.2007, S. 2).

³⁵⁴ Sache N 225/2006 (ABl. C 196 vom 24.8.2007, S. 2).

³⁵⁵ Rechtssache T-30/03, noch nicht veröffentlicht.

³⁵⁶ Am 11. Juli 2007 wurden beim EuGH Rechtsmittel eingelegt, Rechtssache C-319/07 P (ABl. C 211 vom 8.9.2007, S. 27).

³⁵⁷ IP/07/1558, 19.10.2007.

Beschwerdepunkte geäußerten Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen Artikel 81 EG-Vertrag ausräumen³⁵⁸. Die Kommission befürchtet, dass sich die Zusammenarbeit der SkyTeam-Mitglieder im Personenflugverkehr für die Fluggäste auf einigen Strecken nachteilig auswirken könnte, auf denen die Allianz über eine starke Marktposition verfügt und hohe Marktzutrittsschranken bestehen. Um diese Bedenken auszuräumen, haben die Parteien Verpflichtungszusagen angeboten, die den Markteintritt auf den betreffenden Strecken erleichtern sollen. Insbesondere haben die Parteien zugesagt, Wettbewerbern an den fraglichen EU-Flughäfen Zeitnischen zur Verfügung zu stellen und ihre Vielfliegerprogramme mit einem neuen Anbieter zu teilen.

405. Bis zum 19. November gingen Stellungnahmen zu den angebotenen Verpflichtungszusagen ein. Sofern die Kommission bei ihrer Würdigung der Stellungnahmen zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen geeignet sind, die Wettbewerbsbedenken auszuräumen, erlässt sie eine entsprechende Entscheidung nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, in der sie die Verpflichtungszusagen für bindend erklärt.

2.5.2. *Anwendung der Fusionskontrollvorschriften auf den Luftverkehr*

406. Am 27. Juni erließ die Kommission eine Entscheidung, in der sie die vorgeschlagene Übernahme von Aer Lingus durch Ryanair verbot. Die Übernahme hätte die beiden führenden Fluggesellschaften Irlands vereint, die in einem harten Konkurrenzkampf standen. Ryanair und Aer Lingus waren die bei weitem größten Anbieter von Kurzstreckenflügen von und nach Irland. Besonders stark war ihre Stellung im Flugverkehr von und nach Dublin. Hier hätte das fusionierte Unternehmen etwa 80 % aller innereuropäischen Flüge abgewickelt.
407. Wie bei früheren Fusionsfällen, die Fluggesellschaften betrafen, hat die Kommission auch in diesem Fall untersucht, wie sich der Zusammenschluss auf einzelne Flugstrecken auswirken würde, bei denen sich die Geschäftsbereiche der beiden Fluggesellschaften überschneiden. Die eingehende Untersuchung der Kommission ergab, dass Aer Lingus und Ryanair auf 35 Strecken von und nach Irland in direktem Wettbewerb standen. Auf 22 dieser Strecken wären die Verbraucher nach der Fusion mit einem Monopol konfrontiert gewesen. Auf den verbleibenden Strecken waren Aer Lingus und Ryanair die direktesten Wettbewerber. Infolgedessen wären die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher erheblich eingeschränkt worden, da das fusionierte Unternehmen einen Marktanteil zwischen 60 % und mehr als 90 % gehabt hätte. Die Marktuntersuchung ergab weiter, dass die konkurrierenden Fluggesellschaften wahrscheinlich in Irland nicht in direktem Wettbewerb mit einem fusionierten Unternehmen Ryanair/Aer Lingus getreten wären. Dafür sprach zum einen, dass das fusionierte Unternehmen in der Lage gewesen wäre, seine Strecken von den sehr großen Basen aus zu betreiben, über die Ryanair und Aer Lingus in Irland verfügen, und über ihre beiden etablierten Marken Zugang zu Kunden gehabt hätte. Zum anderen wurde angeführt, dass Ryanair in dem Ruf stand, gegen jeden Markteintrittsversuch von Wettbewerbern aggressive Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Weiter eingeschränkt wurde die Wahrscheinlichkeit von Markteintritten durch die Überlastungen des Dubliner Flughafens und anderer Flughäfen auf den

³⁵⁸ MEMO/06/243, 19.6.2006.

sich überschneidenden Strecken zu Spitzenzeiten. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass der vorgeschlagene Erwerb den wirksamen Wettbewerb auf zahlreichen Strecken nach und von Irland behindert hätte, wovon jährlich mehr als 14 Millionen Fluggäste unmittelbar betroffen gewesen wären.

408. Obwohl Ryanair mehrere Abhilfemaßnahmen vorschlug, um die festgestellten Wettbewerbsbedenken auszuräumen, befand die Kommission, dass diese nicht weitreichend genug waren, um nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Verbraucher auszuschließen. Insbesondere war die begrenzte Zahl der angebotenen Zeitnischen („Slots“) an den einzelnen Flughäfen nicht geeignet, Markteintritte in dem Maße zu stimulieren, das erforderlich gewesen wäre, um den Wegfall des derzeit von Aer Lingus ausgeübten Wettbewerbsdrucks auszugleichen. Darüber hinaus wiesen die Abhilfemaßnahmen zahlreiche andere formale und inhaltliche Mängel auf und reichten somit nicht aus, um die festgestellten bedeutenden Hindernisse für einen wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.
409. Dieser Fall war anders gelagert als frühere Fusionsfälle, an denen Luftfahrtgesellschaften beteiligt waren. Die Kommission prüfte erstmals ein Zusammenschlussvorhaben von zwei Marktführern, die in demselben Land angesiedelt sind und ihr Streckennetz von demselben „Heimat“-Flughafen aus (Dublin) betreiben. Ferner war dies der erste Fall, in dem die Kommission einen Zusammenschluss von zwei „Billigfluglinien“ würdigte, die ausschließlich Direktflüge anbieten. Auch die Zahl der sich überschneidenden Strecken war ungleich höher als in früheren Fusionsfällen im Luftverkehrsbereich.

2.5.3. Internationale Luftfahrtpolitik – Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 847/2004

410. Am 15. Februar bzw. 31. Mai erließ die Kommission zwei Entscheidungen³⁵⁹ gemäß Verordnung (EG) Nr. 847/2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. In diesen Entscheidungen legte die Kommission die Kriterien fest, die sie bei der Würdigung der von den Mitgliedstaaten ausgehandelten Abkommen heranzieht, um über die Genehmigung der vorläufigen Anwendung oder des Abschlusses solcher Abkommen durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem EU-Recht zu entscheiden.
411. Gemäß der ständigen Rechtsprechung dürfen die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 10 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 81 und 82 EG-Vertrag keine Maßnahmen, und zwar auch nicht in Form von Gesetzen oder Verordnungen, treffen oder beibehalten, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten. Wie der Gerichtshof entschieden hat³⁶⁰, ist ein solcher Fall dann gegeben, wenn ein Mitgliedstaat gegen Artikel 81 verstoßende Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vorschreibt, erleichtert oder deren Auswirkungen verstärkt. Nicht wenige der zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten abgeschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen verlangen von den in diesen Abkommen benannten Fluggesellschaften die Vereinbarung oder Abstimmung von Tarifen und/oder ihrer Beförderungskapazitäten oder unterstützen diese dabei.

³⁵⁹ Entscheidungen der Kommission K(2007) 434, 15.2.2007, und K(2007) 2230, 31.5.2007.

³⁶⁰ EuGH 21. September 1988, Pascal Van Eecke/Aktiengesellschaft ASPA, Rechtssache 267/86, Slg. 1988, 4769, Randnr. 16.

412. In ihren Entscheidungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 847/2004 stellte die Kommission fest, dass solche Luftverkehrsabkommen eine Verletzung von Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 81 EG-Vertrag darstellen. Dementsprechend gestattet die Kommission den Mitgliedstaaten die vorläufige Anwendung oder den Abschluss solcher Abkommen unter anderem unter der Bedingung, dass die Bestimmungen, die eine Verletzung der Artikel 10 und 81 EG-Vertrag darstellen, innerhalb von 12 Monaten nach Mitteilung der Entscheidungen dem EU-Recht angeglichen werden.

2.5.4. *Internationale Luftfahrtpolitik – Anwendung des horizontalen Mandats*

413. Am 5. Juni 2003 nahm der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission an, mit Drittstaaten Gemeinschaftsabkommen über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in von den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen Abkommen auszuhandeln (horizontales Mandat). Ziel dieser auch als horizontale Abkommen bezeichneten Gemeinschaftsabkommen ist es, die Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

414. Im Jahr 2007 wurden zwischen der Gemeinschaft einerseits und Paraguay, Malaysia, Kirgisistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten andererseits vier horizontale Abkommen unterzeichnet, die Klauseln zum EU-Wettbewerbsrecht beinhalten. Diese horizontalen Abkommen sorgen dafür, dass die 55 Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und den vier genannten Ländern vollständig in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht gebracht werden, indem unter anderem jegliche in diesen Luftverkehrsabkommen enthaltenen Verstöße gegen Artikel 10 und 81 EG-Vertrag beseitigt wurden. Darüber hinaus wurden im Jahr 2007 mit Panama, Jordanien, Armenien, der Mongolei, Pakistan, Nepal und Kasachstan sieben horizontale Abkommen paraphiert, die ähnliche Klauseln beinhalten und die auf 91 Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und diesen sieben Ländern Bezug nehmen.

2.5.5. *Anwendung der Beihilfavorschriften im Luftverkehr*

415. Im Jahr 2007 erließ die Kommission mehrere Entscheidungen zum Luftverkehrssektor. Dies war zum einen auf den erfolgreichen Dialog mit den Mitgliedstaaten zurückzuführen, der darauf abzielte, die bestehenden Beihilfemaßnahmen im Flugverkehrssektor bis Juni mit den einschlägigen Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Jahr 2005 in Einklang zu bringen. Zum anderen ergingen die Entscheidungen auch aufgrund zahlreicher Beschwerden, die insbesondere die Beziehungen zwischen Flughafenbetreibern und Luftfahrtgesellschaften zum Gegenstand hatten.

416. Die Kommission genehmigte staatliche Beihilfen für Investitionen in die Flughafeninfrastruktur in Italien (Flughafen Tortoli-Arbatax auf Sardinien³⁶¹), in Polen (Łódź, Rzeszów Jasionka³⁶²), im Vereinigten Königreich (Newquay Cornwall Airport³⁶³) und in Deutschland (Flughafen Augsburg³⁶⁴, Regionalflughafen

³⁶¹ Sache N 491/2006 (ABl. C 133 vom 15.6.2007, S. 3).

³⁶² Sachen NN 22/2007 und NN 21/07 (ABl. C 319 vom 29.12.2007, S. 3).

³⁶³ Sache N 303/2007 (ABl. C 319 vom 29.12.2007, S. 1).

Memmingen³⁶⁵, Regionalflughafen Kiel-Holtenau³⁶⁶), wobei sie feststellte, dass die geplanten Beihilfemaßnahmen angemessen und für die Entwicklung der Flughäfen notwendig waren. In anderen Fällen vertrat die Kommission die Ansicht, dass die Finanzierung bestimmter Flughafeninfrastrukturen – ohne Transfer staatlicher Mittel – nicht als staatliche Beihilfe zu betrachten war (Projekt zur Sanierung des luftseitigen Bereichs des Flughafens Tallinn³⁶⁷ und Projekt zur Modernisierung des Fluggastgebäudes und zum Bau einer phytosanitären und tierärztlichen Grenzkontrollstelle am Flughafen Tallinn³⁶⁸).

417. Andere Beihilferegelungen in Italien (Flughafen Grosseto³⁶⁹, Regionalflughäfen Apulien³⁷⁰), Belgien (Flughafen Antwerpen³⁷¹) und Schweden (Norrköping³⁷²) betrafen Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf kleineren Regionalflughäfen. Diese befristeten Beihilfen sollten die Entwicklung des Flughafens und der Region insgesamt unterstützen.
418. Darüber hinaus erweiterte die Kommission den Umfang ihrer Untersuchung zu Fragen, die unter die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Luftverkehrssektor aus dem Jahr 2005 fallen. Im Zusammenhang mit mehreren Flughäfen wurde eine Reihe förmlicher Untersuchungsverfahren eingeleitet. Die Fälle hatten die Finanzierung der Flughäfen sowie die Geschäftsbeziehungen zu verschiedenen Luftfahrtgesellschaften zum Gegenstand. Betroffen waren die Flughäfen Lübeck-Blankensee³⁷³, Tampere-Pirkkala³⁷⁴, Berlin-Schönefeld³⁷⁵, Alghero³⁷⁶, Dortmund³⁷⁷ und Pau-Béarn³⁷⁸.
419. Im Jahr 2007 schloss die Kommission ihre Untersuchung einer staatlichen Beihilfe für eine Fluggesellschaft in Schwierigkeiten (*Cyprus Airways*³⁷⁹) ab und befand, dass der von den zyprischen Behörden vorgelegte Umstrukturierungsplan mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war. Im Zusammenhang mit der seit langem anhängigen Sache *Olympic Airways/Airlines* eröffnete die Kommission ein weiteres Untersuchungsverfahren zu der mutmaßlichen staatlichen Beihilfe, die diesem Unternehmen seit dem Jahr 2005 gewährt wurde³⁸⁰. In der Sache *Olympic Airways* bestätigte das Gericht erster Instanz³⁸¹ darüber hinaus die Entscheidung der Kommission 2003/372/EG³⁸², erklärte sie jedoch für teilweise nichtig, weil sie gegen die Begründungspflicht verstieß, soweit es um die Nichtzahlung von Gebühren an

³⁶⁴ Sache N 619/2006 (ABl. C 133 vom 15.6.2007, S. 7).
³⁶⁵ Sache N 620/2006 (ABl. C 133 vom 15.12.2007, S. 8).
³⁶⁶ Sache N 57/2007 (ABl. C 307 vom 18.12.2007, S. 11).
³⁶⁷ Sache N 379/2006 (ABl. C 196 vom 24.8.2007, S. 3).
³⁶⁸ Sache N 380/2006 (ABl. C 196 vom 24.8.2007, S. 4).
³⁶⁹ Sache N 194/2007 (ABl. C 284 vom 27.11.2007, S. 4).
³⁷⁰ Sache N 55/2007 (ABl. C 133 vom 15.6.2007, S. 10).
³⁷¹ Sache N 156/2007 (ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 2).
³⁷² Sache N 791/2006 (ABl. C 227 vom 27.9.2007, S. 6).
³⁷³ Sache N 24/2007 (ABl. C 287 vom 29.11.2007, S. 27).
³⁷⁴ Sache N 25/2007 (ABl. C 244 vom 18.10.2007, S. 13).
³⁷⁵ Sache C 27/2007 (ABl. C 257 vom 30.10.2007, S. 16).
³⁷⁶ Sache C 37/2007 (ABl. C 12 vom 17.1.2008, S. 7).
³⁷⁷ Sache C 26/2007 (ABl. C 217 vom 15.9.2007, S. 25).
³⁷⁸ Sache C 53/2007, noch nicht veröffentlicht.
³⁷⁹ Sache C 10/2006, noch nicht veröffentlicht.
³⁸⁰ Sache C 61/2007, noch nicht veröffentlicht.
³⁸¹ Rechtssache T 68/03, noch nicht veröffentlicht.
³⁸² Sache C 19/2002 (ABl. L 132 vom 28.5.2003, S. 1).

den Flughafen von Athen und von Mehrwertsteuer auf Kraftstoff und Ersatzteile ging.

2.5.6. *Internationale Luftverkehrspolitik – Abkommen über die Schaffung eines offenen Luftverkehrsraums zwischen der EU und den USA*

420. Am 30. April unterzeichneten die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über die Schaffung eines offenen Luftverkehrsraums zwischen der EU und den USA³⁸³. Dieses Abkommen tritt am 30. März 2008 in Kraft und ermöglicht die Konsolidierung des Luftfahrtsektors der EU, indem alle europäischen Fluglinien als „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ anerkannt werden und es diesen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft erlaubt wird, ohne Preis- oder Kapazitätsbeschränkungen von einem Ort in der EU zu einem beliebigen Ort in den USA zu fliegen.
421. Das Abkommen tritt an die Stelle der bilateralen Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten. Diese beinhalteten in der Regel Beschränkungen auf Grund der Staatszugehörigkeit der Fluggesellschaften, die der Gerichtshof für mit dem EG-Vertrag unvereinbar erklärte³⁸⁴.
422. Dieses Abkommen stellte einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zu einer Liberalisierung des internationalen Luftverkehrs dar und wird voraussichtlich den Wettbewerb auf diesen Märkten stärken. Darüber hinaus enthält das Abkommen Bestimmungen für eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika in Wettbewerbsfragen³⁸⁵. In diesem Zusammenhang arbeitet die Kommission mit dem Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten zusammen, um kompatible regelungsbezogene Herangehensweisen zu fördern.

H – POSTDIENSTE

1. SEKTORÜBERBLICK

423. Der Anteil der Postdienste am Bruttoinlandsprodukt (BIP) liegt in der EU bei etwa 0,9 %. Somit ist der Postsektor für die Gesamtwirtschaft der EU von sehr großer Bedeutung. In der EU sind praktisch alle Universaldienstleister staatliche Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten kontrolliert werden, wobei Deutschland und die Niederlande eine bemerkenswerte Ausnahme darstellen.
424. Die Postdienste sind ein unverzichtbares Instrument für Kommunikation und Handel und auch für viele wirtschaftliche und soziale Aktivitäten von zentraler Bedeutung. Viele Schlüsselbereiche wie elektronischer Handel, Verlagswesen, Versandhandel, Versicherungen, Banken und Werbung sind auf die Postinfrastruktur angewiesen. Mit Postdiensten sind positive soziale Effekte verbunden, die nicht ausschließlich

³⁸³ ABl. L 134 vom 25.5.2007, S. 4.

³⁸⁴ Z. B. EuGH 5. November 2002, Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Rechtssache C-466/98, Slg. 2002, I-9427.

³⁸⁵ Insbesondere Anhang 2 des Abkommens, vgl. oben.

anhand wirtschaftlicher Maßstäbe gemessen werden können. Die Postdienste sind arbeitskräfteintensiv und gleichzeitig einer der wichtigsten öffentlichen Arbeitgeber in Europa. Die Beschäftigung in diesem Sektor ist weitgehend stabil. Die meisten Arbeitsplätze werden von Universaldienstleistern bereitgestellt, die etwa 1,71 Millionen Menschen beschäftigen³⁸⁶. Insgesamt jedoch sind mit postalischen Tätigkeiten sogar 5 Mio. Arbeitsplätze verbunden, d. h. sie sind direkt abhängig vom Postsektor oder durch ihn entstanden³⁸⁷.

425. Postdienste sind einem raschen Wandel unterworfen. Der Sektor befindet sich im Spannungsfeld dreier für die europäische Wirtschaft entscheidender Märkte: Kommunikation, Werbung und Verkehr/Logistik. Die wichtigsten Faktoren für die Änderungen im Postsektor sind der Wandel der Verbrauchernachfrage und -bedürfnisse, organisatorische Entwicklungen, Marktöffnung, Automatisierung/neue Technologien und elektronische Substitution.
426. In der EU sind die meisten Universaldienstleister in mindestens fünf verschiedenen Dienstmärkten tätig. Alle Universaldienstleister bieten Dienstleistungen für Expresssendungen und unadressierte Sendungen an. Ferner bieten die meisten Universaldienstleister Postvorbereitungs-, Hybridpost-, E-Mail- und Finanzdienstleistungen an. Acht öffentliche Postbetreiber sind in erster Linie in Mitgliedstaaten mit umsatzstarken Märkten und in zehn oder mehr unterschiedlichen Postmärkten tätig. Für diese Tätigkeiten werden in unterschiedlichem Maße dieselben kommerziellen und logistischen Infrastrukturen genutzt, die auch für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Monopol- und/oder Universaldienstverpflichtungen herangezogen werden.
427. Die objektive Analyse der Marktanteile der Wettbewerber sowie die subjektive Wahrnehmung der wichtigsten Marktteilnehmer bestätigen, dass selbst in Bereichen, in denen das Monopol vollständig abgeschafft oder erheblich reduziert wurde, der wirkliche Wettbewerb noch in den Kinderschuhen steckt. Im Briefpostmarkt muss sich ein echter Wettbewerb erst noch entwickeln. Im Briefsegment, das größtenteils Monopolrechten unterliegt, kann mit Gewinnspannen zwischen 10 % und 20 % gerechnet werden, während sich die Bandbreite der Gewinnspannen im Segment der Paket- und Expressdienste zwischen 2,5 % und 10 % bewegt³⁸⁸. Trotz der fortgesetzten Diversifizierung der Tätigkeiten stellen somit Monopole für Universaldienstleister noch immer die wichtigste Cashflow- und Gewinnquelle dar.

³⁸⁶ WIK Consult, *Main Developments in the Postal Sector (2002-2004)* [Zentrale Entwicklungen im Postsektor (2002–2004)], 2006.

³⁸⁷ Pls Rambøll, *Employment trends in the EU postal sector* [Beschäftigungstendenzen im Postsektor der EU], Oktober 2002.

³⁸⁸ Vgl. Abschnitt 4.4 des Anhangs zum Bericht der Kommission über die Anwendung der Postrichtlinie (Richtlinie 97/67/EG, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG), SEK(2006) 1293.

2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

2.1. Zielsetzungen der Kommission

428. Postdienstleistungen sind ein wichtiger Bestandteil des Binnenmarktes für Dienstleistungen³⁸⁹. Im Zuge der Neubelebung der Lissabonner Strategie im Jahr 2005 wurden Postdienste als wichtiger Faktor für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen beschrieben³⁹⁰. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass Postdienste von wesentlicher Bedeutung für die Sicherstellung des sozialen und territorialen Zusammenhalts sind und zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen³⁹¹. Ferner stellen Postdienste einen der Sektoren dar, für die die Kommission in ihrem im Dezember vorgelegten Bericht zur Lissabon-Strategie eine erweiterte Überwachung im Rahmen der Wettbewerbspolitik empfiehlt³⁹².
429. In der geltenden Postrichtlinie³⁹³ wurde ein harmonisierter Rechtsrahmen festgelegt, der die folgenden wesentlichen Vorschriften umfasst: Mindestmerkmale des von allen Mitgliedstaaten zu gewährleistenden postalischen Universaldienstes, Qualitätsnormen für grenzüberschreitende Dienste innerhalb der EU, Tarifierungsgrundsätze und Grundsätze für die Transparenz der Rechnungslegung der Anbieter von Universaldienstleistungen, Trennung der Regulierungs- und Betriebsfunktionen im Postsektor sowie insbesondere gemeinsame Höchstgrenzen für die Dienste, die die Mitgliedstaaten für ihre(n) Anbieter von Universaldienstleistungen reservieren können, um den Universaldienst aufrechtzuerhalten. Diese Höchstgrenzen wurden in den Jahren 1999, 2003 und 2006 schrittweise gesenkt.
430. Der im Jahr 2006 vorgelegte Bericht der Kommission über die Anwendung der Postrichtlinie³⁹⁴ bestätigte, dass entsprechend den Anforderungen der Postrichtlinie in der gesamten Gemeinschaft eine breite Palette hochwertiger Universalpostdienste verfügbar ist. Grundsätzlich ist die Kommission im Rahmen ihrer Politik in diesem Sektor bestrebt, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu wahren und zugleich die Anpassung an eine stärker wettbewerbs- und kundenorientierte Umgebung voranzutreiben. Ihre Politik war somit zum einen auf eine schrittweise Rückführung der Dienste ausgerichtet, für die den Universaldienstleistern Monopolrechte zugestanden wurden, und zielte zum anderen auf den Erhalt des Wettbewerbs in den

³⁸⁹ Mitteilung der Kommission, Binnenmarktstrategie – Vorrangige Aufgaben 2003-2006, KOM(2003) 238 endg., S. 13.

³⁹⁰ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel), 22./23. März 2005.

³⁹¹ Mitteilung der Kommission, Gemeinsame Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung: das Lissabon-Programm der Gemeinschaft, KOM(2005) 330 endg.

³⁹² Vorschlag für ein Lissabon-Programm der Gemeinschaft 2008-2010, Brüssel, 11.12.2007 (KOM(2007) 804 endg.). Vgl. insbesondere Ziel 5: „Die Gemeinschaft wird den Binnenmarkt konsolidieren, für mehr Wettbewerb bei Dienstleistungen sorgen sowie weitere Schritte hin zu einer Integration der Märkte für Finanzdienstleistungen unternehmen.“

³⁹³ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14), geändert durch Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. L 176 vom 5.7.2002, S. 21).

³⁹⁴ KOM(2006) 596 endg. Vorläuferberichte waren KOM(2005) 102 endg. und KOM(2002) 632 endg.

liberalisierten Bereichen des Postmarktes ab, um eine faktische Remonopolisierung durch die Universaldienstleister zu vermeiden.

2.2. Initiativen der Kommission

431. Am 18. Oktober 2006 legte die Kommission einen Vorschlag für die vollständige Öffnung der EU-Postmärkte für den freien Wettbewerb bis zu dem in der derzeit gültigen Postrichtlinie festgelegten Termin 2009 vor. Im Jahr 2007 hat die Kommission die Verhandlungen über ihren Vorschlag im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 EG-Vertrag) aktiv vorangetrieben. Nach der ersten Lesung im Parlament erzielte der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 1. Oktober in Luxemburg eine politische Einigung. Auf der Grundlage dieser Einigung nahm der Rat den Gemeinsamen Standpunkt am 8. November förmlich an. Da der federführende parlamentarische Ausschuss (Verkehr und Fremdenverkehr) den Gemeinsamen Standpunkt ohne Änderungen gebilligt hat, dürfte die Richtlinie demnächst erlassen werden. Obwohl der im ursprünglichen Vorschlag auf das Jahr 2009 festgelegte Termin für den Beginn der Marktöffnung im Gemeinsamen Standpunkt auf 2011 und für einige Mitgliedstaaten auf 2013 verschoben wurde, ist die Kommission der Auffassung, dass der Gemeinsame Standpunkt einen für alle akzeptablen Kompromiss darstellt. Mit dem Rechtsakt wird die Zielsetzung der Kommission erreicht, namentlich die bedingungslose Marktöffnung unter Sicherstellung der Universaldienste. Darüber hinaus beinhaltet er Vorschriften, die gewährleisten, dass die Marktöffnung funktionieren wird und nicht „durch die Hintertür“ ein Monopol geschaffen wird.
432. Hinsichtlich der Anwendung der Beihilfenvorschriften auf den Postsektor erließ die Kommission im Jahr 2007 mehrere Entscheidungen, um zu gewährleisten, dass Postbetreibern und ihren Tochterunternehmen keine ungerechtfertigten Vorteile verschafft werden, die die Auswirkungen der stattfindenden Liberalisierung neutralisieren könnten.
433. Insbesondere führte die Kommission gründliche Überprüfungen der an Postbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen durch, um sicherzustellen, dass diese Ausgleichszahlungen die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung tatsächlich verursachten Kosten nicht übersteigen und keine Quersubventionierung gewerblicher Tätigkeiten darstellen.
434. Wenn eine Ausgleichszahlung für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die im Urteil zur Rechtssache *Altmark*³⁹⁵ festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt und somit als staatliche Beihilfe zu betrachten ist, kann sie dennoch gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden³⁹⁶. Die Voraussetzungen, unter denen eine Ausgleichszahlung für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann, wurden im

³⁹⁵ EuGH 24. Juli 2003, *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH*, Rechtssache C-280/00, Slg. 2003, I-7747.

³⁹⁶ Nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gelten die Wettbewerbsregeln für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nur dann, wenn die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Gemeinschaftsrahmen aus dem Jahr 2005 präzisiert³⁹⁷. Der Gemeinschaftsrahmen verlangt insbesondere, dass der Ausgleich nicht über die für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlichen Ausgaben hinausgeht. Erbringt das Unternehmen jedoch auch Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nur die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund des Urteils in der Rechtssache *Chronopost*³⁹⁸ führte die Kommission eine eingehende Prüfung der Verfahren durch, die von den Postbetreibern für die Verteilung der Kosten auf Universaldienste und andere Dienstleistungen sowie zur Berechnung der durch die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben entstehenden finanziellen Belastung herangezogen werden.

435. Am 7. März genehmigte die Kommission einen vorgeschlagenen Zuschuss der Regierung des Vereinigten Königreichs in Höhe von 313 Mio. GBP zugunsten von Post Office Ltd., der dem Unternehmen die weitere Erbringung öffentlicher Dienstleistungen über das Netz der Postämter in dem am 1. April beginnenden Geschäftsjahr ermöglichen sollte, da in diesem Fall alle Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens aus dem Jahr 2005 erfüllt waren³⁹⁹. Am 29. November genehmigte die Kommission die Vergabe öffentlicher Mittel in Höhe von 634 Mio. GBP für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. April 2008 sowie die Verlängerung der bestehenden Darlehensfazilitäten um denselben Zeitraum. Dies ermöglicht dem Postnetz die Finanzierung der Bereitstellung von Bargelddiensten an Postschaltern⁴⁰⁰.
436. Am 12. September entschied die Kommission, ein förmliches Untersuchungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten, um zu prüfen, ob die Deutsche Post AG neben der bereits in einer Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 2002 für unvereinbar erklärten Beihilfe⁴⁰¹ zu hohe Ausgleichszahlungen für die Erbringung ihrer Universaldienstverpflichtungen erhalten hat⁴⁰².
437. Neben der Würdigung der Vereinbarkeit der an Postbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse prüfte die Kommission, ob Postbetreibern andere Vorteile verschafft wurden.
438. Besonderes Augenmerk legte die Kommission auf die einigen Postbetreibern gewährten unbeschränkten staatlichen Garantien. Solche Garantien führen in der Regel zu geringeren Finanzierungskosten und verfälschen somit den Wettbewerb. Am 25. April nahm die Kommission die Zusage Polens über die Aufhebung der

³⁹⁷ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4).

³⁹⁸ EuGH 3. Juli 2003, *Chronopost SA, La Poste und Französische Republik/Union française de l'express (Ufex), DHL International, Federal express international (France) SNC und CRIE SA.*, Verbundene Rechtssachen C-83/01 P, C-93/01 P und C-94/01, Slg. 2003, I-6993.

³⁹⁹ Sache N 822/2006, *Zuschüsse für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen für Post Office Limited (POL) für 2007-2008* (ABl. C 80 vom 13.4.2007, S. 5).

⁴⁰⁰ Sache N 388/2007, *Post Office Limited (POL) Reformprogramm*. Die Entscheidung ist noch nicht im ABl. veröffentlicht, steht jedoch auf der Website der GD Wettbewerb unter http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/ zur Verfügung.

⁴⁰¹ Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002 über Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Deutschen Post AG (ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 27).

⁴⁰² Sache C 36/2007, *Staatliche Beihilfe an die Deutsche Post AG* (ABl. C 245 vom 19.10.2007, S. 21).

unbeschränkten staatlichen Garantie zugunsten der polnischen Post offiziell zur Kenntnis⁴⁰³. Am 29. November entschied die Kommission, eine eingehende Untersuchung einzuleiten, um zu prüfen, ob dem französischen öffentlich-rechtlichen Unternehmen La Poste eine unbeschränkte staatliche Garantie gewährt wird⁴⁰⁴.

439. Ferner prüfte die Kommission die staatliche Beihilfe zur Finanzierung der Ruhegehälter bei La Poste, um sicherzustellen, dass diese Beihilfe nicht über das zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei den gesetzlichen Sozialabgaben und Steuern erforderliche Maß hinausgeht. Am 10. Oktober genehmigte die Kommission die staatliche Beihilfe zur Finanzierung der Ruhegehälter der bei La Poste beschäftigten Beamten unter Auflagen, da die von La Poste zu entrichtenden gesetzlichen Sozialabgaben und Steuern nach der Reform des Ruhegehaltssystems denen ihrer Wettbewerber entsprechen werden⁴⁰⁵.
440. Am 21. Februar entschied die Kommission, eine eingehende Untersuchung zu einer Reihe von Finanzierungsmaßnahmen des Vereinigten Königreichs zugunsten von Royal Mail einzuleiten⁴⁰⁶. Die Kommission prüft, ob diese Maßnahmen staatliche Subventionen darstellen oder mit dem Grundsatz des „marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors“ vereinbar sind⁴⁰⁷.

III – Europäisches Wettbewerbsnetz und Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten

A – ALLGEMEINER ÜBERBLICK

441. Das Jahr 2007 war das dritte Jahr, in dem das mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingeführte Durchsetzungssystem ganzjährig angewendet wurde. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Wettbewerbsnetzes (European Competition Network – ECN), d. h. den nationalen Wettbewerbsbehörden (NWB) der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission, intensiviert. Im Rahmen der Mechanismen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festgelegt wurden, um eine wirksame und einheitliche Durchsetzung von Artikel 81 und 82 zu gewährleisten, ging die Arbeit des ECN reibungslos vonstatten.

⁴⁰³ Sache E 12/2005, *Unbeschränkte staatliche Garantie zugunsten von Poczta Polska* (ABl. C 284 vom 27.11.2007, S. 2).

⁴⁰⁴ Sache C 56/2007 (ex E 15/2005), *Garantie illimitée de l'Etat en faveur de La Poste*. Die Entscheidung steht auf der Website der GD Wettbewerb unter http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/ zur Verfügung.

⁴⁰⁵ Sache C 43/2006, *Réforme du mode de financement des retraites des fonctionnaires de l'Etat rattachés à La Poste*. Die Entscheidung steht auf der Website der GD Wettbewerb unter http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ zur Verfügung.

⁴⁰⁶ Sache C 7/2007 (ex NN 82/2006), *Mutmaßliche Beihilfe zugunsten von Royal Mail und POL* (ABl. C 91 vom 26.4.2007, S. 34).

⁴⁰⁷ Die Bereitstellung von Mitteln zu Bedingungen, die auch für einen marktwirtschaftlich handelnden privaten Investor akzeptabel wären, gilt nicht als staatliche Beihilfe.

1. Zusammenarbeit in politischen Fragen

442. Intensität, Umfang und Möglichkeiten der Zusammenarbeit innerhalb des ECN gehen über die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festgelegten rechtlichen Verpflichtungen hinaus. Das ECN bietet den Wettbewerbsbehörden der EU eine Plattform, um Durchsetzungsmaßnahmen konstruktiv zu koordinieren, im Vorfeld für eine einheitliche Durchsetzung zu sorgen und politische Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Die Grundstruktur der einzelnen ECN-Foren gestaltete sich im Jahr 2007 weiterhin wie folgt:
443. Erstens kamen der Generaldirektor der GD Wettbewerb und die Leiter aller NWB zu ihrer ECN-Jahrestagung zusammen, um wichtige Fragen der Wettbewerbspolitik zu erörtern.
444. Zweitens trafen sich die NWB und die Kommission viermal zu so genannten „Vollversammlungen“, bei denen allgemeine kartellpolitische Fragen von gemeinsamem Interesse erörtert werden und ein Austausch von Erfahrungen und Sachkenntnissen stattfindet. Diese Diskussionen und ein solcher Austausch fördern die Schaffung einer gemeinsamen Wettbewerbskultur innerhalb des ECN.
445. Eine der im Jahr 2007 erörterten politischen Kernfragen betraf die Befugnis der NWB, in Anwendung von Artikel 81 und 82 EG-Vertrag einzelstaatliche Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen, die einen Verstoß gegen Artikel 10 in Verbindung mit den Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags für Unternehmen darstellen (gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache *CIF*⁴⁰⁸). In der Regel sind die von den NWB in diesem Zusammenhang behandelten Fälle sehr komplex, und man erörterte die Bedingungen für die Nichtanwendung wettbewerbswidriger einzelstaatlicher Rechtsvorschriften. Dieser Austausch im Rahmen des Netzes verbessert die Handlungsfähigkeit der NWB in Fällen, in denen möglicherweise die Nichtanwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erforderlich ist. Bei der Vollversammlung wurden ferner kartellrechtliche Fragen, Untersuchungen von Amts wegen und Verpflichtungsentscheidungen innerhalb des Netzes erörtert.
446. Drittens befassten sich drei Arbeitsgruppen mit spezifischen Fragen. Eine Arbeitsgruppe widmete sich allgemeineren Fragen der Zusammenarbeit innerhalb des Netzes, beispielsweise der Zusammenarbeit bei Sektoruntersuchungen und Unterstützungsverlangen der NWB gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Eine zweite Arbeitsgruppe behandelte Fragen im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, während sich eine dritte Arbeitsgruppe, in der die leitenden Wettbewerbsökonominnen der im ECN zusammengeschlossenen Behörden vertreten waren, mit Themen wie den Auswirkungen des Informationsaustauschs auf den Wettbewerb und der Ex-post-Evaluierung der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik befasste. Diese Arbeitsgruppen boten ein hervorragendes Forum für den Erfahrungsaustausch über konkrete Fragen und die Entwicklung vorbildlicher Verfahren.

⁴⁰⁸ EuGH 9. September 2003, Consorzio Industrie Fiammiferi (CIF)/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Rechtssache C-198/01, Slg. 2003, I-8055.

447. Schließlich gab es 15 Untergruppen für bestimmte Sektoren⁴⁰⁹, die sich mit spezifischen Fragen befassten und in denen ein fruchtbarer Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren stattfand. Diese sektorspezifischen Untergruppen sorgen über die Einzelfälle hinaus für eine gute Koordinierung im Vorfeld, einen gemeinsamen Ansatz und eine weitgehend einheitliche Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts. Beispielsweise erzielte die Untergruppe Energie hervorragende Ergebnisse, vor allem im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen, die von den Leitern der NWB und den nationalen Energieregulierungsbehörden ausführlich erörtert wurden.

1.1. Weitere Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Instrumente im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch die NWB

448. Der im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 beobachtete Konvergenzprozess wurde im Jahr 2007 fortgesetzt. Über die mit der Umsetzung der Verordnung verbundenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus zeichnet sich eine stärkere Angleichung der einzelstaatlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften und Strategien ab.

449. Ein herausragendes Beispiel für diese Tendenz zu einer verstärkten Konvergenz ist das ECN-Kronzeugenregelungsmodell⁴¹⁰. Dieses Modell, das im Jahr 2006 von der ECN-Arbeitsgruppe „Kronzeugenregelung“ erarbeitet wurde, hat im ersten Jahr nach seiner Genehmigung bereits sehr ermutigende Ergebnisse erzielt. Sieben Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal und die Tschechische Republik) haben bereits ihre vorhandenen Regelungen überarbeitet oder neue Regelungen beschlossen, um eine Angleichung an das Kronzeugenregelungsmodell zu erreichen. Darüber hinaus werden gegenwärtig in den folgenden zwölf Mitgliedstaaten Kronzeugenmodelle verabschiedet oder überarbeitet: Bulgarien, Zypern, Griechenland, Finnland, Ungarn, Lettland, Luxemburg, Polen, Rumänien, Schweden, Estland und Spanien. Bis heute haben mit Ausnahme Sloweniens und Maltas alle Mitgliedstaaten Kronzeugenregelungen beschlossen oder ihre Verabschiedung eingeleitet, während es noch im Jahr 2002 nur in vier Mitgliedstaaten derartige Regelungen gab. Eine umfassende Evaluierung der Umsetzung des Kronzeugenregelungsmodells ist für Ende des Jahres 2008 geplant.

450. Derzeit haben mit vier Ausnahmen alle Mitgliedsstaaten ihr Notifizierungsverfahren abgeschafft (oder das Verfahren für seine Abschaffung eingeleitet). In der Praxis kommen neue, häufig weitgehend konvergente, Instrumente zum Einsatz. Beispielsweise sind nun zahlreiche NWB befugt, Verpflichtungsentscheidungen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu treffen. Folglich war im Jahr 2007 im Rahmen der Entscheidungen, über die die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 unterrichtet wurde, ein erheblicher Anstieg des

⁴⁰⁹ Bankwesen, Wertpapiere, Versicherungen, Lebensmittel, Arzneimittel, freiberufliche Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Umwelt, Energie, Eisenbahnverkehr, Seeverkehr, Kraftfahrzeuge, Telekommunikation, Medien und Sport.

⁴¹⁰ Das ECN-Kronzeugenregelungsmodell sowie eine Aufstellung häufig gestellter Fragen (MEMO/06/356, 29.9.2006) stehen unter der Adresse http://ec.europa.eu/comm/competition/ecn/index_en.html zur Verfügung.

Anteils solcher Entscheidungen zu beobachten (29 Verpflichtungsentscheidungen im Jahr 2007 gegenüber 7 im Jahr 2006).

1.2. Zusammenarbeit in Einzelfällen

451. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des ECN in Einzelfällen beruht auf zwei zentralen Verpflichtungen der NWB gegenüber der Kommission, die darin bestehen, die Kommission zum einen über die Einleitung neuer Verfahren (Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003) und zum anderen vor dem Erlass einer endgültigen Entscheidung (Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003) zu unterrichten. Die erste Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission und des Netzes erleichtert in den wenigen Fällen, in denen dies notwendig erscheint, die schnelle Umverteilung von Fällen und trägt zu einer verbesserten und wirksamen Durchsetzung bei, während die zweite Verpflichtung eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des EU-Rechts spielt.

1.2.1. Fallverteilung

452. Die Kommission wurde im Jahr 2007 über etwa 140 neue Untersuchungen unterrichtet, die von den NWB eingeleitet wurden. Von den neuen Fällen, über die die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 unterrichtet wurde, betrafen annähernd 45 % die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag, 31,5 % die Anwendung von Artikel 82 EG-Vertrag und 23,5 % die Anwendung von Artikel 81 und 82 EG-Vertrag. Besonders viele Fälle betrafen unter anderem die Sektoren Energie, Lebensmittel und Medien.

453. Was die Arbeitsteilung innerhalb des ECN betrifft, so funktionierte das mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit innerhalb des ECN eingeführte flexible und pragmatische Konzept in der Praxis nach wie vor reibungslos. Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2007 nur in sehr wenigen Fällen eine Umverteilung erörtert, und noch seltener wurde ein Fall an eine andere Stelle verwiesen. Die Arbeitsteilung spielt in der Regel dann eine Rolle, wenn sich ein Beschwerdeführer oder ein Antragsteller im Rahmen der Kronzeugenregelung sowohl an die Kommission als auch an eine oder mehrere NWB wendet. Im Jahr 2007 wurden einige wenige Beschwerden von der Kommission an die NWB verwiesen, die bereit waren, die aufgeworfenen Probleme weiterzuverfolgen. Ferner einigten sich Kommission und NWB in einigen wenigen Fällen auf eine Arbeitsteilung auf Einzelfallbasis.

454. Der in der Verordnung und der Bekanntmachung festgelegte flexible Ansatz wurde vom Gericht erster Instanz in seinen Urteilen in den Rechtssachen T-339/04 and T-340/04, *France Télécom/Kommission*⁴¹¹, bestätigt. In diesen Rechtssachen entschied das Gericht erstmals über Fragen der Arbeitsteilung zwischen der Kommission und den NWB im ECN. Im Wesentlichen bestätigte das EuGeI, dass die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 die Zuständigkeitsverteilung keinesfalls in der Weise regelt, dass die Kommission nicht befugt wäre, eine Untersuchung vorzunehmen, wenn eine NWB bereits in demselben Fall tätig ist. Eine solche Aufteilung kann auch nicht aus

⁴¹¹ EuGeI 8. März 2007, noch nicht veröffentlicht.

der Gemeinsamen Erklärung⁴¹², der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN⁴¹³ oder den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, einschließlich des Subsidiaritätsgrundsatzes, abgeleitet werden.

1.2.2. Einheitliche Anwendung der Vorschriften

455. Die Kommissionsdienststellen wurden im Jahr 2007 entweder infolge der gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 übermittelten Informationen oder auf informelles Ersuchen in einer erheblichen Zahl von Fällen, die von den NWB eingeleitet wurden, überprüfend oder beratend tätig. Diese Fälle betrafen die unterschiedlichsten Verstöße in verschiedenen Wirtschaftssektoren.
456. Die von den NWB behandelten Fälle standen häufig in Zusammenhang mit den Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission selbst. Beispielsweise akzeptierte die französische Wettbewerbsbehörde Verpflichtungszusagen von Citroën zur Ausräumung von Wettbewerbsbedenken, die in engem Zusammenhang mit den von der Kommission in ihren Entscheidungen in den Toyota, Fiat, DaimlerChrysler und GM betreffenden Fällen geäußerten Bedenken standen. Ferner stellten sowohl die Kommission als auch einige NWB in unterschiedlichen Kontexten Untersuchungen über multilaterale Interbankenentgelte an. Derartige Fälle erfordern eine sehr enge Zusammenarbeit, um zugunsten der Unternehmen, die gleiche Rahmenbedingungen anstreben, ein möglichst einheitliches Vorgehen sicherzustellen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Netz Kohärenz anstrebt und nicht absolute Gleichheit. Einheitliche Rahmenbedingungen für alle europäischen Unternehmen sind erreicht, wenn sich die Mitglieder des ECN bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen auf dieselben Argumente und Erwägungen stützen. Markt- oder fallspezifische Faktoren können dazu führen, dass in Fällen, die ursprünglich identisch schienen, unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden. Die einzelnen ECN-Mitglieder können sich für unterschiedliche Instrumente entscheiden – wie Verbote oder Verpflichtungsentscheidungen –, um die festgestellten Bedenken auszuräumen.
457. Beispielsweise unterrichtete die deutsche NWB die Kommission im Jahr 2007 über ihre Verpflichtungsentscheidungen im Zusammenhang mit langfristigen Gaslieferverträgen. Diese Entscheidungen orientierten sich an dem Beschluss der deutschen NWB in der Sache E.ON Ruhrgas, mit dem dem Unternehmen im Wesentlichen untersagt wurde, mit regionalen und lokalen Weiterverteilern laufende Gaslieferverträge weiterzuführen und neue Verträge abzuschließen, wenn die Laufzeit von Verträgen mit einer Deckung des tatsächlichen Vertriebsbedarfs des Abnehmers von über 80 % zwei Jahre überschreitet oder die Laufzeit von Verträgen mit einer Deckung des tatsächlichen Vertriebsbedarfs des Abnehmers von über 50 % bis einschließlich 80 % vier Jahre überschreitet. Diese deutschen Fälle im Gassektor sind mit der Verpflichtungsentscheidung der Kommission in der Sache *Distrigas* vergleichbar (vgl. I.A.2.3.2. oben). Aus Sicht der Kommission stellt der in beiden Fällen verfolgte Ansatz ein Beispiel für die einheitliche Anwendung der Vorschriften dar, die gemeinsamen Grundsätzen folgt, ohne absolut identische Ergebnisse anzustreben. Sowohl die Kommission als auch die NWB prüften, welchen

⁴¹² Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Arbeitsweise des Netzes der Wettbewerbsbehörden, abrufbar im Dokumentenregister des Rates unter: <http://www.consilium.europa.eu/> (Dokument Nr. 15435/02 ADD 1).

⁴¹³ ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 43.

Abschottungseffekt die fraglichen Verträge insgesamt hatten, wobei die Bewertung der Marktabdeckung dieser Verträge bei ihrer Untersuchung eine wesentliche Rolle spielte. In beiden Fällen tragen die Entscheidungen den spezifischen Merkmalen der Unternehmen und der betreffenden Märkte sowie der Fähigkeit der betroffenen Unternehmen zur Umsetzung der Verpflichtungen Rechnung.

458. Bisher hat die Kommission von der Möglichkeit, eine NWB gemäß Artikel 11 Absatz 6 durch die Einleitung eines Verfahrens von ihrer Zuständigkeit für einen bestimmten Fall zu entbinden, keinen Gebrauch gemacht.

2. ANWENDUNG DER EU-WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN DURCH DIE EINZELSTAATLICHEN GERICHTE IN DER EU: BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG VON ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2003

2.1. Unterstützung in Form von Informationen oder einer Stellungnahme

459. Nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 können die Gerichte der Mitgliedstaaten die Kommission um die Übermittlung von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, oder um Stellungnahmen zu Fragen bitten, die die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft betreffen.

460. Im Jahr 2007 hat die Kommission drei Stellungnahmen verfasst: zwei auf Ersuchen schwedischer Gerichte und eine an ein spanisches Gericht.

2.1.1. Von den schwedischen Gerichten erbetene Stellungnahmen

461. Zunächst ersuchte das schwedische Marktgericht (Marknadsdomstolen) Ende 2006 um eine Stellungnahme zu folgenden Themen: (i) zum Begriff des „Unternehmens“ im Rahmen des schwedischen Wettbewerbsgesetzes (das vor dem Hintergrund von Artikel 81 und 82 EG-Vertrag auszulegen ist) und (ii) zum Begriff des „berechtigten Interesses“ öffentlicher Behörden gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Der Fall betraf zwei Kommunen im Norden Schwedens, die mit dem marktbeherrschenden Stromanbieter, Ekfors, einen Vertrag über die Erbringung von Netzdiensten und die Beleuchtung von Straßen und anderen öffentlichen Plätzen abgeschlossen hatten. Nach einer Unstimmigkeit über die Höhe der Gebühren beschloss Ekfors, seine Dienste bis zur Lösung des Disputs einzustellen, und die Kommunen mussten ohne Beleuchtung auskommen. Ekfors brachte in diesem Zusammenhang vor, dass die Kommunen nicht als „Unternehmen“ zu betrachten seien und somit kein „berechtigtes Interesse“ hätten, Beschwerde einzureichen.

462. In ihrer Stellungnahme erörterte die Kommission, welche Erwägungen bei der Prüfung, ob eine Einrichtung ein Unternehmen darstellt, berücksichtigt werden sollten. Unter anderem beschrieb die Kommission Kriterien für die Unterscheidung zwischen (nichtwirtschaftlichen) Tätigkeiten einer Behörde und wirtschaftlichen Tätigkeiten und erläuterte, dass dieselbe Einrichtung im Hinblick auf die eine Tätigkeit ein Unternehmen darstellen kann, während sie im Hinblick auf eine andere Tätigkeit kein Unternehmen darstellt. Bezüglich des Begriffs des „berechtigten Interesses“ von Behörden gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verwies die Kommission in ihrer Stellungnahme auf die einschlägigen Absätze in der Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden.

463. In Beantwortung eines zweiten Ersuchens aus dem Jahr 2006 übermittelte die Kommission eine Stellungnahme an den Obersten Gerichtshof Schwedens (Högsta Domstolen). Der vor diesem Gericht anhängige Fall betraf unter anderem die Frage, ob der Hafen von Ystad seine marktbeherrschende Stellung als Anbieter von Hafendiensten missbräuchlich ausgenutzt hatte, indem er für die von dem dänischen staatlichen Fährenbetreiber Bornholms Traffiken in Anspruch genommenen Dienste überhöhte Gebühren verlangt hatte.
464. Das Ersuchen um eine Stellungnahme bezog sich auf die Definition des relevanten Marktes. In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission die Kriterien und Beweismittel, auf die sie sich in ähnlichen Fällen bei der Definition des relevanten Marktes stützt. Insbesondere verwies die Kommission in der Stellungnahme auf die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes, die Rechtsprechung des Gerichtshofes⁴¹⁴ und ihre eigene Entscheidungspraxis⁴¹⁵.

2.1.2. Von einem spanischen Gericht erbetene Stellungnahme

465. Im Jahr 2006 erhielt die Kommission ein Ersuchen um eine Stellungnahme im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen einem Anbieter auf dem spanischen Großhandelsmarkt für Erdölzeugnisse und einem Tankstellenbetreiber. Das spanische Gericht (Juzgado de lo Mercantil nº2 de Madrid) ersuchte um eine Stellungnahme der Kommission zur Definition des relevanten Marktes sowie zu den Fragen, ob ein solcher Vertrag zwischen einem Großhändler und einem Tankstellenbetreiber den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen und zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen könnte, welche Faktoren bei der Würdigung der Marktabschottung herangezogen werden sollten, und ob das Gemeinschaftsrecht die Nichtigkeitserklärung eines Vertrags nach Ablauf von dessen Laufzeit zulässt.
466. In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission die Kriterien und Beweismittel, auf die sie sich in ähnlichen Fällen bei der Definition des relevanten Marktes stützt, und verwies hierzu insbesondere auf die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes und ihre Entscheidung in der Sache *Repsol*⁴¹⁶. Die Kommission unterstrich, dass die Frage, ob eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, im Zusammenhang mit allen derartigen Verträgen, die der Großhändler abgeschlossen hat, zu würdigen ist, und dass die Auswirkungen auf den Handel entsprechend zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang verwies die Kommission auf ihre Bekanntmachung über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels und ihre Entscheidung in der Sache *Repsol*. Ferner beinhaltete die Stellungnahme eine Erläuterung zur Würdigung der Abschottung des

⁴¹⁴ EuGH 10. Dezember 1991, *Merci convenzionali porto di Genova SpA/Siderurgica Gabrielli SpA.*, Rechtssache C-179/90, Slg. 1991, I-5889, Randnr. 15, und EuGH 17. Mai 1994, *Corsica Ferries Italia Srl/Corpo dei piloti del porto di Genova (Corsica Ferries II)*, Rechtssache C-18/93, Slg. 1994, I-1783, Randnr. 41.

⁴¹⁵ *Euro-Port A/S /Dänemark (Hafen von Rødby)* (ABl. L 55 vom 26.2.1994, S. 52, Randnr. 7), *Sea Containers/Stena Sealink* (ABl. L 15 vom 18.1.1994, S. 8, Randnr. 12 und 65) sowie *Scandlines Sverige AB/Hafen Helsingborg* und *Sundbusserne/Hafen Helsingborg*, Entscheidungen der Kommission vom 23. Juli 2004, veröffentlicht auf der Website der Kommission (http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/36568/reject_en.pdf und <http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/36570/en.pdf>).

⁴¹⁶ Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist auf der Website der Kommission abrufbar: http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index/by_nr_76.html#i38_348.

Marktes im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Delimitis) und der Entscheidungspraxis der Kommission (Repsol). Schließlich bestätigte die Kommission in ihrer Stellungnahme, dass die automatische Nichtigkeit absolut ist, die betreffenden Vereinbarungen oder Beschlüsse in allen ihren vergangenen oder zukünftigen Wirkungen erfasst und somit auch Wirkungen für die Vergangenheit äußert⁴¹⁷.

2.2. Rechtsprechung einzelstaatlicher Gerichte

467. Nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Kopie jedes schriftlichen Urteils eines einzelstaatlichen Gerichts über die Anwendung von Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag. Bei der Kommission gingen Kopien von etwa 50 im Jahr 2007 ergangenen Urteilen ein, die auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht wurden, soweit sie nicht von der übermittelnden Behörde als vertraulich eingestuft wurden (vertrauliche Urteile werden lediglich genannt).

2.3. Amicus-Curiae-Intervention nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

468. Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission, sofern es die kohärente Anwendung von Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag erfordert, aus eigener Initiative den Gerichten der Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen übermitteln und mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts auch mündlich Stellung nehmen.

469. In einem niederländischen Fall, der die steuerliche Abzugsfähigkeit der von der Kommission bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht verhängten Geldbußen betraf, beschloss die Kommission, gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 als Amicus Curiae aufzutreten. In dem ursprünglichen Urteil vom 22. Mai 2006 hatte das niederländische Gericht Rechtbank van Haarlem (Gericht erster Instanz in Haarlem, zuständig vor allem für Steuersachen) in dieser Sache festgestellt, dass die von der Kommission für Verstöße gegen die EG-Wettbewerbsvorschriften verhängten Geldbußen von der Einkommenssteuer abzugsfähig sind. Das Gericht befand, dass zwar gemäß niederländischem Recht auf dem Verwaltungswege verhängte Geldbußen nicht von der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden können, die von der Kommission verhängten Geldbußen jedoch nach der nationalen Definition nicht als „Geldbußen“ betrachtet werden können, da sie anders als die nach niederländischem Recht verhängten Geldbußen sanktionierende Elemente beinhalten und auf den Ausgleich unrechtmäßig erworbener Gewinne abzielen.

470. Vor dem Gerechtshof van Amsterdam (Belastingkamer) (Berufungsgericht Amsterdam, Steuerkammer) wurden Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt. Die Kommission trat als Amicus Curiae auf, um nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die von der Gemeinschaft wegen Verstößen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verhängten Geldbußen nicht darauf abzielen, unrechtmäßig erworbene Gewinne

⁴¹⁷ EuGH 6. Februar 1973, SA Brasserie de Haecht/Wilkin-Janssen (Haecht II.), Rechtssache 48-72, Slg. 1973, 77, Randnr. 26, und EuGH 20. September 2001, Courage Ltd/Bernard Crehan und Bernard Crehan/Courage Ltd und andere, Rechtssache C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Randnr. 22.

abzuschöpfen, und dass der Äquivalenzgrundsatz verletzt würde, wenn die gemäß dem EU-Wettbewerbsrecht verhängten Geldbußen im Gegensatz zu nach nationalem Recht verhängten Geldbußen steuerlich abzugsfähig wären. Dies würde darüber hinaus dem Grundsatz der Wirksamkeit zuwiderlaufen, da die Auswirkungen der Entscheidungen der Kommission unausweichlich verringert würden, wenn Unternehmen, gegen die wegen Verstoßes gegen Artikel 81 und 82 Geldbußen verhängt wurden, die Möglichkeit hätten, den entsprechenden Betrag (zumindest teilweise) von der nationalen Einkommenssteuer abzusetzen.

471. In einem Zwischenurteil vom 12. September beschloss der Gerichtshof von Amsterdam, den Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 234 EG-Vertrag um Vorabentscheidung über die Frage zu ersuchen, ob die Kommission befugt war, auf der Grundlage von Artikel 15 Absatz 3 in ein solches einzelstaatliches (steuerrelevantes) Gerichtsverfahren einzugreifen. Nach Auffassung des niederländischen Gerichts bestehen berechtigte Zweifel daran, dass die Kommission in anderen Fällen als „Wettbewerbssachen im engeren Sinne“ eine Stellungnahme übermitteln darf.

2.4. Finanzierung der Schulung einzelstaatlicher Richter im europäischen Wettbewerbsrecht

472. Die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der einzelstaatlichen Richter im EU-Wettbewerbsrecht ist sehr wichtig, um eine wirksame und kohärente Anwendung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Seit dem Jahr 2002 hat die Kommission 35 Aus- und Weiterbildungsprojekte kofinanziert, an denen bis Ende 2007 etwa 3 500 Richter teilnahmen. Am 25. September wurde eine neue Rechtsgrundlage verabschiedet (Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013). Das entsprechende Arbeitsprogramm 2007 sieht maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Unterstützung von Projekten vor, die auf die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit sowie der Aus- und Fortbildung einzelstaatlicher Richter im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 81 und 82 EG-Vertrag abzielen und auch das Thema der privaten Wettbewerbsrechtsdurchsetzung einbeziehen. Damit soll ein Beitrag zur Weiterentwicklung und Durchführung der europäischen Wettbewerbspolitik und der Maßnahmen zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen geleistet werden, um die Kohärenz der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft zu gewährleisten. Für diese maßnahmenbezogenen Finanzhilfen sind für das Jahr 2007 Mittel in Höhe von 800 000 EUR vorgesehen. Ende 2007 wurde eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.

IV – Internationale Tätigkeiten

473. In einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft muss die Wettbewerbspolitik auch eine weltweite Perspektive verfolgen. Die GD Wettbewerb wird dieser Herausforderung gerecht, indem sie ihre Beziehungen zu Partnern in der ganzen Welt im Rahmen sowohl bilateraler als auch multilateraler Foren vertieft und ausbaut. Das für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissionsmitglied, Frau Neelie Kroes, misst der wirksamen internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik allerhöchste Bedeutung bei. Von diesem Engagement zeugen

ihre bilateralen Treffen mit Amtskollegen in den USA, Japan und China sowie ihre Teilnahme an der ICN-Jahreskonferenz.

A – ERWEITERUNG, WESTLICHE BALKANLÄNDER UND NACHBARSCHAFTSPOLITIK

474. Im Zusammenhang mit der Erweiterung müssen die Bewerberländer im Bereich Wettbewerb eine Reihe von Anforderungen erfüllen, die Voraussetzung für ihren Beitritt zur Europäischen Union sind. Hierzu gehört auch die Verabschiedung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang stehen. Darüber hinaus müssen die Bewerberländer die erforderlichen Verwaltungskapazitäten schaffen und eine glaubwürdige Vollzugsbilanz vorweisen. Die GD Wettbewerb leistet den Bewerberländern technische Hilfe und Unterstützung bei der Erfüllung dieser Anforderungen und überwacht kontinuierlich den Stand ihrer Vorbereitungen auf den Beitritt.
475. Im Jahr 2007 war die Zusammenarbeit mit Kroatien und der Türkei besonders intensiv. Diese beiden Bewerberländer müssen „Benchmarks für die Eröffnung von Verhandlungskapiteln“ erfüllen, bevor die Verhandlungen über das Verhandlungskapitel Wettbewerb aufgenommen werden können. Die Umstrukturierung des Schiffbausektors und der Stahlindustrie zählte zu den wichtigsten Themen auf der Tagesordnung für Kroatien, während die Türkei noch ein System für die Kontrolle und Überwachung staatlicher Beihilfen schaffen muss.
476. Die GD Wettbewerb unterstützte die westlichen Balkanländer bei der Anpassung ihrer Wettbewerbsregeln an das EU-Recht. Hierzu zählten unter anderem die Unterstützung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie die Beratung bei der Errichtung der für die Durchsetzung dieser Vorschriften erforderlichen Einrichtungen. Die GD Wettbewerb war an den Verhandlungen über die Wettbewerbsvorschriften in den Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Serbien, Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina beteiligt.
477. Im Rahmen der Nachbarschaftspolitik überwachte die GD Wettbewerb die Umsetzung der wettbewerbsrelevanten Prioritäten der zwischen der EU und den ENP-Ländern vereinbarten bilateralen Aktionspläne, die eine kurz- und mittelfristige Agenda für politische und wirtschaftliche Reformen festlegen.

B – BILATERALE ZUSAMMENARBEIT

478. Die Kommission arbeitet mit zahlreichen Wettbewerbsbehörden auf bilateraler Ebene zusammen, insbesondere mit den Behörden der wichtigsten Handelspartner der Europäischen Union. Mit den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan hat die Europäische Union spezielle Abkommen für die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen abgeschlossen.

1. VEREINBARUNGEN MIT DEN USA SOWIE MIT KANADA UND JAPAN

479. Wie bereits in den Vorjahren arbeitete die Kommission auch 2007 sehr intensiv mit den Vereinigten Staaten zusammen. Auf der Grundlage von zwei speziellen Kooperationsabkommen⁴¹⁸ fanden häufige Kontakte zwischen der GD Wettbewerb und der Kartellabteilung des Justizministeriums der USA und der US-Bundesbehörde zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und zur Durchführung der Kartellgesetze (FTC) statt. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Kontakte hatte sowohl Einzelfälle als auch allgemeinere wettbewerbspolitische Fragen zum Gegenstand. Bei zahlreichen Treffen und Video- oder Telefonkonferenzen wurden Themen wie die Zusammenarbeit bei Untersuchungen zu Kartellen und zur missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung oder die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften in bestimmten Sektoren erörtert.
480. Im Rahmen der fallbezogenen Kontakte unterrichten in der Regel die mit dem Fall befassten Teams einander über den Stand der Untersuchungen (unter Beachtung der in den oben genannten bilateralen Abkommen festgelegten Grenzen). Vor allem im Bereich der Fusionskontrolle ist eine wirksame Koordinierung mit der Kartellabteilung des Justizministeriums der USA und der FTC erforderlich. Die im Jahr 2002 von der EU und den USA verabschiedeten vorbildlichen Verfahrensweisen in der Zusammenarbeit bei der Prüfung von Fusionen⁴¹⁹ stellen einen nützlichen Rahmen für die Zusammenarbeit dar, insbesondere da sie zentrale Punkte des Verfahrens benennen, bei denen sich die Zusammenarbeit als besonders nutzbringend erweisen könnte. Als Beispiele für die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der EU und US-Behörden sind die Sachen *Owens Corning/Saint Gobain* und *Schering-Plough/AkzoNobel* zu nennen.
481. Wettbewerbskommissarin Kroes traf bei dem bilateralen Jahrestreffen (am 30. Oktober in Washington) und bei mehreren anderen Gelegenheiten mit ihren US-Amtskollegen, der Vorsitzenden der Bundesbehörde zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und zur Durchführung der Kartellgesetze, Frau Deborah Majoras, und dem für Kartellfragen zuständigen stellvertretenden Justizminister, Herrn Thomas O. Barnett, zusammen.
482. Die Zusammenarbeit mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde erfolgt im Rahmen des im Jahr 1999 unterzeichneten Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbsrechts zwischen der EU und Kanada⁴²⁰. Die häufigen Kontakte zwischen der Kommission und der kanadischen Behörde waren sehr fruchtbar. Die fallbezogenen Kontakte betrafen in der Hauptsache Fusions- und Kartelluntersuchungen. Im Kartellbereich konzentrierten sich die Kontakte auf die Koordinierung der Untersuchungsmaßnahmen, während im Zusammenhang mit Fusionen vor allem mögliche Abhilfemaßnahmen erörtert wurden. Darüber hinaus setzten die Kommission und die kanadische Wettbewerbsbehörde ihren Dialog über

⁴¹⁸ Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln aus dem Jahr 1991 (ABl. L 95 vom 27.4.1995, S. 47) und Abkommen über die Anwendung der „Positive Comity“-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln aus dem Jahr 1998 (ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 26).

⁴¹⁹ Vgl. http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/eu_us.pdf.

⁴²⁰ Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts aus dem Jahr 1999 (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 50).

allgemeine Wettbewerbsfragen von gemeinsamem Interesse fort. In Brüssel und Ottawa kamen hochrangige Vertreter zusammen, und Beamte beider Seiten statteten ihren Amtskollegen Besuche ab.

483. Die Grundlage der Zusammenarbeit mit der japanischen Kommission für lauterer Wettbewerb (JFTC) bildet das Kooperationsabkommen aus dem Jahr 2003⁴²¹. Wettbewerbskommissarin Kroes kam anlässlich des bilateralen Jahrestreffens am 14. September in Brüssel mit dem Vorsitzenden der JFTC, Herrn Kazuhiko Takeshima, zusammen. Im Mittelpunkt der Gespräche standen politische Initiativen beider Seiten sowie jüngste Durchsetzungsmaßnahmen. Neben den fallspezifischen Kontakten setzten die Kommission und die JFTC ihren laufenden Dialog über allgemeine Wettbewerbsfragen von gemeinsamem Interesse fort.

2. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN LÄNDERN UND REGIONEN

484. Die Europäische Kommission setzte ihre enge Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde bei der Durchsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) fort. Das Protokoll 23 zum EWR-Abkommen wurde geändert, um der EFTA-Überwachungsbehörde und den Wettbewerbsbehörden der EFTA-Staaten die Teilnahme an politischen Erörterungen im Europäischen Wettbewerbsnetz zu ermöglichen.

485. Die Zusammenarbeit mit China im Rahmen des „Dialogs über die Wettbewerbspolitik zwischen der EU und China“⁴²² stellte auch im Jahr 2007 einen wichtigen Schwerpunkt dar. Am 3. September reiste Wettbewerbskommissarin Kroes zum bilateralen Jahrestreffen nach China. Im Rahmen der intensiven bilateralen Kontakte zwischen der GD Wettbewerb und der chinesischen Regierung wurden vor allem Fragen im Zusammenhang mit dem kürzlich verabschiedeten Antimonopolgesetz, den künftigen Durchführungsvorschriften und der verwaltungstechnischen Errichtung der chinesischen Durchsetzungsbehörden erörtert. Am 20./21. November organisierte die GD Wettbewerb in Brüssel einen Workshop zur EU-Fusionskontrolle für eine hochrangige Delegation des Handelsministeriums und Vertreter des Justizministeriums des Staatsrats. Darüber hinaus war ein Vertreter des Handelsministeriums über einen Zeitraum von fünf Monaten Gast der GD Wettbewerb.

486. Im Laufe des Jahres fanden mehrere Treffen zwischen der GD Wettbewerb und der koreanischen Wettbewerbsbehörde (Korean Fair Trade Commission – KFTC) statt, im Zuge derer über ein bilaterales Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen verhandelt wurde. Dieses Abkommen wird Bestimmungen zu den Themen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, Notifizierung, Konsultation und Austausch nicht vertraulicher Informationen beinhalten. Die Gespräche sind weit

⁴²¹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen aus dem Jahr 2003 (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 12).

⁴²² *Terms of Reference of the EU-China competition policy dialogue* [Vorgaben für den Dialog über die Wettbewerbspolitik zwischen der EU und China] (Mai 2004).

fortgeschritten. Mit seinem Inkrafttreten wird das Abkommen die bestehende Absichtserklärung⁴²³ zwischen der GD Wettbewerb und der KFTC ersetzen.

487. Darüber hinaus beteiligte sich die GD Wettbewerb aktiv an den laufenden Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Indien und Südkorea sowie über den handelspolitischen Teil des Assoziierungsabkommens mit der Andengemeinschaft, um sicherzustellen, dass der Handel und andere wirtschaftliche Vorteile, die mit diesen Abkommen angestrebt werden, nicht durch wettbewerbswidrige Praktiken (einschließlich staatlicher Beihilfen) konterkariert werden.

C – MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

1. INTERNATIONALES WETTBEWERBSNETZ

488. Die GD Wettbewerb spielte weiterhin eine führende Rolle im Internationalen Wettbewerbsnetz (International Competition Network – ICN). Im Einzelnen gehört die GD Wettbewerb der Lenkungsgruppe an, ist am Vorsitz der Arbeitsgruppe „Kartelle“ beteiligt und wirkt als aktives Mitglied an anderen Arbeitsgruppen („Fusionen“, „Umsetzung der Wettbewerbspolitik“ und „Einseitige Verhaltensweisen“) mit.
489. An der ICN-Jahreskonferenz 2007 (die vom 31. Mai bis 1. Juni in Moskau stattfand) nahmen Wettbewerbskommissarin Kroes und Generaldirektor Philip Lowe als Hauptredner teil.

1.1. Arbeitsgruppen

490. Die im Jahr 2006 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe „Einseitige Verhaltensweisen“ legte bei der ICN-Konferenz 2007 erste Ergebnisse in Form von Berichten vor, in denen sie die Ziele der Rechtsvorschriften über einseitige Verhaltensweisen und die Definition des Begriffs der marktbeherrschenden Stellung erläuterte. Der Zeitraum 2006/2007 bildete das erste Tätigkeitsjahr der Arbeitsgruppe „Einseitige Verhaltensweisen“. Ihr Bericht bei der Moskauer Jahreskonferenz umfasste drei Teile: Ziele der Rechtsvorschriften über einseitige Verhaltensweisen, Würdigung der marktbeherrschenden Stellung/beträchtlichen Marktmacht und staatlich errichtete Monopole. Im Jahr 2007 befasste sich die Arbeitsgruppe auch mit Empfehlungen für vorbildliche Verfahren zur Würdigung der marktbeherrschenden Stellung/beträchtlichen Marktmacht und staatlich errichteter Monopole sowie mit einem Lagebericht über zwei spezielle Verhaltensformen: Alleinvertrieb/Markenzwang und Verdrängungspreise. Die Berichte sowie die Empfehlungen für vorbildliche Verfahren werden bei der 7. Jahreskonferenz vorgelegt, die im April 2008 in Kyoto stattfinden wird.
491. Die Arbeitsgruppe „Kartelle“, an deren Vorsitz die GD Wettbewerb beteiligt ist, legte bei der Jahreskonferenz 2007 einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen

⁴²³ *Memorandum of Understanding on cooperation between the Fair Trade Commission of the Republic of Korea and the Competition Directorate-General of the European Commission* [Absichtserklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Wettbewerbsbehörde der Republik Korea und der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission] (Oktober 2004).

den Wettbewerbsbehörden bei Kartelluntersuchungen vor (dieser Bericht wurde von der GD Wettbewerb erstellt). Darüber hinaus legte die Arbeitsgruppe Berichte über Behinderung der Justiz bei Kartelluntersuchungen und über das Zusammenwirken der staatlichen und privaten Wettbewerbsrechtsdurchsetzung in Kartellsachen sowie ein Kapitel über die Einleitung von Fällen für das Handbuch des ICN für Durchsetzungsmaßnahmen in Kartellsachen vor. Im Jahr 2007 fand der ICN-Kartellworkshop vom 30. Oktober bis 1. November in El Salvador statt.

1.2. OECD

492. Die GD Wettbewerb wirkte weiterhin aktiv an der Arbeit des Wettbewerbsausschusses der OECD mit und nahm an allen Rundtischgesprächen zur Wettbewerbspolitik teil (einschließlich der Rundtischgespräche über Geschäftsverweigerung und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Oligopolen, die Bedeutung dynamischer Effizienzgewinne im Rahmen der Untersuchung von Fusionen, die Evaluierung der Maßnahmen von Wettbewerbsbehörden, Energiesicherheit und vertikale Zusammenschlüsse). Die GD Wettbewerb leistete Beiträge zu allen Rundtischgesprächen und hielt Vorträge über die Ergebnisse der Untersuchung des Energiesektors, die Überprüfung zum Seeverkehr, den Entwurf der Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse (die anschließend im November angenommen wurden) und die Entscheidung in der Fusionsache *Ryanair/Aer Lingus* (vgl. Punkt II.G.2.5.2. oben).

V – Ausblick 2008

A – KARTELLE

493. Im Jahr 2008 wird die Kommission die Gruppenfreistellungsverordnungen für vertikale Beschränkungen sowie für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die im Jahr 2010 auslaufen werden, daraufhin überprüfen, ob sie geändert oder erweitert werden müssen.

B – FUSIONEN

494. Im Jahr 2008 wird die Kommission eine Überprüfung der Funktionsweise der Zuständigkeitsvorschriften der EG-Fusionskontrollverordnung vornehmen und dabei auch das System der Verweisung von Fusionsfällen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten untersuchen. Ein entsprechender Bericht soll dem Rat am 1. Juli 2009 vorgelegt werden.

C – BEIHILFEN

495. Im Jahr 2008 wird die Kommission weiter an der Umsetzung des Aktionsplans Staatliche Beihilfen arbeiten. Insbesondere wird die Kommission den neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und die neue Mitteilung über staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften annehmen. Darüber hinaus wird die Kommission für die wirksame Umsetzung dieser neuen Rechtsakte sorgen und im Zuge dessen bedeutsame Fälle einer gründlichen Untersuchung unterziehen. Wie im Aktionsplan Staatliche Beihilfen angekündigt, wird die Kommission die systematische Rückforderung unvereinbarer Beihilfen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiter vorantreiben.
496. Im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wird die Kommission einen Beitrag zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit leisten, indem sie Fragen von Interessengruppen im Rahmen des interaktiven Informationsdienstes beantworten wird, der in der am 20. November 2007 verabschiedeten Mitteilung über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse angekündigt wurde⁴²⁴.

D – INTERNATIONALE TÄTIGKEITEN

497. Die Zusammenarbeit der GD Wettbewerb mit den Bewerberländern, den westlichen Balkanländern und den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik wird im Jahr 2008 fortgesetzt.

⁴²⁴ Vgl. die Mitteilung der Kommission „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“ (KOM(2007) 725 endg.). Die Mitteilung wurde als Begleitdokument zu der am 20. November 2007 angenommenen Mitteilung über die Überprüfung des Binnenmarktes („Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“) vorgelegt.

498. Die GD Wettbewerb beabsichtigt, ihre Zusammenarbeit mit der koreanischen Wettbewerbsbehörde durch den Abschluss eines speziellen zwischenstaatlichen Abkommens über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen zu vertiefen.
499. Der Schwerpunkt wird im Jahr 2008 auf der Zusammenarbeit mit Schwellenländern wie China und Indien liegen.
500. Die Kommission wird mit einer Reihe von Ländern, z. B. mit Südkorea und Indien, (weiterhin) über Freihandelsabkommen und mit der Andengemeinschaft über Assoziierungsabkommen verhandeln. Die GD Wettbewerb wird an der Gestaltung der wettbewerbsrelevanten Klauseln dieser Abkommen mitwirken, die darauf abzielen, dass einheitliche Rahmenbedingungen für Europäische Unternehmen geschaffen werden.
501. Die Jahreskonferenz des Internationalen Wettbewerbsnetzes wird vom 14. bis 16. April 2008 in Kyoto, Japan, stattfinden. Die GD Wettbewerb wird an dieser bedeutenden internationalen Veranstaltung teilnehmen und aktiv daran mitwirken.

E – SEKTORSPEZIFISCHE ENTWICKLUNGEN

1. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

502. Die im Zusammenhang mit der Vorabregulierung ergriffenen Abhilfemaßnahmen werden insofern weiterhin ein Thema darstellen, als die Kommission bestrebt ist, eine stärkere Harmonisierung der von den NRB angewendeten Regulierungsgrundsätze zu erreichen. Die starken Unterschiede zwischen den Terminierungsentgelten innerhalb der EU zeigen, dass eine wirkliche Kostenorientierung noch erreicht werden muss. Die Kommission ist ferner der Überzeugung, dass ungleiche Entgelte der einzelnen Betreiber nur im Falle von Kostenunterschieden gerechtfertigt sind, die von den Betreibern nicht beeinflusst werden können, und dass derartige Ungleichheiten im Laufe der Zeit behoben werden sollten. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste einen Vorschlag für eine Empfehlung der Kommission für Abhilfemaßnahmen auf den Terminierungsmärkten erarbeiten. Diese Empfehlung soll bis Mitte 2008 verabschiedet werden.
503. Darüber hinaus ist der Zugang zu Netzen der nächsten Generation für alternative Netzbetreiber, die in die Infrastruktur der Ortsvermittlungsstellen investiert haben, von entscheidender Bedeutung. Es müssen wirksame Abhilfemaßnahmen erarbeitet werden, die dem Problem der verlorenen Investitionen begegnen und zugleich die Anreize für Investitionen in diese Netze der nächsten Generation bewahren. Die Annahme einer Empfehlung der Kommission zur Regulierung der Zugangnetze der nächsten Generation ist für Ende 2008 geplant.

504. Die Kommission hat mit der Überprüfung ihrer Empfehlung für das Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie begonnen⁴²⁵. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den über 750 Notifizierungen, die gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie⁴²⁶ eingereicht wurden, scheint es möglich, das Notifizierungsverfahren zu vereinfachen und einige Fragen zu klären, um eine Straffung der geltenden Verwaltungsverfahren zu erreichen. Die Annahme einer neuen Empfehlung für das Notifizierungsverfahren ist für Frühjahr 2008 geplant. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament im Jahr 2008 Bericht über das Funktionieren dieser Verordnung und bewertet im Zuge dessen insbesondere die Frage, ob die Geltungsdauer der Verordnung verlängert und/oder ihr Anwendungsbereich auf andere Roamingdienste wie SMS oder Datenkommunikation erweitert werden sollte.
505. Die Kommission geht davon aus, dass im Bereich der staatlichen Beihilfen weitere Fördermaßnahmen für die Breitbandversorgung in dünn besiedelten und ländlichen Gebieten zur Genehmigung notifiziert werden. Zugleich wird erwartet, dass die Verschiebung zu „Netzen der nächsten Generation“ neue Formen staatlicher Interventionen nach sich ziehen wird. Die Kommission wird diese Entwicklungen weiter beobachten, um zu gewährleisten, dass staatliche Maßnahmen darauf abzielen, ein tatsächliches Marktversagen zu beheben, und keine privaten Investitionen verdrängen. Im Bereich der Fusionen wird sich die Kommission auch weiterhin bemühen, die auf einen wirksamen Wettbewerb ausgerichtete Struktur der Märkte für elektronische Kommunikation zu erhalten.

2. INFORMATIONSTECHNOLOGIE

506. Die Kommission wird die Marktentwicklungen weiterhin sorgfältig überwachen und dafür sorgen, dass der Wettbewerb nicht beispielsweise durch eine eingeschränkte Interoperabilität und Kompatibilität mit offenen Standards beeinträchtigt wird. Darüber hinaus wird das Augenmerk der Kommission auch auf der zunehmenden Bedeutung der Rechte am geistigen Eigentum an Standards und den von Normungsorganisationen ergriffenen Begleitmaßnahmen zur Wahrung dieser Rechte liegen. Im weiteren Sinne wird die Kommission die Entwicklungen innerhalb der Normungsorganisationen weiterhin beobachten, um zu gewährleisten, dass die Verfahren in diesen Organisationen transparent sind und dazu beitragen, wettbewerbsförderliche Ergebnisse zu erzielen.
507. Insbesondere wird die Kommission dafür Sorge tragen, dass die vorhandenen Märkte offen bleiben und der Zutritt zu neuen Märkten nicht durch einseitige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen oder restriktive Vereinbarungen verhindert wird. Durch die Beseitigung und Verhinderung wettbewerbswidriger Hindernisse für Innovation und Markteintritte wird die GD

⁴²⁵ Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 190 vom 30.7.2003, S. 13).

⁴²⁶ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

Wettbewerb Investitionen und Wachstum in den IKT-Märkten fördern und zur Vertiefung und Erweiterung der europäischen wissensbasierten Wirtschaft insgesamt beitragen.

3. Medien

508. Technologische Entwicklungen auf den Medienmärkten werden auch künftig neue Fragestellungen für die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission aufwerfen. Die Kommission wird in diesem Bereich ähnliche Prioritäten verfolgen wie im Jahr 2007. Die GD Wettbewerb wird sich insbesondere darauf konzentrieren, die Bereitstellung knapper Premium-Inhalte entsprechend den EU-Wettbewerbsregeln zu gewährleisten. Ferner wird sie den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk überwachen und dafür sorgen, dass den Verbrauchern aus den neuen Verbreitungsformen möglichst große Vorteile erwachsen, indem sie gegen wettbewerbswidrige Beschränkungen sowohl im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung als auch auf Vertriebsstufe vorgehen wird. Im Rahmen der Fusionskontrolle wird sich die Kommission auch weiterhin bemühen, die auf einen wirksamen Wettbewerb ausgerichtete Struktur der Multimediamärkte zu erhalten.
509. Im Bereich der staatlichen Beihilfen zur Unterstützung des digitalen Übergangs wird die Kommission ihre bisherige Politik weiterverfolgen. Da der geplante Zeitpunkt für den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk näher rückt, werden die Mitgliedstaaten voraussichtlich weitere Maßnahmen zur Förderung dieses Prozesses vorschlagen. Bei der Würdigung dieser Maßnahmen wird die Kommission besonderes Augenmerk auf die Technologieneutralität und das übergeordnete Ziel der Gewährleistung eines umfassenden Zugangs der Verbraucher zu digitalem Rundfunk legen.
510. Die Kommission hat Anfang 2008 die Überprüfung der Rundfunkmitteilung mit einer breit angelegten Konsultation eingeleitet⁴²⁷, mit der sie den Mitgliedstaaten und Anspruchsgruppen die Möglichkeit gab, zu den verschiedenen Aspekten der staatlichen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, einschließlich des Umfangs öffentlich-rechtlicher Dienste im neuen Mediumfeld, Stellung zu nehmen. Nach der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wird die Kommission gegebenenfalls bis Mitte 2008 einen Vorschlag für eine überarbeitete Rundfunkmitteilung vorlegen.
511. Die Ergebnisse der Studie der Kommission über die wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der territorialen Auflagen im Rahmen von Regelungen zur Filmförderung werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2008 vorliegen. Da die Kommission die Mitteilung zur Filmwirtschaft bis längstens zum 31. Dezember 2009 verlängert hat, wird sie die Bedeutung der Studie für den künftigen Ansatz der Kommission im Hinblick auf staatliche Beihilfen für Filme prüfen müssen, unter anderem um zu entscheiden, ob eine Überprüfung der Mitteilung zur Filmwirtschaft erforderlich ist oder nicht. Jegliche Änderungen an der Mitteilung zur Filmwirtschaft würden ein förmliches Konsultationsverfahren mit den Mitgliedstaaten und Anspruchsgruppen voraussetzen.

⁴²⁷ Weitere Informationen sind auf der Website der GD Wettbewerb abrufbar: <http://ec.europa.eu/comm/competition/consultations/open.html>.

4. GESUNDHEITSMÄRKTE

512. Im Jahr 2008 wird die Arbeit der GD Wettbewerb im Bereich der Gesundheitsmärkte weitgehend von der Untersuchung des Arzneimittelsektors bestimmt werden, die am 15. Januar 2008 eingeleitet wurde⁴²⁸. Gegenstand der Sektoruntersuchung ist „*die Markteinführung von innovativen und generischen Humanarzneimitteln*“. Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung wurden in einer Reihe von Pharmaunternehmen in Europa unangekündigte Nachprüfungen vorgenommen. Anlass für die Untersuchung waren Hinweise, dass der Wettbewerb auf den Arzneimittelmärkten in Europa möglicherweise nicht reibungslos funktioniert: Es werden weniger neue Arzneimittel auf den Markt gebracht, und die Markteinführung von Generika erfolgt offenbar zuweilen mit Verzögerung. Daher wird im Zuge der Untersuchung geprüft, welche Gründe für diese Situation verantwortlich sind.
513. Insbesondere wird geprüft, ob Vereinbarungen zwischen Arzneimittelunternehmen wie beispielsweise im Rahmen der Beilegung von Patentstreitigkeiten möglicherweise gegen das im EG-Vertrag verankerte Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen (Artikel 81 EG-Vertrag) verstoßen. Darüber hinaus wird untersucht, ob Unternehmen (durch den Missbrauch von Patentrechten, missbräuchliche Prozessführung oder andere Maßnahmen) künstliche Marktzutrittsschranken errichtet haben und derartige Verhaltensweisen gegen das im EG-Vertrag festgelegte Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (Artikel 82 EG-Vertrag) verstoßen.
514. Ein Zwischenbericht ist für Herbst 2008 geplant, die endgültigen Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Frühjahr 2009 erwartet. Die Untersuchungsergebnisse werden es der Kommission bzw. den nationalen Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls ermöglichen, sich bei künftigen Maßnahmen auf die gravierendsten Wettbewerbsbedenken zu konzentrieren und für konkrete Wettbewerbsprobleme in Einzelfällen Abhilfemaßnahmen zu ermitteln.

5. SEKTOR FINANZDIENSTLEISTUNGEN

515. Im Jahr 2008 steht der Sektor Finanzdienstleistungen weitgehend im Zeichen des Inkrafttretens des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA).
516. Der SEPA-Rahmen für Zahlungskarten (SEPA Framework for payment cards) wurde am 1. Januar 2008 auf den Weg gebracht. Ein wichtiger Meilenstein im SEPA-Migrationsprozess wurde am 28. Januar 2008 erreicht, als die ersten elektronischen Euro-Überweisungen nach dem neuen SEPA-Standard in der gesamten EU sowie in den Nachbarländern Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz⁴²⁹ getätigt wurden. Aus technischen und rechtlichen Gründen werden die SEPA-

⁴²⁸ Die Pressemitteilung und der Beschluss über die Einleitung einer Sektoruntersuchung stehen auf der Website <http://ec.europa.eu/comm/competition/sectors/pharmaceuticals/inquiry/index.html> zur Verfügung.

⁴²⁹ Der SEPA umfasst derzeit die 27 Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Zahlungsinstrumente für Lastschriften erst später⁴³⁰ eingeführt, spätestens jedoch zum 1. November 2009. Das Rahmenwerk für die Abwicklung von SEPA-Kartenzahlungen⁴³¹ ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

517. Die Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums soll durch den Abbau nationaler Schranken für mehr Wettbewerb sorgen und damit den Wettbewerb zwischen den Banken stärken. Sofern er ordnungsgemäß umgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass der gemeinsame Euro-Zahlungsverkehrsraum die Wettbewerbschranken – ganz oder teilweise – beseitigen wird, die im Bericht über die Untersuchung des Retail-Bankgeschäfts genannt wurden⁴³².
518. Die Konzeption und Umsetzung des SEPA-Projekts erfolgt jedoch unter der Federführung des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses, einer Unternehmensvereinigung. Somit fußt der SEPA auf Vereinbarungen und der Zusammenarbeit zwischen konkurrierenden Unternehmen. Infolgedessen ist eine sorgfältige wettbewerbsrechtliche Überwachung erforderlich, um zu prüfen, ob die Zusammenarbeit Abschottungseffekte bewirkt, die zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen könnten (Artikel 81 EG-Vertrag). Im Zuge dieser Prüfung berücksichtigt die GD Wettbewerb die Tatsache, dass der Erfolg des SEPA in allererster Linie von der proaktiven Mitwirkung und Zusammenarbeit der europäischen Zahlungskartenbranche abhängt. Dennoch müssen Wettbewerbsbeschränkungen gerechtfertigt sein, d. h. die Unternehmen müssen belegen, dass ihre Zusammenarbeit Effizienzgewinne zur Folge hat, die nicht nur der Branche, sondern auch den Verbrauchern zugute kommen (Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag).
519. Die GD Wettbewerb verfolgt den SEPA-Migrationsprozess in enger Zusammenarbeit mit der GD Binnenmarkt, der EZB und dem Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss.
520. Es ist nicht auszuschließen, dass die seit Ende 2007 herrschende Instabilität und Volatilität der Märkte bis weit in das Jahr 2008 hineinreichen wird. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, dass Banken in ihren Jahresabschlüssen 2007 erhebliche Verluste verzeichnen werden, beispielsweise infolge des Ausfalls von Hypothekendarlehen oder des Wertverlusts von hypothekarisch gesicherten Vermögenswerten. Ferner ist nicht auszuschließen, dass andere Banken zusätzliches Kapital oder staatliche Unterstützung benötigen, um die anhaltende Krise zu bewältigen.

⁴³⁰ Um eine reibungslose Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens zu ermöglichen, muss zunächst die Richtlinie über Zahlungsdienste, die dessen wesentliche Rechtsgrundlage bildet, von allen Mitgliedstaaten vor dem 1. November 2009 in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden.

⁴³¹ http://www.europeanpaymentscouncil.eu/documents/SEPA%20Cardsframework_027_05_Version2%200.pdf

⁴³² Beispielsweise schreibt das Rahmenwerk für die Abwicklung von SEPA-Kartenzahlungen vor, dass Zahlungskartensysteme eine Beteiligung aufgrund transparenter und nicht diskriminierender Kriterien erlauben müssen, verbietet die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, schafft für den gesamten Zahlungsverkehrsraum geltende, transparente Preissetzungsstrukturen für Zahlungskartensysteme und beinhaltet eine Verpflichtung zur Entflechtung der Leitung und Verwaltung von Zahlungskartensystemen einerseits und Infrastrukturen andererseits.

6. POSTDIENSTE

521. Im Jahr 2008 soll zwar die neue Postrichtlinie zügig verabschiedet werden, jedoch werden die meisten EU-Mitgliedstaaten den Universaldienstleistern weiterhin Monopolrechte zugestehen. Einige Mitgliedstaaten (Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich und, seit dem 1. Januar 2008, Deutschland) haben jedoch den für die Universaldienstleister reservierten Bereich bereits abgeschafft, während andere diesen Bereich stärker zurückgeführt haben als in der Richtlinie vorgeschrieben. Demzufolge steht zu erwarten, dass ein erheblicher Teil des Briefpostmarktes noch vor dem ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Termin im Jahr 2009 vollkommen für den Wettbewerb geöffnet sein wird.
522. Ungeachtet der De-jure-Marktöffnung werden die Universaldienstleister in den einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der meisten Marktsegmente und Dienstleistungen nach wie vor eine beherrschende Stellung einnehmen, da aufgrund der Notwendigkeit eines eigenen Netzes und der hohen branchenspezifischen Anforderungen in mehreren Mitgliedstaaten weiterhin hohe Markteintrittsschranken bestehen werden.
523. Es wird erwartet, dass sich die Betreiber weiterhin auf das Geschäftskundensegment konzentrieren werden, da die in diesem Bereich angebotenen Produkte (insbesondere der unadressierte und adressierte Direktversand) erheblich höhere Wachstumsraten vorweisen können als das traditionelle Briefsegment.
524. Im Jahr 2008 werden die EU-Wettbewerbsvorschriften, insbesondere Artikel 81 und 82 sowie 86 EG-Vertrag, weiterhin in einem Umfeld angewendet werden müssen, in dem die meisten Universaldienstleister in der EU nach wie vor ein rechtmäßiges Monopol oder unverhältnismäßig starke Stellungen innehaben, wobei daneben verschiedene Marktsegmente durchaus eine starke Dynamik entfalten. Die Vorbereitung auf ein stärker wettbewerbsorientiertes Umfeld bis 2011 birgt die Gefahr, dass Universaldienstleister versuchen, ihr Geschäft unrechtmäßig zu diversifizieren oder auszuweiten und möglicherweise ihre Marktmacht auf die ihrem Monopol benachbarten Dienst- oder räumlichen Märkte auszudehnen, z. B. auf die Märkte für Direkt- oder Expresssendungen und Geschäftskundensegmente. Die Bewahrung des verbleibenden oder entstehenden Wettbewerbs in den dem Monopol benachbarten Dienstmärkten wird daher nach wie vor ein wichtiges Anliegen darstellen.
525. Im Rahmen der Durchsetzung der Kartellvorschriften wird die Kommission daher vorrangig Untersuchungen zu EU-weiten oder grenzüberschreitenden Problemstellungen durchführen, um Wettbewerbsschranken zu beseitigen, die infolge staatlicher Maßnahmen oder durch Versuche errichtet wurden, unrechtmäßig Marktmacht auf andere Märkte zu übertragen und damit rechtliche oder wirtschaftliche Präzedenzfälle zu schaffen.
526. Was die staatliche Beihilfe betrifft, so wird die Kommission weiterhin dafür Sorge tragen, dass es weder zu einer Überkompensation der mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Postbetreiber durch die Mitgliedstaaten noch zu einer Quersubventionierung anderer kommerzieller Tätigkeiten kommt. Ferner wird die Kommission gewährleisten, dass Mitgliedstaaten Postbetreibern oder deren Tochterunternehmen keine anderen Formen staatlicher

Beihilfe gewähren, wie beispielsweise Garantien oder Geldmittel, die nicht dem Kriterium des „marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers“ entsprechen.

527. Bis zur abschließenden Abstimmung des Europäischen Parlaments über die neue Postrichtlinie wird die Kommission weitere Vorbereitungen für die Marktöffnung im Jahr 2011 treffen. In ihrer derzeit geltenden Fassung beinhaltet die Richtlinie ein Mandat für die Kommission, die Mitgliedstaaten insbesondere bei der Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes zu unterstützen⁴³³. Dementsprechend hat die Kommission bereits mit der Prüfung der verschiedenen Verfahren für die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes begonnen und wird diesem Thema im Jahr 2008 besondere Bedeutung beimessen.

IV – Interinstitutionelle Zusammenarbeit

528. Die Kommission setzte ihre Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Gemeinschaft gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und Protokollen fort⁴³⁴.

1. EUROPÄISCHES PARLAMENT

529. Wie jedes Jahr legte das Europäische Parlament auch 2007 nach einem Meinungsaustausch über die in dem Bericht behandelten Themen einen Initiativbericht über den Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik des Vorjahres vor.
530. Die Kommission beteiligte sich auch an den Debatten im Europäischen Parlament über ihre einschlägigen Initiativen wie z. B. zur Reform des Beihilferechts (vor allem zu den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen und zum Vorschlag für eine Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) und zur Untersuchung im Finanzdienstleistungssektor.
531. Das für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissionsmitglied und/oder der Generaldirektor der GD Wettbewerb unterhalten mit den zuständigen Parlamentsausschüssen einen regelmäßigen Meinungsaustausch über wettbewerbspolitische Angelegenheiten. Im Jahr 2007 fand neben einer Sitzung mit dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz bei vier Gelegenheiten ein Meinungsaustausch mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung statt. Zu den bedeutendsten Themen, die im Jahr 2007 bei diesen Sitzungen erörtert wurden, zählten die Untersuchung zum Energiesektor und die entsprechenden Folgemaßnahmen, die Umsetzung des Aktionsplans Staatliche Beihilfen, der Bericht über die Sektoruntersuchung zum Retail-Bankgeschäft, die Sektoruntersuchung zu

⁴³³ Vgl. Artikel 23a und Anhang I des vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunktes im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste der Gemeinschaft.

⁴³⁴ Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vom 26. Mai 2005; Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 7. November 2005; Protokoll über die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Ausschuss der Regionen vom 17. November 2005.

Unternehmensversicherungen und die anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung illegaler Kartelle. Außerhalb dieser eher formellen Sitzungen kann die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament auch im Rahmen bilateraler Treffen mit einzelnen Mitgliedern des Parlaments erfolgen, bei denen konkrete Fragestellungen erörtert werden, die für diese von Interesse sind.

532. Darüber hinaus erhält der Ausschuss für Wirtschaft und Währung regelmäßig Aufstellungen der anhängigen öffentlich zugänglichen Fälle sowie Informationen über die wichtigsten wettbewerbspolitischen Initiativen.
533. Schließlich arbeitet die Kommission eng mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten und mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments zusammen und beantwortet parlamentarische Anfragen und Petitionen. Im Jahr 2007 beantwortete die Kommission 530 schriftliche Anfragen, 77 mündliche Anfragen sowie 39 Petitionen zu wettbewerbspolitischen Fragen⁴³⁵.

2. RAT

534. Im Rahmen ihrer engen Zusammenarbeit mit dem Rat unterrichtet die Kommission den Rat über wichtige wettbewerbspolitische Initiativen wie die Reform des Beihilferechts und die Untersuchungen im Energiesektor und in der Finanzdienstleistungsbranche, wirkt an Arbeitsgruppen des Rates zu wettbewerbspolitischen Fragen mit und steht in regem Kontakt zum jeweils amtierenden Ratsvorsitz. Je nach den Gegebenheiten der Fälle kann die Zusammenarbeit auch in Form einer Teilnahme an informellen Treffen der Ratsformationen oder durch Beiträge zu Tagungen des Europäischen Rates erfolgen. Im Jahr 2007 leistete die Kommission wettbewerbspolitische Beiträge insbesondere im Hinblick auf die Schlussfolgerungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ (z. B. Lissabon-Strategie, Industriepolitik und KMU-Politik), des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ (Legislativpaket zum Energiebinnenmarkt) und des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (Binnenmarktbericht, gemeinsamer Euro-Zahlungsverkehrsraum und Risikokapital).

3. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND AUSSCHUSS DER REGIONEN

535. Darüber hinaus unterrichtet die Kommission den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über wichtige politische Initiativen und nimmt an Debatten in den beiden Ausschüssen teil, z. B. im Zusammenhang mit der Annahme des jährlichen Berichts des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über den jährlichen Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik. Im Jahr 2007 traf das für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissionsmitglied mit der Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu einem Meinungsaustausch über die zentralen politischen Entwicklungen im Zusammenhang mit staatlichen

⁴³⁵ Davon beantwortete das für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissionsmitglied 161 schriftliche Anfragen, 14 mündliche Anfragen und 14 Petitionen direkt.

Beihilfen, Untersuchungen zum Finanzdienstleistungssektor und Kartellbekämpfung
zusammen.